
Grundlagen und Neukonzeption der amtlichen Ausbildung von Tierärzten unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der EU

Sandra Niessen



München 2004

Aus dem Institut für
Hygiene und Technologie der Lebensmittel tierischen Ursprungs
Lehrstuhl: Univ.-Prof. Dr. A. Stolle
der Tierärztlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München

**Grundlagen und Neukonzeption der
amtlichen Ausbildung von Tierärzten
unter besonderer Berücksichtigung der
Anforderungen der EU**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der tierärztlichen Doktorwürde
der tierärztlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München

von
Sandra Niessen
aus Bonn-Bad Godesberg

München 2004

Gedruckt mit Genehmigung der Tierärztlichen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität München

Dekan:	Univ.-Prof. Dr. A. Stolle
Referent:	Univ.-Prof. Dr. A. Stolle
Korreferent:	Univ.-Prof. Dr. W. Klee

Tag der Promotion: 23.Juli 2004

Für meine Eltern

1 Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AGFIHG	Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes
AGTierSG	Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes
AG-ViehSG	Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes
APO hVD M-V	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
APVOhöVetD	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes im Lande Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
AVFLHG	Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (des Landes Bayern)
AVVFIH	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz
Art.	Artikel
AtäPrüfV	Amtstierärzteprüfungsverordnung
ATF	Akademie für tierärztliche Fortbildung
Az.	Aktenzeichen
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BFAV	Bundesforschungsanstalt für Virusranke Tiere
BFF	Bundesanstalt für Fleischforschung
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BGBI.	Bundesgesetzblatt

1 Abkürzungsverzeichnis

BMGes	Bundesministerium für Gesundheit
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GV.NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern
GS Meckl.-Vorp.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern
HACCP	Hazard Analytic Critical Control Point
HeilBerG	Heilberufsgesetz
HKaG	Heilberufe-Kammergesetz
inkl.	inklusive
KOM	Kommission
LGL	Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
LMHYG	Institut für Hygiene und Technologie der Lebensmittel tierischen Ursprungs
LSA	Land Sachsen Anhalt
LTierSG Forsten	BML Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BMVg	Bundesministerium für Verteidigung
BSE	Bovine Spongiforme Enzephalopathie
BTK	Bundestierärztekammer
bzw.	beziehungsweise
DVG	Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft
DTBl.	Deutsches Tierärzteblatt
EU	Europäische Union

FIHV	Fleischhygiene – Verordnung
FIHG	Fleischhygienegesetz
GBl.	Gesetzesblatt
GFIHG	Geflügelfleischhygienegesetz
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls Landestierseuchengesetz
N.N.	nomen nescio (ohne Verfasserangabe)
NRW	Nordrhein-Westfalen
PrOtS	Prüfungsordnung für den tierärztlichen Staatsdienst
Prüf. Vo	Prüfungsverordnung
RGBl.	Reichsgesetzblatt
R.-Gesundh.-Bl.	Reichs Gesundheits- Blatt
SächsAGTierSG	Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz
SächsVethDAPWO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales Gesundheit, Jugend und Familie über die Ausbildung und Prüfung für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst sowie die Weiterbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Veterinärwesens
SAGTierSG	Saarländisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz
Schl.-H.	Schleswig-Holstein
sog.	sogenannte
StMGEV	Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz
Std.	Stunden
SWS	Semesterwochenstunden
TAppO	Approbationsordnung für Tierärzte
TGD	Tiergesundheitsdienst Bayern e.V.

1 Abkürzungsverzeichnis

ThürAPOhVetD	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den höheren Veterinärdienst
ThürHeilBG	Thüringer Heilberufsgesetz
TierSG	Tierseuchengesetz
TSE	Transmissible Spongiforme Enzephalopathie
u.a.	unter anderem
u.v.m.	und vieles mehr
VAPVet	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land NRW
V.A.V.G.	Preußische viehseuchenpolizeiliche Anordnungen
V.G.	Viehseuchengesetz
vgl.	vergleiche
Vo	Verordnung
WBO	Weiterbildungsordnung
ZAPO/vet	Zulassungs,-Ausbildungs und Prüfungsverordnung für den höheren Veterinärdienst
z.T.	zum Teil
ZTD	Zentrale Tierärztedatei

2 Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	a
2	Inhaltsverzeichnis	I
3	Einleitung	1
4	Literatur - Geschichte des öffentlichen Veterinärwesens	3
4.1	Geschichtlicher Überblick über die Entstehung und Entwicklung des Veterinärwesens	3
4.1.1	Einführung der Gewerbeordnung	4
4.1.2	Hindernisgründe für die Entwicklung des Tierheilwesens	5
4.1.3	Gesetze, die den Amtstierarzt etablierten	6
4.1.4	Wichtige Beiträge für die Entwicklung des Veterinärwesens	6
4.1.4.1	Entwicklung der Wissenschaften	6
4.1.4.2	Tierärztlichen Vereine	7
4.1.4.3	Landestierärztekammern - Reichstierärztekammer	8
4.1.5	Ressortierung des Veterinärwesens	9
4.1.6	Lebensmittel-, Milch- und Tierschutzgesetz	9
4.2	Aufbau und Aufgaben der Behörden	10
4.2.1	Reichsebene	10
4.2.2	Länderebene	10
4.2.3	Kreisebene	11
4.3	Entwicklung des Veterinärwesens in Preußen	12
4.3.1	Organisation der preußischen Veterinärbehörden und Veterinärbeamten bis 1904	15
4.3.1.1	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie die Technische Deputation für das Veterinärwesen	16
4.3.1.2	Oberpräsident und Veterinärassessor	16

2 Inhaltsverzeichnis

4.3.1.3	Regierungspräsident und Departementstierarzt	16
4.3.1.4	Landrat und Kreistierarzt	17
4.3.2	Die Aufgaben der preußischen Veterinärverwaltung 1925	17
4.4	Geschichte über die Entwicklung und Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelpolizei	17
4.4.1	Entwicklung der preußischen Veterinärpolizei – Beamtete Tierärzte	19
4.4.1.1	Allgemeine Veterinärpolizei – Spezielle Veterinärpolizei	21
4.4.2	Lebensmittelpolizei – Beamtete Tierärzte	23
4.5	Geschichtlicher Überblick über die Entstehung der Fleischbeschau und Lebensmittelüberwachung	26
4.5.1	Geschichte und Entwicklung der Fleischbeschau	26
4.5.1.1	Entwicklung des Metzgerhandwerkes	26
4.5.1.2	Entwicklung der Schlachthäuser	27
4.5.1.3	Die Fleischbeschau im 19. Jahrhundert	27
4.5.2	Sinn und Zweck der Fleischbeschau	29
4.5.3	Mitbegründer der Fleischbeschau	29
4.5.4	Vom Fleischbeschau- zum Fleischhygienegesetz	30
4.6	Entwicklung der staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, Tiergesundheitsämter und Tiergesundheitsdienste	31
4.7	Das Veterinärwesens nach 1945	32
4.7.1	Wiederaufbau der Veterinärverwaltung – Interzonale Veterinärkonferenz	32
4.7.2	Ressortierung des Veterinärwesens	33
4.7.3	Landestierärztekammern - Bundestierärztekammer	34
4.7.4	Entwicklung der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, Tiergesundheitsämter und Tiergesundheitsdienste nach dem 2. Weltkrieg	34
5	Das öffentliche Veterinärwesen der Bundesrepublik Deutschland	36

5.1	Das öffentlichen Veterinärwesen	36
5.2	Aufbau und Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens	40
5.2.1	Bundesebene: Bundesministerium und Bundesbehörden	41
5.2.2	Länder	43
5.2.2.1	Oberste Landesveterinärbehörde	43
5.2.2.2	Regierungsbezirke	44
5.2.2.3	Kreise	45
5.2.2.4	Staatliche Veterinäruntersuchungsämter	45
5.3	Tiergesundheitsämter und Tiergesundheitsdienste	46
6	Tierärzteapprobationsordnungen von 1986 / 1999 im Vergleich	47
6.1	Tierärzteapprobationsordnung vom 22.April 1986	47
6.1.1	Theoretische Fächer	47
6.1.2	Praktische Ausbildung	47
6.1.2.1	Praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung	47
6.1.2.2	Wahlpraktikum	48
6.2	Tierärzteapprobationsordnung vom 10.November 1999	48
6.2.1	Fächer	48
6.2.2	Praktische Ausbildung	49
6.2.2.1	Praktische Ausbildung in der Hygienekontrolle	49
6.2.2.2	Praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung	49
6.2.2.3	Praktische Ausbildung in der amtlichen Lebensmittelüberwachung und in der Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln	50
6.2.2.4	Wahlpraktikum	50
6.2.3	Querschnittsfach „Lebensmittel“	51
6.2.4	Wahlpflichtfach	52
6.3	Zusammenfassung der Änderungen der Fächer und deren Gesamtstundenzahl durch die TAppO von 1999	52

2 Inhaltsverzeichnis

6.3.1	Gesamtausbildungszeit in den Gebieten Lebensmittel-, Fleisch- und Milchkunde nach der TAppO 1986	53
6.3.2	Gesamtausbildungszeit in den Gebieten Lebensmittel-, Fleisch- und Milchkunde nach der TAppO 1999	53
7	Fortbildung und Weiterbildung	55
7.1	Fortbildung	55
7.2	Weiterbildung	56
8	Fachtierarzt und Zusatzbezeichnungen	58
8.1	Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“	62
8.1.1	Weiterbildungsgang für den Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen	63
8.1.1.1	Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Veterinärdienst	63
8.1.1.2	Praktische Tätigkeit – Vergleich der Unterschiede innerhalb der Bundesländer	64
8.1.1.3	Ausnahmeregelungen	65
8.1.1.4	Dissertation und Veröffentlichungen	66
8.1.2	Weiterbildungszeit für den Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen	66
8.1.3	Antrag auf Anerkennung für den Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen	67
8.1.3.1	Prüfungsgespräch bezüglich der Anerkennung zum Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“ durch die zuständige Tierärztekammer	67
8.1.4	Wissensstoff	68
8.1.5	Weiterbildungsstätten	69
8.1.6	Berufsmöglichkeiten	69
9	Entwicklung der Prüfungsverordnungen in Preußen und Bayern	70
9.1	Preußische Prüfungsverordnung ab 1839	70

9.1.1	Klassifikation der Tierärzte in Preußen	70
9.1.2	Einführung einer „besonderen“ Prüfung für die Zulassung zum Kreistierarzt (beamteter Tierarzt) und Departementstierarzt in Preußen	71
9.1.2.1	Änderungen in der Klassifikation der Tierärzte in Preußen	71
9.1.3	Zulassungsvoraussetzungen zum kreistierärztlichen Examen zwischen 1850 - 1896	72
9.1.4	Prüfungsvorschrift vom 19.August 1896 für die Qualifikation zum beamteten Tierarzt in Preußen	73
9.2	Die Entwicklung der beamteten Tierärzte und des Veterinärwesens in Bayern von 1808 1908	75
9.2.1	Die Aufgaben der Tierärzte in Bayern um 1808	75
9.2.2	Königlich Allerhöchster Verordnung vom 01.September 1858	75
9.2.3	Königlich Allerhöchste Verordnung vom 20.Juli 1872	76
9.2.3.1	Voraussetzung für die Anstellung als beamteter Tierarzt	77
9.2.3.2	Bezeichnungen der beamteten Tierärzte innerhalb der Regierungen und Bezirke	77
9.2.3.3	Aufgaben des beamteten Tierarztes	77
9.3	Prüfungsverordnung für Veterinärbeamte nach dem 1. und 2. Weltkrieg	78
9.3.1	Nach dem 1. Weltkrieg - Reichsprüfungsordnung	78
9.3.2	Nach dem 2. Weltkrieg - Neuordnung der Ausbildung und Prüfung für Veterinärbeamte	79
10	Prüfungsverordnungen für den höheren Veterinärverwaltungsdienst	80
10.1	Bundesländer ohne eigene Prüfungsverordnung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst	81
10.2	Landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Prüfungsverordnungen in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland	82

10.3	Vergleich der Prüfungsverordnungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	83
10.3.1	Vorbereitungsdienst einschließlich Laufbahnprüfung	83
10.3.2	Ziel des Vorbereitungsdienstes	83
10.3.3	Einstellungsvoraussetzungen	84
10.3.3.1	Zusammenfassung der wichtigsten Unterschiede in den Einstellungsvoraussetzungen	85
10.3.4	Antrag auf Einstellung	85
10.3.5	Einstellungstermine und Einstellungsvoraussetzungen	87
10.3.6	Rechtsverhältnisse während des Vorbereitungsdienstes	89
10.3.7	Ausbildungsbehörden und Ausbildungsstellen	90
10.3.8	Dauer des Vorbereitungsdienstes	91
10.3.9	Ausbildungsabschnitte und Ausbildungsinhalte der Vorbereitungsdienste	91
10.3.10	Unterrichtsplan für das Fachseminar 2002 und den Einführungskurs 2003 in NRW	94
10.3.11	Einzelbildungsplan	94
10.3.12	Urlaub	95
10.3.13	Voraussetzungen für die Zuweisung der Ausbildungsabschnitte – Verlängerung des Vorbereitungsdienstes	95
10.3.14	Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes	96
10.3.15	Auf den Vorbereitungsdienst anrechenbare Tätigkeiten nach Erwerb der Approbation	97
10.3.16	Sinn und Zweck des Vorbereitungsdienstes	99
10.3.17	Zulassung zur Laufbahnprüfung	99
10.3.18	Inhalt und Zweck der Laufbahnprüfung	100
10.3.19	Prüfungsausschuss	100

10.3.20	Prüfungsniederschriften	102
10.3.21	Prüfungsnoten	102
10.3.22	Staatsprüfung	103
10.3.23	Schriftliche Prüfungen	104
10.3.23.1	Hausarbeit	104
10.3.23.2	Aufsichtsarbeiten	104
10.3.23.3	Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten	107
10.3.23.4	Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten	108
10.3.23.5	Zulassung zur mündlichen Prüfung	109
10.3.23.6	Mündliche Prüfung	110
10.3.23.7	Bewertungen der mündlichen Prüfungen	114
10.3.24	Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen	115
10.3.25	Prüfungszeugnis	117
10.3.26	Verhinderung und Rücktritt	118
10.3.27	Täuschungsversuch oder Verstoß gegen die Ordnung	119
10.3.28	Wiederholung der Laufbahnprüfung	120
10.3.29	Laufbahnbefähigung	121
10.3.30	Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen	121
10.4	Prüfungsverordnung Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg	122
10.4.1	Vorbereitungslehrgang	122
10.4.2	Ziel des Vorbereitungslehrgang	124
10.4.3	Prüfungsbehörde	124
10.4.4	Prüfungstermine	124
10.4.5	Zulassungsvoraussetzungen in Baden-Württemberg und Brandenburg	125

10.4.6	Einstellungsvoraussetzungen für das Beamtenverhältnis auf Probe in Bayern	126
10.4.7	Praktika in Bayern	126
10.4.8	Zulassung zur Prüfung – Zulassung zum Lehrgang	127
10.4.9	Sinn und Zweck der Prüfung	129
10.4.10	Prüfungsausschuss	129
10.4.11	Prüfungsnoten	129
10.4.12	Inhalt der Prüfungen	130
10.4.12.1	Aufsichtsarbeiten	130
10.4.12.2	Bewertung der Aufsichtsarbeiten	132
10.4.12.3	Praktische Prüfung	132
10.4.12.4	Bewertung der praktischen Prüfung	133
10.4.12.5	Mündliche Prüfung	133
10.4.12.6	Bewertung der mündlichen Prüfung	135
10.4.13	Gesamtergebnis	135
10.4.14	Nichtbestehen der Prüfung	136
10.4.15	Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis	136
10.4.16	Täuschungsversuch und Ordnungswidriges Verhalten	137
10.4.17	Niederschrift	138
10.4.18	Einsicht in die Prüfungsakten	138
10.4.19	Wiederholung der Prüfung	138
10.4.20	Prüfungszeugnis	139
10.4.21	Bekanntgabe	139
10.5	Prüfungsverordnung Berlin	139
10.5.1	Weiterbildung auf dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ Abschnitt I	140
10.5.1.1	Ziel und Inhalt der Weiterbildung	140

10.5.1.2	Weiterbildungsstätten	140
10.5.1.3	Voraussetzungen für die Weiterbildung	140
10.5.1.4	Dauer und Inhalt der Weiterbildung	140
10.5.2	Prüfung für das Öffentliche Veterinärwesen Abschnitt II	142
10.5.2.1	Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst	142
10.5.2.2	Prüfungsausschuss	142
10.5.2.3	Prüfungsnoten	143
10.5.2.4	Prüfungsabschnitte	143
10.5.2.5	Schriftliche Prüfung	143
10.5.2.6	Bewertung der Aufsichtsarbeiten	143
10.5.2.7	Mündliche Prüfung	144
10.5.2.8	Gesamtergebnis der Prüfung	144
10.5.2.9	Prüfungszeugnis	145
10.5.2.10	Prüfungsniederschrift	145
10.5.2.11	Einsicht in die Prüfungsakten	145
10.5.2.12	Wiederholung der Prüfung	145
10.5.2.13	Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisse	145
10.5.2.14	Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße	146
10.6	Prüfungsverordnung Hessen	146
10.6.1	Sinn und Zweck der Prüfung	146
10.6.2	Allgemeine und besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	147
10.6.3	Antrag auf Zulassung	148
10.6.4	Prüfungszeitpunkt	148
10.6.5	Prüfungsabschnitte - Prüfungsinhalte	149
10.6.5.1	Prüfungsabschnitt I – Allgemeine und besondere Seuchenlehre	149

2 Inhaltsverzeichnis

10.6.5.2	Prüfungsabschnitt II – Allgemeine und besondere Pathologie	149
10.6.5.3	Prüfungsabschnitt III – Allgemeine und besondere Seuchenbekämpfung	150
10.6.5.4	Prüfungsabschnitt IV – Fleischuntersuchung und tierärztliche Lebensmittelüberwachung einschließlich Milchhygiene	150
10.6.5.5	Prüfungsabschnitt V – Tierzucht und Tierhaltung	151
10.6.5.6	Prüfungsabschnitt VI – Gerichtliche Tierheilkunde einschließlich Tierschutz	151
10.6.5.7	Prüfungsabschnitt VII – Verwaltungskunde und Verwaltungspraxis	152
10.6.6	Prüfungsnoten	152
10.6.7	Gesamtnote	152
10.6.8	Niederschrift	153
10.6.9	Ausschluss	153
10.6.10	Wiederholung	153
10.6.11	Prüfungsende	153
10.7	Übersichtstabelle über die Dauer der Zulassungsvoraussetzungen innerhalb der Bundesländer	154
11	Amtstierarzt	155
11.1	Definition: Amtstierarzt	155
11.2	Berufsbild: Amtstierarzt	155
11.3	Voraussetzung für die Bezeichnung „Amtstierarzt“	156
12	Amtlicher Tierarzt	157
12.1	Definition: Amtlicher Tierarzt	157
12.2	Berufsbild: Amtlicher Tierarzt	157
12.3	Der amtliche Tierarzt im Wandel - Ausbildung des „amtlichen EG- Tierarztes“	159
12.3.1	Grundsätze des Weissbuches der Lebensmittelsicherheit	159
12.3.2	Kommissions-Vorschlag 2003 / 577	160

12.3.2.1	Ziel des Vorschlages	160
12.3.2.2	Berufliche Qualifikation	161
12.3.2.3	Aufgaben des „amtlichen EG-Tierarztes“ bei der Überwachung von Frischfleisch	163
12.3.2.4	Häufigkeit der amtlichen Kontrollen	167
12.4	Die Entstehung des Runden Tisches	167
12.4.1	Grundgedanken zur Umsetzung der EU Vorgaben für die Ausbildung zum amtlichen Tierarzt	168
12.4.2	Der amtliche Tierarzt im Fleischsektor - Tierärztliche Ausbildung	168
12.4.3	Zusatzstudium	170
12.4.3.1	Vorschläge für die Durchführung des Zusatzstudiums	170
12.4.3.2	Vorschläge für Inhalte der Module und Praktika zum postgradualen Zusatzstudium Veterinary Public Health	171
12.4.3.3	Beteiligte an der Durchführung des Zusatzstudiums	172
12.4.3.4	Vorschläge für eine Vernetzung der Module für die Amtstierärzte, amtlichen Tierärzte und für die Weiterbildung um Fachtierarzt	173
13	Statistische Untersuchung über die Tierärzteschaft in der BRD	174
13.1	Praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte mit Nebentätigkeiten	175
13.2	Beamtete und Angestellte Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst	175
13.2.1	Veterinärverwaltung	175
13.2.2	Institute	176
13.2.3	Hochschulen	176
13.2.4	Fleischuntersuchung	177
13.3	Industrie	177
13.4	Verteilung der beamteten und angestellten Tierärzte innerhalb der einzelnen Bundesländer	177

13.5	Anzahl der Fachtierärzte und Fachtierarztanerkennungen in der Bundesrepublik Deutschland	179
14	Diskussion	187
15	Zusammenfassung	208
16	Summary	210
17	Anhang	212
17.1	Abbildungsverzeichnis	212
17.2	Tabellenverzeichnis	212
18	Literatur und Quellen	213
18.1	Literatur	213
18.2	Rechtliche Bestimmungen	229
18.2.1	Gesetze	229
18.2.2	Verwaltungsvorschriften	235
18.2.3	Verordnungen, Ordnungen und sonstige Vorschriften	235
18.2.4	EU	242
18.3	Persönliche Mitteilungen	243
19	Danksagung	245
20	Lebenslauf	246

3 Einleitung

Die Entwicklung des Berufsbildes des amtlichen Tierarztes in der EU und die nationalen Bestrebungen einer Vereinheitlichung der Systeme im öffentlichen Veterinärwesen sind die Grundlagen für eine Überlegung zur Neukonzeption der Aus- und Weiterbildung für Tierärzte im umfangreichen Gebiet des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Entscheidend für das Verständnis ist die geschichtliche Entwicklung der Bedeutung des Tierarztes für die Sicherheit der Tiere und der Lebensmittel ebenso wie der Vergleich der derzeitigen Systeme wie Amtstierarzt, amtlicher Tierarzt, Fachtierarzt u.v.m.. Die Missachtung des Faches der Tiermedizin innerhalb der Gesellschaft war lange Zeit ein wesentliches Hindernis sowohl für die Entwicklung der Tiermedizin als auch des Veterinärwesens. Bis Mitte des 18. Jahrhunderts gab es in Deutschland weder Tierärzte noch Tierarztschulen. Die erste Bildungsstätte wurde 1777 in Gießen errichtet. Zu dieser Zeit lag die Tierseuchenbekämpfung noch in den Händen der Medizinalbehörden. Durch die 1839 in Preußen eingeführte Prüfung für die Zulassung zum Kreistiersarzt und Departementstierarzt und die 1872 in Bayern eingeführte Königlich Allerhöchste Verordnung wurden die Tierärzte endgültig von den Medizinalbeamten getrennt, und es entwickelte sich eine selbstständige Leitung des Veterinärwesens. Diese Prüfungen können als Vorreiter unserer heutigen Prüfung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst angesehen werden. Durch sie wurde der „beamtete Tierarzt“ geschaffen. Von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung des Veterinärwesens und des „beamteten Tierarztes“ war die einheitliche Gesetzgebung im Reich durch den Erlass diverser Gesetze sowie die Entdeckung krankheitserzeugender Mikroben und die Entwicklung wissenschaftlicher Geräte. Ziel dieser Arbeit war es, die Prüfungsverordnungen für den höheren Veterinärverwaltungsdienst in den heutigen gültigen Fassungen der einzelnen Bundesländer miteinander zu vergleichen und die bestehenden Unterschiede herauszuarbeiten. Des Weiteren wird die Entwicklung, Stellung und Funktion des „amtlichen Tierarztes“ in der heutigen Zeit und in der Zukunft beschrieben v.a. hinsichtlich der Inhalte und der Umsetzung der von der EU geforderten spezifischen Ausbildung des „amtlichen Tierarztes“. Der amtliche Tierarzt wird durch die am 01. Januar 2005 in Kraft tretende

„Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Untersuchung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs“ verpflichtet, eine spezifische Ausbildung mit anschließender Prüfung und praktischer Schulung zu absolvieren. Mögliche Vernetzungsmöglichkeiten der tierärztlichen Fort- und Weiterbildung mit der Qualifikation zum amtlichen Tierarzt und dem Amtstierarzt werden diskutiert und Konzepte entwickelt.

4 Literatur - Geschichte des öffentlichen Veterinärwesens

4.1 Geschichtlicher Überblick über die Entstehung und Entwicklung des Veterinärwesens

Bis Mitte des 18. Jahrhunderts gab es in Deutschland weder Tierärzte noch tierärztliche Schulen in denen die veterinärmedizinische Wissenschaft gelehrt wurde (FROEHNER, 1954 S. 139). In Krankheitsfällen behandelte der Besitzer seine Tiere selber bzw. zog Schmiede, Stallmeister oder Hirten zu Rate, die sich ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Laufe der Zeit selbst angeeignet hatten (SCHÜTZLER, 1962).

Lange Zeit sprach man der Tierheilkunde jede Wissenschaftlichkeit ab und sie wurde von Seiten der „Menschenmedizin“ bevormundet (EICHBAUM, 1885 S. 275). Die staatliche Fürsorge in der Tierseuchenbekämpfung war zu dieser Zeit auf sehr wenige Maßnahmen beschränkt. Es gab vereinzelte landespolizeiliche Verordnungen und Instruktionen zur Bekämpfung der Tierseuchen, es fehlten aber die gesetzlichen Bestimmungen. Die Tierseuchenbekämpfung war ausschließlich Aufgabe der Medizinalbehörden, da führende Humanmediziner der Ansicht waren, dass die Tierseuchenbekämpfung Aufgabe der Mediziner sei und ein selbständiger tierärztlicher Beruf nicht erforderlich wäre (FROEHNER, 1954; SCHÜTZLER, 1962). Somit übernahm der Kreisphysicus die Ausübung der Tierheilkunde und überwachte die Tierseuchenbekämpfung. Da sie es aber unter ihrer Würde ansahen Tiere zu behandeln, ließen sie weiterhin alle Arbeiten von Hilfskräften, Schmieden, Schäfern oder Landwirten ausführen (BRÜHANN, 1983 S.12, MIEßNER, 1934 S. 3). Auch an die Ausbildung praktischer Tierärzte wurde zu dieser Zeit nicht gedacht, weil dieser Beruf in der bürgerlichen Gesellschaft als minderwertige Tätigkeit angesehen wurde. So FROEHNER (1954) „...die tierärztliche Tätigkeit galt als Knechts-, bestenfalls handwerkliche Arbeit“. Die staatliche Tierseuchenbekämpfung begann erst Anfang des 19. Jahrhunderts (BRÜHANN, 1983 S. 10). Die verheerenden Ausbrüche der Rinderpest im 18. Jahrhundert drohten den Rinderbestand zu dezimieren (SCHÜTZLER, 1962). Die Folgen waren nicht nur, dass Fleisch, Milch und Butter fehlten, sondern durch den Mangel an tierischem Dünger gingen auch die Ernteerträge drastisch zurück. Da sich der Einzelne nicht gegen die Seuchen und die dadurch verursachten Verluste schützen konnte, war die Hilfe des Staates dringend notwendig.

Es mangelte an wissenschaftlichen Unterlagen und an genügend geschultem Personal. Zu dieser Zeit gab es noch keine amtlich ausgebildeten Tierärzte und daher war auch nur mit wenig Hilfe von Seiten der Veterinärpolizei gegen die Tierseuchen zu rechnen (MIEßNER, 1934 S. 3). Das Verlangen nach gut geschulten Leuten, die sich mit den Krankheiten und den Seuchen der Tiere auskannten, wurde immer größer. Die erste Schule für Leute, die die Tierheilkunde erlernen wollten, wurde 1762 in Lyon eröffnet. Zwei Jahre später erhielt sie den Namen „Königliche Thierarzneischule“ (SCHÜTZLER, 1962). Erst durch die Bildung verschiedener Tierarzneischulen gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland (München u. Berlin 1790, Hannover 1778, Gießen 1777) und dem dadurch bedingten Fortschritt in den einzelnen Wissenschaften, wurde die Basis für eine erfolgreiche Veterinärpolizei geschaffen und auch von Seiten der Staatsbehörden alles unternommen, um den Aufschwung der Tierheilkunde zu begünstigen (EICHBAUM, 1885 S. 275; FROEHNER, 1954). Die Fächer Seuchenkunde und Veterinärpolizei wurden erst 1817 in die Lehrpläne der Tierarzneischulen aufgenommen (FROEHNER, 1954 S. 139).

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts war das Tierheilwesen auf dem besten Wege sich zu gestalten und fortzuentwickeln, da sich jetzt an Stelle der früheren Schmiede gebildete Menschen für das Studium der Tierheilkunde interessierten, und sich auch die Ärzte immer weniger mit den Krankheiten der Tiere befassten (KRASKE, 1965). Einzelne Staaten stellten sogar Veterinärbeamte ein. Die Anfänge eines geordneten Veterinärwesens waren in Preußen um 1817 und in den übrigen deutschen Staaten im ersten oder zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts zu verzeichnen. Das Veterinärwesen wurde in Sachsen 1856, in Baden 1864, in Württemberg und Bayern 1868 zu einem besonderen Verwaltungszweig erhoben. Dieser Verwaltungszweig bestand aus eigenen Beamten bei den Unter-, Mittel- und Zentralbehörden (EICHBAUM, 1885 S. 279).

4.1.1 Einführung der Gewerbeordnung

Mit dem Aufschwung war es jedoch in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts wieder vorbei, als in vielen deutschen Staaten die „Gewerbeordnung“ eingeführt wurde. Durch sie wurde die tierärztliche Praxis zum freien Gewerbe erklärt, mit dessen Ausübung sich nun jedermann beschäftigen konnte, der sich dazu berufen fühlte oder einen Nachweis für seine Befähigung erbringen konnte. So traten Schmiede, Abde-

cker, Viehhirten, die vor der Begründung der wissenschaftlichen Tierheilkunde die Vertreter dieses Faches waren, mit den diplomierten Tierärzten in Konkurrenz. Im früheren Königreich Hannover durften diese sogar ohne Konzession als Tierärzte arbeiten und diejenigen, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen wollten, mussten vor Erhalt der Konzession einen Nachweis über ihre Fähigkeiten erbringen (EICHBAUM, 1885 S. 276).

4.1.2 Hindernisgründe für die Entwicklung des Tierheilwesens

Ein wesentliches Hindernis für die Entwicklung des Tierheilwesens war vor allem die Missachtung des Faches sowohl von Seiten der Ärzte als auch von Seiten des Volkes. Unter den Ärzten wurde die Tierheilkunde als ebenbürtige Wissenschaft nicht anerkannt. So erklärte ein Medizinalkollege: „es sei keineswegs an der Zeit, und könne es auch niemals werden, dass man die Tierheilkunde als eine Wissenschaft betrachten und die Tierärzte als wissenschaftliche Männer behandeln könne; eine wissenschaftliche Bildung sei dem Tierarzte nicht allein überflüssig, sondern sogar nachtheilig, weil sie in ihm Ansprüche erwecke, welche ihm weder vom Staate noch von der Gesellschaft zuerkannt werden könnten“ (EICHBAUM, 1885 S. 277).

Ein weiteres Problem bestand im Fehlen einer einheitlichen Gesetzgebung. Einzelne Landesregierungen erließen zwar Vorschriften für die Bekämpfung von Tierseuchen, die aber innerhalb der Länder so unterschiedlich waren, dass sie für die Seuchenbekämpfung keinerlei Fortschritte brachten. Im Norddeutschen Bund gab es 1869 das erste Rinderpestgesetz. Dieses Gesetz wurde aber erst 1871, als die Veterinärmedizin in die Verfassung des Deutschen Reichs aufgenommen wurde, als Reichsgesetz auf das gesamte Deutsche Reich ausgedehnt. Vom Deutschen Veterinärerrat, Deutschen Landwirtschaftsrat sowie durch eine Resolution im Preußischen Landtag und im Deutschen Reichstag wurde 1875 die Schaffung eines Reichsviehseuchengesetzes gefordert (BRÜHANN, 1962). Am 23. Juni 1880 wurde das erste Reichsviehseuchengesetz erlassen und somit eine einheitliche Gesetzgebung im Reich erschaffen, die erfolgreich gegen die Tierseuchen ankämpfte. Als Vorbild diente das preußische Viehseuchengesetz von 1875 (BRÜHANN, 1962). Durch die Aufnahme der Veterinärmedizin in die Verfassung des Deutschen Reichs wurde dem Reich die Beaufsichtigung und die Gesetzgebung sowohl der Medizinal- als auch der Veterinärpolizei übertragen (BRÜHANN, 1983 S. 17, 21, MIEßNER, 1934 S. 6-8). Der Erlass der Ge-

setze war notwendig, weil die von der Veterinärpolizei durchzuführenden Bekämpfungsmaßnahmen in das Eigentumsrecht der Besitzer eingriffen (MIEßNER, 1934 S. 11).

4.1.3 Gesetze, die den Amtstierarzt etablierten

Der Beruf des Amtstierarztes wurde durch das Rinderpestgesetz (1871), das Gesetz der Regelung der Einfuhr von Vieh und Fleisch (1876), das Reichsviehseuchengesetz (1880) und durch das Fleischbeschaugesetz (1903) im deutschen Reich erstmalig etabliert. In ihnen wurden die Aufgaben der amtlichen Überwachungen der beamteten Tierärzten erstmalig niedergeschrieben und definiert. In diesen Gesetzen wurde der beamtete Tierarzt als maßgeblicher Sachverständiger ausgewiesen (VON DEN DRIESCH UND PETERS, 2003 S. 155). Aus diesen Gesetzen heraus haben sich die Aufgaben der damaligen Veterinärpolizei entwickelt (vgl. 4.4). und die Veterinärverwaltung wurde daraufhin weiter ausgebaut und auch die Ausbildung der Tierärzte weiter gefördert.

4.1.4 Wichtige Beiträge für die Entwicklung des Veterinärwesens

4.1.4.1 Entwicklung der Wissenschaften

Von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung und öffentliche Anerkennung der Veterinärmedizin und Schaffung der oben genannten Gesetze war die Entdeckung der Mikroben und die Entwicklung wissenschaftlicher Geräte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (KRASKE, 1965). Durch die Entwicklung leistungsfähiger Mikroskope gelang es einigen Wissenschaftlern korpuskuläre Teile in Körpersubstanzen zu finden, die für die Entstehung von Krankheiten und Seuchen verantwortlich waren. 1860 entdeckte Zenker die Zusammenhänge der Übertragung der Trichinen als Ursache von Massenerkrankungen, Robert Koch fand 1882 den Tuberkelbazillus und entdeckte 1890 das Tuberkulin. 1876 wurde der Milzbrandbazillus entdeckt (FEHLHABER, 1999; BRÜHANN, 1983 S. 19).

4.1.4.2 Tierärztlichen Vereine

Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Veterinärwesens im 19. Jahrhundert brachten die tierärztlichen Vereine, deren Ziel es war, die Fortbildung der Tierärzte, den gesellschaftlichen kollegialen Zusammenhalt und die Berufsinteressen zu fördern (KÖTSCHE, 1994). Besondere Verdienste für das Veterinärwesen waren dem Deutschen Veterinärerrat zu verdanken. Er hat alle für das Veterinärwesen entscheidende Gesetze mitgeprägt und sich sehr stark für die Fortbildung der Tierärzte eingesetzt. So forderte er, wie bereits beschrieben, u.a. die Schaffung des ersten Reichsviehseuchengesetzes (BRÜHANN, 1962).

Ende des 19. Jahrhunderts wurde sowohl das staatliche als auch das öffentliche Interesse an der Tierseuchenbekämpfung immer größer. Auch die Tierärzte und andere Wissenschaftler mobilisierten alle Kräfte um der Veterinärmedizin zu einer angemessenen Stellung zu verhelfen. In Deutschland entstanden die ersten tierärztlichen Vereine in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (LERCHE, 1956). Sie hatten sich zum Ziel gesetzt, sowohl die tierärztliche Fortbildung als auch die Berufsinteressen und den kollegialen Zusammenhalt zu fördern (KÖTSCHE, 1994). 1841 wurde der „Verein Deutscher Tierärzte“ gegründet, der aber 1855 nach einer Generalversammlung seine Tätigkeiten wieder einstellte. Er beschäftigte sich u.a. mit den Themen Fleischschau, Viehversicherungen, Förderung der Standesverhältnisse der Tierärzte und mit der Zulassung zum Veterinärstudium. Ein Jahr nach der Reichsgründung am 21. August 1872 trafen sich Tierärzte zu einem Kongress in Frankfurt zusammen, um über die weitere Entwicklung des Veterinärwesens im Reich zu diskutieren. Sie hielten es für dringend notwendig, die Veterinärpolizei in einem besonderen Verwaltungszweig mit eigenen Beamten bei den Unter-, Mittel- und Zentralbehörden, einzurichten. Des weiteren forderten sie eine einheitliche Gesetzgebung im Reich gegen die Tierseuchenbekämpfung. Ziel war ein Organ zu schaffen, welches die Interessen aller tierärztlichen Vereinigungen im Reich gegenüber den gesetzlichen Einrichtungen der deutschen Reichsregierung vertrat (KÖTSCHE, 1994). 1874 wurde der „Deutsche Veterinärerrat“ als oberstes Standesgremium durch Zusammenschluss aller deutschen tierärztlichen Vereine gegründet. Der erste Präsident war Professor Dammann, sein Nachfolger Lydtin verschaffte dem tierärztlichen Stand öffentliche Anerkennung (TRAUTWEIN, 1957). Alljährlich traf der „Veterinärerrat“ zusammen um über gesetzliche Bestimmungen der Bekämpfung aktueller Tierseuchen (Rotz, Tuberkulose, Lungenseuche u.s.w.), die Fleischschau, die Tierkörperbesei-

tigung, die Organisation des tierärztlichen Vereinswesen und über das tierärztliche Unterrichts- und Prüfungswesen zu beraten und ggf. zu beschließen (FROEHNER, 1954 S. 355). Die Beschlüsse waren für die Behörden wertvolles Material. So prägte der Deutsche Veterinärerrat und die Zentralvertretungen der tierärztlichen Vereine Preußens z.B. das erste Reichsviehseuchengesetz vom 23.Juni 1880 und 01.Mai 1894 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen mit (FROEHNER, 1954 S.141). Die in den 30er Jahren des 20.Jahrhunderts gegründeten Reichstierärztekammern und die Bildung der „Reichsverbände“ der praktischen Tierärzte, der Gemeindetierärzte und der Staatstierärzte verfolgten spezielle berufspolitische Ziele und traten somit in Konkurrenz mit dem Deutschen Veterinärerrat. Vor allem der Reichsverband der praktischen Tierärzte war der Ansicht, dass seine Interessen nicht genügend im Deutschen Veterinärerrat vertreten würden (SCHMALTZ, 1931). Das Problem bestand darin, dass mit amtlichen Aufgaben in der Regel nur Tierärzte 1. Klasse beauftragt wurden, die weder voll besoldet wurden noch pensionsberechtigt waren (FROEHNER, 1954 S. 356, GRIMM, 1962). Teilweise wurden sie nur sehr unregelmäßig bezahlt. Um ihre Existenz zu sichern, mussten sie noch zusätzlich in Privatpraxen arbeiten, wodurch sie in Konkurrenz mit den praktischen Tierärzten traten. Die Vollbesoldung der Amtstierärzte wurde erst Ende der 20er / Anfang der 30er Jahre in gesamt Deutschland eingeführt (WILLE, 1934). 1936 wurde der „Deutsche Veterinärerrat“ für amtlich aufgelöst erklärt; ebenso befanden sich die tierärztlichen Reichsverbände in ihrer Auflösung (N.N., 1936).

4.1.4.3 Landestierärztekammern - Reichstierärztekammer

Anfang 1900 bildeten sich in den einzelnen Bundesländern die Landestierärztekammern (Braunschweig 1906, Preußen 1911, Württemberg 1925, Bayern 1927) als Körperschaften des öffentlichen Rechts aus. 1936 wurden die Landestierärztekammern in die Reichstierärztekammer zusammengefasst (FROEHNER, 1954 S. 355). Am 3.April 1936 wurde die Reichstierärzteordnung von der Reichsregierung erlassen. Der erste Paragraph beschrieb die Aufgaben und die Anforderungen, die zur damaligen Zeit an einen Tierarzt gestellt wurden (REICHSTIERÄRZTEORDNUNG, 1936). § 1 (1) „Der Tierarzt ist berufen, für die Gesundheit des deutschen Tierbestandes zu sorgen, an der Hebung seiner Zucht- und Leistungsfähigkeit mitzuwirken, und das deutsche Volk vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie

durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen. Er erfüllt eine durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe“. (2) „Der tierärztliche Beruf ist kein Gewerbe“.

4.1.5 Ressortierung des Veterinärwesens

Das Veterinärwesen ressortierte von 1849-1872 im Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. 1872 wechselte das Veterinärwesen ins Landwirtschaftsministerium über (BRÜHANN, 1983 S. 29-30). Nach dem ersten Weltkrieg war die Veterinärverwaltung in den meisten der 16 deutschen Bundesländern im Innenministerium angesiedelt, nicht jedoch in Preußen, dort ressortierte es im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 1932 wurden die gesamten preußischen Ministerien mit den Reichsministerien zusammengelegt. Dadurch kam es zu der Übertragung einiger Aufgaben und Zuständigkeiten u.a. der Veterinärverwaltung, der Tierseuchenforschungsanstalten, der veterinärbakteriologischen Institute, der Tierärztekammern, des Landesveterinäramtes, der Hochschullehrgüter vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf das Reichs- und Preußische Ministerium des Innern (MIEßNER, 1934 S. 25). In der Reichsregierung unterstand die gesamte Veterinärverwaltung dem Reichsministerium des Innern (BACKHAUS UND WIENDIECK, 1937 S. 1; BRÜHANN, 1983 S. 30-31). Nach dem ersten Weltkrieg wurde das Veterinärwesen weiter ausgebaut. In allen deutschen Länderministerien war die Veterinärverwaltung durch einen leitenden Beamten und deren Mitarbeiter vertreten (BRÜHANN, 1983 S. 30, 35).

4.1.6 Lebensmittel-, Milch- und Tierschutzgesetz

Ende der 20er Anfang der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts wurde das Lebensmittelgesetz (1927), das Milchgesetz (1930) und das Tierschutzgesetz (1933) erlassen. Alle drei Gesetze betrafen das öffentliche Veterinärwesen. Im Lebensmittelgesetz wurde die Zuständigkeit der Lebensmittelchemiker, Tierärzte und Ärzte als wissenschaftliche Sachverständige festgelegt (Brühann, 1965). Das Milchgesetz und seine Ausführungsgesetze sah ebenfalls eine tierärztliche Mitarbeit vor. Die Sachverständigen des Tierschutzgesetzes waren beamtete Tierärzte.

Die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter führten die Untersuchungen zur Diagnosestellung bei Tierseuchen im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung und die bei der tierärztlichen Lebensmittelkontrolle erforderlichen Untersuchungen durch (ENGLERT UND TRAUTWEIN, 1971; WAGNER, 1936).

4.2 Aufbau und Aufgaben der Behörden

Die wichtigsten Funktionen des damaligen Veterinärwesens waren reichsrechtlich geregelt. In der Reichsregierung gehörte das Veterinärwesen zum Reichsministerium des Innern (WIEMANN UND FRANCKE, 1928 S. 143). Das Veterinärwesen wurde durch die Ebenen Reich, Länder und Kreise vertreten.

4.2.1 Reichsebene

Für die ordnungsgemäße Ausführung der Reichsgesetze war der Reichskanzler verantwortlich, so z.B. für die Ausführung des Reichsviehseuchengesetz (V.G. § 4 Abs. 1). Dem Reichskanzler war das Reichsministerium des Innern zu seiner Unterstützung in der Vorbereitung der Gesetzgebung und in der Ausübung seiner Aufsicht beigelegt worden. An der Spitze des Reichsministerium des Innern saß der Ministerialdirektor. Das Veterinärwesen war anfangs in der Unterabteilung der Abteilung Volksgesundheit angesiedelt. Seit 1937 gab es eine selbständige Abteilung für das Veterinärwesen mit einem Ministerialdirektor. Später wechselte die Veterinärabteilung in das neugeschaffene Staatssekretariat für Gesundheitswesen. Dem Reichsministerium des Innern unterstand das Reichsgesundheitsamt (BRÜHANN, 1983 S. 32; MIEßNER, 1934 S. 22).

4.2.2 Länderebene

In den einzelnen Freistaaten waren der Minister des Inneren, in Preußen der Landwirtschaftsminister und in Sachsen und Thüringen der Wirtschaftsminister als Landesregierung oder oberste Landesbehörde anzusehen.

Der Regierungspräsident und im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin galten als Vertreter der höheren Polizeibehörde. Die Polizeibehörde wurde durch die Ortspolizeibehörde vertreten.

In den einzelnen Landesministerien in denen das Veterinärwesen ressortierte, v.a. in den größeren Freistaaten, wurden spezielle Abteilungen für das Veterinärwesen eingerichtet. So stand z.B. in Preußen und Württemberg ein Ministerialdirektor an der Spitze der Leitung der Abteilung des Veterinärwesens. In den anderen Staaten wurden die Referenten als Landestierarzt mit dem Rang eines Ministerialrates oder Oberregierungsrates geführt. Ihre Aufgabe bestand hauptsächlich in der fachmännischen Beratung der obersten Landesbehörde. Sie führten die Statistik über die Seuchen, überwachten die Ausbreitung und Bekämpfung der Seuchen, sowie die Befolgung der veterinär- und sanitätspolizeilichen Bestimmungen. Des weiteren waren sie für die Klärung veterinärtechnischer Streitfragen zuständig.

Die bei den höheren Polizeibehörden (z.B. in Preußen Provinzialbehörden) tätigen höheren Sachverständigen waren den Regierungen zugeordnet und bearbeiteten die tierärztlichen Angelegenheiten selbständig. In Bayern wurden sie als Oberregierungsrat, in Preußen als Regierungs- und Veterinärerrat bezeichnet (MIEßNER, 1934 S. 22).

4.2.3 Kreisebene

An der Spitze der einzelnen Kreise (Bezirke oder Amtshauptmannschaften) befand sich der Landrat. Ihm unterstand in Preußen der Veterinärerrat, der Amts- bzw. Oberamtstierarzt oder der Bezirkstierarzt. Sie überwachten die Durchführungen der veterinärpolizeilichen Maßnahmen und führten die amtstierärztlichen Tätigkeiten nach der bestehenden Gesetzgebung aus.

In den einzelnen Kreisen (Bezirken) fungierte der beamtete Tierarzt bis 1945 als eine staatliche Sonderbehörde. Er besaß als Regierungsveterinärerrat eine eigene Dienststelle und arbeitete nach Maßgabe der Rechtsvorschriften mit den Kreis- und Ortsbehörden, v.a. mit dem Landrat und den Polizeidienststellen zusammen. Der Regierungsveterinärerrat unterstand dem Regierungspräsidium, dem Ressortministerium, den Fachvorgesetzten der Veterinärdezernenten der Regierung und dem leitenden Veterinärbeamten des Ministeriums.

Aus den als staatliche Sonderbehörde fungierenden Dienststellen der Kreistierärzte bzw. Regierungsveterinärärzte bildeten sich die Veterinärämter (vgl.5.2.2.3) (BRÜHANN, 1983 S. 307).

In Preußen zerfielen die Kreise in mehrere Amtsbezirke. Die Ortspolizeibehörde wurde in einem Amtsbezirk von einem Amtsvorsteher vertreten. Der Amtsvorsteher verwaltete die gesamte Polizei und somit auch die Veterinärpolizei. Der Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher der Landgemeinde war nicht die Ortspolizei, sondern er führte nur die polizeilichen Anweisungen des Amtsvorstehers aus. Die Ortspolizeibehörde in den Stadtgemeinden wurde vom Oberbürgermeister oder Bürgermeister geleitet (vgl. Abbildung 4.1) BRÜHANN, 1983 S. 34; MIEßNER, 1934 S. 22, 23).

4.3 Entwicklung des Veterinärwesens in Preußen

Preußen war der Staat, in dem das Zivilveterinärwesen als erstes selbstständig wurde. Das preußische Veterinärwesen war um 1875 vom Medizinalwesen vollständig getrennt (EICHBAUM, 1885, S. 281). Durch die Königliche Verfügung vom 24.Mai 1872 wurde die preußische Veterinärverwaltung dem Minister für landwirtschaftliche Angelegenheiten überwiesen. Die durch die Königliche Verordnung vom 21.Mai 1875 eingeführte und unmittelbar unter dem Minister stehende „Technische Deputation für das Veterinärwesen“ mit Sitz in Berlin, hatte die Aufgabe den Minister in der Leitung des Veterinärwesens zu unterstützen sowie Obergutachten und technische Auskünfte den Gerichten und den Verwaltungsbehörden zu geben (FROEHNER UND WITTLINGER 1904 S. 228). Die „Technische Deputation für das Veterinärwesen“ war in Preußen die Prüfungsbehörde der beamteten Tierärzte (MIEßNER, 1934 S. 24). 1876 wurde das Reichsgesundheitsamt errichtet. Es war für die Erstellung von Obergutachten und für die Bearbeitung der Veterinärstatistik in Deutschland zuständig. Es gab die Wochen- und Vierteljahresberichte über den Stand der Seuchen und Jahresberichte über die Verbreitung der Tierseuchen innerhalb des Deutschen Reichs sowie eine Auflistung über die Zahl, Verteilung und Tätigkeitsbereiche der Tierärzte heraus. An der Spitze der veterinärmedizinischen Abteilung des Reichsgesundheitsamtes saß ein tierärztlicher Direktor. Dieser Abteilung war ein Institut für experimentelle veterinärmedizinischen Arbeiten angeschlossen.

Abbildung 4.1: Behördengliederung der 16 Freistaaten Deutschlands nach dem Stand vom 01. April 1934*

(aus Mießner, 1934 S. 26-29)

Freistaat	Oberste Landesbehörde	Höhere Polizeibehörde	Polizeibehörde	Obergutachten-Behörde	Amtliches Untersuchungs-Institut	Tierarzt bei der	
						Obersten Behörde	Höhere Polizei-Behörde
1. Anhalt	Staatsministerium, Abt. Wirtschaft		a) Kreisamt, Abt. Inneres (Veterinärwesen) b) Polizeiverwaltung der Städte Dessau, Köthen, Zerbst und Bernburg	Landestierarzt	Hygienisches Institut der Anhaltischen Kreise in Dessau	Landestierarzt, Oberregierungs- und Veterinärarzt	Kreis-Tierarzt
2. Baden	Ministerium des Innern		Bezirksämter	Ministerium des Inneren	Tierhygienisches Institut in Freiburg i. Breisgau	Landestierarzt Oberregierungsrat	Veterinärarzt (Bezirkstierarzt)
3. Bayern	Staatsministerium, des Inneren	Kreisregierungen, Kammern des Innern	1. Bezirkspolizeibehörde a) Bezirksämter mit Oberamtmann b) unmittelbare Städte mit Stadtrat 2. Ortspolizeibehörde mit Bürgermeister	Tierärztliche Abteilung des Obermedizinalausschusses	Veterinärpolizeiliche Anstalt Schleibheim	Ministerialrat z.Zt. dem Range eines Ministerialdirektors	Oberregierungsrat Bezirkstierarzt
4. Braunschweig	Ministerium des Inneren	Kreisdirektoren, Polizeipräsidium in der Stadt Braunschweig	die Ortspolizeibehörde	Landesmedizinalkollegium	bei Tuberkulose: Bakteriologische Anstalt der Landeswirtschaftskammer Braunschweig, Institut Ti. Ho. Hannover, bei bakteriol. Fleischuntersuchungen: Bakt. Institut des Städt. Schlachthofes Braunschweig	Landestierarzt	Kreisierärzte und Veterinärärzte
5. Bremen	Senat	Medizinal-Kommission des Senats	Polizeidirektion	Landesgesundheitsamt	Staatliches Veterinäruntersuchungsamt	Landestierarzt	Kreisierarzt
6. Hamburg	Senat	Polizeibehörde Hamburg	Für Stadt und Staat Hamburg die Polizeibehörde. Im Amte Fitzbützel der in Cuxhaven befindliche Amtsverwalter	Landestierarzt	Bakteriologische Station und das pathologische anat. Institut des Veterinärwesens	Landestierarzt	-
7. Hessen	Ministerium des Inneren	Kreisämter	Ortspolizeibehörde	Ministerium des Inneren, Abt. für öffentliche Gesundheitspflege	Veterinäruntersuchungsamt Gießen	Oberveterinärat, Ministerialrat als Vortrag. Rat	Oberveterinärat bzw. Veterinärarzt
8. Lippe	Landesregierung		Landrat oder Amtmann, in den Städten Bürgermeister			Landestierarzt	Veterinärarzt
9. Lübeck	Senat	Polizeiamt des Senats			Staatliches Untersuchungsamt	Landestierarzt	Polizeierarzt
10. Mecklenburg-Schwerin	Ministerium für Medizinalangelegenheiten		Amthauptmann der Ämter, die Räte der Städte	Der Dezernent für das Veterinärwesen	Landestierseuchenamt in Rostock	Ministerialrat	Kreisierarzt

*) Nach dem Stande vom 01.04.1934 - Den Herren Landestierärzten sage für die bereitwilligst gewährte Auskunft meinen verbindlichsten Dank.

Freistaat	Oberste Landesbehörde	Höhere Polizeibehörde	Polizeibehörde	Obergutachten-Behörde	Amtliches Untersuchungs-Institut	Tierarzt bei der	
						Obersten Behörde	Höhere Polizei-Behörde
11. Oldenburg	Ministerium des Inneren	Ministerium des Inneren Oldenburg	Amt, Stadtmagistrat der Städte I. Klasse	Ministerium des Inneren und Landesveterinäramt	Bakt. Inst. der Oldenburgischen Landes-Wirtschaftskammer	Landesveterinär	Veterinär
12. Preußen	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	Regierungspräsident	Ortspolizeibehörde: a) in den Städten: die Bürgermeister, b) auf dem Lande: 1. in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau: die Bürgermeister, 2. in den Provinzen Hannover: die Landräte, 3. im Regierungsbezirk der früheren Provinzen Posen: die Distriktskommissare, 4. in den übrig. Teilen der östl. Provinzen: die Amtsvorsteher	Landesveterinäramt	Staatl. Veterinäruntersuchungsämter, Veterinärlaboratorien der Provinzialverwaltungen; für Tuberkulose die Bakt. Institute der Landwirtschaftskammern bzw. die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter	Ministerialdirektent	Regierungs- und Veterinär
13. Sachsen	Wirtschaftsministerium	Amtshauptmannschaft in den Gemeinden, denen die Geschäfte der unteren Staatsverwaltungsbehörde voll überwiesen sind, der Gemeinderat	Gemeinderat	Landesgesundheitsamt II	Landesveterinäramt	Landestierarzt (Ministerialrat)	Bezirkstierärzte **) (Regierungs-Veterinärärzte)
14. Schaumburg-Lippe	Landesregierung	Für die Kreise: Landrat; Für die Städte: Polizeidirektor	Für die Kreise: Landrat; Für die Städte: Polizeidirektor		Ti.-Ho. Hannover Tierseucheninstitut Hannover	Landestierarzt	
15. Thüringen	Wirtschaftsministerium in Weimar	Kreisamt in den Landkreisen, Stadtvorstand in den Stadtkreisen	Gemeindevorstand (Stadtvorstand)		Tierseuchenstelle der Thüringischen Landesanstalt für Viehverzüchtung in Jena	Ministerialrat Vortr. Rat für Veterinärwesen	Regierungs-veterinär
16. Württemberg	Ministerium des Inneren	a) Ministerium des Inneren b) Tierärztliches Landes-Untersuchungsamt c) Oberamt im Benehmen mit dem Oberamtstierarzt	Oberamt und Ortspolizeibehörde	a) für vet.-pol. Angelegenheiten: Tierärztl. Landes-Untersuchungsamt; b) für zivil- und strafrechtliche (gerichtl.) Angelegenheiten: Tierärztliche Obergutachtenstelle Tübingen	Tierärztliches Landesuntersuchungsamt Stuttgart	Ministerialdirektor mit 1 Oberregierungsrat und 3 Hilfsberichterstattern	Oberamtstierarzt (Veterinär) und Oberveterinär soweit nicht Innenministerium und Tierärztliches Landes-Untersuchungsamt als höhere Polizeibehörde fungieren.

**) Die Regierungsveterinärärzte in Sachsen entsprechen den preußischen Veterinärärzten und sind die veterinärmedizinischen Sachverständigen bei den Amtshauptmannschaften (= preußische Kreisen). Die Direktoren der 5 großen Schlacht- und Viehhöfe in Sachsen (Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Plauen i. V.) besitzen bezirkstierärztliche Befugnisse für ihren Dienstbereich.

Am 30. Juni 1890 wurde per Gesetz dem Gesundheitsamt der Reichsgesundheitsrat übertragen. Dieser Reichsgesundheitsrat bestand aus Mitgliedern des Reichsrates und setzte sich aus neun Ausschüssen zusammen, von denen sich der neunte mit dem Veterinärwesen, der Tierseuchenstatistik und mit dem Veterinärpersonal beschäftigte (MIEßNER, 1934 S. 22). Ab dem Jahre 1907 wurde die veterinärmedizinische Abteilung des Reichsgesundheitsamtes durch Robert von Ostertag repräsentiert (NIKLAS, 1931; THEURER, 1964). Am 13. Mai 1910 trat das Landesveterinäramt unter einem ständigen Beirat für das Veterinärwesen an die Stelle der Technischen Deputation. Die Tätigkeiten des Landesveterinäramtes und die des Beirates wurden durch eine vom preußischen König und dem Staatsministerium erlassene Verordnung geregelt. Nach §§ 1-5 der Verordnung über die Errichtung eines Landesveterinäramtes und eines ständigen Beirates für das Veterinärwesen wurde das Landesveterinäramt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellt. Zu seinen Aufgaben gehörten das Erstellen von Obergutachten, die Viehseuchenstatistik, die Bearbeitung der von den beamteten Tierärzten erbrachten Jahresviehseuchenberichte, die Mitwirkung an der Prüfung zur Erlangung der Fähigkeit als beamteter Tierarzt sowie die Beratung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bei den Angelegenheiten die das tierärztliche Unterrichtswesen, die Tierheilkunde, die Viehseuchenbekämpfung oder die Fleischschau betrafen. Der ständige Beirat war für die Begutachtung und Erörterung der allgemeinen Vorschriften, die über die Anwendung und Ausführung des Viehseuchengesetzes erlassen wurden, verantwortlich. Dem Beirat gehörten auch die Mitglieder des Landesveterinäramtes an (MIEßNER, 1934 S. 25). Am 29. Oktober 1932 gingen die Aufgaben und Zuständigkeiten der Veterinärverwaltung auf das Preußische Ministerium des Innern über (ab dem 01. Dezember 1932). Die Geschäfte der Veterinärverwaltung wurden am 24. Juli 1933 wieder vom Preußischen Ministerium des Innern auf das Preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten übertragen (MIEßNER, 1934 S. 25).

4.3.1 Organisation der preußischen Veterinärbehörden und Veterinärbeamten bis 1904

Die Verwaltung des Veterinärwesens und die Organisation der Veterinärbehörden war Sache der Einzelstaaten.

4.3.1.1 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie die Technische Deputation für das Veterinärwesen

1872 ressortierte die Veterinärverwaltung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Landwirtschaftsminister war nach den Ausführungen des Reichsviehseuchengesetzes für die Leitung bei der Anordnung und Überwachung der Abwehr und Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Viehseuchen verantwortlich. Der Minister stellte die Departements- und Kreistierärzte ein. Ihm unterstand die „Technische Deputation für das Veterinärwesen“. Landespolizeiliche Vorschriften konnten von ihm außer Kraft gesetzt werden (FROEHNER UND WITTLINGER, 1904 S. 230).

4.3.1.2 Oberpräsident und Veterinärassessor

Die Verwaltung der Provinzen wurde vom Oberpräsidenten geleitet. In den Provinzial-Medizinalkollegien übernahm der Oberpräsident den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte. Diesem Kollegium gehörte als Mitglied ein Tierarzt an, der den Titel Veterinärassessor trug. In der Regel handelte es sich dabei um einen Departementstierarzt (FROEHNER UND WITTLINGER, 1904 Band I S. 229).

4.3.1.3 Regierungspräsident und Departementstierarzt

Die Veterinärverwaltung wurde auf Bezirksebene vom Regierungspräsidenten (in Berlin vom Polizeipräsidenten) vertreten. Der Regierungspräsident konnte für mehrere Kreise oder für seinen Regierungsbezirk Polizeivorschriften erlassen und war befugt, kreispolizeiliche Verordnungen außer Kraft zu setzen. Er war der direkte Vorgesetzte des Departementstierarztes und der Kreistierärzte. Der Departementstierarzt stand dem Regierungspräsidenten als Hilfskraft in technischen Fragen zur Verfügung. Dem Regierungspräsidenten oblag die Aufsicht über alle veterinärpolizeilichen Angelegenheiten (FROEHNER UND WITTLINGER, 1904 Band I S. 230, 231).

4.3.1.4 Landrat und Kreistierarzt

Der Landrat stand an der Spitze der Verwaltung des Kreises. Er verfügte über das Polizeiverordnungsrecht mehrerer Ortspolizeibezirke oder für seinen Kreis. Dem Landrat oblag die Aufsicht über die Veterinärpolizei des Kreises. Sein Sachverständiger war der Kreistierarzt (FROEHNER UND WITTLINGER, 1904 Band I S. 231). Seit 1839 konnten die Tierärzte die Qualifikation zum Kreistierarzt nur durch eine „besondere Prüfung“ erlangen (vgl. 9.1.2). Die offenen Kreistierarztstellen wurden in der Regel im Regierungsamtsblatte, in der Berliner Tierärztlichen Wochenschrift, in der Deutschen Tierärztlichen Wochenschrift oder in der Tierärztlichen Rundschau als Ausschreibung veröffentlicht. Ihre Anstellung erfolgte auf Vorschlag des Regierungspräsidenten im Namen des Königs durch den Minister für Domänen und Forsten (FROEHNER UND WITTLINGER, 1904 Band I S. 237). Bei der Einführung ins Amt wurde der Kandidat durch den Landrat vereidigt.

4.3.2 Die Aufgaben der preußischen Veterinärverwaltung 1925

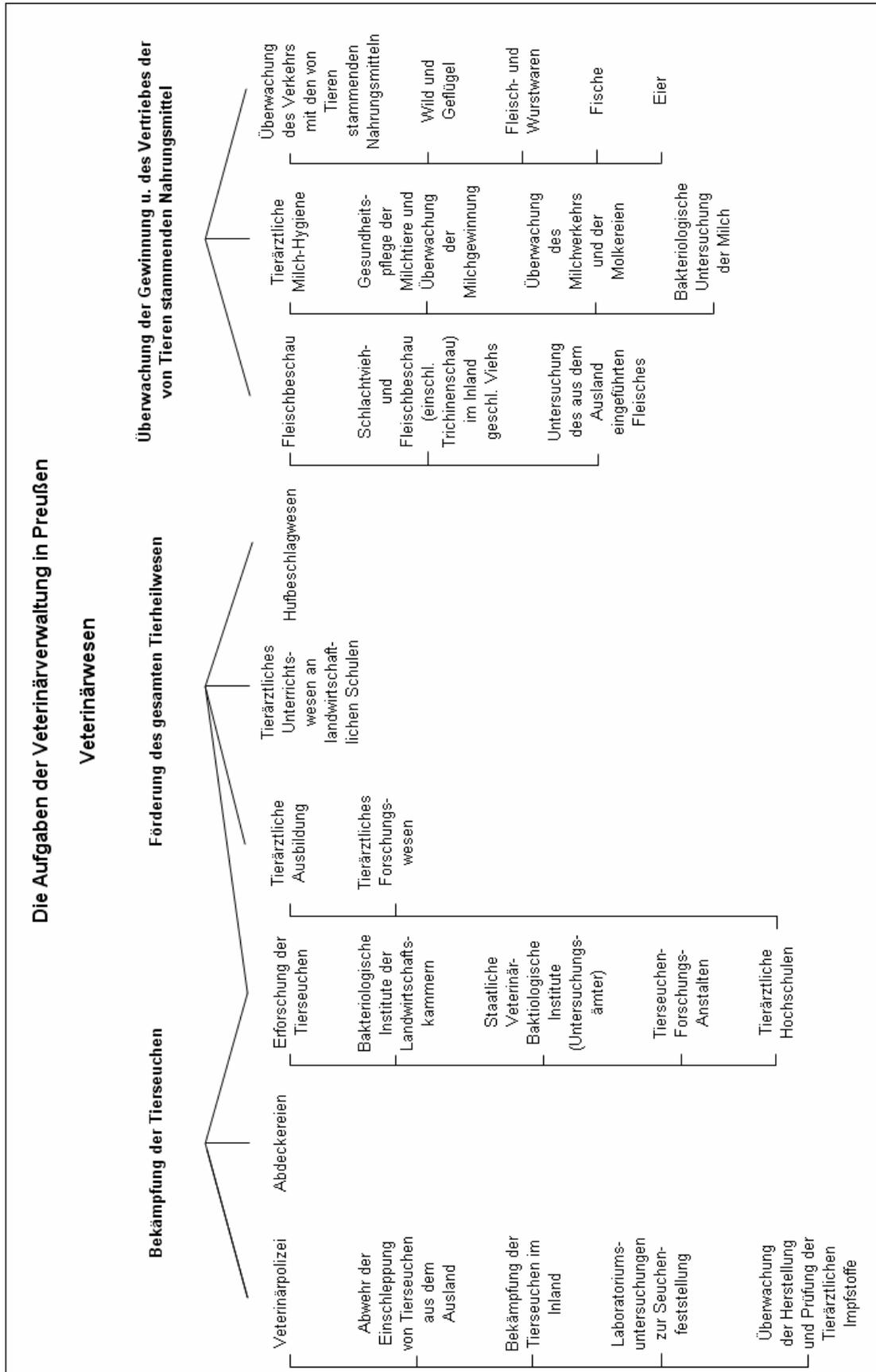
Die Aufgaben der Preußischen Veterinärverwaltung 1925 bestanden wie in Abbildung 4.2 sichtbar, v.a. in der Bekämpfung der Tierseuchen, der Förderung des gesamten Veterinärwesens und in der Überwachung der Gewinnung und des Vertriebes der von Tieren stammenden Lebensmittel (WIEMANN UND FRANCKE, 1928 S. 143).

4.4 Geschichte über die Entwicklung und Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelpolizei

Die Aufgabe der Polizei lag in der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und inneren Sicherheit sowie in der Abwehr von Störungen der öffentlichen Ordnung im Staatsinneren. Teilgebiete der Polizei waren die „Gesundheitspolizei“, deren Hauptaufgabe die Bekämpfung der Seuchen des Menschen war und die „Polizei der Nutzgüter“ mit ihren Unterabteilungen: Veterinär- und Lebensmittelpolizei. Die Aufgaben der Veterinärpolizei bestanden darin, die nutzbaren Haustiere vor Krankheiten zu schützen bzw. in der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, um die Übertragung der

Abbildung 4.2: Die Aufgaben der Veterinärverwaltung in Preußen im Jahre 1925

(aus Wiemann und Francke 1928 S. 144-145)



Seuchen auf den Menschen zu verhindern und seine Gesundheit zu schützen. Die Aufgaben der Lebensmittelpolizei lag in der Überwachung der von Tieren stammenden Lebensmittel zum Schutze des Verbrauchers (FROEHNER UND WITTLINGER, 1904 S. 3, MIEßNER, 1934 S. 1-3). Erste Beschreibungen einer Veterinärpolizei findet man bei römischen und griechischen Schriftstellern, die schon kranke und gesunde Tiere voneinander trennten und den gemeinsamen Weidegang verboten haben (FROEHNER UND WITTLINGER, 1904 Band II S. 10). Die im 6. und danach im 9. und 13. Jahrhundert in Deutschland grassierende Rinderpest brachte große Vieh- und wirtschaftliche Verluste mit sich. Damals glaubten die Menschen, dass die Seuchen Folge von Überschwemmungen und Missernten seien, oder im Zusammenhang mit dem Auftreten eines großen Kometen ständen (Eggeling, 1896 S. 135). Für die meisten Menschen dieser Zeit galten die Seuchen und Viehkrankheiten als Strafen des Himmels, als Zeichen göttlichen Zornes, oder sie schrieben sie dem Einfluss böser Menschen oder Zauberkünsten zu (Koch, 1886 S. 100). Aufgrund dieser Ansichten sahen die Menschen und auch der Staat keine Veranlassung mit veterinärpolizeilichen Maßnahmen gegen die Seuchen vorzugehen. Sie versuchten den Seuchen mit Gebeten, Weihwasser, kirchlichem Segen, Zaubersprüchen oder auch mit Hausmitteln aus dem Pflanzen- und Tierreich zu begegnen.

4.4.1 Entwicklung der preußischen Veterinärpolizei – Beamtete Tierärzte

Die deutsche Staatsregierung lenkte erst 1710, als in Ostpreußen, Brandenburg und Schlesien abermals die Rinderpest ausbrach, ihre Aufmerksamkeit auf die Tierheilkunde und sah sich veranlasst, Edikte gegen die Viehseuchen zu erlassen. Die ältesten preußischen Edikte mit veterinärpolizeilichen Inhalt stammen aus den Anfängen des 18. Jahrhunderts, wie z.B. das 1716 erlassene königlich preußische Edikt zur Bekämpfung der Rinderpest (FROEHNER UND WITTLINGER, 1904 Band I S. 2).

FROEHNER(1929) teilte die Entwicklung der preußischen Veterinärpolizei in 5 Perioden ein.

Die „erste Periode“ reichte bei Fröhner bis Ende des 18. Jahrhunderts. Die Tätigkeiten der Veterinärpolizei basierten zu dieser Zeit eher auf Vermutungen als auf fundiertem Wissen. Die von der Zentral- oder Provinzialinstanz erlassenen Edikte und Instruktionen waren hauptsächlich gegen die 1711 ausgebrochene Rinderpest ge-

richtet. In den amtlichen Erlassen wurden Tierärzte nicht erwähnt. Die Seuchenfeststellung wurde vom Wundarzt unter Anleitung des Kreisphysicus oder von vereidigten Männern der Gemeinde durchgeführt. Behörden, Forstbeamte, Prediger und Sachverständige (u.a. Abdecker) überwachten die Durchführung der Seuchenmaßnahmen. In den letzten zwei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts gab es zwar schon approbierte Tierärzte, die aber innerhalb der Veterinärpolizei keinerlei Aufgaben übernahmen.

Die „zweite Periode“ ging bis 1840. Sie wies zwar auf eine fortschrittlichere Entwicklung der Veterinärpolizei hin, aber selbst nach 1817 wurde die Tierseuchenbekämpfung in Preußen immer noch ohne Tierärzte durchgeführt. Der Landrat übernahm zusammen mit dem Kreisphysicus, bei eingestelltem Vieh der Gastwirt, die Feststellung der Seuchen. Die Aufsicht über die Durchführung der Anordnungen übernahmen Revisoren. Noch bis 1834 war es den Regierungen überlassen, ob ein Kreistierarzt oder ein Kreisphysicus gegen die Seuche vorzugehen hatte. Oft war es so, dass der Kreisphysicus die Krankheit feststellte und der Kreistierarzt die Behandlung übernahm.

Die „dritte Periode“ erstreckte sich bis 1869. In dieser Zeit wurden beamtete Tierärzte für die Überwachung der Viehmärkte und Grenzstellen sowie zur Erkennung und Bekämpfung der Tierseuchen im Inland eingesetzt. Zusätzlich wurde der beamtete Tierarzt mit veterinärpolizeilichen Aufgaben betraut.

Die „vierte Periode“ rechnet FROEHNER (1929) bis in die ersten Jahre des 20. Jahrhunderts. Sie ist als Meilenstein in der Entwicklung des beamteten Tierarztes und gleichzeitig auch als eine neue Ära in der Veterinärpolizei anzusehen. Das erste Rinderpestgesetz vom 09.Juni 1869 und das preußischen Viehseuchengesetz vom 25.Juni 1875. waren die Vorreiter für die weitere Entwicklung der Veterinärpolizei und dem beamteten Tierarzt. Dort hieß es: „Auf die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort der kompetente Tierarzt herbeizuholen“ (§ 13 Revidierte Rinderpest-Instr.) und: „Die Polizeibehörde hat auf die Anzeige sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen“ (§ 11 VG). Zu dieser Zeit waren die beamteten Tierärzte zur Praxis noch zugelassen, nicht voll besoldet und auch nicht pensionsberechtigt. Bis 1880 gab es aber in Deutschland keine einheitliche Seuchenbekämpfung und daher stellte sich auch kein dauerhafter Erfolg gegen die Seuchen ein. Erst durch das Inkrafttreten des deutschen Reichsviehgesetz vom 23.Juli 1880 und die gleichzeitige Aufhebung der zahllosen Sondervorschriften und Gesetze der einzelnen Länder nahm der Erfolg in

20

der Seuchenbekämpfung erfolgreich zu. Es war obligatorisch das der beamtete Tierarzt die Seuchen feststellte und an den Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung mitwirkte. Erst jetzt konnte sich die Veterinärpolizei frei entfalten und die Viehseuchen erfolgreich bekämpfen (FROEHNER UND WITTLINGER, 1904 Band II S. 11).

Die „fünfte Periode“ beginnt bei FROEHNER (1929) 1905 / 06. Für die Ausführung der Tierseuchengesetze war ausschließlich der beamtete Tierarzt zuständig. Die Mitarbeit der Tierärzte bei der Gesetzgebung und in der Verwaltungszentrale war endlich erreicht. An der Vorbereitung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 waren Tierärzte (tierärztliche Dezernenten im Ministerium, Veterinärabteilung des Reichsgesundheitsamtes) maßgeblich beteiligt. Erst in den 20er – 30er Jahren des 20. Jahrhunderts erlangten die beamteten Tierärzte die Rechte eines Vollbeamten mit entsprechenden Gehältern.

Die wesentlichen Vorschriften für die Tätigkeiten der Veterinärpolizei gegen die Tierseuchen waren im Reichsviehseuchengesetz verankert. Ihre Hauptaufgaben bestanden darin, die Seuchen, die im Reichsviehseuchengesetz verankert waren, anzuzeigen, Tierseuchen zu ermitteln und festzustellen. Des Weiteren, die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen (Diagnostik, Sperrmaßnahmen, Tötung von Tierbeständen und entsprechenden Entschädigungsleistungen, Impfung) einzuleiten, sowie die amtstierärztliche Überwachung an allen Stellen, an denen verschiedene Bestände aufeinandertreffen, durchzuführen. Durch dieses Gesetz wurde der beamtete Tierarzt als zentrale Einrichtung zur Bekämpfung der Tierseuchen bestimmt. Seine Aufgaben bestanden darin, die Ermittlungen im Falle eines Seuchenverdachts zu führen und die jeweiligen Bekämpfungsmaßnahmen vorzuschlagen, einzuleiten und zu überwachen (BRÜHANN, 1983 S. 22).

4.4.1.1 Allgemeine Veterinärpolizei – Spezielle Veterinärpolizei

MIEßNER (1934) unterteilt die Veterinärpolizei in „Allgemeine Veterinärpolizei“ und in die „Spezielle Veterinärpolizei“.

Die Allgemeine Veterinärpolizei setzte sich aus dem „Verwaltungstechnischen Abschnitt“ und dem „Veterinärtechnischen Abschnitt“ zusammen. Der „verwaltungstechnische Abschnitt“ enthielt die Vorschriften für das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden, für die Entschädigung gefallener oder getöteter seuchenkranker

bzw. -verdächtiger Tiere, für die Verteilung der Kosten sowie für Strafen und Schlussbestimmungen. Diese Maßnahmen waren in den §§ 1-5 und 66-82 des Reichsviehseuchengesetz (V.G) und in den §§ 1-5 der Preußischen Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen (V.A.V.G.) enthalten. Der „veterinärtechnische Abschnitt“ enthielt Vorschriften für die Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Ausland sowie Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung der Seuchen im Lande selbst. Die gesetzliche Grundlage des veterinärtechnischen Abschnitts waren die §§ 6-30 und 62-65 des Reichsviehseuchengesetz sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und der Freistaaten.

Die „Spezielle Veterinärpolizei“ befasste sich mit der Bekämpfung der anzeigepflichtigen Seuchen. Die Vorschriften enthielten Maßnahmen zur Bekämpfung, Impfung, Desinfektion und Aufhebung der Maßnahmen. Zu den besonderen Vorschriften zur Bekämpfung der Seuchen zählten u.a. das Reichsviehseuchengesetz §§ 31-61, die Bundesratsausführungsbestimmungen §§ 94-315 und die Preußische Viehseuchenpolizeiliche Anordnung §§ 94-315 (MIEßNER, 1934 S. 11-18).

Als Mittel der veterinärmedizinischen Gesetzgebung zur Seuchenbekämpfung standen der Veterinärpolizei sog. Belehrungen, Verordnungen und Gesetze zur Verfügung (MIEßNER, 1934 S. 18). Die Grundlagen dieser veterinärpolizeilichen Maßregeln stützen sich einerseits auf die veterinärmedizinischen Lehr- und Erfahrungssätze und andererseits auf den für die Polizeiverwaltung ausschlaggebenden Grundsätzen und Vorschriften, die aber in den einzelnen Staaten sehr verschieden sein konnten. Das erklärte, warum innerhalb Deutschlands gegen ein und dieselbe Krankheit oder Seuche mit unterschiedlichen Maßnahmen vorgegangen wurde (FROEHNER UND WITTLINGER, 1904 Band II S. 7).

Die Belehrungen erfolgten, beim Auftreten einer unbekanntem Seuche. Sie erwiesen sich aber als unzureichend und nahmen in der Veterinärpolizei auch nur eine untergeordnete Stellung ein. Viel wichtiger und effektiver waren die Verordnungen und die Gesetze.

Die Verordnungen wurden durch die obersten Landesbehörden oder höheren Polizeibehörden erlassen. Die Ausführungen wurden überwacht und bei Nichtbeachtung mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet (MIEßNER, 134 S. 19). Sie konnten jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, je nach der Änderung oder Verbesserung der wissenschaftlichen Kenntnisse.

Am wirksamsten aber waren die Gesetze, die vom Reichstag oder vom Landtag erlassen wurden. Die von der Veterinärpolizei in den Reichs- oder Landtag eingebrachten Vorschläge zur Gesetzesänderung wurden unter Mitwirkung der an den Gesetzen beteiligten Kreisen, tierärztlichen und landwirtschaftlichen Körperschaften, Schlachterinnungen, Viehhändlerverbänden, Tierkörper- und Fellverwertungsgenossenschaften u.s.w. beraten. Die Landesbehörden, höheren Polizeibehörden sowie die unteren Polizeibehörden (Landrat, Bürgermeister, Amtsvorsteher, Amtmann) waren befugt die Verordnungen zu erlassen (MIEßNER, 1934 S. 11-19).

4.4.2 Lebensmittelpolizei – Beamtete Tierärzte

Die Überwachung der von Tieren stammenden Lebensmittel war schon im Lebensmittelgesetz vom 05.Juli 1927 in der Fassung der Veröffentlichung vom 17.Januar 1927 verankert. Zuständig für die Ausführung der Lebensmittelüberwachung waren die damit beauftragten Polizeibeamten und die Sachverständigen (beamtete Tierärzte, Ärzte, Lebensmittelchemiker) der Polizei.

Nach Artikel 1 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 21.Juni 1934 war die Polizei für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelpolizei) verantwortlich (WUNDRAM UND SCHÖNBERG, 1942 S. 7). In den Artikel 2-4 dieser Vorschriften wurden die Aufgaben der einzelnen Sachverständigen aufgeführt. Den Aufgabenbereich beamteter Tierärzte regelte Artikel 3. Dieser besagte, dass nur beamtete Tierärzte als Sachverständige für die Überwachung des Verkehrs mit frischem und zubereitetem Fleisch warmblütiger Tiere sowie Erzeugnissen aus solchem Fleisch, mit Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren und deren Zubereitungen sowie mit Eiern zuständig waren und dass die entnommenen Proben den Veterinäruntersuchungsanstalten zugestellt werden sollten. Auch die Untersuchung der Milchtiere, die verdächtig waren, gesundheitsschädliche oder verdorbene Milch zu liefern, waren Aufgabe der beamteten Tierärzte (Artikel 3 Abs. 1, 2, 3 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 21.Juni 1934 – II 3005 / 11.Mai 1934 – R.-Gesundh.-Bl. S. 590). Wie in Abbildung 4.3 und Abbildung 4.4 dargestellt, waren die damaligen Aufgaben des tierärztlichen Sachverständigen der Lebensmittelpolizei sehr umfangreich. Aufgrund des LMG konnten die Polizeibehörden zum Schutze der Lebensmittel selbst ihre Sachverständigen ermächtigen, gegen

Verunreinigungen oder Übertragungen von Krankheitserregern, Anordnungen vorläufig zu treffen bzw. beanstandete Lebensmittel sofort vorläufig zu beschlagnahmen (§ 7 LMG 1927). Die vom beamteten Tierarzt getroffenen Anordnungen mussten dem Besitzer oder dessen Vertreter durch ein Protokoll oder durch eine schriftliche Verfügung eröffnet und der Polizeibehörde mitgeteilt werden.

Abbildung 4.3: Organisation der Lebensmittelpolizei

(nach Wundram und Schönberg, 1942 S. 8)

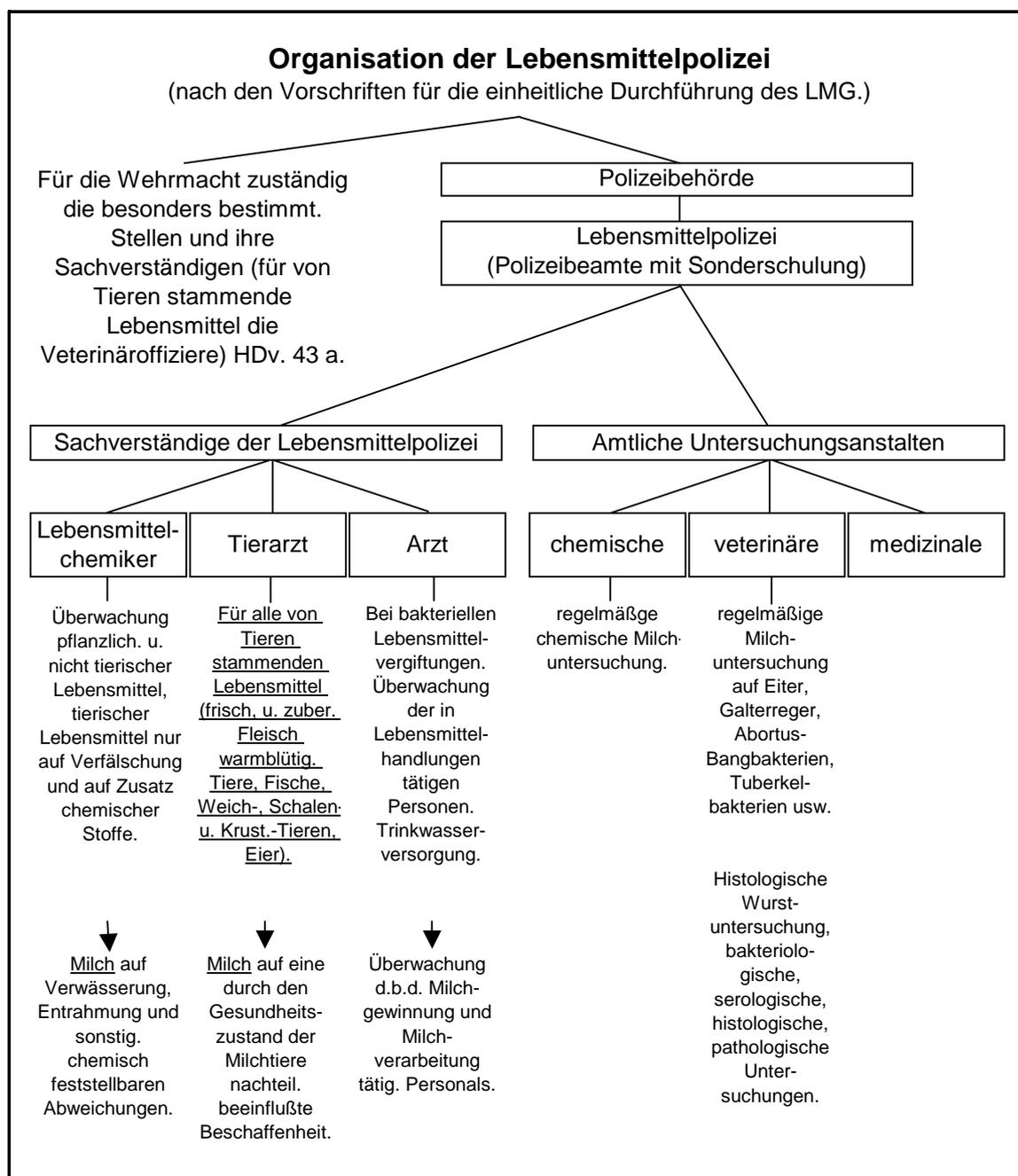
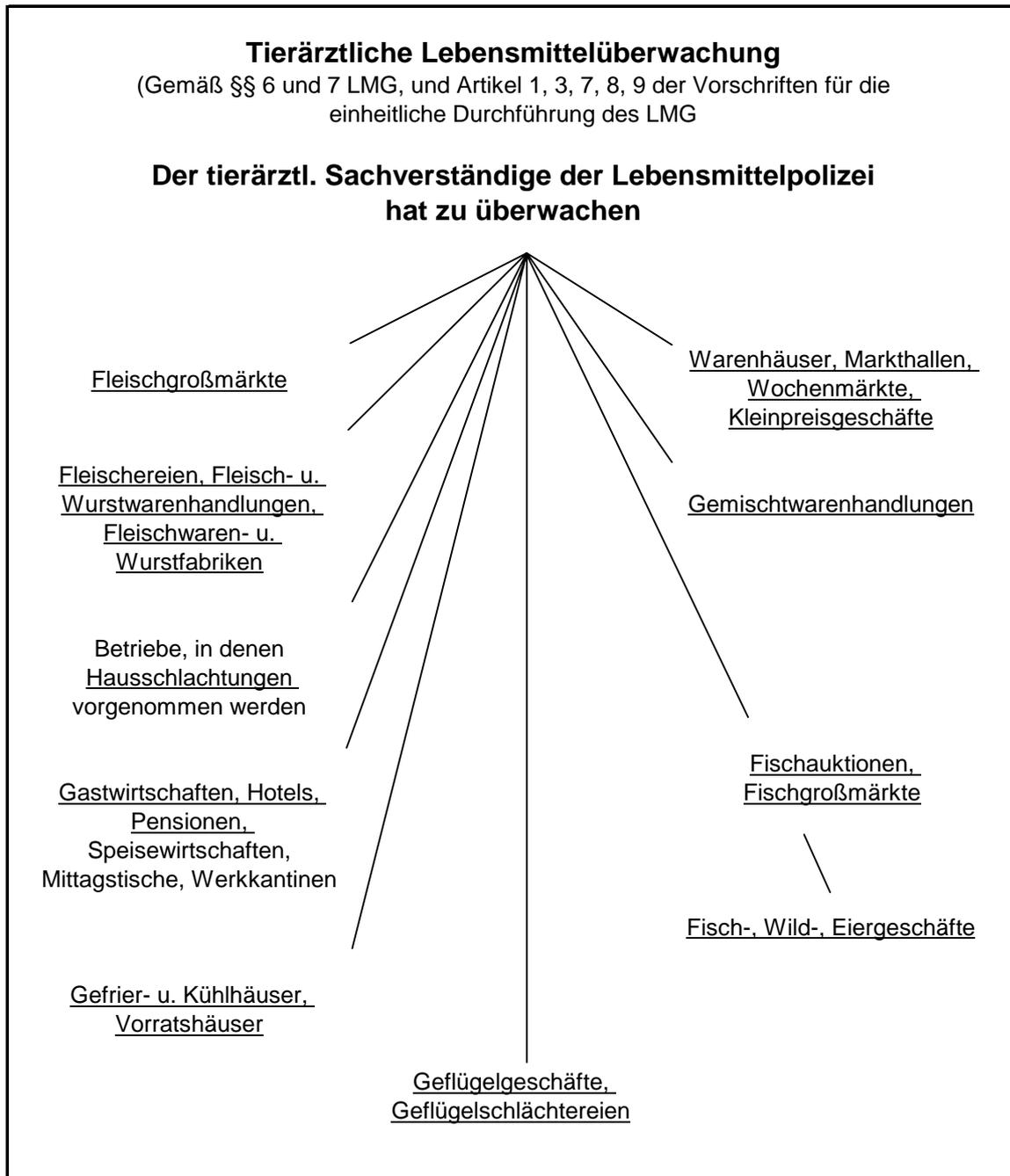


Abbildung 4.4: Tierärztliche Lebensmittelüberwachung

(nach Wundram und Schönberg, 1942 S. 12)



4.5 Geschichtlicher Überblick über die Entstehung der Fleischbeschau und Lebensmittelüberwachung

4.5.1 Geschichte und Entwicklung der Fleischbeschau

Schon im alten Ägypten untersuchte man das Fleisch der Tiere, die den Göttern geopfert oder den Priestern als Speisen angeboten wurden. Es durfte nur das Fleisch von „reinen“ Tieren geopfert oder gegessen werden. Die Tiere, die geopfert wurden, mussten völlig gesund und fehlerfrei sein. Solche Tiere wurden vom Priester zur Kennzeichnung „versiegelt“, indem er „ein Byblosblatt um die Hörner wickelte, Siegelerde aufstrich und seinen Ring eindrückte“. Im alten Ägypten galt das Schwein als das unreinste Tier (OSTERTAG, 1904, S. 7; STOLLE, PETERS, SPERNER, 2000). Moses gebot den Israeliten weder Fett noch Blut zu essen und Schweinefleisch zu meiden (OSTERTAG, 1904 S. 7). Laut Schrifttum gab es in allen größeren Städten Griechenlands eine Aufsichtsbehörde, die auf Märkten angebotene Lebensmittel und Fleisch auf ihre Qualität hin zu untersuchen hatten (STOLLE, PETERS, SPERNER, 2000). Im alten Rom beaufsichtigten die Aedilen die Schlacht- und Viehmärkte und waren befugt verbotene und ekelerregende Ware zu konfiszieren und zu beseitigen (OSTERTAG, 1904 S. 7).

Schon Bonifatius schrieb 672-754 n. Chr. vor, Speck und Schweinefleisch erst nach dem Erhitzen zu essen und verbot den Genuss von Pferdefleisch (FEHLHABER, 1999; OSTERTAG, 1904 S. 9). Im Altertum stellte man fest, dass durch den Genuss von Fleisch Krankheiten beim Menschen entstehen konnten (FROEHNER, 1952 S. 93-95). Um all diesen Gefahren vorzubeugen, erließ man verschiedene Gesetze, Verordnungen, Edikte und Erlasse (OSTERTAG, 1904 S. 7-20).

4.5.1.1 Entwicklung des Metzgerhandwerkes

Seit dem 13. Jahrhundert sind Metzger als selbständiges organisiertes Gewerbe nachzuweisen. Ab dem Spätmittelalter übernahmen sachkundige Metzger die Qualitätsbeurteilung des Schlachtviehs und des Fleisches. Sie führten ihre Beurteilungen gewissenhaft durch, um ihr finanzielles Risiko so gering wie möglich zu halten, da sie die Verluste selber tragen mussten. Zur damaligen Zeit fanden die Schlachtungen in den Gassen, Straßen und auf den Märkten statt. Durch die ständige Geruchsbelästigung kam mit der Zeit der Wunsch einer Zentralisierung der Schlachtstätten auf. Das

erste primitive Schlachthaus wurde 1224 in Breslau errichtet. Zwischen dem 13. und 17. Jahrhundert übten auserwählte Personen aus dem Metzgerhandwerk, sogenannte „geschworene“ Meister, die Fleischbeschau aus.

Die damaligen Kontrollen sollten Betrügereien, wie z.B. Aufblasen oder Färben von Fleisch vorbeugen. Besonders achtete man auf die Trennung der einzelnen Fleischsorten beim Verkauf. Hauptsächlich wurde die Beschau am lebenden Tier durchgeführt, da man der Meinung war, dass nur an ihnen zu sehen sei, ob das Tier krank oder gesund wäre (VON DEN DRIESCH UND PETERS, 2003 S. 148-151).

In der bayerischen Landesordnung wurden erstmals 1516 Regelungen über die Fleischbeschau von Seiten des Staates vorgeschrieben.

4.5.1.2 Entwicklung der Schlachthäuser

Im 17. und 18. Jahrhundert fand man in deutschen Städten v.a. die sogenannten „Kuttelhöfe“ und „Kuttelhäuser“. Die ersten modernen Schlachthäuser mit tierärztlicher Aufsicht gab es Anfang des 19. Jahrhunderts in Frankreich. Unter Napoleon I wurden 1810 alle privaten Schlächtereien geschlossen und in allen größeren Städten neue öffentliche Schlachthäuser errichtet (GERLACH, 1875 S. 135-136). Dieser staatlich angeordnete Schlachtzwang in öffentlichen Schlachthäusern wurde später von vielen Ländern übernommen. Die Schlachthäuser in Süddeutschland hatten im Vergleich zu denen in Norddeutschland eine weit aus bessere Kontrolle und waren auch besser eingerichtet (GERLACH, 1875 S. 135-136).

4.5.1.3 Die Fleischbeschau im 19. Jahrhundert

Aus dem 19. Jahrhundert sind die ersten Anzeichen einer Verlagerung von der wirtschaftlichen „Frage der Qualität“ zur hygienischen „Personal- und Betriebshygiene“ bekannt (N.N., 2003b). So gab es 1853 in Berlin den ersten Kreistierarzt, der täglich die Schlächter und die Vieh- und Wochenmärkte kontrollieren musste (STOLLE, PETERS, SPERNER, 2000). Schon im Jahre 1857 wurde in Bayern durch eine Verordnung der Königlichen Bayerischen Regierung vom 10. Januar 1857 eine Kontrolle der Fleischbeschau geregelt. Damit wollte man die Gesundheit des Menschen vor nachteiligen Folgen des Verzehrs ungesunden Fleisches schützen und gleichzeitig ein richtiges Verhältnis zwischen dem Preis und der Qualität schaffen (GERLACH,

1875 S. 122; OSTERTAG, 1892 S. 1). Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts zählte die Fleischschau nicht zur eigentlichen Tätigkeit der Tierärzte. In dieser Zeit gehörten nicht nur die Tierärzte sondern auch die Ärzte, „Curschmiede“ und andere Personen, die Kenntnisse auf dem Gebiet der Fleischschau hatten, zu den amtlichen Fleischschauern (STOLLE, PETERS, SPERNER, 2000). Dies lag daran, dass die in dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts gegründeten Tierarzneischulen das Fach „Fleischschau“ oder „Sanitätspolizei“ nicht lehrten. In der Münchener Lehranstalt wurde erst 1852 den Schülern gestattet im Rahmen ihrer Ausbildung die Schlachthäuser und Fleischmärkte zu besuchen. 1865/66 wurde das Fach „Animalische Viktualienschau“ eingeführt und erst im Wintersemester 1876/77 wurde die Vorlesung „Sanitätspolizei der menschlichen Fleischnahrung und der auf den Menschen übertragbaren Zoonosen“ im Lehrplan angeboten (VON DEN DRIESCH, 1990 S. 84). Zusätzlich wurde eine praktische Ausbildung der angehenden Tierärzte in der Fleischschau gefordert. Sie sollten mehrere Monate an einem größeren Schlachthof Übungskurse absolvieren. Die württembergische Regierung war 1897 die erste, die für die Zulassung zur Staatsprüfung in der Tierheilkunde den Nachweis einer mindestens zweimonatigen Tätigkeit an einem Schlachthof unter veterinärpolizeilicher Kontrolle verlangte. Das Königreich Preußen, Sachsen und das Großherzogtum Hessen nahmen dagegen die Fleischschau in die Prüfung für beamtete Tierärzte auf (OSTERTAG, 1904 S. 39-40). Als „Sanitätstierärzte“ wurden Tierärzte bezeichnet, die einen mindestens einjährigen Vorbereitungsdienst an einem größeren Schlachthof absolviert und danach eine besondere Prüfung abgelegt hatten (OSTERTAG, 1904 S. 40).

Die ersten Schlachthoftierärzte entstanden 1868 nach dem Erlass des „Preußischen Schlachthausgesetzes“, welches die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser in Gemeinden mit über 5000 Einwohner vorschrieb und die Schlachtung außerhalb der Schlachthöfe verbot (REUTER, 1997). Dieses Gesetz war richtungweisend für ganz Deutschland. Nach SCHMIDT-MÜLHEIM (1884 S. 262-264) kann dieses preußische Gesetz als Vorläufer des 1900 erlassenen Fleischbeschaugesetzes angesehen werden.

4.5.2 Sinn und Zweck der Fleischbeschau

Zur Fleischbeschau zählte sowohl die Besichtigung des lebenden Tieres vor der Schlachtung, als auch die sachverständige Untersuchung der Eingeweide und des Fleisches der geschlachteten Tiere. Der Hauptzweck der Fleischbeschau war den Menschen vor den Gefahren, welche durch den Genuss von Fleisch entstehen konnten, zu schützen (OSTERTAG, 1892, S. 1). Durch die Fleischbeschau sollte v.a. die Übertragung tierischer Parasiten (Trichinen, Bandwürmer) und der Infektions- und Intoxikationskrankheiten (Tuberkulose, Botulismus u.s.w.) verhindert werden. Die Trichinenschau war ein Teil der Fleischbeschau, bei der das Schweinefleisch mikroskopisch auf das Vorhandensein von Trichinen untersucht wurde. Des Weiteren sollte der Verbraucher durch die Fleischbeschau vor Täuschungen geschützt werden, da bei unregelmäßiger Fleischbeschau, das Fleisch z.T. mit erhöhtem Marktwert in den Verkehr gebracht wurde. So wurde z.B. Pferdefleisch von geringerer Qualität als Rindfleisch zu einem höheren Preis verkauft (OSTERTAG, 1892, S. 2).

4.5.3 Mitbegründer der Fleischbeschau

Das Jahr 1853 kann als Gründungsjahr der Fleischbeschau angesehen werden. In diesem Jahr erbrachte der Medizinalrat Gottlob Friedrich Heinrich Küchenmeister den Nachweis, dass der Bandwurm des Menschen (*Taenia solium*) sich aus der Schweinefinne (*Cysticercus cellulosae*) entwickelt (GERLACH, 1875 S. 54). 1861 wurde von Rudolf Leukart der Zusammenhang zwischen der Rinderfinne (*Cysticercus inermis*) und dem Rinderbandwurm des Menschen (*Taenia saginata*) entdeckt (GERLACH, 1875 S. 60). Bereits im Jahre 1835 wurde von Richard Owen ein Parasit in der Muskulatur eines Toten entdeckt. Er gab ihm den Namen „*Trichina spiralis*“ (LÜCKER UND BLÜTE, 1999). Diese Bezeichnung wurde 1895 in „*Trichinella spiralis*“ geändert, da es seit 1830 schon eine Diptere ngattung Namens *Trichina* gab (VON DEN DRIESCH UND PETERS, 2003 S. 153). Zenker nannte 1860 die Trichine als Ursache für Massenerkrankungen. Robert Koch entdeckte 1882 den Tuberkelbazillus (FEHLHABER, 1999). Ein weiterer wichtiger Fortschritt in der Fleischhygiene waren die in den 70er des 19. Jahrhunderts von Gerlach durchgeführten Untersuchungen über die Übertragbarkeit der Tuberkulose durch den Fleischgenuss. Gerlach setzte sich auch sehr dafür ein, dass die Fleischbeschau in die Hände der Tierärzte gelangte und diese entsprechend ausgebildet wurden (VON DEN DRIESCH

UND PETERS, 2003 S. 154). Alle die in jener Zeit gemachten Entdeckungen gaben Anlass für die Untersuchung der Genusstauglichkeit des Fleisches (RENK, 1962).

4.5.4 Vom Fleischbeschau- zum Fleischhygienegesetz

Ein weiterer Meilenstein in der Entwicklung der Fleischbeschau war das von Robert von Ostertag und dem Juristen A. Schroeter 1900 erarbeitete Fleischbeschaugesetz (VON DEN DRIESCH UND PETERS, 2003 S. 154). Am 03.Juni 1900 wurde es rechtskräftig und zum Vorbild für die ganze Welt. Dieses Gesetz schrieb eine amtliche tierärztliche Untersuchung eines jeden Schlachttieres vor und nach der Schlachtung vor (STOLLE, PETERS, SPERNER, 2000). Die Beschau sollte nur von approbierten Tierärzten durchgeführt werden. „Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung“ (§ 1 Reichsgesetz betreffen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau 1900). In § 5 (Reichsgesetz betreffen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau 1900) heißt es: „Zu Beschauern sind nur approbierte Tierärzte oder andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu bestellen“. Durch Erlass dieses Gesetzes wurde eine gründliche Ausbildung in den Fächern Schlachtvieh- und Fleischuntersuchung notwendig. 1905 wurde an der Tierärztlichen Hochschule München die Fleischbeschau Prüfungsfach. Ab 1913 erweiterte man dieses Prüfungsfach und nannte es „Fleischbeschau und sonstige Kunde der von Tieren stammenden Nahrungsmitteln“ (VON DEN DRIESCH, 1990 S. 85). In der Bestallungsordnung für Tierärzte von 1938 wurde das Fach unter „Fleischbeschau und tierärztliche Lebensmittelkunde“ geprüft (§ 69 Bestallungsordnung für Tierärzte 1938). Die erste Änderung dieses Gesetzes am 13.Dezember 1935 schrieb vor, dass die Leitung der Schlachthöfe (Schlachthofdirektoren) den Tierärzten vorbehalten sei. Durch die zweite Änderung vom 15.April 1937 mussten sich auch die Hausschlachtungen regelmäßigen Schlachtvieh- und Fleischuntersuchungen unterziehen und die Trichinenschau wurde zur Pflicht (BRÜHANN, 1983 S. 24; VON DEN DRIESCH UND PETERS, 2003, S. 155). Durch die erfolgreiche Fleischbeschau wurden die Seuchen und parasitären Erkrankungen effektiv bekämpft. Durch die Zunahme der Industrialisierung und den Wandel in der Gesellschaft traten neue Probleme auf, mit denen sich die Fleischbeschau zu befassen hatte.

So stieg die Zahl der latenten Infektionen sehr stark an, was für den Verbraucher eine Gesundheitsgefährdung darstellte. Auch nahmen die Rückstände in den Lebensmitteln drastisch zu. Um diese veränderten Gegebenheiten den fleischhygienischen Vorschriften anzupassen, wurde das Fleischbeschaugesetz 1973 soweit geändert, dass u.a. die Rückstandsuntersuchung eingeführt wurde. Auch auf europäischer Ebene traten Veränderungen auf, wie z.B. mit dem Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (RL 64/433/ EWG), die einen Wandel im fleischhygienischen Denken hervorbrachte. Daher wurde 1986 das „Fleischbeschaugesetz“ durch die Bezeichnung „Fleischhygienegesetz geändert“ (STOLLE, PETERS, SPERNER, 2000).

4.6 Entwicklung der staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, Tiergesundheitsämter und Tiergesundheitsdienste

Robert von Ostertag gab um die Jahrhundertwende den Anstoß zur Bildung der Tiergesundheitsämter (GOERTTLER, 1944). Bis zur Jahrhundertwende standen für die bei der Durchführung der Ostertagschen Tuberkulose-Tilgungsverfahren anfallenden bakteriologischen Untersuchungen und Tierversuche nur die Hygienischen Institute der Tierärztlichen Hochschulen und einige an Universitäten eingerichteten Veterinärinstitute zur Verfügung (BEHRENS, 1981). Da ihre Kapazitäten für die Durchführung der Ostertagschen Tuberkulose-Tilgungsverfahren sehr schnell überschritten waren, wurde nach 1900 von den Landwirtschaftskammern in Preußen, Braunschweig und Oldenburg die Tiergesundheitsämter zur Organisation und Durchführung des Tilgungsverfahrens gegründet. Den Landwirtschaftskammern wurde die Durchführung dieses Tilgungsverfahrens aufgrund des Gesetzes der Landwirtschaftskammern von 1894 in den preußischen Provinzen übertragen (BEHRENS, 1981). Die Untersuchungen und Tierversuche zur Durchführung des Tuberkulose-Tilgungsverfahrens wurden nur in den von ihnen gebildeten Tiergesundheitsämtern durchgeführt. Weder die Institute der Hochschulen noch die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter nahmen an den Untersuchungen teil. Die Tiergesundheitsämter konnten das Tuberkulose-Tilgungsverfahren ausführen, da es zu einer Zeit stattfand in der die Tuberkulose noch nicht zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gezählt wurde (BRÜHANN, 1983 S. 323). Des Weiteren waren die Tiergesundheitsämter für die Durchführung der frei-

willigen Tierseuchenbekämpfung und der dadurch anfallenden diagnostischen Untersuchungen sowie für die Beratung der Tierbesitzer zuständig (GOERTTLER, 1944). Sie entwickelten sich sehr bald zu großen tierärztlichen Untersuchungsämtern mit einem breiten Betätigungsfeld, weil sie mit neuen z.T. seuchenartig auftretenden Tierkrankheiten konfrontiert wurden. Im Laufe der Zeit wurden die Tiergesundheitsämter mit neuen Aufgabengebieten betraut, wie z.B. mit der bakteriologischen Untersuchung von Fleisch oder der hygienischen Überwachung tierischer Produkte (z.B. Qualitätskontrollen der Milch) (BEHRENS, 1981). Auf Initiative der Tiergesundheitsämter entstanden die Tiergesundheitsdienste. Ihre Aufgabe bestand darin, auf freiwilliger Basis beruhende Bekämpfungsverfahren für nicht anzeigepflichtige Tierseuchen, entweder für interessierte Tierbesitzer oder Tierzuchtverbände zu organisieren (BEHRENS, 1981).

Die staatlich tierärztlichen Untersuchungsämter entwickelten sich in Preußen erst nach 1900. Sie waren anfänglich nur in bestimmten Sonderbezirken als staatliche Veterinärlaboratorien eingerichtet. Erst nach dem ersten Weltkrieg wurden sie zu staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern ausgebaut und umbenannt. Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter waren auf dem Gebiet der staatlichen Tierseuchenbekämpfung, der bakteriologischen Fleischuntersuchung, der Folgeuntersuchung aus der Fleischschau und bei den für die Lebensmittelkontrolle erforderlichen Untersuchungen zuständig (BEHRENS, 1981).

4.7 Das Veterinärwesens nach 1945

4.7.1 Wiederaufbau der Veterinärverwaltung – Interzonale Veterinärkonferenz

Das Deutsche Reich als Staat hörte 1945 durch die Kapitulationserklärung gegenüber den Siegermächten des 2. Weltkrieges auf zu existieren. Die Veterinärverwaltung musste aus Verbraucherschutzgründen so schnell wie möglich ihre Tätigkeiten wieder aufnehmen, da kein Fleisch ohne amtliche Untersuchung in den Verkehr gebracht werden durfte. Auch auf der Ebene der Tierseuchenbekämpfung war in der ersten Nachkriegszeit schnelles Handeln notwendig. Innerhalb der amerikanischen Besatzungszone gab es schon 1946 erste Beratungen über das weitere Vorgehen im Veterinärwesen. 1947 kam es zu einer bizonalen Beratung mit Vertretern der französischen Besatzungszone. Im Oktober 1947 fand in Berlin die erste Interzonale Vete-

rinärkonferenz zur Beratung einheitlicher Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Tierseuchen im Interzonenhandel mit Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen und über die Sicherstellung der Ernährung statt (BRÜHANN, 1983 S. 40). Die Teilnehmer waren der Ansicht, dass die leitenden Veterinärbeamten der Länder sich regelmäßig treffen sollten, um ihre Erfahrungen auszutauschen und um die einheitliche Durchführung der veterinärmedizinischen staatlichen Maßnahmen sicherzustellen. Um dem deutschen Volk eine einheitliche Vertretung für das Veterinärwesen zu ermöglichen, waren sie der Meinung, dass dafür erst die Zonengrenzen fallen müssten (N.N., 1947, 1948).

4.7.2 Ressortierung des Veterinärwesens

Bei der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde auf Vorschlag des Bundesministers Prof. Dr. W. Niklas am 21. Dezember 1949 das Veterinärwesen in das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingegliedert (NIKLAS, 1950). Diese Entscheidung rief großen Widerspruch hervor. Man war der Ansicht, dass das Veterinärwesen besser im Bundesministerium des Innern aufgehoben sei, da es ja dort auch schon im Reich ressortierte (FORTNER, 1950). Daraufhin erhielt das Bundesministerium des Innern ein Veterinärreferat mit den Aufgaben „Hygiene der Lebensmittel tierischer Herkunft, tierärztliches Prüfungswesen“ in der Unterabteilung Lebensmittel- und Veterinärwesen (BRÜHANN, 1983 S. 42). Die Veterinärverwaltung entwickelte sich in allen Ländern unterschiedlich. In einigen ressortierte das Veterinärwesen im Innenministerium und in anderen im Landwirtschaftsministerium (NIKLAS, 1950).

1961 wurde das Bundesministerium für Gesundheit (BMGes) gegründet. Abermals erhitzen sich die Gemüter um die Eingliederung des Veterinärwesens. Vertreter der Tiermedizin, Berufsvertretung der Tierärzte, die Tierärztekammern, die Deutsche Zentrale für Volksgesundheitspflege sowie die Deutsche Ärzteschaft waren für die Überführung des Veterinärwesens ins Gesundheitsministerium (N.N., 1961; 1962b; 1962d). Eine Überführung des gesamten Veterinärwesens ins BMGes fand aber nicht statt. Stattdessen wurde es zweigeteilt. Aus dem BML wurden Teile des Veterinärwesens ins BMGes überführt. Die Unterabteilung „Veterinärmedizin“ des BMGes befasste sich mit dem tierärztlichen Berufsrecht, den tierärztlichen Fragen des Lebensmittelrechts, mit dem Fleischbeschau- und Geflügelfleischhygienerecht sowie

mit den tierärztlichen Fragen des Arzneimittelrechts. In der Unterabteilung „Veterinärwesen“ des BML verblieb die Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz sowie das Futtermittelrecht (N.N., 1962a; 1962b; 1962c).

4.7.3 Landestierärztekammern - Bundestierärztekammer

Mit dem Ende des Deutschen Reichs endete 1945 auch die Existenz der Reichstierärztekammer. Die Landestierärztekammern in den drei Westzonen funktionierten weiter. 1946 wurde durch eine Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern die Bayerische Landestierärztekammer geschaffen (Bayerisches Staatsministerium des Innern, 1946). Aus Verfassungsgründen war eine Bundestierärztekammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht zulässig (BRÜHANN, 1983). Die Bundestierärztekammer wurde 1954 unter dem Namen „Deutsche Tierärzteschaft“ als eingetragener Verein gegründet. In ihr waren die Landestierärztekammern und alle freien tierärztlichen Berufsverbände mit Sitz und Stimme vertreten (GEDDERT, 1954). 1994 wurde der Verband in „Bundestierärztekammer“ (BTK) umbenannt. Auch die großen tierärztlichen Verbände, die bis 1936 bestanden wurden auf Bundesebene wieder neu gebildet.

4.7.4 Entwicklung der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, Tiergesundheitsämter und Tiergesundheitsdienste nach dem 2. Weltkrieg

Durch den zweiten Weltkrieg wurde die Tätigkeit der Tiergesundheitsämter stark eingeschränkt. Ihr Aufgabengebiet verlagerte sich in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg fast vollständig auf die Tätigkeiten der Tiergesundheitsdienste (EHRlich UND MEMPEL, 1956). Die schon vor dem zweiten Weltkrieg getroffene Arbeitsteilung zwischen den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern und den Tiergesundheitsämtern wurde nach 1945 noch stärker zweigeteilt. Die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter übernahmen die Untersuchung der amtlichen Proben, die im Rahmen der Tierseuchen-, Lebensmittel- und Fleischbeschaugesetzgebung anfielen. Den Tiergesundheitsämtern dagegen oblag die Durchführung aller nicht amtlichen Untersuchungen, nicht amtlichen Hygiene- und Qualitätsuntersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie allen nicht amtlichen Rückstandsuntersuchungen. Des weiteren kümmerten sie sich um die auf freiwilliger Basis durchge-

führten Tierseuchenbekämpfungen und um die Tiergesundheitsdienste (BEHRENS, 1981).

Die Tiergesundheitsämter und Tiergesundheitsdienste kümmerten sich um Tierkrankheiten, die nicht durch das Tierseuchengesetz bekämpft wurden (BRÜHANN, 1983 S. 323). Die Tiergesundheitsdienste entstanden auf Initiative der Landwirtschaftskammern. Ihre Aufgabe bestanden darin, planmäßige Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit der landwirtschaftlichen Nutz- und Zuchttiere durchzuführen (EHRLICH UND MEMPEL, 1956). Da es sich bei dem Ostertagschen Tuberkulose-Tilgungsverfahren um eine planmäßige und regelmäßige Untersuchung der Rinder handelte, könnte man dieses Tilgungsverfahren als Beginn des Rindergesundheitsdienstes ansehen (EHRLICH UND MEMPEL, 1956). Ihm folgte dann der Euter-, Geflügel-, Schweine-, und Schafgesundheitsdienst.

5 Das öffentliche Veterinärwesen der Bundesrepublik Deutschland

5.1 Das öffentlichen Veterinärwesen

Die Aufgaben des Veterinärwesens haben sich in den letzten Jahrzehnten so verändert, dass die Hauptaufgabe nicht mehr darin besteht, ausschließlich Tierseuchen zu bekämpfen, sondern Tiere vor möglichen Krankheiten durch prophylaktische Maßnahmen zu schützen (TRAUTWEIN, 1954). Durch diese Maßnahme wurde die Intensivtierhaltung und auch der internationale Verkehr mit Tieren, von ihnen stammenden Teilen und Erzeugnissen, erst möglich (ROJAHN UND MAYR, 1969). Ein weiteres Problem mit dem sich das öffentliche Veterinärwesen beschäftigen muss, ist die Zunahme von Infektionserkrankungen mit zum Teil inapparenten Verlauf (z.B. BSE). Es ist anzunehmen, dass diese Infektionskrankheiten im Rahmen der Industrialisierung durch Veränderung der Biosysteme – Erreger, Wirt, Umwelt – entstanden sind (MAYR UND ROJAHN, 1968). Die Landwirtschaft hat in der Tierhaltung Haltungsformen (Massentierhaltung) erreicht, in denen die Leistungen der Tiere teilweise nur noch durch Gabe von Medikamenten erreicht werden können. Mit denen sich daraus resultierenden Rückstandproblemen, Resistenzbildungen von Mikroorganismen und den Problemen des Tierschutzes in der Massentierhaltung muss sich das öffentliche Veterinärwesen auseinandersetzen (BRÜHANN, 1983 S. 182).

Das öffentliche Veterinärwesen ist ein öffentlicher Dienst, der für die veterinärmedizinischen Aufgaben zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier verantwortlich ist (N.N., 2002a). Da dem öffentlichen Veterinärwesen durch Gesetz eine große Anzahl von hoheitlichen Aufgaben übertragen wird, sind die grundlegenden Aufgaben folgende:

- Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten der Tiere
- Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten
- Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefährdung und – schädigung sowie vor Irreführung und Täuschung durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft
- Schutz der Umwelt vor den von Tieren sowie von tierischen Erzeugnissen und Abfällen ausgehenden schädlichen Einflüssen
- Schutz des Lebens und Wohlbefindens der Tiere sowie Verhütung von Leiden

- Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes
- Erhaltung und Steigerung der Güte der Lebensmittel tierischer Herkunft

Durch diese, dem öffentlichen Veterinärwesen übertragenen hoheitlichen Aufgaben, können Eingriffe in die Grundrechte des Staatsbürgers, wie z.B. Begehen von Grundstücken, Betriebsräumen oder Wohnräumen, Einblicke in geschäftlichen Schrift- und Datenträger, durchgeführt werden (§ 41 Abs. 3 Nr. 1-4 LMBG). So kann zum Beispiel nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften die Tötung eines verdächtigen oder seuchenkranken Tieres oder die Impfung von Tierbeständen oder sogar ein Impfverbot zur Seuchenunterdrückung oder –bekämpfung von der zuständigen Behörde im Bedarfsfalle angeordnet werden.

Des weiteren können Verbote oder Beschränkungen für die Einfuhr von Tieren zur Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen oder die Absonderungen kranker Tiere und Beschränkungen des Tier- und Personenverkehrs in Seuchensperrbezirken veranlasst werden.

Alle diese Maßnahmen hängen von dem Gutachten des beamteten Tierarztes ab und werden in Abstimmung mit der Landwirtschaftverwaltung und der Gesundheitsfachverwaltung durchgeführt (BRÜHANN, 1983 S. 55). Für die Durchführung und Umsetzung dieser Aufgaben ist allerdings die Veterinärfachverwaltung verantwortlich (N.N., 2002a). Die speziellen Aufgaben der Veterinärfachverwaltung können in folgende Tätigkeitsbereiche eingeteilt werden.

1. Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen

In diesem Bereich ist die Veterinärfachverwaltung für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten im Inland und für die Abwehr der Einschleppung von Krankheiten aus dem Ausland verantwortlich. Durch veterinärrechtliche Kontrollen an den deutschen Außengrenzen der Gemeinschaft trägt sie Mitverantwortung für einen seuchenfreien Tierbestand innerhalb der EU. Des weiteren beobachtet sie auftretende Zoonosen und unterrichtet darüber die Gesundheitsfachverwaltung.

2. Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Hier ist die Veterinärfachverwaltung für die amtlichen Untersuchungen und Beurteilungen der Schlachttiere und des Schlachtgeflügels vor und nach der Schlachtung, für die amtliche Untersuchung erlegtem Wildes und für die Überwachung der Hygiene bei der Gewinnung, Zubereitung und Behandlung von Fleisch und Geflügelfleisch, zuständig. Sie soll den Verbraucher vor Infektionen, Parasiten, Rückständen, Arzneimitteln, Futtermittelzusatzstoffen, Umweltchemikalien und vor Täuschung und Übervorteilung durch im Nahrungs- und Genusswert geminderten Fleisches schützen.

3. Lebensmittel- und Milchüberwachung

In diesem Bereich überwacht die Veterinärfachverwaltung den Verkehr mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs und die Gesundheit der Milchbestände sowie die Hygiene bei der Gewinnung, Behandlung und Inverkehrbringen von Milch und Milcherzeugnissen zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschädigung und – gefährdung sowie vor Täuschung und Irreführung. Es soll somit verhindert werden, dass dem Verbraucher Lebensmittel angeboten werden, deren Beschaffenheit oder Zusammensetzung bestimmte Anforderungen oder Erwartungen nicht entsprechen bzw. deren Genuss- oder Gebrauchswert gemindert ist.

4. Tierzucht

Bei der Zucht zur Erhaltung und Steigerung der Leistung landwirtschaftlicher Nutztiere belaufen sich die Aufgaben der Veterinärfachverwaltung auf die Prüfung der Zuchttiere, die Zuchthygiene und auf die Überwachung der Besamungsstationen.

5. Tierernährung

Um die Gesundheit der Tiere zu schützen und die Verschleppung von Krankheitserregern mit dem Futter zu verhindern sowie die gesundheitliche und qualitative Unbedenklichkeit der von den Tieren gewonnenen Lebensmitteln zu gewährleisten, beschäftigt sich die Veterinärfachverwaltung mit der Tierernährung, der Futtermittelherstellung und dem Futtermittelverkehr.

6. Tierschutz

Hier überwacht die Veterinärfachverwaltung den Tierhandel, die Tierhaltung, die Tiertransporte und die Versuchstiereinrichtungen, um die Einhaltung der Vorschriften zum Schutze der Tiere zu gewährleisten.

7. Allgemeiner Tiergesundheitsschutz

Soweit die Veterinärfachverwaltung über keinen eigenen Tiergesundheitsdienst verfügt, wirkt sie in den nichtstaatlichen Tiergesundheitsdiensten mit oder unterstützt diese, da der allgemeine Tiergesundheitsschutz in der Regel außerhalb der staatlichen Tierseuchenbekämpfung vom Tiergesundheitsdienst durchgeführt wird.

8. Tierkörperbeseitigung und Umweltschutz

Um die Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier und die Verbreitung von Erregern und von toxischen Stoffen zu verhindern, überwacht die Veterinärfachverwaltung die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen. Beim Umweltschutz dient sie der Sicherung eines gesundheitlich einwandfreien Zustandes der Umwelt, bezogen auf die Umweltfaktoren Wasser, Luft, Boden, Pflanzen und Tiere.

9. Arzneimittelüberwachung und Anwendung von Sera und Impfstoffen

In diesem Bereich überwacht die Veterinärfachverwaltung den Verkehr mit Arzneimitteln (v.a. Antibiotika, Östrogene, Antiparasitika, Thyreostatika, Tranquilizer u.s.w.) inkl. den Betäubungsmitteln für Tiere und deren Anwendung v.a. bei Tieren die der Lebensmittelgewinnung dienen. Des weiteren überwachen sie die tierärztlichen Hausapotheken und das Dispensierrecht. Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur dann angewendet oder abgegeben werden, wenn sie zuvor von der Bundesforschungsanstalt für Viruserkrankung für Tiere oder vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassen worden sind.

10. Information und Dokumentation

Die Veterinärfachverwaltung überwacht die Anwendungen und Ausführungen der Rechtsvorschriften. Sie informiert sich ständig über Vorkommnisse in den einzelnen Bereichen, v.a. über Tierseuchen und den Gesundheits- und Verbraucherschutz beim Verkehr mit Lebensmittel.

Alle hier aufgelisteten Tätigkeitsbereiche der Veterinärfachverwaltung werden sowohl durch nationale Regelungen, als auch durch gesetzliche Bestimmungen der EU geregelt (HAPKE, 1976; N.N., 2003c).

5.2 Aufbau und Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens

Die wichtigsten Funktionen des öffentlichen Veterinärwesens sind bundesrechtlich geregelt und werden zunehmend in der EU normiert. Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt. Die Veterinärverwaltung des öffentlichen Veterinärwesens gliedert sich mit ihren unterschiedlichen Zuständigkeiten in die Ebenen Bund und Länder (Oberste Landesveterinärbehörde, Regierungsbezirke, Kreise und kreisfreie Städte) (BRÜHANN, 1983 S. 295-306).

5.2.1 Bundesebene: Bundesministerium und Bundesbehörden

Das Veterinärwesen ressortiert auf Bundesebene im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL), im Bundesministerium für Finanzen und im Bereich der Bundeswehr im Bundesministerium für Verteidigung (BMVg).

Im BMVEL ist das Veterinärwesen in den Unterabteilungen 31 und 32 der Abteilung 3 eingeteilt. Für die Lebensmittelsicherheit ist die Unterabteilung 31 zuständig. Die Unterabteilung 32 befasst sich mit der Tiergesundheit / Lebensmittelhygiene. Die Unterabteilung 32 setzt sich aus den 8 Referaten, Tierschutz, Tierzucht, Tierseuchen, Nationales Krisenzentrum und Tierseuchen im Handel, Tierarzneimittel, Rechtsangelegenheiten, Lebensmittelhygiene und Fleischhygiene zusammen (N.N., 2004k).

Die einzelnen Referate des BMVEL befassen sich hauptsächlich mit der Bekämpfung von Tierseuchen im Inland und der Abwehr von Krankheitserregern aus dem Ausland.

Weitere Aufgaben die zum Schutze der Tiergesundheit, der Veterinärhygiene, des Tierschutz- Tierkörperbeseitigungs- und Futtermittelrechts, der Überwachung des Arzneimittelverkehrs und der Rückstandsuntersuchungen werden von ihnen wahrgenommen. Das BMVEL wirkt an der Rechtssetzung der Gebiete, die das öffentliche Veterinärwesen betreffenden, mit. Für das LMBG z.B. erlässt das BMVEL mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des LMBG erforderlichen allgemeinen Vorschriften (§ 45 LMBG). In den Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, getroffen. Das BMVEL wird u.a. durch das Tierseuchengesetz, Fleischhygienegesetz und Lebensmittelbedarfgegenständegesetz in einigen Bereichen ermächtigt, grundlegende Bestimmungen durch Rechtsverordnungen zu erlassen, die immer der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Das Bundesministerium kann aber auch die Ermächtigung in den Rechtsverordnungen auf die Landesregierungen übertragen (§ 10 Abs. 1 LMBG). Im TierSG zum Beispiel wird das BMVEL ermächtigt, die Zulassung von Sera, Impfstoffen und Antigenen sowie das Verfahren und das Ruhen der Zulassung zu bestimmen (§ 17c Abs. 2 TierSG). Bei der Seuchenbekämpfung wird das BMVEL ermächtigt, dass innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und Ausfuhr lebender oder toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren, sowie sonstiger Gegenstände, die Träger von Ansteckungs-

stoffen sein könnten, zu beschränken oder zu verbieten (§ 7 Abs. 1 TierSG). Im FIHG wird das BMVEL u.a. ermächtigt, die hygienischen Mindestanforderungen festzulegen, unter denen das Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden darf, sowie das Verfahren für die amtlichen Untersuchungen und für die Überwachung der Einhaltung der hygienischen Mindestanforderungen zu regeln (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 FIHG).

Das Bundesministerium für Finanzen ist für die Bestimmung der Zollstellen verantwortlich. Diese Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, mit. Sie sind befugt, Waren bei der Ein- und Ausfuhr zur Kontrolle oder Überwachung anzuhalten (§ 2a Abs. 1 TierSG).

Das BMVEL unterhält in seinem Geschäftsbereich 17 Forschungseinrichtungen, davon sind 10 Bundesforschungsanstalten.

In 8 dieser Forschungseinrichtungen betreibt der Bund veterinärmedizinische Forschung.

- die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere auf der Insel Riems mit den Anstaltsteilen Tübingen, Wusterhausen / Dosse
- das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Berlin
- das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Bonn
- die Bundesanstalt für Milchforschung in Kiel
- die Bundesanstalt für Fleischforschung in Kulmbach
- die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode in Braunschweig
- die Bundesforschungsanstalt für Fischerei in Hamburg
- das Forschungsinstitut für die Biologie landwirtschaftlicher Nutztiere in Dummerstorf.

Beispielhaft seien hier zwei Anstalten mit ihren Aufgaben erwähnt:

Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (BFAV) ist eine selbständige Bundesbehörde und forscht über virusbedingte Tierseuchen mit dem Ziel, die Volkswirtschaft, insbesondere aber die Landwirtschaft, vor den durch Viren verursachten Tierseuchen und den dadurch bedingten Schäden zu schützen (MUSSGAY, 1980). Sie nimmt die ihr nach dem Tierseuchengesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Dazu gehören u.a. die schnelle und sichere Maul- und Klauenseuchen-Diagnose und die Diagnose exotischer virusbedingter Tierseuchen sowie die Erforschung und Entwicklung von Impfstoffen, wie z.B. gegen die Schweinepest oder Maul- und Klauenseuchen (GEISLER; ROJAHN; STEIN 2003 S. 15-22). Die BFAV beschäftigt sich v.a. mit viralen Krankheitserregern bei Säugetieren, Vögeln, Fischen und Weichtieren. Sie konzentriert sich in ihren Arbeiten auf die Erforschung der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathie, auf die Pathogenese virusbedingter Tierseuchen sowie auf die Entwicklung und Testung bestimmter Impfstoffe und Etablierung von diagnostischen Verfahren. Die Impfstoffe werden hier geprüft und zugelassen (N.N., 2004c).

Die Bundesanstalt für Fleischforschung (BFF) in Kulmbach sieht ihre Aufgaben darin, die Versorgung des Verbrauchers mit Fleisch, Fleischerzeugnissen und Eiern in ausreichendem Maße zu sichern und darauf zu achten, dass diese Lebensmittel weitgehend frei von Rückständen (z.B. Pharmaka und ihre Umwandlungsprodukte) und unerwünschten Stoffen (z.B. Schwermetalle, Radioisotope) sind, sowie ernährungsphysiologisch einen hohen Nähr- und Genusswert haben (N.N., 2004d).

5.2.2 Länder

Die Veterinärfachverwaltung besteht auf Landesebene aus drei Verwaltungsebenen den Ministerien, den Bezirksregierungen und den Kreisen. Sie ist eine fachlich eigenständige Organisationseinheit (BRÜHANN, 1983 S. 304).

5.2.2.1 Oberste Landesveterinärbehörde

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 16 Ministerien, die im jeweiligen Land als oberste Landesbehörde für das Veterinärwesen zuständig sind. Die Veterinärfachverwaltung besteht aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister / Senator.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (StMGEV) ist die oberste Landesbehörde für das Veterinärwesen in Bayern. Es ist Ansprechpartner für Verbände, tierärztliche Standesvertretungen und Ausbildungsstätten für veterinärmedizinische Heilberufe, wie u.a. für die Tierärztliche Fakultät der Universität München, sowie Prüfungsbehörde für die angehenden Amtstierärzte (N.N., 2004e). In den Ministerien des jeweiligen Landes werden Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen erarbeitet, sofern dafür keine Bundeskompetenzen bestehen (§ 10 Abs. 1 LMBG). Die oberste Landesveterinärbehörde ist auf allen Gebieten, die das öffentliche Veterinärwesen betreffen, für die Planung, Lenkung, Aufsicht, Koordination und Weisung verantwortlich und wirkt in der Rechtssetzung des Landes mit. Des weiteren wirkt sie an der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Veterinärrechts des Bundes und der EU mit. Die obersten Landesveterinärbehörden führen Aufsicht über die Tierärztekammern und die Tierseuchenkassen und stellen die tierärztliche Mitwirkung auf der Landesebene sicher (N.N., 2002a). Die für die Veterinärverwaltung auf Bundesebene im Ministerium tätigen beamteten Tierärzte heißen „Referenten“ (N.N., 2004b).

5.2.2.2 Regierungsbezirke

Die mittlere Veterinärbehörde besteht aus dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren / höheren Verwaltungsebene. Da diese Ebene der Veterinärfachverwaltung nicht in allen Bundesländern vorhanden ist, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 32 Regierungsbezirke (N.N., 2002a). Die Regierungen sind für die fachliche Aufsicht und Koordinierung der nachgeordneten Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter, kreisfreie Städte) zuständig. Die im dortigen Veterinärbereich arbeitenden beamteten Tierärzte sind mit Sonderaufgaben wie der Zulassung von EU-Lebensmittelbetrieben, der Genehmigung von Tierversuchen oder der Erteilung der tierärztlichen Approbation betraut (N.N., 2004e). Die für die Veterinärverwaltung auf Bezirksebene in den Veterinärdezernaten tätigen beamteten Tierärzte heißen „Dezernenten“ (N.N., 2004b).

5.2.2.3 Kreise

Die untere Veterinärbehörde der Veterinärfachverwaltung besteht aus dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt. Die für die Veterinärverwaltung auf Kreisebene in den Veterinärämtern tätigen beamteten Tierärzte heißen „Amtstierärzte“ (N.N., 2004b). In den Kreisen und kreisfreien Städten der Bundesrepublik Deutschland gibt es 436 untere Veterinärbehörden (Veterinärämter) (N.N., 2002a). Sie führen die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens wie Planung, Organisation und Verwaltung auf der Kreisebene durch. Des weiteren werden dort die veterinärmedizinischen Belange koordiniert und ausgeführt. Das Veterinäramt bildet im Aufbau der Veterinärverwaltung das untere Fundament. Die Veterinärämter sind aus den früheren Dienststellen der Kreistierärzte bzw. Regierungsveterinärärzte hervorgegangen (vgl.4.2.3) (BRÜHANN, 1983 S. 307).

5.2.2.4 Staatliche Veterinäruntersuchungsämter

Zur Veterinärfachverwaltung gehören auch Veterinäruntersuchungsämter, Fleischuntersuchungsämter und Grenzkontrollstellen. Die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter führen die für das öffentliche Veterinärwesen nötigen Laboruntersuchungen zur Diagnostik von Tierkrankheiten und –seuchen sowie die Untersuchung von Lebensmittel- und Futtermittelproben durch. Des weiteren erstellen sie wissenschaftliche Gutachten (BRÜHANN, 1983 S. 311). In der Bundesrepublik Deutschland gibt es insgesamt 36 Staatliche Veterinäruntersuchungsämter (N.N., 2002a). In Bayern wurden die ärztlichen, tierärztlichen und chemischen Untersuchungsämter zum Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zusammengeschlossen. Der Vorteil dieses Zusammenschlusses liegt darin, dass verschiedene wissenschaftliche Disziplinen an einer Stelle zusammenarbeiten und dadurch eine schnellere Bearbeitung und z.T. auch qualitativ höhere Untersuchungsergebnisse gewährleistet sind (CODURO, 1978).

5.3 Tiergesundheitsämter und Tiergesundheitsdienste

In den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein existieren heutzutage 5 Tiergesundheitsämter der Landwirtschaft, die Laboruntersuchungen durchführen und von denen aus Tiergesundheitsdienste tätig sind, die Untersuchungen und Beratungen in der Tierhaltung durchführen (BRÜHANN, 1983 S. 323).

Da es in Bayern weder Landwirtschaftskammern noch Tiergesundheitsämter gibt, schlossen sich Tierärzte, Tierzüchter und Landwirte zusammen und gründeten den Tiergesundheitsdienst Bayern e.V. (TGD) (BRÜHANN, 1983 S. 324). Den TGD gibt es seit 1969. Es ist ein eingetragener Verein der als Selbsthilfeeinrichtung der bayerischen Landwirtschaft gegründet wurde (N.N., 2004f). Der TGD arbeitet unabhängig von den anderen staatlichen Einrichtungen der Veterinärfachverwaltung (Brühann, 1983 S.324). Er dient der Förderung und Sicherung der Tiergesundheit v.a. aber der Erzeugung einwandfreier, vom Tier stammender Nahrungsmitteln (N.N., 2004f). Der TGD verfügt über einen Rinder-, Schweine-, Geflügel-, Schaf-, Fisch- und Pferdegesundheitsdienst. Der TGD steht jedem praktischen Tierarzt oder Tierhalter in Bayern u.a. für Beratungs- und Aufklärungstätigkeiten, Durchführung von Gesundheitsprogrammen für die Nutztierbestände, Hygiene und Qualitätskontrollen, Diagnostik von Krankheiten und Infektionen oder Lebensmitteluntersuchungen zur Verfügung. Im Bereich der Lebensmittelhygiene versucht der TGD den Verbraucher vor gesundheitlichen Risiken zu schützen und den Erzeuger bei der Gewinnung hochwertiger Lebensmittel zu unterstützen. Seine Schwerpunkte liegen dabei v.a. bei der Hygiene- und Qualitätskontrolle, sowie bei der Entwicklung von HACCP-Konzepten, Monitoring-Programmen und der Untersuchung von Lebensmittel auf Rückständen. Das Zentralinstitut in Grub befasst sich u.a. mit der Aufklärung von infektiösen und nicht-infektiösen Krankheitsursachen und Leistungsminderungen (N.N., 2004f).

In Baden-Württemberg hingegen obliegt der Tiergesundheitsdienst der staatlichen Veterinärfachverwaltung. Dort unterhält die Tierseuchenkasse fünf verschiedene Tiergesundheitsdienst (Rinder-, Euter-, Pferde-, Schweine und Geflügelgesundheitsdienst) (N.N., 2004g).

In allen anderen Bundesländer die nicht über solche Einrichtungen verfügen, werden die Aufgaben der Tiergesundheitsdienste staatlich oder mit staatlicher Hilfe durchgeführt (N.N., 2002a).

6 Tierärzteapprobationsordnungen von 1986 / 1999 im Vergleich

Die Verordnung zur Approbation (TAppO) von Tierärzten sowie zur Änderung anderer approbationsrechtlicher Vorschriften vom 10. November 1999 enthält einige Veränderungen und Neuerungen u.a. in den Bereichen der Lebensmittelkunde, Milchkunde und –hygiene sowie in der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene.

Durch diese Veränderungen und Neuerungen sind sowohl die Stundenzahlen dieser Fächer erhöht, als auch ihre praktische Ausbildung breiter gefächert worden.

6.1 Tierärzteapprobationsordnung vom 22. April 1986

6.1.1 Theoretische Fächer

In der Approbationsordnung für Tierärzte vom 22. April 1986 waren die Fächer

- Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht
- Milchkunde und Milchhygienerecht
- Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie
- Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht

u.a. Bestandteil des dritten Teils der tierärztlichen Prüfung (§§ 52-55 TAppO 1986). Die Gesamtstundenanzahl dieser Fächer betrug 250 Std. (Anlage 1 TappO 1986). Die für die Zulassung zum dritten Teil u.a. notwendige praktische Ausbildung musste nach dem 2. Staatsexamen in einem Schlachtbetrieb oder bei einem Fleischbeschauamt abgeleistet werden.

6.1.2 Praktische Ausbildung

6.1.2.1 Praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Die praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach §§ 58-59 der TAppO 1986 betrug 250 Std. (Anlage 1 TAppO 1986).

6.1.2.2 Wahlpraktikum

Das Wahlpraktikum durfte nach der TAppO von 1986 nicht vor Bestehen des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung absolviert werden. Es dauerte 12 Wochen (3 Monate). Nach § 63 Abs. 4 konnte der Studierende die gesamten 12 Wochen unter tierärztlicher Leitung u.a.

- in einer Veterinäruntersuchungsanstalt
- in einer Dienststelle der Veterinärverwaltung
- bei einem öffentlich-rechtlichen oder staatlich geförderten Tiergesundheitsdienst bzw. einem Tiergesundheitsamt oder bei einer Besamungsstation
- in der Lebensmittelindustrie in der Herstellung und Prüfung der Lebensmittel tierischer Herkunft oder in der Futtermittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Mischfuttermitteln absolvieren.

6.2 Tierärzteapprobationsordnung vom 10.November 1999

6.2.1 Fächer

Der dritte Teil der tierärztlichen Prüfung nach der TAppO von 1999 beinhaltet u.a. die Prüfungsfächer

- Lebensmittelkunde einschließlich Technologie und Qualitätssicherung
- Lebensmittelmikrobiologie
- Lebensmittelrecht und Untersuchung von Lebensmitteln, einschließlich das Querschnittsfach „Lebensmittel“ (vgl. 6.2.3)
- Milchkunde und –hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung
- Mikrobiologie der Milch und Milchuntersuchung sowie
- Fleisch- und Geflügelfleischhygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung

Die Gesamtstundenzahl dieser Fächer ohne das Querschnittsfach „Lebensmittel“ beträgt 196 Std. (§ 43 und Anlage 1 TAppO 1999).

6.2.2 Praktische Ausbildung

Für die Zulassung zur Prüfung des dritten Teils muss der Kandidat einen praktischen Studienteil absolviert haben, der sich u.a. aus folgenden praktischen Ausbildungen zusammensetzt (§ 44 TAppO 1999).

6.2.2.1 Praktische Ausbildung in der Hygienekontrolle

Die praktische Ausbildung in der Hygienekontrolle bei einer Behörde, die für die Hygieneüberwachung in Schlachtbetrieben oder Lebensmittelbetrieben zuständig ist, darf erst nach Beendigung des sechsten Fachsemesters absolviert werden. Die Ausbildung dauert 75 Std. und sollte in mindestens 3 Wochen abgeschlossen sein (§ 52 Abs. 1 TAppO 1999).

Die Studierenden sollen in dieser praktischen Ausbildung die Beurteilung des Hygienezustandes der Räume und der Anlagen der Betriebe, sowie die Beurteilung der Verarbeitungstechnologie üben. Des weiteren sollen sie sich mit den Methoden zur Kontrolle des Hygienestatus der Betriebe vertraut machen (§ 53 Abs. 1 TAppO 1999).

6.2.2.2 Praktische Ausbildung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Die praktische Ausbildung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung soll bei einer für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachtbetrieb zuständigen Behörde absolviert werden. Sie darf erst nach Beendigung des achten Fachsemesters abgeleistet werden. Die Ausbildung dauert 100 Std. und soll in mindestens drei Wochen beendet sein (§ 52 Abs. 2 TAppO 1999).

Die Studierenden sollen sich mit der Untersuchung und Beurteilung der Schlachttiere und des Fleisches verschiedener Tierarten vertraut machen und sich über die tierschutzgerechte Behandlung der Schlachttiere informieren (§ 53 Abs. 2 TAppO 1999).

6.2.2.3 Praktische Ausbildung in der amtlichen Lebensmittelüberwachung und in der Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln

Die praktische Ausbildung in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmittel soll in Einrichtungen der Lebensmittelwirtschaft, die die Qualität und Unbedenklichkeit der in Verkehr gebrachten Lebensmittel kontrollieren, in Universitätseinrichtungen oder in Dienststellen, die für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmittel verantwortlich sind oder die Lebensmitteluntersuchungen durchführen, absolviert werden. Dieser Ausbildungsabschnitt darf nicht vor dem Abschluss des neunten Fachsemesters abgeleistet werden. Die Dauer der Ausbildung beträgt 75 Std. und sollte in mindestens zwei Wochen beendet sein (§ 58 TAppO 1999).

Die Studenten sollen bei diesem Praktikum die Überwachung und Untersuchung verschiedener Lebensmittel üben und lernen, eine Beurteilung über die Verkehrsfähigkeit des Lebensmittel unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Lebensmitteltechnologie, der Betriebshygiene, der Qualitätssicherung und der Marktfähigkeit, selbstständig vorzunehmen (§ 59 Abs. 1 TAppO 1999).

6.2.2.4 Wahlpraktikum

Nach Absolvierung des neunten Fachsemesters müssen die Studierenden ein Praktikum wahlweise in einer kurativen tierärztlichen Praxis, in einer Tierklinik oder je zur Hälfte in beiden Einrichtungen absolvieren. Dieses Praktikum dauert 700 Std. und sollte innerhalb von 16 Wochen durchgeführt werden (§ 54 Abs. 2 TAppO 1999). Nach § 57 Abs. 1-2 TAppO 1999 können die Studierende aber einen Teil des Wahlpraktikums von höchstens 350 Std. in 8 Wochen u.a. auch

- in einer Veterinäruntersuchungsanstalt
- in einer Dienststelle der Veterinärverwaltung
- bei einem öffentlich-rechtlichen oder staatlich geförderten Tiergesundheitsdienst bzw. einem Tiergesundheitsamt oder bei einer Besamungsstation
- in der Lebensmittelindustrie in der Herstellung und Prüfung der Lebensmitteln tierischer Herkunft oder in der Futtermittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Mischfuttermitteln durchführen.

6.2.3 Querschnittsfach „Lebensmittel“

Durch die TAppO von 1999 wurde ein Querschnittsfach „Lebensmittel“, mit einer Gesamtstundenzahl von 126 Std. im 8. und 9. Semester, eingeführt (§ 2 Abs.4 und Anlage 1 TAppO 1999). In der Münchner Fakultät besteht im Querschnittsfach „Lebensmittel“ mit dem Institut für Hygiene und Technologie der Lebensmittel tierischen Ursprungs (LMHYG) eine fächerübergreifende Zusammenarbeit der Fachgebiete Bestandsbetreuung, Mikrobiologie und Infektions- und Seuchenlehre, Pharmakologie und Toxikologie, Tierernährung, Tierpathologie, Tierschutz, Tierhygiene und Parasitologie mit unterschiedlichen Stundenanteilen.

Der Lehrplan der Münchner Fakultät sieht für das Querschnittsfach „Lebensmittel“ momentan im 8. Semester 4 SWS Vorlesungen vor, von denen 1,4 SWS für das Institut für LMHYG anfallen. Im 9. Semester sind 2 SWS Vorlesungen und 1,3 SWS Übungen für das Querschnittsfach „Lebensmittel“ vorgesehen, von denen 0,5 SWS Vorlesungen und 0,7 SWS Übungen für das Institut LMHYG bestimmt sind. Des Weiteren stehen im 8. und 9. Semester 1,1 SWS Exkursionen auf dem Lehrplan, von denen die gesamten 1,1 SWS dem Institut für LMHYG zur Verfügung stehen (N.N., 2004m).

Geht man von einem regulären 14-wöchigen Semester aus und addiert die Stundenanzahlen, die im 8. und 9. Semester für das Querschnittsfach „Lebensmittel“ im Institut für LMHYG anfallen und multipliziert die Summe mit 14, erhält man eine Gesamtstundenzahl von 67,2 Std., die im Querschnittsfach „Lebensmittel“ für das Institut für LMHYG im Lehrplan zur Verfügung stehen.

Im Querschnittsfach „Lebensmittel“ sollen die Studierenden an praxisbezogene Inhalte und Aufgaben des Tierarztes auf allen Stufen der Urproduktion bis zur Abgabe von Lebensmitteln an den Verbraucher herangeführt werden – „from stable to table“. Die Lehrinhalte der anderen klinischen veterinärmedizinischen Fächer sollen dabei fächerübergreifend dargestellt werden. Des Weiteren sollen ihnen die Ursachen und Wirkungen von Risiken und Fehlern bei der Lebensmittelproduktion, sowie die Erkennung der kritischen Kontrollpunkte (HACCP), nahegebracht werden.

6.2.4 Wahlpflichtfach

Wer sich für die Zulassung zur Prüfung des dritten Teils bewirbt, muss nach § 44 Nr. 3 der TAppO 1999 mindestens 42 Std. an einer Wahlpflichtveranstaltung in einem der Fächern Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung, Lebensmittelkunde einschließlich Querschnittsfach Lebensmittel, Milchkunde, Fleisch- und Geflügelfleischhygiene, Arznei- und Betäubungsmittelrecht und tierärztliches Berufs- und Standesrecht, teilnehmen. Welche dieser Lehrveranstaltungen als Wahlpflichtfach ausgewählt werden können, bestimmt zu Beginn des Semesters die Tierärztliche Fakultät (§ 6 Studienordnung für den Studiengang Tiermedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München).

Nach § 6 der Studienordnung für den Studiengang Tiermedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. August 2001 sollen die Wahlpflichtveranstaltungen „...eine Erweiterung und Vertiefung der Lehrinhalte bewirken und den Studenten Gelegenheit geben, sich mit bestimmten Fragestellungen schwerpunktmäßig auseinander zu setzen“.

Entscheidet sich der Kandidat für eines der Wahlpflichtfächer Lebensmittel- oder Milchkunde oder Fleisch- und Geflügelfleischhygiene, wird die Gesamtstundenzahl im Fachbereich Lebensmittel (vgl. 6.2.1) auf 42 Std. erhöht.

6.3 Zusammenfassung der Änderungen der Fächer und deren Gesamtstundenzahl durch die TAppO von 1999

Die Gesamtstundenzahl der theoretischen Fächer Lebensmittelkunde (einschließlich Geflügelfleischhygiene) und Schlacht tier- und Fleischuntersuchung der TAppO von 1986 betrug 250 Std.. Mit der Einführung der TAppO von 1999 kommt man auf eine Gesamtstundenzahl der in 6.2.1 genannten theoretischen Fächer von 196 Std. Addiert man die Gesamtstundenzahl von 67,2 Std. die innerhalb des Querschnittsfaches „Lebensmittel“ für das Institut LMHYG der Münchner Fakultät im 8. und 9. Semesters anfallen hinzu, kommt man auf 263,2 Std.. Entschieden sich der Student für das Wahlpflichtfach „Lebensmittelkunde“, „Milchkunde“ oder „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene“, müssen noch 42 Std. zu den 263,2 Std. addiert werden.

Demnach stehen in der Münchner Fakultät momentan 263,2 Std. Pflichtvorlesungen für den Bereich Lebensmittel auf dem Lehrplan, bzw. 305,2 Std., falls der Student

eines der Wahlpflichtfächer „Lebensmittelkunde“, „Milchkunde“ oder „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene“ wählt.

Nach der TAppO von 1986 mussten die Studierenden eine praktische Tätigkeit von 250 Std. in der Schlachttier – und Fleischuntersuchung absolvieren. Durch die TAppO von 1999 wurde die praktische Ausbildung in drei Abschnitte geteilt, wobei sich an der Gesamtstundenzahl aller drei praktischen Ausbildungsabschnitte nichts verändert hat. Sie betragen zusammen 250 Std. Durch die Umstrukturierung und Erweiterung der praktischen Ausbildung von einem Lebensmittelpraktikum auf drei, erhält der Student einen umfassenderen Überblick innerhalb der Fächer Lebensmittelkunde, Milchkunde und –hygiene sowie Schlachttier- und Fleischhygiene.

In der TAppO von 1986 war es den Studierenden möglich die gesamte Zeit des Wahlpraktikums von 12 Wochen in einem der in 6.1.2.2 genannten Ausbildungsstellen zu absolvieren. Mit der Einführung der TAppO von 1999 reduziert sich die Gesamtzeit auf 8 Wochen (350 Std.). Die Studierenden können nur noch die Hälfte des Wahlpraktikums an den in 6.2.2.4 genannten Ausbildungsstellen durchführen.

6.3.1 Gesamtausbildungszeit in den Gebieten Lebensmittel-, Fleisch- und Milchkunde nach der TAppO 1986

Die Gesamtausbildungszeit (theoretischer und praktischer Teil) der Studierenden nach der TAppO von 1986 u.a. in den Fächern Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht, Milchkunde und Milchhygienerecht sowie Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht betrug insgesamt 500 Std. (ohne Wahlpraktikum).

6.3.2 Gesamtausbildungszeit in den Gebieten Lebensmittel-, Fleisch- und Milchkunde nach der TAppO 1999

Zählt man nach der TAppO von 1999 sowohl die theoretischen, als auch die praktischen Fächer im Lebensmittelbereich zusammen, kommt man auf eine Gesamtstundenzahl von 513,2 Std. bzw. 555,2 Std. inkl. Wahlpflichtfach (ohne Wahlpraktikum).

Durch die TAppO von 1999 wird die Lehre in den Fächern der Lebensmittelkunde, Milchkunde und- hygiene und Fleisch- und Geflügelfleischhygiene in der Münchner Fakultät um 13,2 bzw. 55,2 Std. (mit Wahlpflichtfach) erweitert.

7 Fortbildung und Weiterbildung

7.1 Fortbildung

Fortbildung bedeutet kontinuierliches und berufsbegleitendes Lernen. Mit der Fortbildung hält der Tierarzt sein veterinärmedizinisches Wissen ständig auf dem neuesten Stand. Die Verpflichtung zur Fortbildung ist in den Heilberufe-Kammergesetzen der einzelnen Bundesländer verankert. So steht in Abschnitt II Artikel 17 Abs. 1 Nr. 1 des Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) des Landes Bayern: „Die Tierärzte, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht, sich im fachlichen Rahmen ihrer Berufsausübung beruflich fortzubilden und sich dabei über ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten“. Nähere Bestimmungen über die Berufspflichten legen die Landestierärztekammern in ihren Berufsordnungen fest.

Bis zum Jahre 1927 wurde in München vom bayerischen Ministerium des Innern einmal jährlich ein dreitägiger Fortbildungslehrgang für beamtete Tierärzte angeboten (STANG, 1938). Die erste Berufsordnung der deutschen Tierärzte wurde am 17. Mai 1937 erlassen (SCHEUNEMANN, 1957).

Ein Tierarzt, der seinen Beruf in Bayern ausübt, ist nach der Berufsordnung für Tierärzte in Bayern zur ständigen beruflichen Fortbildung verpflichtet. Er muss in der Lage sein, diese Fortbildungen der Bayerischen Tierärztekammer nachweisen zu können (§ 2 Abs. 4 Berufsordnung für Tierärzte in Bayern). Von der Bayerischen Landestierärztekammer werden über das Jahr verteilt Fortbildungen angeboten (N.N., 2004j). Einige dieser Fortbildungen werden u.a. von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) ausgerichtet. Die ATF ist ein Teil der Bundestierärztekammer e.V. und arbeitet eng mit den Tierärztekammern der einzelnen Länder, der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) und den tierärztlichen Berufsverbänden zusammen und bietet bundesweit das ganze Jahr Fort- und Weiterbildungen an (N.N., 2004i).

Ein amtlicher Tierarzt ist nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AVFIHG) dazu verpflichtet, mindestens alle drei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Dieser Fortbildungslehrgang wird in Bayern von der Bayerischen Landestierärztekammer, vom Institut für Hygiene und Technologie der Lebensmittel tierischen Ursprungs der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, der Akademie für Gesundheit, Ernährung und

Verbraucherschutz im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit angeboten (N.N., 2004h und 2004j).

Als weitere geeignete Mittel zur Fortbildung werden klinische Fortbildungen (Vorlesungen, Übungen und Demonstrationen), das Studieren von Fachveröffentlichungen in allen Medien und die Teilnahme an allen Fortbildungsveranstaltungen (Seminare, Kongresse, Vortragsveranstaltungen, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien) angesehen (§ 2 Abs. 4 a).-c). Berufsordnung für Tierärzte in Bayern).

7.2 Weiterbildung

Unter Weiterbildung versteht man die Spezialisierung in bestimmten tiermedizinischen Teildisziplinen nach Abschluss der tierärztlichen Ausbildung (§ 3 Weiterbildungsordnung der Tierärzte in Bayern WBO 2). Sie umfasst eine Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Weiterbildung ist entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Heilberufsgesetze (HeilBerG) bzw. Heilberufes-Kammergesetze (HKaG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Weiterbildungsordnungen der jeweiligen Landestierärztekammern durchzuführen (WBO 1-16; HKaG 1-3; HeilBerG 1-12). Bei der Erstellung der Weiterbildungsordnung müssen sich die Landestierärztekammern an den Vorgaben der Heilberufsgesetze oder Kammergesetze des jeweiligen Bundeslandes orientieren. Die Fachrichtungen für die einzelnen Fachbezeichnungen sind in den Heilberufsgesetzen bzw. Heilberufes-Kammergesetzen (HKaG) der einzelnen Länder verankert. Aus den vorgegebenen Fachrichtungen bestimmen dann die Landestierärztekammern die verschiedenen Fachbezeichnungen für die einzelnen Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen (Artikel 28 Abs. 1 HKaG 2). Somit bestimmt das bayerische Heilberufes-Kammergesetz die Fachbereiche der Weiterbildungsordnung, die nach der Genehmigung durch das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz von der bayerischen Landestierärztekammer erlassen werden (Erster Teil Abschnitt IV Art. 35 HKaG 2).

Der Tierarzt kann nach seiner Ausbildung seine Berufsbezeichnung durch Bezeichnungen erweitern, die auf seine besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse in einem bestimmten veterinärmedizinischen Gebiet, Teilgebiet oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, wie die Zusatzbezeichnungen, hinweisen.

Durch die Weiterbildung erhält der Tierarzt entweder eine Fachtierarztbezeichnung (und Teilgebietsbezeichnung) oder er erlangt das Recht zum Führen einer Zusatzbezeichnung (§§ 1-2 der WBO 2). Das Führen von Fachtierarztbezeichnungen in Bayern richtet sich nach dem HKaG in Verbindung mit der Weiterbildungsordnung für Tierärzte in Bayern (Erster Teil Abschnitt II Art. 18 und Abschnitt IV Art. 27-36; Dritter Teil Artikel 50 HKaG 2).

In § 2 der bayerischen WBO sind alle Gebiete, Teilgebiete und Bereiche der Weiterbildung aufgelistet, in denen man eine Fachtierarztbezeichnung oder eine Zusatzbezeichnung erlangen kann.

8 Fachtierarzt und Zusatzbezeichnungen

Die einzelnen Landestierärztekammern bieten in ihren Weiterbildungsordnungen verschiedene Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen an.

Die Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete angehören (Artikel 29 Abs. 3 HKaG 2). So kann man z.B. in Thüringen seinen Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene mit dem Teilgebiet Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmitteltoxikologie oder Milchhygiene kombinieren. Thüringen ist das einzige Bundesland, indem man seinen Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen mit der Teilgebietsbezeichnung Information und Dokumentation oder Epidemiologie kombinieren kann (WBO 16).

Folgende Fachtierarztbezeichnungen und Zusatzbezeichnungen werden für den Bereich Lebensmittel bundesweit von den Tierärztekammern als Weiterbildung angeboten (WBO 1-16):

Fachtierarzt für

- Lebensmittel
- Lebensmittelhygiene
- Milchhygiene
- Hygiene und Technologie der Milch
- Fleischhygiene
- Fleischhygiene und Schlachthofwesen
- für öffentliches Veterinärwesen

Zusatzbezeichnung für

- Qualitäts- und Umweltmanagement im Lebensmittelbereich
- Qualitäts- und Hygienemanagement im Lebensmittelbereich
- Hygieneberatung im Lebensmittelbereich
- bakteriologische Lebensmitteluntersuchung
- tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Schwein
- tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Rind

Der Aufgabenbereich, die Weiterbildungszeit, der Weiterbildungsgang, der Wissensstoff und auch die Weiterbildungsstätten eines Fachtierarztgebietes können innerhalb der 17 Landestierärztekammern z.T. sehr unterschiedlich geregelt sein.

Obwohl die Aufgabenbereiche und die Weiterbildungsgänge ziemlich identisch sind, benötigt man z.B. für den Fachtierarzt für Lebensmittel in Hessen und Sachsen 3 Jahre, in Baden-Württemberg dagegen 4 Jahre. Zusätzlich wird in Baden-Württemberg und Hessen noch eine Dissertation und eine fachbezogene wissenschaftliche Originalarbeit, die in einer anerkannten Fachzeitschrift veröffentlicht wurde, verlangt (WBO 1, 7, 13).

Tabelle 8.1: Weiterbildungszeiten für Fachtierärzte und Zusatzbezeichnungen im Bereich Lebensmittel innerhalb der 17 Tierärztekammern der BRD

[Jahre]		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein	Westfalen-Lippe	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17			
																		Variante			
																		A	B		
Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene		4	4 n)	4	4	4	4	3	4	4 g)	4	4	3	3 k)	3	4	4		4 e)	5 e)	
Fachtierarzt für Fleischhygiene		4	4							4 h)	4					4	4 a)				
Fachtierarzt für Milchhygiene		4	3	3	4	4	4	3	4	4	4 b)	4	3	3 l)	3	4	4 b)				
Fachtierarzt für Fleischhygiene & Schlachthofwesen				3	4	4	4	3	4 1/2			4	3	3	3				4	5	
Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen		2 1/2	3 1/2	3	3	m)	m)	3	4	4	4	4	m)	m)	4	4	m)	4 1/4 f)			
Zusatzbezeichnung für	Qualitäts- und Hygienemanagement im Lebensmittelbereich	2	3			2		60 Std. c)	2		2	2	2		2	2	2	2			
	Qualitäts- und Umweltmanagement im Lebensmittelbereich						4			2				3							
	Hygieneberatung im Lebensmittelbereich	2		d)	3																
	Bakteriologische Lebensmitteluntersuchung														2						
	Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb Rind		2			2		2	2	2	2	2	2	2				2			
	Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb Schwein		2	2				2	2	2	2	2	2	2				2			

Erläuterungen zu Tabelle 6.1

- a). und Fleischtechnologie
- b). und Milchtechnologie
- c). 40 Std. theoretische Weiterbildung
20 Std. praktische Weiterbildung
- d). 40 Wochenstunden als Seminarstunden; mindestens 4 Std. je Folgejahr
oder
6 Monate im Rahmen einer betriebseigenen Qualitätssicherung und Hygienekontrolle und 16 Std. als Seminarstunden; mindestens 4 Std. je Folgejahr
- e). Teilgebiet Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmitteltoxikologie + 2 Jahre
Teilgebiet Lebensmitteltechnologie + 2 Jahre
Teilgebiet Milchhygiene + 2 Jahre
- f). Teilgebiet Information und Dokumentation + 2 Jahre
Teilgebiet Epidemiologie + 2 Jahre
- g). Teilgebiet Lebensmitteltoxikologie + 2 Jahre
- h). Teilgebiet Lebensmitteltoxikologie + 2 Jahre
- k). Lebensmittelkunde
- l). Milchkunde
- m). besitzen keine eigene Prüfungsverordnung für den höheren Veterinärdienst; die Dauer der Weiterbildung zum Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen hängt von der jeweiligen Dauer des Landes ab, in dem die Prüfung absolviert wird.
- n). Lebensmittel

8.1 Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“

Von allen 17 Landestierärztekammern wird der Weiterbildungsgang mit der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ oder mit der Bezeichnung „Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen“ angeboten (WBO 1-16; HKaG 3).

Diese Weiterbildung soll den Tierärzten, die in Einrichtungen oder Behörden des öffentlichen Veterinärwesens arbeiten, die dafür notwendigen fachlichen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten v.a. in der Anwendung des öffentlichen Rechts vermitteln. Sie dient v.a. der Vermittlung von verwaltungs- und ordnungsrechtlichen Kenntnissen, der Organisation- und Verwaltungskunde für die Arbeit in der Verwaltung. Die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens sind überwiegend gesetzlich geregelt. Der Aufgabenbereich umfasst die Tierseuchenüberwachung- und bekämpfung und die Überwachungsaufgaben der öffentlichen Veterinärverwaltung auf den Gebieten des Tierschutz, der Tiergesundheit, der amtlichen Lebensmittelüberwachung, der Schlachtier- und Fleischhygiene, der Geflügelfleischuntersuchung, den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft, die Lebensmittelbetriebshygiene und die Tierarzneimittel und Tierkörperbeseitigung (Anlage I Nr.15 § 1 Abs. 2 WBO 2; Anlage V WBO 14).

Der Weiterbildungsgang, die Weiterbildungszeit und der Antrag auf Anerkennung werden in den einzelnen Bundesländern entweder durch die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer oder durch das Heilberufegesetz unterschiedlich geregelt.

Besonderheiten:

Sachsen ist das einzige Bundesland, in dem die Weiterbildung zum Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“ innerhalb eines speziellen Abschnittes („Weiterbildung“) der sächsischen Prüfungsverordnung für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst geregelt wird (§ 26 Abs. 1 Nr.1-2 Prüf. Vo 9).

In Berlin regelt die Verordnung über die Weiterbildung von Tierärzten auf dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ den Aufgabenbereich, die Weiterbildungszeit, den Wissensstoff und die Weiterbildungsstätten für den Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“ (Prüf. Vo 3; WBO 3).

Die Bremer Weiterbildungsverordnung verweist auf die entsprechenden staatlichen Vorschriften, nach deren Maßgaben die Anerkennung für das „Öffentliche Veterinärwesen“ erteilt wird. Das Gleiche gilt für das HeilBerG von Mecklenburg –Vorpommern (Anlage 1.16 WBO 5; § 41 HeilBerG 5).

Nach ARNOLD LUDES (2004) befindet sich die Weiterbildungsordnung des Saarlandes im Wandel und wird zur Zeit überarbeitet. In der derzeit gültigen Fassung der Weiterbildungsordnung werden die Inhalte des Weiterbildungsganges für den Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“ nicht angegeben. Der Weiterbildungsgang für den Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“ wird durch das saarländische HKaG geregelt (persönliche Mitteilung: ARNOLD LUDES, 2004; § 30 Abs. 2 HKaG 3).

In allen anderen Bundesländern stehen die Voraussetzungen für die Anerkennung zur Weiterbildung zum Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“ entweder in der Weiterbildungsordnung und / oder im Heilberufsgesetz / Heilberufe-Kammergesetz.

8.1.1 Weiterbildungsgang für den Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen“ erfüllt werden.

8.1.1.1 Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Veterinärdienst

Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ umfasst in allen Bundesländern das Bestehen der Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst / für den amtstierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung (WBO 1-16; HKaG 3; HeilBerG 3).

8.1.1.2 Praktische Tätigkeit – Vergleich der Unterschiede innerhalb der Bundesländer

Um seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen, ist eine nach Erwerb des Befähigungszeugnisses / bestandener Prüfung für den amtstierärztlichen Dienst abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischbeschau in den meisten Bundesländern zu absolvieren. In den Weiterbildungsordnungen und / oder Heilberufsgesetzen von Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt, im Hamburgisches Tierärztegesetz und in den Prüfungsverordnungen für den höheren Veterinärdienst von Berlin und Sachsen wird nicht erwähnt, ob diese Tätigkeit als beamteter oder angestellter zu absolvieren ist (WBO 9, 14; HKaG 1, 3; HeilBerG 5, 6, 3; Prüf. Vo 3, 9).

Dagegen verlangen die Weiterbildungsordnungen der Länder Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen eine Anstellung als beamteter Tierarzt (HeilBerG 1, 8, 11, 12; WBO 5, 7).

Die Weiterbildungsordnung von Bremen überlässt es dem Kandidaten, ob er sich entweder als beamteter oder angestellter Tierarzt anstellen lässt (§ 49 Abs. 3 HeilBerG 2).

Die bayerische Weiterbildungsordnung schreibt eine drei jährige hauptberufliche tierärztliche Tätigkeit in staatlichen oder kommunalen Veterinärämtern oder in den für das Veterinärwesen zuständigen Abteilungen einer Regierung, eines Untersuchungsamtes oder einer obersten Landesbehörde vor, wovon mindestens 18 Monate in Veterinärämtern absolviert werden müssen (§ 3 Abs.1, 2 WBO 2). Auf die vorgeschriebene Weiterbildungszeit von drei Jahren können dem Kandidaten vorherige einschlägige Tätigkeiten angerechnet werden (persönliche Mitteilung: MANTEL, 2004; § 3 Abs. 3 WBO 2).

Innerhalb der hessischen Weiterbildungsordnung und dem hessischen Heilberufsgesetz besteht bezüglich der praktischen Tätigkeitszeiten nach dem Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung eine Unstimmigkeit. Nach der hessischen Weiterbildungsordnung muss der Kandidat nach Erwerb des Befähigungszeugnisses eine dreijährige praktische Tätigkeit als beamteter Tierarzt im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tä-

tigkeit in der Schlachtier- und Fleischschau absolvieren. Zusätzlich wird noch eine Dissertation und eine fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichung in einem anderen Themengebiet oder drei fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichungen in einer anerkannten naturwissenschaftlichen Fachzeitung verlangt. Im hessischen Heilberufsgesetz wird dagegen eine zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischschau und weder eine Dissertation noch eine Veröffentlichung verlangt (WBO 7; § 44 Abs. 2 HeilBerG 4).

8.1.1.3 Ausnahmeregelungen

In Sachsen-Anhalt ist der Weiterbildungsgang „zweigeteilt“, d.h. es gibt zwei Möglichkeiten die Bezeichnung Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“ zu erlangen (persönliche Mitteilung: KASAN, 2004; WBO 14).

1. Die Weiterbildung umfasst die Prüfung für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes im Lande selbst oder in einem anderen Bundesland. Um seine praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu intensivieren ist nach bestandener Prüfung eine zweijährige tierärztliche Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit an einem Veterinäruntersuchungsamt vorgeschrieben. Vorherige tierärztliche Tätigkeiten an einem Veterinäruntersuchungsamt, an einer Bundesbehörde der Veterinärmedizin oder an einem Fachinstitut einer veterinärmedizinischen Fakultät können angerechnet werden. Um die Anerkennung zum Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“ zu erlangen, muss der Kandidat im Anschluss der abgeleisteten Zeit im Verwaltungsdienst, aufgrund der Regelung des Heilberufsgesetzes, vor dem Prüfungsausschuss der Tierärztekammer eine Prüfung ablegen (WBO 14; persönliche Mitteilung: KASAN, 2004).
2. Die zweite Weiterbildungsmöglichkeit ist eine Ausnahmeregelung. Sie gibt Tierärzten, die die Prüfung für den höheren Veterinärdienst nicht absolviert haben die Möglichkeit, trotzdem die Bezeichnung Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“ zu erlangen. Diejenigen die sich für diesen Schritt entscheiden, müssen eine hauptberuflich 4 jährige Tätigkeit als Tierarzt im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit an einem

Veterinäruntersuchungsamt nachweisen können. Wie in Punkt 1 sind die vorherigen tierärztlichen Tätigkeiten anrechenbar. Zusätzlich muss der Kandidat 120 Std. an einem Verwaltungslehrgang teilgenommen haben und entweder eine Promotionsurkunde oder eine den Veterinärverwaltungsdienst bezogene fachspezifische Veröffentlichung vorweisen können. Der Nachteil ist, dass man nicht als Referendar eingestellt und auch nicht verbeamtet werden kann. Somit dürfen diesen Personen aufgrund gesetzlicher Vorschriften keine hoheitlichen Aufgaben übertragen werden (persönliche Mitteilung: KASAN, 2004; WBO 14; BRÜHANN, 1983 S. 357).

8.1.1.4 Dissertation und Veröffentlichungen

Baden-Württemberg verlangt zusätzlich zu der bestandenen Staatsprüfung und der praktischen Tätigkeit noch eine fachbezogene Veröffentlichung (§ 46 Abs. 1 Nr.3 HKaG 1).

Die Weiterbildungsordnung des Landes Hessen verlangt die Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung in einem anderen Themengebiet oder drei fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichungen in einer anerkannten naturwissenschaftlichen Fachzeitung (WBO 7).

Entscheidet man sich in Sachsen-Anhalt für die 2. Möglichkeit den Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“ zu bekommen, muss man entweder eine Dissertation oder eine fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichung vorweisen (WBO 14).

8.1.2 Weiterbildungszeit für den Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen

Die Dauer der Weiterbildung ist aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen in den Prüfungsverordnungen zum höheren Staatsdienst / höheren Veterinärdienst, den Weiterbildungsordnungen und den Heilberufsgesetzen innerhalb der Bundesländer unterschiedlich lang. In der Regel liegt die Weiterbildungszeit zwischen 2 ½ und 4 1/4 Jahren (vgl. Tabelle 8.1) (WBO 1-16).

8.1.3 Antrag auf Anerkennung für den Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen

In allen Bundesländern, außer Bayern, erteilen die Landestierärztekammern auf schriftlichen Antrag nach Prüfung der Nachweise über die Weiterbildung und in einem Fachgespräch durch einen Ausschuss, die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“. Zu den Nachweisen zählt der Erwerb des Zeugnisses über die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der Veterinärverwaltung (Befähigungszeugnis) und der Nachweis über die vorgeschriebene Zeit der Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst (HKaG 1, 3; HeilBerG 1-12; WBO 1-16; HeilBerG 3).

In Bayern wird dagegen die Anerkennung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ durch die jeweilige Bezirksregierung erteilt. Eine Prüfung für den Erhalt der Anerkennung ist in Bayern nicht vorgesehen (persönliche Mitteilung: MANTEL, 2004; § 2 Abs. 2 WBO 2).

8.1.3.1 Prüfungsgespräch bezüglich der Anerkennung zum Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“ durch die zuständige Tierärztekammer

In Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen wird die Anerkennung zum Führen der Fachbezeichnung Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“ erst nach dem bestandenen Fachgespräch vor einem Ausschuss der jeweiligen Tierärztekammer erteilt. Über die Zulassung zum Fachgespräch entscheidet die Kammer nach Prüfung der Nachweise für die Weiterbildung. Die Tierärztekammer setzt den Termin für das Fachgespräch fest und veröffentlicht ihn im Deutschen Tierärzteblatt. Das Fachgespräch ist mündlich und wird durch einen von der Kammer gebildeten Ausschuss durchgeführt. In diesem Ausschuss muss mindestens ein Tierarzt / Tierärztin sitzen, der / die die Anerkennung der Fachbezeichnung Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“ führt oder Fachvertreter / in für das öffentliche Veterinärwesen ist.

Der Fachgesprächsausschuss überprüft die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ und entscheidet aufgrund des Gespräches und der vorgelegten Zeugnisse, ob der / die Antragsteller / in die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Beim

erfolgreichen Abschluss des Fachgespräches stellt die Kammer dem / der Antragsteller / in eine Urkunde über die Anerkennung zum Führen der Fachtierarztbezeichnung für „Öffentliches Veterinärwesen“ aus (§ 7 WBO 1; § 8-12 WBO 3; § 6-10 WBO 4; § 11-12 WBO 5; § 8 WBO 7; § 9-12 WBO 8; § 11-12 WBO 9; § 9-13 WBO 10; § 7-11 WBO 11; § 9-12 WBO 12; § 8-11 WBO 13; § 7-10 WBO 14; § 11-12 WBO 15; § 12-14 WBO 16; § 12 Abs. 7 HeilBerG 3).

In Brandenburg ist die Prüfung der erworbenen Kenntnisse durch das Fachgespräch zur Erlangung der Anerkennung der Fachtierarztbezeichnung in der Weiterbildungsordnung nicht vorgesehen. Nur in zu begründeten Fällen nach Prüfung aller Nachweise der Weiterbildung kann es angeordnet werden (§ 6 Abs. 3 WBO 4).

Im Saarland wird aufgrund des Heilberufekammergesetzes auf ein zusätzliches Prüfungsgespräch durch den Ausschuss der Tierärztekammer, bezüglich der Anerkennung zum Führen der Fachtierarztbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ verzichtet (§ 22 Abs. 1 Satz 2 HKaG 3).

8.1.4 Wissensstoff

Der Wissensstoff entspricht den Inhalten der jeweiligen Prüfungsverordnungen zum tierärztlichen Staatsdienst / höheren Veterinärdienst der einzelnen Bundesländer bzw. in Berlin der Verordnung über die Weiterbildung von Tierärzten auf dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ (Prüf. Vo 1-11).

Die Wissensgebiete Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Geflügelfleischhygiene, Hygiene und Technologie der Lebensmittel einschließlich der Milch, Allgemeine Verwaltungskunde, fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Futtermittelwesen, Arzneimittelwesen, Tierzucht, Tierschutz sowie Strahlenschutz sollten im Weiterbildungsgang abgedeckt werden (WBO 7).

8.1.5 Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildung wird in Einrichtungen durchgeführt, die von dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium bestimmt werden. Voraussetzung für eine Weiterbildungsstätte ist, dass der Auszubildende selbst den Titel Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“ führt (persönliche Mitteilung: KASAN, 2004).

Als Weiterbildungsstätten kommen u.a. ein Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eines Landkreises / einer kreisfreien Stadt, ein Dezernat für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz eines Regierungspräsidiums, Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter, die Bundesbehörde für Veterinärmedizin, ein Schlachthof oder anerkannter Schlachtbetrieb oder ein Fachinstitut einer Veterinärmedizinischen Fakultät in Frage (WBO 7, 15).

8.1.6 Berufsmöglichkeiten

Mit dem Erhalt der Anerkennung für den Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“ kann man in allen Ebenen der Veterinärverwaltung, in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern, in veterinärmedizinischen Forschungsanstalten oder bei der Bundeswehr eine Tätigkeit erhalten (WBO 7).

9 Entwicklung der Prüfungsverordnungen in Preußen und Bayern

9.1 Preußische Prüfungsverordnung ab 1839

9.1.1 Klassifikation der Tierärzte in Preußen

Die Berliner Tierarzneischule wurde 1790 gegründet und wenige Jahre später entließ sie die ersten wissenschaftlich ausgebildeten Tierärzte. Durch ein Ministerial-Reskript vom 23. Juni 1818 wurde eine Klassifikation der Tierärzte aufgestellt, in der die Tierärzte in vier Klassen eingeteilt wurden.

Zur „ersten Klasse“ zählte man die Kreistierärzte, die sich durch schulwissenschaftliche und tierärztliche Kenntnisse, sowie durch praktische Fähigkeiten auszeichneten. Sie mussten das Staatsexamen bestanden und danach noch ein Jahr die Vorlesungen der Universität besucht haben. Nach mehreren Jahren Praxis wurden sie als Repetitoren an die Anstalt berufen und wurden danach als Departementstierarzt an den Regierungshauptorten angestellt. Waren dort Medizinalkollegen wurden sie diesen als Assessoren zugestellt.

Die „zweite Klasse“ bestand aus den approbierten Tierärzten. Sie mussten das Staatsexamen bestanden, einige Zeit lang praktiziert und eine schriftliche Arbeit eingesandt haben, in der sie bewiesen, dass sie die nötigen Kenntnisse und praktische Fähigkeiten für die gerichtlichen und polizeilichen Tätigkeiten der Tierheilkunde besaßen, d.h. nach FROEHNER UND WITTLINGER (1904 Band I S.7) „...die Fachprüfung mit „gut“ bestanden hatten,...“. Erst danach wurden sie zu Kreistierärzten erwählt.

Die „dritte Klasse“ bestand aus Tierärzten, die aus Mangel an Schulbildung und theoretischer Ausbildung nur das Schulexamen absolviert hatten. Sie besaßen nur eine bedingte Erlaubnis zur Ausübung der Praxis. Erst nachdem sie die tierärztliche Staatsprüfung bestanden hatten, durften sie bei offiziellen Geschäften und bei der Tilgung der Seuchen mithelfen.

Die Unterteilung in eine „vierte Klasse“ war zwar beabsichtigt, wurde aber nie realisiert. Sie sollte aus geprüften Schmieden bestehen, die sich mit den Symptomen der Krankheiten gut auskannten, und die in der Lage waren über kranke Tiere zu berichten und leichte chirurgische Eingriffe selbst vornehmen konnten, um den approbier-

ten Tierarzt zu unterstützen und zu entlasten (FROEHNER UND WITTLINGER, 1904 Band I S. 4-6).

Diese Klassifikation bestand aber nur solange, bis das Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und das des Krieges durch den Erlass vom 14. Juli 1837 anordnete, dass nur noch zwei Klassen von Tierärzten ausgebildet werden sollten.

9.1.2 Einführung einer „besonderen“ Prüfung für die Zulassung zum Kreistierarzt (beamteter Tierarzt) und Departementstierarzt in Preußen

Am 25. Mai 1839 wurde eine Ministerialverordnung erlassen, in der das erste Mal von „tierärztlichen Beamtenstellen“ die Rede war. Durch eine Zirkularverfügung vom 06. Oktober 1839 wurde eine „besondere Prüfung“ zur Erlangung des Kreistierarztes eingeführt. Der Tierarzt erster Klasse musste der Prüfungskommission (Lehrern der Tierarzneischule) eine schriftliche Bearbeitung zweier Themen aus der Staatstierheilkunde abgeben (EICHBAUM, 1885 S. 280). Nach erfolgreicher Beurteilung erhielt er vom Ministerium das Fähigkeitszeugnis zur Anstellung als Kreistierarzt (FROEHNER UND WITTLINGER, 1904 Band I S. 7). Diese Prüfung ist als Vorreiter der heutigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften zum Amtstierarzt für den höheren Veterinärdienst anzusehen (vgl. 10). Die Qualifikation zur Anstellung als Departementstierarzt wurde schon durch eine einjährige Anstellung als Repetitor an der Tierarzneischule zu Berlin erreicht (EICHBAUM, 1885 S. 280).

9.1.2.1 Änderungen in der Klassifikation der Tierärzte in Preußen

Die Tierärzte „erster Klasse“ waren wissenschaftlich höher gebildet. Um ihre Approbation zu erhalten, mussten sie einen Lehrkurs von sieben Semester an der königlichen Arzneyschule absolviert und dort ihre Staatsprüfung abgelegt haben. Sie waren dadurch berechtigt die Tierheilkunde in ihrem gesamten Umfang sowohl in der gerichtlichen als auch in der polizeilichen Tierheilkunde auszuüben. Nur Tierärzte „erster Klasse“, die die besondere Prüfung abgelegt und bestanden hatten, durften als Kreistierärzte angestellt werden. Aus dieser Position heraus konnten sie nach einer einjährigen Tätigkeit als Repetitor an der Tierarzneischule zu Departementstierärzten oder zu Assessoren bei den Provinzial- Medizinalkollegen befördert werden.

Zu den Tierärzten „zweiter Klasse“ wurden die rein praktisch gebildeten Tierärzte gezählt. Diese mussten um ihre Approbation zu erhalten einen Lehrkurs von sechs Semestern an der königlichen Arzneyschule absolviert und dort ihre Staatsprüfung abgelegt haben. Sie waren zur unbeschränkten Ausübung der tierärztlichen Praxis berechtigt. Die Maßnahmen die bei Epizootien anzuordnen und auszuführen waren, durften sie nur in Ausnahmefällen oder bei Mangel an Tierärzten „erster Klasse“ selbstständig ausführen. Bei Gericht durften sie nur als sachverständiger Zeuge über Vorkommnisse ihrer eigenen Praxis urteilen. Den Tierärzten „zweiter Klasse“ war es durch die 1839 erlassene Ministerialordnung und Zirkularverfügung zur besonderen Prüfung nicht mehr erlaubt sich auf die tierärztlichen Beamtenstellen zu bewerben. (FROEHNER UND WITTLINGER, 1904 Band I S. 5, 6).

9.1.3 Zulassungsvoraussetzungen zum kreistierärztlichen Examen zwischen 1850 - 1896

Mit dem Ministerialerlass vom 13. Februar 1850 wurde die Zulassung zum kreistierärztlichen Examen bestimmt. Zugelassen werden konnte nach einem Jahr, wer mit „sehr gut“, nach drei Jahren, wer mit „gut“ und nach vier Jahren, wer mit „genügend“ das Fachexamen bestanden hatte (FROEHNER UND WITTLINGER, 1904 Band I S. 8).

Durch eine weitere Verfügung vom 06. September 1853 und vom 07. Februar 1855 wurde ein neues Prüfungsreglement zur Zulassung für Kreistierärzte und Departementstierärzte erlassen. Die Kreistierärzte mussten demnach zusätzlich zur schriftlichen Prüfung eine praktische und mündliche Prüfung ablegen. Der Departementstierarzt musste aus dem Gebiet der gerichtlichen Tierheilkunde in der Regel drei „Superarbitrien“ bearbeiten. Zur Prüfung wurde er nur zugelassen, wenn er mindestens fünf Jahre als Kreistierarzt tätig war (EICHBAUM, 1885 S. 280; FROEHNER UND WITTLINGER, 1904 Band I S. 8).

Das Prüfungsreglement vom 29. Oktober 1873 änderte an den Prüfungsbedingungen zum Kreistierarzt nichts Wesentliches. Dagegen wurde die Zulassung zur departementstierärztlichen Prüfung verändert. Der Kandidat musste mindestens zwei Jahre als Kreistierarzt gearbeitet haben und mindestens ein Schuljahr als „Repetent“ bei einer preußischen Tierarzneyschule gewesen sein. Zusätzlich musste er ein selbst-

gewähltes Thema aus dem Gebiet der Veterinärwissenschaften bearbeiten, ein „Superarbitrium“ über einen gerichtlichen Fall anfertigen und eine mündliche Prüfung über wichtige staatstierärztliche Gegenstände ablegen.

Die „Technische Deputation für das Veterinärwesen“ war die Prüfungsbehörde der beamteten Tierärzte in Preußen (vgl. 4.3) (MIEßNER, 1934 S. 24). Durch das Regulativ vom 19. Juni 1876 wurde die Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitszeugnisses als Kreis- oder Departementstierarzt abgeschafft, an deren Stelle fand dann nur noch eine Prüfung zu Erlangung der Qualifikation für die Anstellung als beamteter Tierarzt statt (EICHBAUM, 1885 S. 281).

Seit dem 19. August 1896 besaß Preußen eine eigene Prüfungsvorschrift für die Qualifikation zum beamteten Tierarzt (Vorschrift für die Prüfung der Tierärzte, welche das Fähigkeitszeugnis für die Anstellung als beamteter Tierarzt in Preußen zu erwerben beabsichtigen, vom 19. August 1896; FROEHNER UND WITTLINGER, 1904 Band I S. 232). Die letzte Änderung dieser Prüfungsvorschrift war vom 28. Juni 1910 (ORLOP, 1975).

9.1.4 Prüfungsvorschrift vom 19. August 1896 für die Qualifikation zum beamteten Tierarzt in Preußen

Seit 1896 konnten Tierärzte nur durch eine erfolgreich bestandene Prüfung zur Erwerbung des Fähigkeitszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt, die vor dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie den Mitgliedern der Technischen Deputation für das Veterinärwesen abgelegt werden musste, Kreistierarzt (beamteter Tierarzt) werden (§ 1 der Vorschrift für die Prüfung der Tierärzte, welche das Fähigkeitszeugnis für die Anstellung als beamteter Tierarzt in Preußen zu erwerben beabsichtigen vom 19. August 1896). Die Prüfung erfolgte gemäß der Prüfungsordnung vom 19. August 1896.

Nach § 2 der Prüf. Vo 12 konnten nur approbierte Tierärzte „erster Klasse“ zur Prüfung zugelassen werden. Die Zulassung erfolgte frühesten nach zwei Jahren, wenn der Kandidat mit „sehr gut“ oder „gut“ seine Approbation erhalten hatte und in allen anderen Fällen wurde er frühestens nach drei Jahren zugelassen.

In §§ 3-4 der Prüf. Vo 12 wurden das Gesuch zur Zulassung und die einzelnen Abschnitte der Prüfung beschrieben. Die Prüfung bestand aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Abschnitt .

Die §§ 5-9 der Prüf. Vo 12 beinhalteten den Ablauf, die Aufgaben und die Bewertungen der schriftlichen Prüfungen. Die schriftlichen Prüfungen bestanden aus der Bearbeitung zweier Aufgaben, von denen eine aus der polizeilichen und die andere aus der gerichtlichen Tierheilkunde stammten (§ 5 Prüf. Vo 12).

Die Zulassungsvoraussetzungen, der Ablauf, die Aufgaben und die Bewertungen der praktische Prüfung standen in den §§ 10-12 der Prüf. Vo 12. Die praktische Prüfung bestand aus zwei Teilen. Nach § 11 der Prüf. Vo 12 musste der Kandidat: „1. an einem lebenden Tiere einen gerichtlichen oder polizeilich wichtigen Krankheitsfall zu untersuchen, und über den Befund einen schriftlichen Bericht mit gutachtlicher Äußerung nach der gestellten Aufgabe unter Klausur anzufertigen; 2. a). die vollständige oder teilweise Sektion eines gefallenen Tieres unter Beachtung der für gerichtliche und polizeiliche Fälle erforderlichen Rücksichten zu vollziehen, auch den Befund sofort zu Protokoll zu diktieren, und b). ein pathologisch-anatomisches Präparat zu erklären, mit dem Mikroskop zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung mündlich vorzutragen. Hierzu sollen nur solche Objekte gewählt werden, deren Begutachtung eine praktische Bedeutung hat“.

Die §§ 13, 14 der Prüf. Vo 12 beinhalteten die Zulassungsvoraussetzungen, die Aufgaben sowie die Benotung der mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung wurde in zwei Abschnitte unterteilt. Im ersten Abschnitt prüfte man die Kandidaten in der gerichtlichen Tierheilkunde und im zweiten Abschnitt in der polizeilichen Tierheilkunde (einschließlich der Fleischbeschau).

Die §§ 14-18 der Prüf. Vo 12 befassten sich mit den Schlusszensuren, den Ausnahmeregelungen, dem Fähigkeitszeugnis und den Prüfungsgebühren.

Bei den schriftlichen Prüfungen konnte eine der Arbeiten, die mit „ungenügend“ bewertet wurde, zweimal wiederholt werden. Hatte der Kandidat in beiden schriftlichen Prüfungen ein „ungenügend“ und wurde er in der Wiederholungsprüfung wieder in einem der schriftlichen Prüfungen mit „ungenügend“ bewertet, konnte er nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden. Wurde der Kandidat in einer der praktischen oder mündlichen Prüfungen mit „ungenügend“ bewertet, hatte er zwei Versuche diese Prüfung zu bestehen. Wurden beide praktischen oder mündlichen Prüfungen mit „unge-

nügend“ beurteilt, und erhielt er abermals in der Wiederholungsprüfung ein „ungenügend“, so wurde er nicht mehr zur praktischen oder mündlichen Prüfung zugelassen (§ 8, 12, 14 Prüf. Vo 12).

Hatte der Kandidat alle drei Prüfungsabschnitte bestanden, wurde ihm vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Fähigkeitszeugnis für die Anstellung als beamteter Tierarzt erteilt (§ 16 Prüf. Vo 12).

9.2 Die Entwicklung der beamteten Tierärzte und des Veterinärwesens in Bayern von 1808 – 1908

9.2.1 Die Aufgaben der Tierärzte in Bayern um 1808

In einem Edikt vom 08. September 1808 wurden die Tierärzte den Gerichtsärzten untergeordnet. Bei der Behandlung von Epizootien standen sie dem Gerichtsarzt nur als Gehilfe zur Verfügung (HÄRTL, 1976). Ihre Aufgaben bestanden darin, den vorgesetzten Gerichtsärzten den Ausbruch von Seuchen zu melden und ihren Anordnungen zu folgen. Des weiteren mussten sie dem Gerichtsarzt Bericht über die Lage des Viehbestandes ihres Bezirkes erstatten. Für ihre Arbeiten bekamen sie jährlich von den Gemeinden des Gerichtsbezirkes einen kleinen Betrag ausbezahlt (EICHBAUM, 1885 S. 285).

9.2.2 Königlich Allerhöchster Verordnung vom 01. September 1858

Eine selbständige Leitung des Veterinärwesens bei der Zentralbehörde entwickelte sich erst durch die Königlich Allerhöchster Verordnung vom 01. September 1858. Diese Verordnung lies zur Ausübung der Tierheilkunde nur noch Veterinärmediziner zu, die die vorgeschriebene „Absolutorialprüfung“ an der Münchener Tierarztschule bestanden, und mindestens ein Jahr ein Praktikum bei einem amtlichen Tierarzt absolviert und eine Prüfung mit Erfolg bestanden hatten. Diese Prüfungen fanden alljährlich im Oktober in den Städten München, Würzburg und Speyer statt. Die Tierärzte, die diese Prüfung bestanden hatten, galten als Experten für amtliche Anordnungen in Angelegenheiten des Veterinärwesens, bei den Gerichten und den Verwaltungsbehörden (EICHBAUM, 1885 S. 285; HÄRTL, 1976). Die Prüfung bestand aus

einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Abschnitt. In der schriftlichen Prüfung hatten die Prüfungskandidaten zwei Stunden Zeit einen Fall aus der gerichtlichen Tierheilkunde zu bearbeiten.

Die praktische Prüfung bestand aus einer Untersuchung eines kranken oder verletzten Tieres, inkl. Diagnose und Therapie.

Im mündlichen Abschnitt der Prüfung musste der Kandidat seine Kenntnisse in den veterinärpolizeilichen Vorschriften und des veterinärpolizeilichen Vollzugs nachweisen.

Zur Benotung standen der Prüfungskommission nur die Noten „befähigt“ oder „nicht befähigt“ zur Verfügung. Bei hervorragenden Leistungen gab es noch die Note „befähigt mit Auszeichnung“ (HÄRTL, 1976).

Erst nach bestandener Prüfung wurden die Tierärzte von der Kreisregierung mit Genehmigung des Gerichtsarztes und der Distriktpolizeibehörde angestellt. Für jeden Distriktpolizeibezirk sollte ein Tierarzt angestellt werden (EICHBAUM, 1885 S. 285). Diesen Tierärzten war es nun erlaubt, die gesamten veterinärmedizinischen Tätigkeiten auszuüben. Sie waren die Vollzugsorgane bei allen amtlichen Anordnungen sowohl bei den Gerichten, als auch bei den Verwaltungsbehörden (HÄRTL, 1976). Trotzdem waren sie weiterhin den Gerichtsärzten und der Distriktsbehörde unterstellt. Sie mussten jedes Jahr dem Gerichtsarzt Bericht über den Stand des Veterinärwesens und den polizeilichen oder veterinärmedizinischen Vorkommnissen erstatten (EICHBAUM, 1885 S. 285). Dieser leitete den Bericht an die Kreisregierung weiter. Von dort aus ging der Bericht an das für Gesundheits- und Veterinärwesen zuständige Bayerische Staatsministerium des Innern (HÄRTL, 1976). Für bestimmte regelmäßige Tätigkeiten, wie z.B. die Fleischschau, erhielten sie ständige Bezüge. Für Tätigkeiten als gerichtliche Experten erhielten sie nur unregelmäßige Bezüge.

9.2.3 Königlich Allerhöchste Verordnung vom 20.Juli 1872

Erst durch die Verordnung vom 20.Juli 1872 nahm das bayerische Zivilveterinärwesen Gestalt an und schuf den „beamteten Tierarzt“. Durch diese Verordnung kam es zu einer endgültigen Trennung zwischen den Medizinalbeamten und den Tierärzten. Für jeden Verwaltungsbezirk wurde ein amtlicher Tierarzt mit der Bezeichnung „Bezirkstierarzt“ eingestellt. Jede Kreisregierung erhielt einen „Kreistierarzt“ und das

Staatsministerium einen „Landestierarzt“ (HÄRTL, 1976). Sowohl der Kreistierarzt als auch der Landestierarzt standen dem Veterinärwesen als technische Berater zur Verfügung. Alle amtlichen Tierärzte wurden aus der Staatskasse bezahlt (EICHBAUM, 1885 S. 286).

9.2.3.1 Voraussetzung für die Anstellung als beamteter Tierarzt

Um als beamteter Tierarzt angestellt zu werden, musste man eine besondere Prüfung mit den Noten „ausgezeichnet gut“, „sehr gut“ oder „gut“ bestanden haben. Die Prüfung konnte man erst nach zweijähriger praktischer Tätigkeit vor einer Prüfungskommission ablegen. Sie bestand aus einem schriftlichen, praktischen und einem mündlichen Abschnitt (EICHBAUM, 1885 S. 286). Die Aufgaben der beamteten Tierärzte waren in einer Dienstinstruktion festgelegt (HÄRTL, 1976). Alle bayerischen beamteten Tierärzte erhielten ab 1904 eine feste Anstellung mit Pensionsanspruch (HÄRTL, 1976).

9.2.3.2 Bezeichnungen der beamteten Tierärzte innerhalb der Regierungen und Bezirke

Durch die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1908 wurde sowohl dem Bayerische Staatsministerium des Innern als auch jeder Regierung ein tierärztlicher Referent und jedem Distriktsverwaltungsbezirk ein Bezirkstierarzt zugeteilt. Den tierärztlichen Referenten bei der Regierung nannte man „Königlicher Regierungs- und Veterinärerrat“ und der Bezirkstierarzt erhielt die Bezeichnung „Königlicher Bezirkstierarzt im Verwaltungsbezirk X“. Nur derjenige, der die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst abgelegt hatte und die Noten „sehr gut“, „gut“ oder „genügend“ erreicht hatte, konnte „Königlicher Bezirkstierarzt“ werden (HÄRTL, 1976).

9.2.3.3 Aufgaben des beamteten Tierarztes

Zu den damaligen Aufgaben eines beamteten Tierarztes gehörten die Fleischschau, die Überwachung der Fleischbeschauer und Schlachthöfe, die Lebensmittelüberwachung, die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, die technische Be-

ratung der Kreisverwaltungsbehörden, Maßnahmen in der Tierzucht sowie die Teilnahmen an den Körungen (HÄRTL, 1976).

9.3 Prüfungsverordnung für Veterinärbeamte nach dem 1. und 2. Weltkrieg

9.3.1 Nach dem 1. Weltkrieg - Reichsprüfungsordnung

Zu dieser Zeit wurden die Tierärzte, die sich für den tierärztlichen Dienst qualifizieren wollten, nach der Prüfungsverordnung vom 28. Juni 1910 geprüft. In den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts stellte man sich die Frage, ob die momentane Ausbildung der Veterinärbeamten noch zeitgemäß sei, da immer deutlichere Mängel, v.a. in der praktischen Ausbildung auftraten. Die Ziele der Ausbildung und die Tätigkeiten der Kreistierärzte um 1910 hatten sich nämlich in den letzten 20 Jahren sehr stark verändert. Man legte zu Beginn des 20. Jahrhunderts mehr Wert auf wissenschaftliche Leistungen, da der Kreistierarzt als Sachverständiger mit ausschließlich wissenschaftlichen und gutachtlichen Aufgaben betraut war (ORLOP, 1975). Man legte keinen Wert auf eine praktische Ausbildung. Durch die fortschreitenden Aufgaben der Veterinärbeamten und die Einführung der Vollbesoldung wurden mit der Zeit die Mängel in der Ausbildung für den Veterinärbeamten immer deutlicher. Die beamteten Tierärzte waren den verwaltungstechnischen Aufgaben aufgrund ihrer fehlenden Praxis nicht mehr gewachsen (ORLOP, 1975). So wurde 1935 von den leitenden Veterinärbeamten Deutschlands in Passau eine „Veterinärkonferenz“ einberufen. Auf dieser Konferenz einigte man sich, dass eine einheitliche und verbesserte Ausbildung der Veterinärbeamten, v.a. in der praktischen Ausbildung, dringend notwendig wäre. Zur Ausarbeitung von Vorschlägen richtete man eine Kommission ein. Vor allem Müssemeier wies auf die Mängel in der praktischen Ausbildung hin „Als Vorsitzender der Prüfungskommission habe ich bei Veterinärkandidaten, die ausreichende theoretische Kenntnisse hatten, eine auffallend geringe Bewanderung in den Aufgaben der praktischen Veterinärpolizei gefunden“ (ORLOP, 1975). Er war der Ansicht, dass die Tierärzte gleich nach Bestehen des Staatsexamens eine Stellung als Veterinärbeamtenanwärter annehmen müssten, um eine komplette Ausbildung in der praktischen Veterinärpolizei zu erhalten (ORLOP, 1975).

Müssemeier schlug folgendes für die zukünftige Ausbildung beamteter Tierärzte vor:

- 2 jährige Tätigkeit in der Praxis
- Anstellung zur Ausbildung in hauptberuflicher Stellung eines festen Ausbildungsganges
- Vorbereitungszeit ca. 1 3/4 Jahre: 3 Mo. Lebensmittelkontrolle
3 Mo. Schlachthof
3 Mo. Tierzucht
1 Jahr praktische Veterinärpolizei
- Staatstierärztliche Prüfung

Vor dem 2. Weltkrieg kam es aber nicht mehr zu der geplanten Reichsprüfungsordnung (ORLOP, 1975).

9.3.2 Nach dem 2. Weltkrieg – Neuordnung der Ausbildung und Prüfung für Veterinärbeamte

Nach dem Krieg ist weder eine einheitliche Prüfungsvorschrift noch eine Neugestaltung der Ausbildung zustande gekommen (ORLOP, 1975). Durch die Bildung unterschiedlicher Prüfungsverordnungen der Länder, entstanden große Nachteile und Schwierigkeiten v.a. für die Veterinärbeamten und Beamtenanwärter, da die Länder die Prüfungen untereinander nicht anerkannten (ORLOP, 1975).

Folgende Forderungen wurden an die neuen Prüfungsverordnungen gestellt:

- Anerkennung der Prüfungen im gesamten Bundesgebiet
- Verbesserung und Intensivierung der praktischen Ausbildung in den speziellen Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens, um bessere Kenntnisse und Erfahrungen in der Praxis zu erwerben

- der auszubildende Tierarzt muss die Ausbildung hauptberuflich absolvieren, ohne Ablenkung durch andere Berufsaufgaben
- Errichtung eines Vorbereitungsdienstes:
 1. Fachseminar
 2. Schlachthof
 3. Veterinärverwaltung in einer unteren Verwaltungsbehörde (Kreis)
 4. Veterinärverwaltung in einer mittleren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) oder obersten Landesbehörde
 5. Veterinäruntersuchungsamt
 6. Einführung einer Mindesttätigkeit in der tierärztlichen Praxis
- Dienstbezeichnung der Beamten im Vorbereitungsdienst „Veterinärreferendar“
- Staatstierärztliche Prüfung

Alle diese Forderungen wurden in den neuen Prüfungsverordnungen aufgenommen. Die Forderung nach einer bundeseinheitlichen Prüfungsverordnung für den tierärztlichen Staatsdienst ist bis zum heutigen Tage aber nicht erreicht worden (vgl. 10 Prüf. Vo 1-11).

10 Prüfungsverordnungen für den höheren Veterinärverwaltungsdienst

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 11 verschiedene Prüfungsverordnungen für den höheren Veterinärverwaltungsdienst. Die Länder Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein besitzen keine eigene Prüfungsverordnung. Der Erlass der Prüfungsverordnung für den staatstierärztlichen Dienst ist Sache der Bundesländer. Die einzelnen Bundesländer bestimmen innerhalb ihrer Prüfungsverordnungen für den tierärztlichen Staatsdienst sowohl die Zulassungsvoraussetzungen als auch die Inhalte der Prüfungen (Prüf. Vo 1-11). Berlin ist das einzige Bundesland, in dem die Prüfung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung durch die Verordnung über die Weiterbildung von Tierärzten auf dem Gebiet

„Öffentliches Veterinärwesen“ geregelt wird (Prüf. Vo 3). Durch die Prüfung soll sichergestellt werden, dass der zukünftige Veterinärbeamte durch seine verwaltungsrechtlichen- und verwaltungstechnischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie nach seiner Persönlichkeit die Eignung und Befähigung für den tierärztlichen Staatsdienst besitzt, und somit seinen hoheitlichen Aufgaben gerecht werden kann. In der Regel müssen alle im Veterinärverwaltungsdienst tätigen Amtstierärzte für ihre Einstellung eine staatstierärztliche Prüfung absolvieren, damit ihnen die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse übertragen werden können (GG Artikel 33 Abs. 4).

10.1 Bundesländer ohne eigene Prüfungsverordnung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst

Die Länder Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein gehören zu den Bundesländern, in denen zur Vorbereitung für den Dienst im öffentlichen Veterinärwesen kein Referendariat und auch keine Prüfung durchgeführt werden. Bewerberinnen und Bewerber dieser Bundesländer müssen die Prüfung zum staatstierärztlichen Dienst in Bundesländern absolvieren, die diese Prüfung anbieten. Die in anderen Bundesländern abgelegte Prüfung werden von allen fünf Ländern anerkannt (persönliche Mitteilung: BRAUER, 2003; SCHMIDT, 2004; STIEHM, 2003; VESTER, 2003; ZERBACK, 2003 und 2004). Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Veterinärbehörde des Bundeslandes einzureichen, indem man beheimatet ist.

Nach STIEHM (2003) werden die Tierärztinnen und Tierärzte in Hamburg, die noch nicht die Voraussetzungen (Kreisexamen) für die Übernahme ins Beamtenverhältnis besitzen, vorläufig im Angestelltenverhältnis beschäftigt. An dem mit einer Prüfung abschließenden Vorbereitungslehrgang für den staatstierärztlichen Dienst nehmen die Kandidaten aus Hamburg in Stuttgart (Baden-Württemberg) teil. Voraussetzung dafür ist u.a. der Nachweis einer Promotion, einer zweijährigen tierärztlichen Berufstätigkeit nach Erteilung der Approbation und eine mindestens zweimonatige Tätigkeit in einem Veterinäramt und an einem Schlachthof.

Die Bewerberinnen und Bewerber für den amtstierärztlichen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz werden zur Prüfungsablegung entweder in Hessen oder Baden-Württemberg angemeldet. Dadurch richten sich die Zulassungs- und Prüfungsvor-

aussetzungen ausschließlich nach dem hessischen oder baden-württembergischen Landesrecht (persönliche Mitteilung: ZERBACK, 2003 und 2004).

In Bremen und Schleswig-Holstein können nach Aussage von BRAUER (2004) und SCHMIDT (2004) die Bewerberinnen und Bewerber das Bundesland selbst bestimmen, in dem sie die Prüfung für den staatstierärztlichen Dienst absolvieren wollen.

Nach VESTER (2003) hält das Bundesland Baden-Württemberg den Kandidatinnen und Kandidaten des Saarlandes pro Jahr einen Platz für die Prüfung zum „Kreisexamen“ frei.

10.2 Landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Prüfungsverordnungen in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland

In der Rechtshierarchie stellen Verordnungen jeweils eine Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltenteilung dar, weil sie anders als Gesetze (die vom jeweiligen Landes- oder Bundesparlament) verabschiedet oder ausnahmsweise von den Landes- bzw. Bundesministerien erlassen werden. Diese Durchbrechung des Gewaltenteilungsprinzips ist aber nur möglich, wenn ein Gesetz eine sogenannte Ermächtigungsgrundlage für den Verordnungserlass bietet (persönliche Mitteilung: WICHTERICH, 2004).

Somit wurden die Prüfungsverordnungen von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen aufgrund der Landesbeamtenetze vom zuständigen Landesministerium erlassen (Prüf. Vo 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11).

Die sächsische Prüfungsverordnung wurde sowohl auf Grund des sächsischen Beamtenetzes, als auch auf Grund des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen vom zuständigen Landesministerium verordnet (Prüf. Vo 9).

Die Berliner Weiterbildungsverordnung von Tierärzten auf dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ wurde aufgrund des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten,

Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom zuständigen Landesministerium verordnet (Prüf. Vo 3).

In Brandenburg wurde die Amtstierärzteprüfungsverordnung aufgrund des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet (Prüf. Vo 4).

10.3 Vergleich der Prüfungsverordnungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

10.3.1 Vorbereitungsdienst einschließlich Laufbahnprüfung

Bevor sich die Bewerber für die tierärztliche Staatsprüfung in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (NRW), Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt anmelden können, müssen sie einen 24 monatigen Vorbereitungsdienst (inkl. Prüfungszeit) absolviert haben. In Thüringen beträgt der Vorbereitungsdienst 27 Monate (inkl. Prüfungszeit) (§ 9 Abs. 1 Prüf. Vo 6; § 10 Abs. 1 Prüf. Vo 7, 10, 11; § 8 Abs. 1 Prüf. Vo 8; § 7 Abs. 1 Prüf. Vo 9).

10.3.2 Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dient der Ausbildung geeigneter Nachwuchskräfte für den höheren Dienst in der Veterinärverwaltung. Der Veterinärreferendar soll so ausgebildet werden, dass er die Aufgaben seiner Tätigkeiten selbstständig erledigen kann, den Anforderungen an eine leitende Tätigkeit gewachsen ist und vielseitig in seinem Beruf einsetzbar ist. Dem Veterinärreferendar soll in dieser Zeit die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsrechts sowie ihrer wissenschaftlichen Grundlagen vermittelt werden. Des weiteren soll er einen Überblick über den Aufbau und die Arbeitsweise der öffentlichen Veterinärverwaltung gewinnen und besonders in den Aufgabenbereichen der Veterinärverwaltung, einschließlich des allgemeinen Verwaltungsrechts ausgebildet werden (§ 6 Prüf. Vo 6, § 8 Abs. 1-2 Prüf. Vo 7; § 5 Prüf. Vo 8 und 9; § 8 Abs. 1-2 Prüf. Vo 10 und 11).

10.3.3 Einstellungsvoraussetzungen

Nur der Bewerber, der folgende Voraussetzungen erfüllt, wird in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Veterinärdienstes der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eingestellt:

- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt hat - die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 6 SächsBG erfüllt hat (in Sachsen)
- die Approbation als Tierarzt (in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen) – als deutscher Tierarzt besitzt (in Niedersachsen, NRW und Sachsen-Anhalt)
- das 35., als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt,) – das 32. Lebensjahr, als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat (in Sachsen und Thüringen) - im Regelfall darf eingestellt werden, wer höchstens 33 Jahre, als Schwerbehinderter höchstens 41 Jahre alt ist (in NRW) – keine Altersbegrenzung (in Mecklenburg-Vorpommern)
- nach Erteilung der Approbation mindestens 1 Jahr hauptberuflich als Tierarzt tätig war, davon mindestens 6 Monate in einer Großtierpraxis (in Mecklenburg-Vorpommern, NRW und Thüringen) – nach Erlangung der Approbation mindestens 2 Jahre hauptberuflich als Tierarzt tätig war, davon mindestens 1 Jahr in der tierärztlichen Praxis, in der überwiegend landwirtschaftliche Nutztiere behandelt wurden (in Sachsen) – mindestens 2 Jahre nach Erteilung der Approbation hauptberuflich als Tierarzt tätig war, davon mindestens 6 Monate in der Großtierpraxis (in Sachsen-Anhalt). Das zuständige Ministerium der Länder NRW, Sachsen und Thüringen kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen erteilen (§ 2 Abs. 2 Prüf. Vo 8, 9, 11)
- nach seinen charakterlichen und geistigen Anlagen für den tierärztlichen Veterinärverwaltungsdienst geeignet und körperlich gesund ist (in Mecklenburg-Vorpommern, NRW und Sachsen)
- an der tierärztlichen Hochschule Hannover oder an einer veterinärmedizinischen Fakultät oder an einem veterinärmedizinischen Fachbereich einer deutschen Universität promoviert hat (in Niedersachsen) – an einer deutschen Hochschule oder Universität auf dem Fachgebiet Veterinärmedizin promoviert

hat oder einen als gleichwertig anerkannten Doktorgrad der Veterinärmedizin einer ausländischen Hochschule erworben hat (in Sachsen-Anhalt) (§ 1 Prüf. Vo 6; § 2 Prüf. Vo 7, 8, 9, 10, 11).

10.3.3.1 Zusammenfassung der wichtigsten Unterschiede in den Einstellungsvoraussetzungen

Die Bewerber in Sachsen und Sachsen-Anhalt müssen 12 Monate hauptberuflich länger als Tierarzt tätig sein, um die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu erlangen, als ihre Kollegen in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW und Thüringen (§ 2 Nr. 5 Prüf. Vo 9 und 10).

Niedersachsen ist das einzige Bundesland, welches für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst keine vorherige hauptberufliche Tätigkeit als Tierarzt verlangt. Alle anderen verlangen eine mindestens ein- bis zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Tierarzt (§ 2 Prüf. Vo 7). Niedersachsen ist zusammen mit Hessen das einzige Land, welches eine Promotion einer deutschen Universität von den Bewerbern zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst verlangt (§ 2 c). Prüf. Vo 5 und § 2 Nr. 3 Prüf. Vo 7).

Niedersachsen, NRW und Sachsen-Anhalt verlangen, dass der Bewerber eine Approbation als deutscher Tierarzt besitzt (§ 2 Nr. 2 Prüf. Vo 7 und 11; § 2 Nr. 3 Prüf. Vo 8).

In Mecklenburg-Vorpommern besteht für die Einstellungsvoraussetzung in den Vorbereitungsdienst keine Altersbegrenzung (§ 1 Prüf. Vo 6).

10.3.4 Antrag auf Einstellung

In allen genannten Bundesländern, außer Niedersachsen, muss der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst der zuständigen obersten Landesveterinärbehörde (Ministerium) des jeweiligen Landes schriftlich eingereicht werden (§ 2 Abs. 1 Prüf. Vo 6; § 3 Abs. 1 Prüf. Vo 8; 9; 10; 11).

Die obersten Landesveterinärbehörden sind folgende:

- Mecklenburg-Vorpommern das Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz
- Nordrhein-Westfalen das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
- Sachsen das Staatsministerium für Soziales
- Sachsen-Anhalt das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt
- Thüringen das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

In Niedersachsen sind die Anträge an die Bezirksregierung Hannover oder an die Landkreise / kreisfreien Städte des Landes Niedersachsen zu richten (§ 3 Abs. 1 Prüf. Vo 7).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der auch über den Studiengang und die Tätigkeit nach der Approbation Aufschluss gibt (in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen: tabellarisch)
- beglaubigte Abschriften der Personenstandsunterlagen (Geburtsurkunde oder Geburtsschein), von verheirateten Bewerbern auch die Heiratsurkunde und ggf. Geburtsurkunde der Kinder (in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)
- 2 Lichtbilder aus neuester Zeit (4 x 6 cm)
- beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die allgemeine Hochschulreife oder den Nachweis eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstandes
- beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Zeugnisse über die Hochschulvor- und Hochschulabschlusszeugnisse (in Mecklenburg-Vorpommern, NRW, Sachsen und Thüringen)
- beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Approbation als Tierarzt (in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen) - als deutscher Tierarzt (in Niedersachsen, NRW und Sachsen-Anhalt)

- beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde (in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) – gegebenenfalls die Promotionsurkunde (in Mecklenburg-Vorpommern, NRW und Sachsen) – keine Promotionsurkunde (in Thüringen)
- die durch die Tierärztekammer / Amtstierarzt bestätigten Nachweise über die in 10.3.3 geforderten Tätigkeiten in der tierärztlichen Praxis (in NRW, Sachsen und Thüringen)
- schriftliche Erklärung des Bewerbers über Vorstrafen, laufende Ermittlungs- und Strafverfahren oder berufsgerichtliche Verfahren (in Niedersachsen, NRW, Sachsen-Anhalt und Thüringen)
- schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt (in Niedersachsen, NRW, Sachsen-Anhalt und Thüringen)
- Nachweis, dass der Bewerber Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, sofern dies nicht aus den Personenstandsurkunden hervorgeht (in Niedersachsen) – oder Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist (in Thüringen)
- Nachweise und Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten seit der Schulentlassung einschließlich abgeschlossener Ausbildungen und Nachweise über Praktika (nur Mecklenburg-Vorpommern)
- ggf. eine Bescheinigung über abgeleistete Wehr- und Zivildienste (nur Mecklenburg-Vorpommern)
- ggf. die Bescheinigung über ein abgeleistetes freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr (nur Mecklenburg-Vorpommern)

(§ 2 Abs. 2 Nr.1-8 Prüf. Vo 6; § 3 Abs. 2 Nr. 1-9 Prüf. Vo 7; § 3 Abs. 2 Nr. 1-9 Prüf. Vo 8; § 3 Abs. 2 Nr. 1-7 Prüf. Vo 9; § 3 Abs. 2 Nr. 1-10 Prüf. Vo 10 und 11).

10.3.5 Einstellungstermine und Einstellungsvoraussetzungen

Die Bewerber für den Vorbereitungsdienst werden in NRW in der Regel zum 01.Oktober eines jeden Jahres eingestellt (§ 4 Abs. 1 Prüf. Vo 8). In Niedersachsen und Sachsen-Anhalt dagegen zum 01.April eines Jahres (§ 4 Abs. 1 Prüf. Vo 7). Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen machen keinerlei Angaben über die Einstellungstermine in ihren Prüfungsverordnung.

Vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst verlangt die jeweilige Einstellungsbehörde von allen 6 Bundesländern sowohl die Vorlage eines Führungszeugnisses als auch ein amtsärztliches Zeugnis, in dem die körperliche und gesundheitliche Eignung (ausreichendes Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen) bescheinigt wird. In Sachsen darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein, die anderen Länder machen darüber keine Angaben (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 Prüf. Vo 9). Das Gesundheitszeugnis darf in Niedersachsen, NRW, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht älter als 3 Monate und in Sachsen nicht älter als 6 Monate sein (§ 4 Abs. 2 Prüf. Vo 7; § 4 Abs. 2 Prüf. Vo 8 und 10; § 3 Abs. 3 Nr. 5 Prüf. Vo 9; § 4 Prüf. Vo 11). Mecklenburg-Vorpommern gibt keine zeitlichen Angaben vor (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Prüf. Vo 6).

Die Einstellungsbehörde von Mecklenburg-Vorpommern, NRW und Sachsen verlangt zusätzlich noch beglaubigte Abschriften der Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde oder Geburtsschein, von verheirateten Bewerbern auch die Heiratsurkunde und ggf. die Geburtsurkunden der Kinder) (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Prüf. Vo 6; § 4 Abs. 2 Prüf. Vo 8; § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Prüf. Vo 9).

In NRW hat der Bewerber vor seiner Einstellung nochmals die Originale oder beglaubigte Abschriften seiner Zeugnisse über die Hochschulvor- und Hochschulabschlussprüfung, die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde vorzulegen (§ 4 Abs. 2 Prüf. Vo 8).

In Mecklenburg-Vorpommern verlangt die Einstellungsbehörde zusätzlich zu den schon erwähnten Unterlagen noch eine Erklärung, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und einen Nachweis, dass man im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes deutscher Staatsbürger, oder Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und 6 Prüf. Vo 6; § 3 Abs. 3 Nr. 3 und 7 Prüf. Vo 9).

Sachsen verlangt als einziges Bundesland noch eine Erklärung über die frühere Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit und zusätzlich zum Führungszeugnis eine Erklärung über anhängige strafrechtliche Ermittlungs-, Straf- oder berufsgerichtliche Verfahren (§ 3 Abs. 3 Nr. 6 und 8 Prüf. Vo 9).

10.3.6 Rechtsverhältnisse während des Vorbereitungsdienstes

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt in allen 6 Bundesländern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Während des Vorbereitungsdienstes führt der Bewerber die Dienstbezeichnung „Veterinärreferendar“. Das Beamtenverhältnis des Veterinärreferendar endet an dem Tag, an dem ihm die Ergebnisse der bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfung mitgeteilt werden. Bei seinem ersten Dienstantritt wird der Veterinärreferendar vereidigt (in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt). Über die Vereidigung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Personalakten zu legen (§ 5 Abs. 1-4 Prüf. Vo 6; §§ 5-7 Prüf. Vo 7; § 4 Abs. 3 Prüf. Vo 8; § 4 Abs. 1 Prüf. Vo 9; §§ 5-7 Prüf. Vo 10; §§ 5 und 7 Prüf. Vo 11).

In Mecklenburg-Vorpommern kann der Vorbereitungsdienst auch ausnahmsweise außerhalb eines Beamtenverhältnisses im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis als „Veterinärpraktikant“ abgeleistet werden, wenn dafür die Voraussetzungen des Landesbeamtengesetzes vorliegen. Der „Veterinärpraktikant“ muss an Stelle eines Dienstweides eine Verpflichtungserklärung abgeben (§ 5 Abs. 2 und 4 Prüf. Vo 6).

Die sächsische und thüringische Prüfungsverordnung nennt in § 4 Prüf. Vo 9 und § 6 Prüf. Vo 11 die Gründe für eine vorzeitige Entlassung des Veterinärreferendars aus dem Vorbereitungsdienst. Liegen folgende Gründe vor, entscheidet die Einstellungsbehörde über die Entlassung des Referendars:

- wenn der Veterinärreferendar länger als 6 Monate dienstunfähig ist und es nicht innerhalb der nächsten 3 Monate zu erwarten ist, dass er wieder dienstfähig wird
- wenn das Ziel eines Ausbildungsabschnittes trotz Verlängerung nicht erreicht wird oder das Ziel eines weiteren Ausbildungsabschnittes nicht erreicht wird und ein Ausbildungsabschnitt bereits verlängert wurde
- wenn während des Vorbereitungsdienstes ein Grund eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Verbeamtung auf Widerruf nicht rechtfertigen würde (nur in Thüringen)

10.3.7 Ausbildungsbehörden und Ausbildungsstellen

Die Ausbildungsbehörde ist in

- Mecklenburg-Vorpommern das Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz
- Niedersachsen die Bezirksregierung in Hannover
- Nordrhein-Westfalen die Regierungspräsidenten
- Sachsen das Staatsministerium für Soziales
- Sachsen-Anhalt das Regierungspräsidium Halle
- Thüringen das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

(§ 8 Abs. 1 Prüf. Vo. 6; § 9 Abs. 1 Prüf. Vo 7, 10, 11; § 7 Abs. 1 Prüf. Vo 8; § 6 Abs. 1 Prüf. Vo 9).

In Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen ist die Einstellungsbehörde auch gleichzeitig die Ausbildungsbehörde. Dagegen ist in NRW, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Einstellungsbehörde nicht identisch mit der Ausbildungsbehörde. Deshalb weist in diesen Bundesländern die Einstellungsbehörde den Veterinärreferendar der Ausbildungsbehörde zu.

Die Ausbildungsbehörden bestimmen die Ausbildungsstellen, die dem Veterinärreferendar nach dem Rahmenausbildungsplan zugewiesen werden. Sie stellen auch den Ausbildungsplan auf, in dem die einzelnen Abschnitte, Zeiten, Ausbildungsstellen und Ausbildungsinhalte festgelegt sind (§ 9 Abs. 2 Prüf. Vo 7 und 10; § 7 Abs. 4 Prüf. Vo 8; § 9 Abs. 3 Prüf. Vo 11). Der Leiter der Ausbildungsbehörde bestimmt einen Ausbildungsleiter (Beamte des höheren Veterinärverwaltungsdienstes), der die Ausbildung zu ordnen, zu überwachen und zu betreuen hat (§ 7 Abs. 3 Prüf. Vo 8; § 9 Abs. 3 Prüf. Vo 11). So ist z.B. in Mecklenburg-Vorpommern das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz der Dienstvorgesetzte des Veterinärreferendars (§ 8 Abs. 2 Prüf. Vo 6). Die Ausbildung bei den Ausbildungsstätten obliegt den von der Ausbildungsstätte bestimmten Ausbildern (§ 8 Abs. 3 Prüf. Vo 6; § 9 Abs. 3 Prüf. Vo 7 und 10; § 7 Abs. 3 Prüf. Vo 8; § 6 Abs. 2 Prüf. Vo 10; § 9 Abs. 4 Prüf. Vo 11).

10.3.8 Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt 24 Monate (inkl. Prüfungszeit) und in Thüringen 27 Monate (inkl. Prüfungszeit) (§ 9 Abs. 1 Prüf. Vo 6; § 10 Abs. 1 Prüf. Vo7, 10, 11; § 8 Abs. 1 Prüf. Vo 8; § 7 Abs. 1 Prüf. Vo 9).

10.3.9 Ausbildungsabschnitte und Ausbildungsinhalte der Vorbereitungsdienste

In Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden die Veterinärreferendare in 5 Ausbildungsabschnitten ausgebildet. Der Vorbereitungsdienst in NRW besteht dagegen aus 7 Ausbildungsabschnitten.

In den einzelnen Prüfungsverordnungen bestehen sowohl Unterschiede in der Anzahl der Ausbildungsabschnitte, in den dazugehörigen Ausbildungsstellen als auch in der Ausbildungslänge der jeweiligen Abschnitte. Im Folgenden werden zum Vergleich die einzelnen Ausbildungsabschnitte der 6 Bundesländer aufgeführt.

Ausbildungsabschnitte von Mecklenburg-Vorpommern (§ 9 Abs.2 Prüf. Vo 6):

- Abschnitt I: 7 Monate Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz
- Abschnitt II: 5 ½ Monate Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt
- Abschnitt III: 4 Monate Landesveterinär- und Landesuntersuchungsamt
- Abschnitt IV: 2 Monate Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eines Landkreises / einer kreisfreien Stadt – Sachgebiet:
Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und
Hygieneüberwachung
- Abschnitt V: 3 Monate Fachseminar

Ausbildungsabschnitte von Niedersachsen (§ 10 Abs.2 Prüf. Vo 7):

Abschnitt I: 5 Monate Veterinärdezernat einer Bezirksregierung

Abschnitt II: 6 Monate Veterinäramt eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt

Abschnitt III: 2 Monate öffentlicher Schlachthof oder Schlachtbetrieb mit einem
Beschauamt mit mindestens zwei hauptamtlich tätigen
Tierärzten

Abschnitt IV: 4 Monate Staatliches Veterinäruntersuchungsamt

Abschnitt V: 3 Monate Fachseminar – Tierärztliche Hochschule Hannover

Ausbildungsabschnitte von NRW (§ 8 Abs.2 Prüf. Vo 8):

Abschnitt I: ½ Monate Einführungskurs

Abschnitt II: 8 Monate Veterinärverwaltung eines Kreises oder einer kreisfreien
Stadt

Abschnitt III: 2 Monate Schlachthof oder anerkannter EG- Schlachtbetrieb

Abschnitt IV: 2½ Monate Tiergesundheitsamt

Abschnitt V: 2 Monate Fachseminar

Abschnitt VI: 3½ Monate Staatliches Veterinäruntersuchungsamt

Abschnitt VII: 5½ Monate Veterinärverwaltung beim Regierungspräsidenten (einschl.
Laufbahnprüfung)

Ausbildungsabschnitte von Sachsen (§ 10 Abs.2 Prüf. Vo 9):

Abschnitt I: 3 Monate Referat Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung eines
Regierungspräsidiums

Abschnitt II: 8 Monate Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt eines Land-
ratsamtes oder einer kreisfreien Stadt einschließlich der
tierärztlichen Tätigkeit an einem Schlachthof, der nach den
Vorschriften der EG zugelassen ist

Abschnitt III: 4 Monate Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen – Fachbereich Veterinärmedizin

Abschnitt IV: 2 Monate Tiergesundheitsdienst der sächsischen Tierseuchenkassen

Abschnitt V: 3 Monate Fachseminar – in der Verantwortung des Staatsministeriums für Soziales

Ausbildungsabschnitte von Sachsen-Anhalt (§ 10 Abs.2 Prüf. Vo 10):

Abschnitt I: 5 Monate Veterinärdezernat der Bezirksregierung

Abschnitt II: 6 Monate Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt

Abschnitt III: 2 Monate EG-zugelassenen Schlachthof mit Fleischhygieneamt mit mindestens zwei hauptamtlichen Tierärzten

Abschnitt IV: 4 Monate Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt

Abschnitt V: 3 Monate Fachseminar – in Verantwortung der Ausbildungsbehörde, jedoch in Verbindung mit einer Hochschule oder einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Ausbildungsabschnitte von Thüringen (§ 10 Abs.2 Prüf. Vo 11):

Abschnitt I: 4 Monate Abteilung Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Veterinärwesen im Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

Abschnitt II: 6 Monate Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Abschnitt III: 5 Monate Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mit einem besonderen Sachgebiet Fleischhygiene

Abschnitt IV: 3 Monate Abteilung Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchung im Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

Abschnitt V: 3 Monate Fachseminar, nach Feststellung durch die
Einstellungsbehörde (einschl. Einführungskurs)

Der Ausbildungsabschnitt „Fachseminar“ dauert in allen Ländern 3 Monate, außer in NRW, dort dauert er 2 Monate. Zählt man den Einführungskurs von ½ Monat hinzu, beträgt der theoretische Ausbildungsabschnitt in NRW insgesamt 2 ½ Monate (Anlage 1 Prüf. VO 6-11).

10.3.10 Unterrichtsplan für das Fachseminar 2002 und den Einführungskurs 2003 in NRW

Das Fachseminar und der Einführungskurs für Veterinärreferendare findet in NRW im Institut für öffentliche Verwaltung statt. Der Einführungskurs für die Veterinärreferendare vom 24. Februar – 07. März 2003 dauerte 54 Std.. Das Fachseminar vom 20. Oktober – 19. Dezember 2002 umfasste 8 verschiedene Themenbereiche mit insgesamt 243 Unterrichtsstunden (N.N., 2003e).

- Tierseuchen- und Tierkörperbeseitigungsrecht 60 Std.
- Lebensmittelrecht 49 Std.
- Fleischhygienerecht 36 Std.
- Arzneimittelrecht 31 Std.
- Tierschutzrecht 24 Std.
- Tierzuchtrecht 3 Std.
- Futtermittelrecht 16 Std.
- Fachbereichübergreifende Angelegenheiten 24 Std.

10.3.11 Einzelausbildungsplan

Die Inhalte der Ausbildungsabschnitte sind im Ausbildungsrahmenplan festgelegt. Der Ausbildungsrahmenplan ist jeder Prüfungsordnung als Anlage 1 beigelegt. Die Ausbildungsbehörde stellt nach dem Ausbildungsrahmenplan für jeden Veterinärreferendar einen Ausbildungsplan auf, in dem die einzelnen Abschnitte, die Zeiten, die Ausbildungsstellen und die Inhalte der Ausbildung festgelegt werden. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplanes ist dem Veterinärreferendar auszuhändigen.

In Niedersachsen, NRW und Sachsen-Anhalt können Fortbildungsveranstaltungen, Vorträge, Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge zur Ausbildung im veterinären Bereich des Katastrophenschutzes und andere Veranstaltungen, sofern sie für die Ausbildung förderlich sind, nachträglich in den Ausbildungsplan mit aufgenommen werden (§ 9 Prüf. Vo 8 und § 11 Abs. 2 Prüf. Vo 7 und 10).

10.3.12 Urlaub

Während des Vorbereitungsdienstes stehen dem Veterinärreferendar 8 Wochen Urlaub (in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt), 10 Wochen Urlaub (in Sachsen) und 12 Wochen Urlaub (in Thüringen) zu. Der Urlaub muss unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse zwischen den Ausbildungsabschnitten im gegenseitigen Einvernehmen genommen werden (§ 10 Abs. 2 Prüf. Vo 6; § 11 Abs. 1, 3, 4 Prüf. Vo 7; § 8 Abs. 3-4 Prüf. Vo 8; § 7 Abs. 2 und Anlage 1 Prüf. Vo 9; § 11 Abs. 1, 3, 4 Prüf. Vo 10; § 11 Abs. 1-3 Prüf. Vo 11). Die Prüfungsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern und NRW macht über den Urlaub des Veterinärreferendar keinerlei Angaben.

10.3.13 Voraussetzungen für die Zuweisung der Ausbildungsabschnitte – Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes bekommt der Veterinärreferendar vom Leiter der jeweiligen Ausbildungsstätte eine Beurteilung, ob er sein Ziel in diesem Abschnitt erreicht hat. Erst wenn das Ziel eines Ausbildungsabschnittes erreicht ist, darf dem Veterinärreferendar der nachfolgende Ausbildungsabschnitt zugewiesen werden. Hat er sein Ziel in einem Ausbildungsabschnitt nicht erreicht, kann die Dauer des Abschnittes verlängert werden (jedoch um nicht mehr als die Hälfte der normalen Zeit), wodurch sich der Vorbereitungsdienst entsprechend verlängert. Sollte der Referendar auch in der Verlängerung sein Ziel nicht erreichen, ist er zu entlassen (§ 10 Abs. 5 Prüf. Vo 7 und 10).

In Sachsen darf man während des gesamten Vorbereitungsdienstes nur einen Ausbildungsabschnitt verlängern (§ 7 Abs. 3 Satz 4 Prüf. Vo 9). Auf Antrag des Veterinärreferendars kann nach § 10 Abs. 3 der sächsischen Prüfungsverordnung der Vor-

bereitungsdienst um 6 Monate verlängert werden, wenn dieser eine besondere Ausbildung wie z.B. bei der EU, anstrebt.

Die Thüringer Prüfungsverordnung gibt die maximalen Verlängerungszeiten für jeden Ausbildungsabschnitt an. Der Ausbildungsabschnitt I kann bis zu 2 Monate, der Ausbildungsabschnitt II und III jeweils bis zu 3 Monate und der Ausbildungsabschnitt IV bis zu 1 Monat verlängert werden (§ 10 Abs. 4 Prüf. Vo 11).

Der Vorbereitungsdienst kann sich auch durch längere Krankheit, Mutterschutzzeiten und Beurlaubung verlängern. Krankheitszeiten und Urlaub aus besonderen Anlässen innerhalb eines Ausbildungsjahres bis zu insgesamt einem Monat führen nicht zur Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. In diesen Fällen werden die Zeiten auf verschiedene Ausbildungsabschnitte verteilt (§ 8 Abs. 5 Prüf. Vo 8; § 10 Abs. 6 Prüf. Vo 7 und 10; § 7 Abs. 4 Prüf. Vo 9; § 10 Abs. 5 Prüf. Vo 11). In NRW wird der Vorbereitungsdienst um die einen Monat übersteigenden Zeiten verlängert. Kann aber der Veterinärreferendar das Versäumte nachholen oder beweisen, dass er genügend ausgebildet ist, werden ihm die versäumten Zeiten in NRW nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet (§ 8 Abs. 5 Satz 2 Prüf. Vo 8). In der Prüfungsordnung von Mecklenburg-Vorpommern wird nichts über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes im Krankheitsfall, Mutterschutz oder Beurlaubung erwähnt.

10.3.14 Leistungsnachweise während des Vorbereitungsdienstes

Während des gesamten Vorbereitungsdienstes muss der Veterinärreferendar Leistungsnachweise erbringen. Jeweils am Ende eines Ausbildungsabschnittes wird der Veterinärreferendar vom Leiter der Ausbildungsstelle über seine Fachkenntnisse und Leistungen, über seine Persönlichkeitsmerkmale (Pflichtgefühl, Arbeitsverhalten, Urteilsfähigkeit, Ausdruck in Wort und Schrift, Verhalten gegenüber Mitarbeitern, Umgang mit Publikum) beurteilt. Die Leistungen in den einzelnen Ausbildungsabschnitten sind mit einer Note nach 10.3.21 zu bewerten. Der Veterinärreferendar hat das Ziel seines Ausbildungsabschnittes erreicht, wenn er mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Wenn die Gesamtleistung eines Referendars in einem Ausbildungsabschnitt mit schlechter als „ausreichend“ beurteilt wird, hat er das Ziel nicht erreicht und muss diesen Abschnitt verlängern. Dem Referendar sind die Beurteilungen zu zeigen und der Ausbildungsbehörde umgehend vorzulegen, um sie in die

Personalakten aufzunehmen. In Thüringen werden die Beurteilungen als „Zwischenzeugnis“ und in Mecklenburg-Vorpommern als „Befähigungsberichte“ bezeichnet (§ 14 Prüf. Vo 6; § 13 Prüf Vo 11). Der Leiter des Fachseminars stellt am Ende jedem Veterinärreferendar eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme aus. Die Bescheinigung ist der Ausbildungsbehörde vorzulegen (§ 14 Abs. 1-3 Prüf. Vo 6; §13 Abs. 1-4 Prüf. Vo 7, 10, 11; § 11 Prüf. Vo 8; § 10 Abs. 1-4 Prüf. Vo 9).

Besonderheiten:

In Mecklenburg-Vorpommern werden die einzelnen Ausbildungsabschnitte der Referendare mit einem „Befähigungsbericht“ beurteilt. Beträgt die Ausbildung weniger als 20 Arbeitstage, muss der Leiter der Ausbildungsstelle keinen „Befähigungsbericht“ abgeben. In jedem Ausbildungsabschnitt, mit Ausnahme des Fachseminars, muss der Referendar einen praktischen Fall innerhalb eines Tages schriftlich und praxisgerecht bearbeiten. Kann die Ausbildungsstelle ihm keinen praktischen Fall vorlegen, muss er in einer fünfstündigen Klausur einen theoretischen Fall bearbeiten. Die schriftliche Arbeit wird mit dem Referendar besprochen, vom Leiter beurteilt und in die Ausbildungsakten aufgenommen. Des weiteren muss der Referendar im Ausbildungsabschnitt II (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt) einen „Erfahrungsbericht“ anfertigen, indem er sich zu den wesentlichen Inhalten, Grundsatzfragen sowie zu Problemen und Lösungsansätzen äußern soll. Der „Erfahrungsbericht“ wird in die Ausbildungsakten aufgenommen (§§ 14-16 Prüf. Vo 6).

Die Beurteilungen für die Ausbildungsabschnitte II-IV sowie VI und VII sind in NRW nach einem Muster der Anlage 2 der Prüf. Vo 8 zu erstellen. Für Ausbildungszeiten die weniger als 4 Wochen dauern, werden keine Beurteilungen abgegeben (§ 11 Abs. 1 Prüf. Vo 8).

10.3.15 Auf den Vorbereitungsdienst anrechenbare Tätigkeiten nach Erwerb der Approbation

Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Erwerb der Approbation angerechnet werden. Da die Zeiten und die Ausbildungsabschnitte sehr stark in den genannten Bundesländern variieren, werden nur

einzelne Beispiele aufgeführt. Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestimmen in ihrer Prüfungsordnung die Ausbildungsabschnitte und die darauf anrechenbaren Tätigkeiten (§ 10 Abs. 7 Prüf. Vo 7 und 10; § 10 Abs. 6 Prüf. Vo 11).

Sachsen-Anhalt § 10 Abs. 7 Prüf. Vo:

- Zeiten einer Tätigkeit im Veterinärdezernat einer Bezirksregierung auf den Ausbildungsabschnitt I – bis zu 4 Monaten
- Zeiten einer Tätigkeit im Veterinäramt eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt auf den Ausbildungsabschnitt II – bis zu 5 Monaten
- Zeiten einer Tätigkeit an einem EG-zugelassenen Schlachthof mit Fleischhygieneamt mit mindestens einem hauptamtlichen Tierarzt auf den Ausbildungsabschnitt III – bis zu 2 Monaten
- Zeiten anderer gleichwertiger Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ausbildung ganz oder teilweise zu ersetzen (z.B. Institutstätigkeit), auf Ausbildungsabschnitt IV – bis zu 4 Monaten

In NRW können folgende Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, ohne Vorgabe der Ausbildungsabschnitte:

- bis zu 3 Monate: Zeiten einer Tätigkeit in einer tierärztlichen Praxis, über die in 10.3.3 genannte Tätigkeit heraus
- bis zu 4 Monate: Zeiten einer Tätigkeit bei der Veterinärverwaltung eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt
- bis zu 6 Monate: Zeiten anderer Tätigkeiten (z.B. Fachtierarztanerkennungen, Institutstätigkeiten) (§ 8 Abs. 6 Prüf. Vo 8).

In Sachsen können Zeiten von Tätigkeiten bis zur Hälfte der Ausbildungsdauer der einzelnen Abschnitte, mit Ausnahme des Fachseminars, auf den Vorbereitungskurs angerechnet werden (§ 8 Prüf. Vo 9).

Mecklenburg-Vorpommern geht in der Prüfungsverordnung nicht näher auf die Anrechenbarkeit vorheriger Tätigkeiten ein. In § 9 Abs. 2 Prüf. Vo 9 steht nur „Die Reihenfolge und Dauer der Ausbildung kann in begründeten Einzelfällen geändert werden.“

In Sachsen-Anhalt und Niedersachsen muss der Vorbereitungsdienst mindestens 12 Monate und in NRW mindestens 18 Monate dauern (§ 10 Abs. 5 Prüf. Vo 7; § 8 Abs. 6 Prüf. Vo 8; § 10 Abs. 8 Prüf. Vo 10).

Die Entscheidung über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst insgesamt und auf die einzelnen Abschnitte trifft in Niedersachsen, NRW die Einstellungsbehörde (§ 8 Abs. 6 Prüf. Vo 8) und in Sachsen die Ausbildungsbehörde. In Sachsen-Anhalt und Thüringen trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde die Entscheidung über die Anrechnung möglicher Zeiten (§ 10 Abs. 8 Prüf. Vo 10; § 10 Abs. 6 Prüf. Vo 11).

10.3.16 Sinn und Zweck des Vorbereitungsdienstes

Sinn und Zweck des Vorbereitungsdienstes ist es, dass der Veterinärreferendar in den einzelnen Ausbildungsabschnitten mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der jeweiligen Ausbildungsstelle vertraut gemacht wird. In den Ausbildungsstellen sollte dem Referendar so früh wie möglich die Möglichkeit gegeben werden, seine Tätigkeiten selbstständig und in Eigenverantwortung ausführen zu können. Durch die Teilnahme an Verhandlungen und durch die Vorlage von Entwürfen für Berichte, gutachtliche Äußerungen und Verwaltungsmaßnahmen soll er die Fähigkeiten erwerben, Verwaltungsvorschriften geordnet vorzutragen und schriftlich darzustellen (§ 12 Abs. 1 Prüf. Vo 7, 10, 11; § 10 Abs. 2 Prüf. Vo 8; § 9 Abs. 1 Prüf. Vo 9). In Mecklenburg-Vorpommern werden in der Prüfungsverordnung keine Angaben über die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes gemacht.

Das Fachseminar hat zum Ziel, die wissenschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Kenntnisse des Veterinärreferendars zu vertiefen. Im Seminar werden dem Referendar die im Rahmenausbildungsplan genannten Gebiete nahegebracht (§ 12 Abs. 2 Prüf. Vo 7, 10, 11; § 10 Abs. 1 Prüf. Vo 8; § 9 Abs. 2 Prüf. Vo 9).

10.3.17 Zulassung zur Laufbahnprüfung

Die Ausbildungsbehörde meldet den Veterinärreferendar unmittelbar, in NRW spätestens 4 Wochen, vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes schriftlich unter Beifügung der Personalakten mit einer abschließenden Beurteilung dem „Abschlusszeug-

nis“ (in Thüringen), der Einstellungsbehörde (in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (in Niedersachsen), dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (in NRW), zur Prüfung an. Die abschließende Beurteilung, „Abschlusszeugnis“ (in Thüringen) bezieht sich nur auf die abgeleisteten Ausbildungszeiten, nicht auf angerechnete Zeiten anderer Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1-2 Prüf. Vo 7, 10, 11; § 12 Prüf. Vo 8; § 12 Abs. 3 Prüf. Vo 9).

In Mecklenburg-Vorpommern wird man zur schriftlichen Prüfung nur zugelassen, wenn man in allen „Leistungsnachweisen“ der einzelnen Ausbildungsabschnitte mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist (§ 19 Abs. 1 Prüf. Vo 6).

Die sächsischen Veterinärreferendare werden nur zur Laufbahnprüfung zugelassen, wenn sie alle Ausbildungsabschnitte bestanden und am Fachseminar teilgenommen haben (§ 12 Abs. 3 Prüf. Vo 9).

In Thüringen wird der Veterinärreferendar nur zur Prüfung zugelassen, wenn er mindestens 20 Punkte in allen Ausbildungsabschnitten bekommen hat (§ 16 Abs. 1 Prüf. Vo 11).

Niedersachsen, NRW und Sachsen-Anhalt machen über die Noten, die der Veterinärreferendar zur Prüfungszulassung vorzuweisen hat keine speziellen Angaben.

10.3.18 Inhalt und Zweck der Laufbahnprüfung

Mit der Laufbahnprüfung soll festgestellt werden, ob der Veterinärreferendar nach seinen fachlichen Kenntnissen die Laufbahnbefähigung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst besitzt (§ 15 Prüf. Vo 7, 10, 11; § 13 Prüf. Vo 8; § 12 Abs. 1 Prüf. Vo 9).

10.3.19 Prüfungsausschuss

Die Laufbahnprüfung wird in allen Bundesländern vor einem unabhängigen Prüfungsausschuss abgelegt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und für jedes dieser Mitglieder ein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahre (in NRW, Sachsen und Thüringen), auf die Dauer von 3 Jahren (in Niedersachsen und Sachsen-

Anhalt) gewählt. Der Prüfungsausschuss in NRW führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung NRW“, in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen „Prüfungsausschuss für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes in X“ und in Mecklenburg-Vorpommern „Prüfungsausschuss für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes beim Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern“. Als Beispiel wird die Zusammensetzung des sächsischen Prüfungsausschusses erwähnt.

Der sächsische Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen (§ 13 Abs. 2 Prüf. Vo 9):

- der Vorsitzende ist der tierärztliche Leiter der obersten Veterinärbehörde des Freistaates Sachsen
- ein Tierarzt des Referates Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung eines Regierungspräsidiums
- der Leiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt
- ein Beamter des allgemeinen höheren Verwaltungsdienstes mit der Befähigung zum Richteramt
- der Leiter des Fachbereichs Veterinärwesen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits—und Veterinärwesen

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfungstermin und legt den Ort der Prüfung fest. Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfungen lädt er den Veterinärreferendar schriftlich zur Prüfung ein. Er führt auch die laufenden Gespräche des Prüfungsausschusses. In Thüringen bestimmt der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Prüfer für die einzelnen Prüfungsabschnitte und die Fächer der mündlichen Prüfung. Bei den mündlichen Prüfungen hat er anwesend zu sein (§ 17 Abs. 5 Prüf. Vo 11). Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, 2/3 der Mitglieder (in Thüringen), anwesend sind. Eine Stimmenenthaltung ist ausgeschlossen. Sollte es zur Stimmengleichheit kommen, gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Er muss die Prüfungsnoten feststellen

und über das Bestehen der Staatsprüfung entscheiden. Über alle Prüfungen müssen Niederschriften angefertigt werden (§ 18 Abs. 1-8 Prüf. Vo 6; § 16 Abs. 1-6 Prüf. Vo 7, § 14 Abs. 1-4 Prüf. Vo 8; § 13 Abs. 1-5 Prüf. Vo 9; § 16 Abs. 1-6 Prüf. Vo 10; § 17 Abs. 1-5 Prüf. Vo 11). In Mecklenburg-Vorpommern sind nur Beamte des höheren Veterinärdienstes und des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes als Mitglieder des Prüfungsausschusses zu berufen (§ 18 Abs. 3 Prüf. Vo 6).

10.3.20 Prüfungsniederschriften

In jedem Prüfungsfach ist über den Hergang eine Niederschrift anzufertigen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Wird ein Veterinärreferendar mit „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) beurteilt, ist die Benotung in der Niederschrift kurz zu begründen (§ 25 Prüf. Vo 7; § 23 Abs. 1 Prüf. Vo 8; § 24 Abs. 1 Prüf. Vo 9; § 27 Prüf. Vo 10). Die Niederschrift ist mindesten 5 Jahre aufzubewahren (§ 23 Abs. 1 Prüf. Vo 8).

10.3.21 Prüfungsnoten

Die Leistungen, die während der Ausbildung vom Veterinärreferendar erbracht werden, sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten. Bei der Vergabe der Noten soll der Prüfer v.a. die Gliederung der Darstellung, die Ausdrucksweise, die Richtigkeit der Aussagen, die praktische Anwendbarkeit und die Art und Folgerichtigkeit der Begründung mit einbeziehen (§ 24 Abs. 2 Prüf. Vo 11). Die Durchschnitts- und Endnoten sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberührt. NRW macht darüber keine Angaben (§ 12 Abs. 1 Prüf. Vo 6; § 23 Abs. 1 Prüf. Vo 7, 9; § 21 Abs. 1 Prüf. Vo 8; § 25 Abs. 1 Prüf. Vo 10; § 24 Abs. 1 Prüf. Vo 11).

- | | | |
|------------------|----------------------|---|
| (1) sehr gut | 15,00 – 14,00 Punkte | eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung |
| (2) gut | 13,99 – 11,00 Punkte | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung |
| (3) befriedigend | 10,99 – 8,00 Punkte | eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung |
| (4) ausreichend | 7,99 – 5,00 Punkte | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| (5) mangelhaft | 4,99 – 2,00 Punkte | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können |
| (6) ungenügend | 1,99 – 0 Punkte | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können |

10.3.22 Staatsprüfung

In allen hier verglichenen Bundesländern besteht die Staatsprüfung aus einem schriftlichen und mündlichen Abschnitt. Der schriftliche Abschnitt besteht aus einer Hausarbeit und aus Aufsichtsarbeiten (in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen). NRW ist das einzige Land, in dem die Veterinärreferendare keine Hausarbeit anfertigen müssen. Sie müssen 3 Aufsichtsarbeiten anfertigen (§ 15 Prüf. Vo 8).

10.3.23 Schriftliche Prüfungen

10.3.23.1 Hausarbeit

In der Hausarbeit soll der Veterinärreferendar beweisen, dass er die Fähigkeit besitzt, unter Einsatz seiner Kenntnisse, ihm fachlich übertragene Themen klar und übersichtlich zu lösen.

In Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird dem Veterinärreferendar das Thema der Hausarbeit am Ende des letzten Ausbildungsabschnittes vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeteilt. Nach Erhalt der Prüfungsaufgabe hat der Veterinärreferendar 4 Wochen (in Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) bzw. 3 Wochen (in Mecklenburg-Vorpommern) zur Erstellung der häuslichen Prüfungsarbeit Zeit. Der Referendar muss sowohl die benutzte Literatur als auch Aktenvorgänge im Text in einer Gesamtübersicht angeben. Am Ende der Arbeit muss er eine eigenhändig geschriebene Versicherung abgeben, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und auch keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Die Hausarbeit muss in Maschinschrift geschrieben, geheftet und mit Seitenzahlen nummeriert werden. In Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen muss der Referendar die Prüfungsarbeit in dreifacher Ausfertigung abgeben. In Mecklenburg-Vorpommern soll die Hausarbeit 40 maschinenschriftliche Seiten nicht überschreiten. Liegt ein dringender Grund vor, weshalb der Veterinärreferendar die Prüfungsarbeit nicht fristgerecht abgeben kann, muss er beim Vorsitzenden schriftlich eine Nachfrist beantragen. Bei Erkrankungen ist dem Vorsitzenden ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Hält der Referendar auch die Nachfrist nicht ein, so gilt die Hausarbeit als nicht bestanden. Wird die Arbeit noch vor Ablauf der Frist oder Nachfrist beim Postamt abgegeben, ist die Abgabefrist gewahrt (§ 21 Abs. 1-3 Prüf. Vo 6; § 18. Abs. 1-3 Prüf. Vo 7 und 10; § 14 Abs. 1-3 Prüf. Vo 9; § 19 Abs. 1-4 Prüf. Vo 11).

10.3.23.2 Aufsichtsarbeiten

Mit den Aufsichtsarbeiten soll festgestellt werden, ob der Veterinärreferendar in der Lage ist, in begrenzter Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln die ihm gestellten Aufgaben rasch und sicher zu erfassen, zu lösen und das Ergebnis schriftlich in verständlicher und knapper Form darzustellen.

Anzahl der Aufsichtsarbeiten innerhalb der 6 Bundesländer:

- 1 Aufsichtsarbeit in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
- 3 Aufsichtsarbeiten in Mecklenburg-Vorpommern und NRW
- 5 Aufsichtsarbeiten in Sachsen

Der Prüfungsausschuss bestimmt die Themen der Prüfungsarbeiten und legt die zu benutzenden Hilfsmittel fest. Die Themen sind in geschlossenen Briefumschlägen geheim zu halten und erst am Prüfungstag vor den Augen des Referendars zu öffnen.

Der Veterinärreferendar in Mecklenburg-Vorpommern muss 3 Prüfungsarbeiten an drei Tagen, die möglichst aufeinander folgen, anfertigen. Dafür stehen ihm je Prüfungsarbeit 5 Std. zur Verfügung. Die Prüfungsfächer sind in § 17 aufgeführt und basieren auf die im Ausbildungsrahmenplan genannten Inhalte (Anlage 1) (§ 17 Abs. 1-2, § 20 und § 22 Abs. 1-4 Prüf. Vo 6).

§ 17 der Prüf. Vo 6: Prüfungsfächer

- Gesetzes- und Verwaltungskunde
- Tierseuchenbekämpfung
- Tierkörperbeseitigung
- Arzneimittelüberwachung und veterinärmedizinische Aspekte in der Futtermittelüberwachung
- Lebensmittelhygiene und Lebensmittelüberwachung
- Schlacht tier- und Fleischhygiene einschließlich Geflügelfleischhygiene

In Niedersachsen muss der Veterinärreferendar 1 Prüfungsarbeit bearbeiten. Die Themen der Aufsichtsarbeit sind aus den Gebieten der Anlage 3 Nrn. 1 oder 4 Abs. 1 und aus den Gebieten der Anlage 3 Nrn. 2, 3 oder 4 Abs. 2 oder 3 zu entnehmen. Der Prüfungsausschuss muss dem Referendar zwei Themen zur Auswahl geben, von denen er sich dann eines auswählen kann. Für die Prüfungsarbeit hat der Referendar 5 Std. Zeit.

Anlage 3 Prüf. Vo 7: Prüfstoffverzeichnis

- Tierseuchenbekämpfung oder Tierschutz
- Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft
- Schlacht tier- und Fleischbeschau, Geflügelfleischhygiene oder tierärztliches Futtermittelwesen oder tierärztliches Arzneimittelwesen

Der Veterinärreferendar in NRW muss 3 Prüfungsarbeiten an möglichst drei aufeinanderfolgenden Tagen bearbeiten. Für jede Arbeit stehen ihm 4 Std. zur Verfügung. Die Themen sind aus der Anlage 3 der Prüf. Vo 8 zu entnehmen (§ 16 Abs. 1-2 Prüf. Vo 8).

Anlage 3 Prüf. Vo 8: Prüfstoffverzeichnis – Prüfungsfächer

- Tierseuchenbekämpfung
- Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft oder Schlachtier- und Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene
- Tierschutz, Futtermittelüberwachung oder Tierarzneimittelüberwachung

In Sachsen muss der Veterinärreferendar 5 Aufsichtsarbeiten anfertigen. Der Prüfungsausschuss muss ihm für jede schriftliche Prüfungsarbeit zwei Themen zur Auswahl stellen. Die Themen werden aus der Anlage 2 Ziffer I der Prüf. Vo 9 entnommen. Die Prüfungsarbeiten sind nacheinander mit jeweils einem Werktag Unterbrechung anzufertigen. Der Veterinärreferendar hat zur Bearbeitung jeder Prüfungsarbeit 4 Std. Zeit. Schwerbehinderten ist eine ihrer Behinderung angemessene Erleichterung (z.B. Verlängerung der Bearbeitungszeit) zu gewähren (§ 15 Abs. 1-2 und Anlage 2 Ziffer I Prüf. Vo 9).

Anlage 2 Ziffer I Prüf. Vo 9: Prüfungsfächer

- Tierseuchenbekämpfung
- Lebensmittelüberwachung
- Schlachtier- und Fleischhygiene einschl. Geflügelfleischhygiene
- Aufgaben des Amtstierarztes im Tierschutz, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, in der Tierhaltung sowie Tierzucht
- Staats- und Verwaltungsrecht, Veterinärverwaltung

In Sachsen-Anhalt muss 1 Prüfungsarbeit angefertigt werden. Dem Veterinärreferendar sind zwei Themen zur Auswahl zu stellen. Für die Bearbeitung der Arbeit hat er 5 Std. Zeit. Die Themen sind aus der Anlage 3 Nr. 1 oder 4 Abs. 1 und Anlage 3 Nrn. 2, 3 oder 4 Abs. 2 oder 3 der Prüf. Vo 10 zu entnehmen (§ 19 Abs. 1-3 Prüf. Vo 10).

Anlage 3 Prüf. Vo 10: Prüfstoffverzeichnis

- Tierseuchenbekämpfung oder Tierschutz
- Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft
- Schlachttier- und Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene oder tierärztliches Futtermittelwesen oder tierärztliches Arzneimittelwesen

In Thüringen wird der Veterinärreferendar zur Aufsichtsarbeit zugelassen, wenn er mindestens mit „mangelhaft“ (2 Punkte) in seiner Hausarbeit benotet worden ist. Der Prüfungsausschuss muss zwei Themen aus den Fachgebieten der Anlage 2 Nr. 1-5 der Prüf. Vo 11 bestimmen, von denen der Kandidat eines auswählt und innerhalb von 5 Std. bearbeiten muss (§ 20 Abs. 1-5 Prüf. Vo 11).

Anlage 2 Prüf. Vo 11: Prüfungsstoffverzeichnis

- Tierseuchenbekämpfung
- Tierschutz
- Lebensmittelüberwachung
- Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
- Tierärztliches Arzneimittel- und Futtermittelwesen
- Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen, fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften

10.3.23.3 Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten

Vor Beginn der Anfertigung der Arbeit, muss der Referendar noch über die möglichen Folgen bei ordnungswidrigen Verhalten seinerseits aufgeklärt werden. Ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragter Beamter führt die Aufsicht in der Prüfung. Ihm muss der Referendar unmittelbar nach Ablauf der Bearbeitungszeit die Arbeit mit seiner Unterschrift abgeben. Wird eine Arbeit nicht oder nicht unverzüglich abgegeben, wird sie mit „ungenügend“ (6) bewertet. Der Aufsichtsbeamte muss über den gesamten Verlauf der Arbeit (u.a. Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit) und über besondere Vorkommnisse eine Niederschrift anfertigen (§ 23 Abs. 1-6 Prüf. Vo 6; § 18a Abs. 4 Prüf. Vo 7; § 16 abs. 2-3 Prüf. Vo 8; § 15 Abs. 1-2 Prüf. Vo 9; § 19 Abs. 4 Prüf. Vo 10; § 20 Abs. 5 Prüf. Vo 11).

In NRW fertigt der Beamte eine Sitzordnung mit Angabe der Kennzahlen der Veterinärreferendare an. Dies dient zur Wahrung der Anonymität, wenn mehrere Prüflinge an der Prüfung teilnehmen. Die abgegebenen Arbeiten, die Sitzordnung und die Niederschrift werden von dem Beamten in einen Umschlag verschlossen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter übergeben (§ 24 Abs. 1 Prüf. Vo 6; § 16 Abs. 3 Prüf. Vo 8). Der Name des Veterinärreferendars darf dem Prüfungsausschuss erst nach Bewertung aller schriftlichen Arbeiten bekannt gegeben werden (§ 25 Prüf. Vo 6). Während der Prüfung darf nur ein Veterinärreferendar mit Genehmigung der Aufsicht den Prüfungsraum verlassen (§ 23 Abs. 2 Prüf. Vo 6). Unternimmt der Veterinärreferendar einen Täuschungsversuch, so wird er nicht an der Fortsetzung seiner Arbeit gehindert, sondern der Prüfungsausschuss entscheidet nach der Schwere des Vorfalls, ob die Prüfungsarbeit als abgegeben oder als nicht abgegeben bewertet werden kann (§ 23 Abs. 5 Prüf. Vo 6).

10.3.23.4 Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Die Prüfer sollen bei der Bewertung v.a. die sachliche Richtigkeit und die Art der Begründung, die Rechtschreibung, die äußere Form und den sprachlichen Ausdruck berücksichtigen.

Die Hausarbeit (außer in NRW) und die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unabhängig voneinander, sowohl vom Erstprüfer als auch vom Zweitprüfer begutachtet und mit einer Note nach 10.3.21 bewertet. Stimmen die Benotungen der beiden Prüfer in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen nicht überein und kommt es auch nicht zu einer Übereinstimmung, so muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die von den Prüfern abgegebene Bewertung entscheiden (§ 26 Abs. 2 Prüf. Vo 6; § 16 Abs. 1 Prüf. Vo 9).

In Niedersachsen muss die Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bewertet werden, wenn die Bewertungen der beiden Prüfer um mehr als drei Punkte von einander abweichen (§ 19 Abs. 1 Prüf. Vo 7).

Kommen in Sachsen-Anhalt und Thüringen Abweichungen um nicht mehr als drei Punkte vor, werden die von den beiden Prüfern abgegebenen Punktzahlen addiert und durch zwei geteilt. Sind die Abweichungen größer als drei Punkte, wird die

Punktzahl vom Vorsitzenden festgelegt (§ 20 Abs. 2 Prüf. Vo 10; § 21 Abs. 2 Prüf. Vo 11).

Bei einer abweichenden Beurteilung durch die beiden Erstprüfer entscheidet in NRW der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Schließt er sich keiner dieser Bewertungen an, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit (Stimmenenthaltungen sind unzulässig) über die Beurteilung (§ 17 Abs.1 Prüf. Vo 8).

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Vorsitzende nicht an die Entscheidungen der beiden Erstbewertenden gebunden (§ 26 Abs. 2 Prüf. Vo 6).

Die Note der Prüfungsarbeiten ergibt sich in Sachsen aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Die Prüfung gilt dort als bestanden, wenn die Hausarbeit und die Prüfungsarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (4) bewertet worden sind (§ 16 Abs. 2 Prüf. Vo 9).

Nach der Prüf. Vo 7, 10 und 11 ist die Prüfung in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht bestanden, wenn eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit „ungenügend“ (6) oder beide Arbeiten mit „mangelhaft“ (5) beurteilt wurden (§ 19 Abs.3 Prüf. Vo 7; § 20 Abs. 3 Prüf. Vo 10; § 21 Abs. 3 Prüf. Vo 11).

In NRW hat der Veterinärreferendar die Prüfung nicht bestanden, wenn mindestens zwei Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) bewertet worden sind (§ 17 Abs. 2 Prüf. Vo 8). Das Ergebnis ist dem Veterinärreferendar schriftlich mitzuteilen. Die bewerteten Arbeiten sind zur Prüfungsakte zu legen (§ 26 Abs. 5 Prüf. Vo 6;). Wird eine Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, erhält sie die Note „ungenügend“ (6) (§ 16 Abs. 1-4 Prüf. Vo 9).

10.3.23.5 Zulassung zur mündlichen Prüfung

Nur die Prüf. Vo 6 von Mecklenburg-Vorpommern gibt Auskunft über die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Dort wird der Veterinärreferendar nur zugelassen, wenn

- nicht mehr als eine schriftliche Prüfung schlechter als „ausreichend“ (5 Punkte)
- die durchschnittliche PunktezahI aller schriftlichen Arbeiten mindestens mit „ausreichend“ (5 Punkte) und
- die Hausarbeit mit mindesten „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist.

Wird der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, so gilt seine Laufbahnprüfung als beendet (§ 27 Abs. 1-3 Prüf. Vo 6).

10.3.23.6 Mündliche Prüfung

Der Veterinärreferendar soll in der mündlichen Prüfung sowohl sein erlerntes Wissen und Können als auch sein Verständnis für rechtliche Fragestellungen in fachbezogenem Zusammenhang unter Beweis stellen (§ 22 Abs. 2 Prüf. Vo 11). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der auch der Leiter der Prüfung ist, lädt den Referendar schriftlich zur Prüfung ein. In der Ladung werden ihm seine Ergebnisse aus der Hausarbeit und den Aufsichtsarbeiten mitgeteilt (in Thüringen) (§ 22 Abs. 1 Prüf. Vo 11). Die Prüfungen werden von Prüfern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Die Prüfung ist nicht öffentlich. An der Prüfung können als Zuhörer Vertreter der Ausbildungsbehörde, Leiter der Ausbildungsstellen, in der Ausbildung befindliche Veterinärreferendare und andere mit der Ausbildung befassten Personen, nicht aber an der Beurteilung, teilnehmen. Während der gesamten Prüfung ist ein Protokollführer anwesend (§§ 28-29 Prüf. Vo 6; § 17 Abs. 1, 3 Prüf. Vo 9). Für jedes Prüfungsfach ist eine Niederschrift (Besetzung des Prüfungsausschusses, Namen der geprüften Referendare, Beginn und Ende sowie wesentliche Inhalte der Prüfung, Bewertungen, bei Bewertungen mit Note „ungenügend“ (6) oder „mangelhaft“ (5) auch eine kurze Begründung, besondere Vorkommnisse) anzufertigen (§ 29 Abs. 1, 2 Prüf. Vo 6; § 22 Abs. 7 Prüf. Vo 11).

Die mündliche Prüfung soll in Mecklenburg-Vorpommern spätestens einen Monat nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden. Der Ausbildungsleiter nimmt als Zuhörer teil (§ 28 Abs. 1, 6 Prüf. Vo 6). In Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die mündlichen Prüfungen auf zwei Tagen zu verteilen. Sind alle Prüflinge damit einverstanden, dass die Prüfung innerhalb eines Tages durchgeführt wird, müssen sie das schriftlich erklären (in Sachsen) (§ 17 Abs. 2 Prüf. Vo 9;). Bei nur einem Referendar kann mit seinem schriftlichen Einverständnis die Prüfung auch an einem Tag durchgeführt werden (in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) (§ 20 Abs. 2 Prüf. Vo 7; § 21 Abs. 2 Prüf. Vo 10; § 22 Abs. 3 Prüf. Vo 11). Mecklenburg-Vorpommern und NRW machen darüber keine Angaben.

Die mündliche Prüfung besteht in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen aus einem freien Vortrag und 6 Fachgesprächen. Das

Thema für den Vortrag bestimmt der Vorsitzende und ist dem Referendar 4 Tage (in Mecklenburg-Vorpommern,), bzw. 1 Woche (in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) vorher mitzuteilen. Der Vortrag sollte ca. 10-15 Minuten (in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) dauern. In NRW und Sachsen müssen die Veterinärreferendare keinen Vortrag halten. Dort besteht die mündliche Prüfung aus 6 bzw. 5 Fachgesprächen (in Sachsen). Die Anlage 3 Nrn. 1-4 der Prüfungsverordnung von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt legt die Fachgebiete fest, aus denen der Vortrag gehalten werden soll. In Thüringen enthält die Anlage 2 Nr. 1-5 die Fachgebiete für den Vortrag. Die Prüfungsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern besitzt keine Anlage 2 oder 3 aus der die Themen der Fachgebiet für den Vortrag entnommen werden könnten. Die Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsfächer sollte ca. 10 Minuten (in Niedersachsen), 20 Minuten (in Mecklenburg-Vorpommern; NRW, Sachsen - kann bis auf 45 Minuten in Mecklenburg-Vorpommern und bis auf 30 Minuten in NRW verlängert werden) betragen. Ist es zur Beurteilung der Leistung notwendig, können die Zeiten angemessen verlängert werden (§ 17 Abs. 2, 6 Prüf. Vo 9). Die Prüfungsgruppen sollten i.d.R. nicht mehr als drei Veterinärreferendare beinhalten (§ 18 Abs. 3 Prüf. Vo 8; § 17 Abs. 2 Prüf. Vo 9; § 21 Abs. 2 Prüf. Vo 10; § 22 Abs. 3 Prüf. Vo 11).

Fachgebiete des Vortrages:

Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

- Tierseuchenbekämpfung
- Tierschutz
- Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft
- Schlacht tier- und Fleischschau, Geflügelfleischhygiene
- Tierärztliches Futtermittelwesen
- Tierärztliches Arzneimittelwesen
- Aufgaben des beamteten Tierarztes in der Tierzucht

Thüringen

- Tierseuchenbekämpfung
- Tierschutz
- Lebensmittelüberwachung
- Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
- Tierärztliches Arzneimittel- und Futtermittelwesen

Fachgebiete der Fachgespräche:

Die mündlichen Prüfungen beziehen sich in Mecklenburg-Vorpommern auf die in § 17 genannten Fachgebiete. Die Prüfungen selber erstrecken sich auf die Inhalte des in Anlage 1 genannten Rahmenausbildungsplanes (§ 17 Abs. 1-2 Prüf. Vo 6).

Mecklenburg-Vorpommern:

- Gesetzes- und Verwaltungskunde
- Tierseuchenbekämpfung
- Tierkörperbeseitigung
- Arzneimittelüberwachung und veterinärmedizinische Aspekte in der Futtermittelüberwachung
- Lebensmittelhygiene und Lebensmittelüberwachung
- Schlachtier- und Fleischhygiene einschließlich Geflügelfleischhygiene

Die Prüfungsfächer und die Prüfungsdauer ergeben sich aus der Anlage 2 (in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt), der Anlage 2 Ziffer I (in Sachsen ohne Angabe der Zeiten) und der Anlage 3 (in NRW ohne Angabe der Zeiten, Thüringen). Aus der Anlage 3 der Prüf. Vo 7 aus Niedersachsen und aus der Anlage 2 der Prüf. Vo 11 aus Thüringen ist der Prüfungsstoff der einzelnen Prüfungsfächer zu entnehmen (§ 20 Abs. 2-3 Prüf. Vo 7; § 22 Abs. 3-4 Prüf. Vo 11). Die in Klammern angegebene Prüfungsdauer gilt für die gleichzeitige Prüfung von drei Referendaren. Die angegebenen Zeiten können angemessen verlängert werden, sollte dies zur Beurteilung der Leistungen notwendig sein. Nimmt nur ein Referendar an den Prüfungen teil, ist die

Zeit entsprechend zu verkürzen (§ 20 Abs. 2 Prüf. Vo 7; § 21 Abs. 2 Prüf. Vo 10; § 22 Abs. 3 Prüf. Vo 11).

Niedersachsen

- Tierseuchenbekämpfung (1 ¼ Std.)
- Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (1 ¼ Std.)
- Schlachttier- und Fleischbeschau, Geflügelfleischhygiene (1 Std.)
- Aufgaben des beamteten Tierarztes in der Tierhaltung, Tierzucht, tierärztliches Futtermittelwesen, tierärztliches Arzneimittelwesen und Tierschutz (1 Std.)
- Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen (1 Std.)
- Fachbezogene Verwaltungs- und Rechtsvorschriften (1 Std.)

NRW:

- Tierseuchenbekämpfung
- Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft
- Schlachttier- und Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene
- Tierschutz, Futtermittelüberwachung, Tierzucht
- Tierarzneimittelüberwachung, fachbezogene Verwaltungs- und Rechtsvorschriften
- Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen

Sachsen:

- Tierseuchenbekämpfung
- Lebensmittelüberwachung
- Schlachttier- und Fleischhygiene einschl. Geflügelfleischhygiene
- Aufgaben des Amtstierarztes im Tierschutz, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, in der Tierhaltung sowie Tierzucht
- Staats- und Verwaltungsrecht, Veterinärverwaltung

Sachsen-Anhalt:

- Tierseuchenbekämpfung (1¼ Std.)
- Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (1¼ Std.)
- Schlachtier- und Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene oder Aufgaben des beamteten Tierarztes in der Tierhaltung, Tierzucht, tierärztliches Futtermittelwesen, Arzneimittelwesen, Tierschutz (1 Std.)
- Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen (1 Std.)
- Fachbezogene Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen (1 Std.)

Thüringen:

1. Tag:

- Tierseuchenbekämpfung (1 ½ Std.)
- Tierschutz (1 ½ Std.)
- Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen, fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften (1 ½ Std.)

2.Tag:

- Lebensmittelüberwachung (1 Std.)
- Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (¾ Std.)
- Tierärztliches Arzneimittel- und Futtermittelwesen (1 Std.)

10.3.23.7 Bewertungen der mündlichen Prüfungen

In Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird jedes Prüfungsfach und der Vortrag mit einer Note nach 10.3.21 bewertet. Der errechnete Durchschnittswert der 6 bzw. 5 (in Sachsen) Prüfungen und des Vortrages (außer NRW) ergeben die Gesamtnote der mündlichen Prüfung. Werden die Leistungen sowohl in den einzelnen Prüfungsfächern, als auch im Vortrag durchschnittlich mit mindestens „ausreichend“(4) bewertet, gilt die Prüfung als bestanden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfungsfach mit „ungenügend“ (6) oder zwei Prüfungsfächer oder ein Prüfungsfach und der Vortrag mit „mangelhaft“ (5) beurteilt werden (§ 28 Abs. 5 Prüf. Vo 6; § 20a Prüf. Vo 7; § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Prüf. Vo 8; § 18 Abs. 1 Prüf. Vo 9; § 22 Abs. 1-3 Prüf. Vo 10; § 23 Abs. 1-3 Prüf. Vo 11).

In NRW ist die Laufbahnprüfung auch nicht bestanden, wenn drei mündliche Fächer mit „mangelhaft“ benotet werden. Hat ein Kandidat in einem oder in zwei der mündlichen Fächer ein „mangelhaft“, kann er jedes dieser mangelhaften Fächer durch mindestens zwei befriedigende Noten oder mindestens eine gute Note ausgleichen (§ 19 Abs. 2-3 Prüf. Vo 8).

In Thüringen wird jedes Prüfungsfach von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemeinsam geprüft und bewertet. Weichen beide Bewertungen um mehr als drei Punkte von einander ab, muss der Vorsitzende die Punktzahl in dem von den Prüfern festgesetzten Rahmen festsetzen (§ 23 Abs. 1 Prüf. Vo 11). Die Note ist dem Veterinärreferendar am Ende bekannt zu geben (§ 18 Abs. 1 Prüf. Vo 9).

10.3.24 Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen

Das Ergebnis der Staatsprüfung wird durch den Prüfungsausschuss ermittelt (§ 32 Abs. 1 Prüf. Vo 6). Das Gesamtergebnis ist durch eine Note nach **10.3.21** zu bewerten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Veterinärreferendar im Anschluss der mündlichen Prüfung das Gesamtergebnis und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen bekannt. Im Prüfungszeugnis ist die erreichte Punktzahl hinter der Note in Klammern zu setzen. Der Veterinärreferendar hat die Laufbahnprüfung bestanden, wenn er als Abschlussnote mindestens ein „ausreichend“ erzielt hat (§ 32 Abs. 4 Prüf. Vo 6; § 24 Abs. 1-3 Prüf. Vo 7; § 22 Abs. 1-3 Prüf. Vo 8; § 23 Abs. 1-2 Prüf. Vo 9; § 26 Abs. 1-3 Prüf. Vo 10; § 25 Abs. 2-4 Prüf. Vo 11).

Mecklenburg-Vorpommern

Für die Bildung der Gesamtnote werden in Mecklenburg-Vorpommern die Durchschnittszahlen aller Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Vornote (Noten des Vorbereitungsdienstes) zusammengezählt. Dabei wird

- die Vornote mit 30 vom Hundert
- die schriftliche und die mündliche Prüfung mit jeweils 35 vom Hundert berücksichtigt (§ 32 Abs. 2 Prüf. Vo 6).

Niedersachsen

Das Gesamtergebnis (Gesamtpunktzahl) ist aus den Durchschnittspunktezahlen der Hausarbeit, der Aufsichtsarbeit sowie aus der Gesamtnote der mündlichen Prüfung nach 10.3.21 zu errechnen. Für die Bildung des Gesamtergebnisses wird

- die abschließende Beurteilung mit 30 vom Hundert
- die Hausarbeit mit 20 vom Hundert
- die Aufsichtsarbeit mit 10 vom Hundert und
- die mündliche Prüfung mit 40 vom Hundert berücksichtigt (§ 24 Abs. 1 Prüf. Vo 7).

NRW

Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses (Abschlussnote) werden die Leistungen

- der Aufsichtsarbeiten mit je 20 vom Hundert und
- der mündlichen Prüfung mit 40 vom Hundert berücksichtigt (§ 22 Abs. 2 Prüf. Vo 8).

Sachsen

Zur Bildung der Gesamtprüfungsnote werden die Durchschnittsnote der Hausarbeit, der schriftlichen und mündlichen Prüfung auf zwei Dezimalstellen berechnet. Hat ein Veterinärreferendar einen Durchschnitt bis /von

- 1,50 erhält er die Gesamtprüfungsnote (1) „sehr gut“
- 1,51 bis 2,50 erhält er die Gesamtprüfungsnote (2) „gut“
- 2,51 bis 3,50 erhält er die Gesamtprüfungsnote (3) „befriedigend“
- 3,51 bis 4,50 erhält er die Gesamtprüfungsnote (4) „ausreichend“
- 4,51 bis 5,50 erhält er die Gesamtprüfungsnote (5) „mangelhaft“
- 5,51 bis 6,50 erhält er die Gesamtprüfungsnote (6) „ungenügend“ (§ 23 Abs. 1 Prüf. Vo 9).

Sachsen-Anhalt

Das Gesamtergebnis setzt sich aus den Durchschnittspunktzahlen der abschließenden Beurteilung des Vorbereitungsdienstes, der Hausarbeit, der Aufsichtarbeit und der Gesamtnote der mündlichen Prüfungen zusammen. Für die Bildung des Gesamtergebnisses wird

- die abschließende Beurteilung mit 30 vom Hundert
- die Hausarbeit mit 20 vom Hundert
- die Aufsichtarbeit mit 10 vom Hundert und
- die mündliche Prüfung mit 40 vom Hundert berücksichtigt (§ 28 Abs. 1 Prüf. Vo 10).

Thüringen

Für die Bildung des Gesamtergebnisses wird

- das Punktzahlenergebnis des Vorbereitungsdienstes mit dem Faktor 2,5
- das Punktzahlenergebnis der Hausarbeit mit dem Faktor 1,5
- das Punktzahlenergebnis der schriftlichen Aufsichtarbeit mit dem Faktor 2,5
- das Punktzahlenergebnis der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 3,5

multipliziert und die Summe aus den 4 verschiedenen Punktzahlenergebnissen durch zehn geteilt (§ 25 Abs. 1 Prüf. Vo 11).

In Mecklenburg-Vorpommern und NRW kann der Prüfungsausschuss vom ermittelten Ergebnis um einen Punkte abweichen, wenn dadurch die Leistungen des Veterinärreferendars zutreffender ausgedrückt werden können (§ 32 Abs. 1-4 Prüf. Vo 6; § 22 Abs. 2 Prüf. Vo 8).

10.3.25 Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Laufbahnprüfung / Staatsprüfung wird dem Veterinärreferendar vom Prüfungsausschuss ein Prüfungszeugnis (in Mecklenburg-Vorpommern Anlage 2 der Prüf. Vo 6 und Sachsen Anlage 3 der Prüf. Vo 9) ausgehändigt. In Sachsen erhält der Veterinärreferendar noch zusätzlich eine „Befähigung

gungsurkunde“ von der Ausbildungsbehörde. Diese Urkunde berechtigt den Veterinärreferendar zur Führung der Bezeichnung „Veterinärassessor“ (§ 33 Abs. 2 und Anlage 3 Prüf. Vo 9). Hat der Veterinärreferendar die Prüfung nicht bestanden, wird ihm das schriftlich unter Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. Die Gründe für das Nichtbestehen müssen ihm dargelegt werden (§ 24 Abs. 4 Prüf. Vo 6; § 26 Abs. 1-2 Prüf. Vo 7; § 23 Abs. 3 Prüf. Vo 8; § 28 Abs. 1-2 Prüf. Vo 10; § 28 Abs. 1-2 Prüf. Vo 11). Eine Zweitausfertigung des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung beim Nichtbestehen der Prüfung, eine Ausfertigung der Befähigungsurkunde (in Sachsen), muss zu den Personalakten gelegt werden (§ 23 Abs. 3 Prüf. Vo 8; § 33 Abs. 3 Prüf. Vo 9).

Nach Abschluss der Prüfung hat der Veterinärreferendar ein Jahr die Gelegenheit Einsicht in seine Prüfungsakten zu nehmen (§ 35 Abs. 2 Prüf. Vo 6; § 27 Prüf. Vo 7; § 23 Abs. 2 Prüf. Vo 8; § 35 Abs. 2 Prüf. Vo 9; § 29 Prüf. Vo 10 und 11).

10.3.26 Verhinderung und Rücktritt

Kann der Veterinärreferendar wegen Krankheit oder sonstigen von ihm nicht zu beeinflussenden Umständen nicht an einer Prüfung teilnehmen, muss er dies durch ein amtsärztliches Attest oder in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachweisen. Im Falle einer Schwangerschaft ist ein fachärztliches Attest ausreichend. In besonderen Fällen, kann der Referendar mit einer Genehmigung des Vorsitzenden von einer Prüfung zurücktreten. Wird aus diesen Gründen eine Prüfung abgebrochen entscheidet der Prüfungsausschuss welche der bereits abgelegten Prüfungsleistungen als gültig anzusehen sind (in Mecklenburg-Vorpommern, NRW), gelten die bis dahin abgeschlossenen Teile der Prüfung als abgelegt (in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den neuen Termin und über den Umfang der schon erbrachten Leistung. Aufsichtsarbeiten zu denen der Veterinärreferendar nicht erscheint oder ohne Entschuldigung nicht abgibt, werden mit „ungenügend“ (6) oder „mangelhaft“ (5) bewertet. Die gesamte Laufbahnprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Veterinärreferendar ohne ausreichende Entschuldigung von der mündlichen Prüfung fernbleibt oder ohne Genehmigung zurücktritt (§ 30 Abs. 1-3 Prüf. Vo 6; § 21 Abs. 1-4 Prüf. Vo 7; § 20 Abs. 1-5 Prüf. Vo 8; § 19 abs. 2 Prüf. Vo 9; § 23 Abs. 1-4 Prüf. Vo 10; § 26 Abs. 1-3 Prüf. Vo 11). Erscheint der Veterinärreferendar nicht zu einem Prüfungstermin ohne triftige

Entschuldigung, zählt der Prüfungsteil als nicht bestanden (§ 30 Abs. 4 Prüf. Vo 6; § 19 Abs. 1 Prüf. Vo 9). Alle vom Prüfungsausschuss getroffenen Entscheidungen sind dem Referendar schriftlich mitzuteilen. Vor einer Entscheidung sollte ihm die Gelegenheit eingeräumt werden über die Angelegenheit mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses reden zu können (§ 26 Abs. 4 Prüf. Vo 11). Ist der Veterinärreferendar der Ansicht, dass Mängel im Prüfungsverfahren vorlagen, muss er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss melden. Stellt dagegen der Prüfungsausschuss einen Mangel fest, der die Chancengleichheit der Kandidaten betrifft, kann er veranlassen, dass entweder alle oder nur einzelne die Prüfung oder Teile der Prüfung wiederholen müssen (§ 20 Abs. 1-2 Prüf. 9).

10.3.27 Täuschungsversuch oder Verstoß gegen die Ordnung

Jeder Versuch das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen wird mit „ungenügend“ (6) bewertet. Stört ein Veterinärreferendar den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er vom Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden und seine Leistung wird mit „ungenügend“ (6) bewertet. In Solchen Fällen muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert und die Mitglieder des Prüfungsausschusses einberufen werden. In besonders schwerwiegenden Täuschungsversuchen kann der Veterinärreferendar vom Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der gesamten Laufbahnprüfung ausgeschlossen werden, sie gilt als beendet und ist somit nicht bestanden. Stellt sich ein Täuschungsversuch erst nach bestandener Prüfung heraus, kann diese im Nachhinein innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem letzten Tag der Prüfung (in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW und Sachsen-Anhalt), innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung (in Thüringen), als nicht bestanden erklärt werden. In diesem Fall ist das Prüfungszeugnis als ungültig zu erklären und einzuziehen (§ 31 und § 36 Prüf. Vo 6; § 22 Abs. 1-2 Prüf. Vo 7; § 20 Abs. 7 Prüf. Vo 8; § 21 Abs. 1-5 Prüf. Vo 9; § 24 Abs. 1-2 Prüf. Vo 10; § 27 Abs. 2 Prüf. Vo 11). Gibt ein Referendar die Versicherung der selbständigen Bearbeitung der Hausarbeit nicht wahrheitsgemäß ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 22 Abs. 1 Prüf. Vo 7; § 24 Abs. 1 Prüf. Vo 10).

10.3.28 Wiederholung der Laufbahnprüfung

Hat der Veterinärreferendar die Laufbahnprüfung nicht bestanden, darf er sie auf Antrag in

Mecklenburg-Vorpommern: frühestens nach 6 Monaten, längstens 1 Jahr vollständig wiederholen.

Niedersachsen: innerhalb von 6 Monaten, frühestens jedoch 3 Monate nach der ersten Prüfung einmal wiederholen.

NRW: einmal vollständig wiederholen.

Sachsen: nicht früher als 4 Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung einmal wiederholen.

Sachsen-Anhalt: innerhalb von 6 Monaten, frühestens jedoch 3 Monate nach der ersten Prüfung einmal wiederholen.

Thüringen: innerhalb von 6 Monaten, frühestens jedoch 3 Monate nach der ersten Prüfung einmal wiederholen (in begründeten Fällen, kann die Einstellungsbehörde eine „zweite Wiederholungsprüfung“ zulassen).

Den Termin der Wiederholung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Dauer, den Inhalt und die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes regelt die Ausbildungsbehörde. Wenn der Veterinärreferendar die Laufbahnprüfung zum zweitenmal nicht besteht, erhält er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, mit der gleichzeitig auch das Beamtenverhältnis endet (§ 34 Abs. 1-5 Prüf. Vo 6). In NRW und Sachsen entscheidet die Einstellungsbehörde auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bis zu neun Monaten sowie über die Art und Gestaltung der weiteren Ausbildung (in NRW), ob und wie lange der Prüfling einen weiteren Vorbereitungsdienst zu leisten hat (in Sachsen) (§ 24 Prüf. Vo 8; § 25 Abs. 1-3 Prüf. Vo 9). Die

Wiederholung der Laufbahnprüfung in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beinhaltet die Hausarbeit, die Aufsichtsarbeit und alle Fächer der mündlichen Prüfung, in denen der Veterinärreferendar mit „ungenügend“ (6) oder „mangelhaft“ (5) beurteilt worden ist. Sind die Leistungen eines Kandidaten überwiegend „ungenügend“ (6) oder „mangelhaft“ (5), kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung wiederholen lassen (§ 28 Abs. 1-2 Prüf. Vo 7; § 30 Abs. 1-2 Prüf. Vo 10; § 30 Abs. 1-2 Prüf. Vo 11).

10.3.29 Laufbahnbefähigung

Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung erwirbt der Kandidat sowohl die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land x, als auch die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit des beamteten Tierarztes nach § 2 Abs. 1-6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) 5, 7; § 2 Abs. 1-4 AGTierSG 10; § 2 Abs. 1-5 AGTierSG 13).

10.3.30 Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen

Von allen 16 Bundesländern ist Sachsen das einzige, welches die Weiterbildung auf dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ in der Prüfungsverordnung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst in einem extra Abschnitt bestimmt. In Sachsen umfasst die Weiterbildung

- das Bestehen der Prüfung für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst und
- eine nach Bestehen dieser Prüfung ausgeübte zweijährige Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst, wobei die Zeiten einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nicht anrechenbar sind.

Eine Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst anderer Bundesländer wird als gleichwertig anerkannt. Die sächsische Landestierärztekammer erteilt die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ (§ 26 Abs. 1-3 Prüf. Vo 9).

10.4 Prüfungsverordnung Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg

Die Ausbildung für den höheren Veterinärdienst gliedert sich in allen drei Bundesländern in einen theoretischen Abschnitt (Vorbereitungslehrgang) und in einen praktischen Abschnitt. Der Vorbereitungslehrgang umfasst in Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg 3 Monate. In Baden-Württemberg müssen die Kandidaten 3 Monate und 12 Tage, in Bayern ca. 3 Monate und in Brandenburg 8 Monate praktische Tätigkeiten nachweisen, bevor sie zur Prüfung zugelassen werden (§ 2 Abs. 1-4 und § 7 Abs. 1-2 Prüf. 1; § 3 Abs. 1-2, § 4 Abs. 1-4 und § 6 Abs. 1-2 Prüf. Vo2; § 3 Nr. 1-6 § 4 Abs. 1-4 Prüf. Vo 4). Nach STÖPPLER (2003) kommen inzwischen rund die Hälfte der Teilnehmer, die am Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg teilnehmen, aus anderen Bundesländern.

Addiert man die Zeiten der theoretischen und praktischen Abschnitte der jeweiligen Verordnung zusammen, fallen folgende Ausbildungszeiten bis zur Zulassung zur Prüfung für den höheren Veterinärdienst an (vgl. Tabelle 10.1).

Baden-Württemberg: 3 Monate + 3 Monate u. 12 Tage = 6 Monate und 12 Tage

Bayern: 3 Monate + 3 Monate = 6 Monate

Brandenburg: 3 Monate + 8 Monate = 11 Monate

10.4.1 Vorbereitungslehrgang

Die Tierärzte, die die Prüfung für den höheren tierärztlichen Veterinärverwaltungsdienst in Baden-Württemberg, Bayern oder Brandenburg absolvieren wollen, müssen für die Zulassung zur Prüfung u.a. einen Vorbereitungslehrgang durchführen (Prüf. Vo 1, 2, 4). In Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg dauert der Vorbereitungslehrgang 3 Monate. In Bayern wird der Lehrgang von der Akademie durchgeführt.

Die Akademie versucht während des Lehrganges folgende Fachgebiete den Kandidaten näher zu bringen:

- Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung
- Tierschutz, Tiergesundheit
- Fleischhygiene, Hygiene der Lebensmittel tierischen Ursprungs sowie Warenkunde
- Tierarzneimittel, Futtermittel
- Rechts- und Verwaltungskunde

(§ 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1-5 Prüf. Vo 2; § 3 Nr. 6 Prüf. Vo 4).

Der Vorbereitungslehrgang wird in Baden-Württemberg vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum durchgeführt. Überschreitet die Zahl der Bewerber die Zahl der Ausbildungsplätze, entscheidet das Ministerium über die Teilnahme der Bewerber. Im Vorbereitungslehrgang müssen mindestens 300 Unterrichtsstunden abgehalten werden, wovon mindestens 40 Std. in Form von praktische Übungen durchgeführt werden müssen (§ 2 Abs. 2-4 Prüf. Vo 1). Im Jahre 2003 bestand der Vorbereitungslehrgang in Baden-Württemberg aus insgesamt 327 Unterrichtsstunden. Davon waren 284 Std. reine Vorlesungszeit und 43 Std. wurden in Form von praktischen Übungen abgehalten.

Fachbereiche des Vorbereitungslehrganges 2003 in Baden-Württemberg:

Lebensmittel, Fleisch, Geflügelfleisch, betriebseigene Maßnahmen, Tiergesundheit, Tiergesundheitsüberwachung, Tierseuchenrecht, Tierschutz, Arzneimittel, Einfuhr und Verbringen, Diagnostik, Pathologie und Sektionslehre, Tierzucht, Standes und Berufsrecht, Qualitätssicherung, Verwaltungskunde, Sondervorträge, Exkursion (§ 2 Abs. 3 Prüf. Vo 1 und N.N., 2003d).

10.4.2 Ziel des Vorbereitungslehrgang

Ziel des Vorbereitungslehrganges ist es, Tierärzte auszubilden, die die Aufgaben des tierärztlichen Staatsdienstes nach ihren fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten selbstständig ausüben können und vielseitig in der Veterinärverwaltung einsetzbar sind (§ 2 Abs. 1 Prüf. Vo 1).

10.4.3 Prüfungsbehörde

Die Prüfungsbehörde ist in

- Baden-Württemberg das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
- Bayern das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- Brandenburg das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (§ 4 Prüf. Vo 1; § 7 Abs. 1 Prüf. Vo 2; § 2 Prüf.Vo 4).

10.4.4 Prüfungstermine

In Baden-Württemberg wird die Prüfung i.d.R. alle 2 Jahre durchgeführt. Die Prüfungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung und gibt dies im Staatsanzeiger bekannt (§ 5 Abs. 1-2 Prüf. Vo 1). In Bayern werden die Prüfungen nach Bedarf, z.T. auch mehrmals im Jahr, durchgeführt (persönliche Mitteilung: GROVE, 2004).

10.4.5 Zulassungsvoraussetzungen in Baden-Württemberg und Brandenburg

Für die Zulassung zur Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst muss der Kandidat folgende Nachweise erbringen (§ 7 Abs. 1 Nrn. 1-7 Prüf. Vo 1; § 3 Nrn. 1-6 Prüf. Vo 4):

- Approbationsurkunde als deutscher Tierarzt
- Teilnahme an einem 3 monatigen Vorbereitungslehrgang zur Prüfung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung
- einen veterinärmedizinischen Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten Doktorgrad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule (nur Baden-Württemberg)
- Nachweis über eine mindestens 2 jährige tierärztliche Tätigkeit nach der Approbation (in Baden-Württemberg) - über eine mindestens 3 jährige hauptberufliche Tätigkeit als Tierarzt, davon mindestens 6 Monate in einer tierärztlichen Praxis (in Brandenburg)
- Nachweis über eine Einarbeitung von 12 Schlachttagen an einem für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassenen Schlachtbetrieb in die praktische Tätigkeit eines amtlichen Tierarztes (in Baden-Württemberg) – über eine mindestens 1 monatige Tätigkeit an einem zugelassenen Schlachtbetrieb (in Brandenburg)
- Nachweis über eine mindestens 1 monatige Einführung an staatlichen tierärztlichen Untersuchungseinrichtungen in die tierärztliche Untersuchung von Lebensmitteln, Pathologie und Sektionslehre sowie mikrobiologische und parasitologische Diagnostik (in Baden-Württemberg) – über eine mindestens 1 monatige Tätigkeit in einem staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt (in Brandenburg)
- Nachweis über eine mindestens 2 monatige Einweisung bei einem Amt für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen in die amtstierärztlichen Aufgaben (in Baden-Württemberg)
- Nachweis über eine mindestens 6 monatige Tätigkeit in einem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung oder im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg

10.4.6 Einstellungsvoraussetzungen für das Beamtenverhältnis auf Probe in Bayern

In § 2 Abs. 1 der Prüf. Vo 2 stehen die Voraussetzungen, die ein Kandidat für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach bestandener Prüfung erfüllen muss. Der Kandidat muss

- eine dauernde Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes in der BRD besitzen.
- die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis besitzen.
- mindestens eine 2 jährige hauptberufliche Tätigkeit als Tierarzt, davon mindestens 9 Monate an einer Behörde der bayerischen Veterinärverwaltung nachweisen.
- das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- zur Führung des akademischen Grades „Dr. med. vet.“ oder eines vergleichbaren ausländischen Titels in der BRD berechtigt sein.
- die Prüfung für den höheren Veterinärdienst bestanden haben.

In Bayern werden die Tierärzte als Angestellte (Amtstierärzte) in das Veterinärwesen berufen. Um ins Beamtenverhältnis aufgenommen zu werden, müssen sie an einem Kursus teilnehmen und die Prüfung für den höheren Veterinärdienst bestanden haben. Bayern sieht einen Veterinärreferendar nicht mehr vor (persönliche Mitteilung: GROVE, 2004).

10.4.7 Praktika in Bayern

In Bayern muss der Kandidat für die Zulassung zur Prüfung 4 verschiedene Praktika an folgenden Stellen nachweisen:

- mindestens 4 und höchstens 6 Wochen an einem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

- mindestens 4 und höchstens 6 Wochen an einer Kreisverwaltungsbehörde (Amt für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz)
- mindestens 1 und höchstens 4 Wochen an einem nach Fleischhygienerecht zugelassenen Betrieb
- mindestens 1 und höchstens 4 Wochen an einem Landwirtschaftsamt mit Sachgebiet Tierzucht

Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Praktikum erhält der Kandidat von der jeweiligen Praktikumsstelle eine Bestätigung der Teilnahme. Kann ein Kandidat nachweisen, dass er schon einmal im Angestelltenverhältnis am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder an vergleichbaren Einrichtungen bzw. an einer Kreisverwaltungsbehörde (Amt für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz) tätig war, können ihm bis zu 4 Wochen angerechnet werden (auf die unter Punkt eins und zwei stehenden Praktika) (§ 4 Abs. 1-4 Prüf. Vo 2).

10.4.8 Zulassung zur Prüfung – Zulassung zum Lehrgang

Der Zulassungsantrag zur Prüfung muss schriftlich bei der Prüfungsbehörde eingereicht werden. Die Kandidaten, die in Baden-Württemberg gemeldet sind, reichen ihren Antrag bei dem zuständigen Regierungspräsidium ein, die in anderen Bundesländern wohnen und die Prüfung in Baden-Württemberg ablegen wollen, reichen den Antrag bei der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörde ein (§ 1 Abs. 1 Prüf. Vo 1; § 4 Abs. 1 Prüf. Vo 4).

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der auch über den Studiengang und die Tätigkeit nach der Approbation Aufschluss gibt
- eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Approbation als Tierarzt (in Baden-Württemberg) - als deutscher Tierarzt (in Brandenburg)
- Promotionsurkunde (in Baden-Württemberg)
- Nachweise über die in 10.4.5 und 10.4.6 geforderten Tätigkeiten in der tierärztlichen Praxis

- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme am Vorbereitungslehrgang (in Brandenburg)
- eine eidesstattliche Erklärung des Bewerbers über Vorstrafen, laufende Ermittlungs- und Strafverfahren oder berufsgerichtliche Verfahren (in Brandenburg)
- ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate (in Brandenburg)
- eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses (§ 6 Abs. 2 Prüf. Vo 1 und § 4 Abs. 2 Prüf. Vo 4).

In der bayerischen Prüfungsverordnung werden keine Angaben über die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung gemacht. Die Prüfungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Auf Antrag kann die Prüfungsbehörde in Brandenburg auch Zeiten einer gleichwertigen Tätigkeit in der Veterinärverwaltung, sowie anderen tierärztlichen Tätigkeiten anrechnen (§ 4 Abs. 3 Prüf. Vo 4). Die Prüfungsbehörde lädt den Kandidaten schriftlich zur Prüfung ein (§ 7 Abs. 2 Prüf. Vo 1 und § 4 Abs. 4 Prüf. Vo 4). In Bayern entscheidet die Akademie sowohl über die Zulassung zum Lehrgang als auch über die Zulassung zur Prüfung. Nach Bedarf und Eignung der Bewerber, nach dem Gesamtergebnis der tierärztlichen Prüfung, nach bereits erworbenen einschlägigen beruflichen Erfahrungen und besonderen Fähigkeiten wird über die Zulassung zum Lehrgang entschieden. Den Kandidaten ist die Zulassung zu verweigern, wenn sie die Voraussetzungen aus Punkt 10.4.6 und die in 10.4.7 erwähnten Praktika nicht erfüllt haben. Zur Prüfung wird in Bayern nur derjenige zugelassen, der regelmäßig an dem Vorbereitungslehrgang teilgenommen hat. Über die Zulassung der einzelnen Kandidaten entscheidet die Akademie und verschickt die Ladungen für die schriftliche und mündliche Prüfung an die zugelassenen Personen. Darin werden auch die Hilfsmittel bekannt gegeben, die die Prüflinge sich selber zu beschaffen haben (§ 6 Abs. 1-2 und § 8 Abs. 1-3 Prüf. Vo 2).

In der bayerischen Prüfungsverordnung scheint zwischen § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 6 ein Widerspruch in sich zu bestehen. Der Kandidat, der sich für den Lehrgang bewirbt kann nicht die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 Prüf. Vo 2 geforderte Zulassungsvoraussetzung § 2 Abs. 1 Nr. 6 Prüf. Vo „die Prüfung für den höheren Veterinärndienst bestanden haben“ erfüllen. Die für die Zulassung zum Lehrgang geforderte Prüfung kann erst am Ende des Lehrganges, für welchen der Kandidat sich bewirbt, absolviert werden. Nach § 6 Abs. 2 Nr.1 muss der Kandidat als Zulassungsvoraus-

setzung zum Lehrgang eine Prüfung vorweisen, zu deren Vorbereitungslehrgang er sich aber gerade erst bewirbt.

10.4.9 Sinn und Zweck der Prüfung

Die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst dient der Feststellung, ob der Tierarzt auf Grund seiner fachlichen und allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten die Befähigung und Eignung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung besitzt. Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Tierarzt den Befähigungsnachweis zur Ausübung der Tätigkeit als Amtstierarzt, jedoch nicht den Anspruch auf Einstellung in den öffentlichen Dienst (§ 1 Satz 2; § 3 Prüf. Vo 1 und § 1 Abs. 1-3 Prüf. Vo 4).

10.4.10 Prüfungsausschuss

In Bayern bestellt das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und in Brandenburg das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Prüfungsausschuss. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren (in Bayern) und 5 Jahren (in Brandenburg) gewählt. Als Beispiel für die Zusammensetzung wird der bayerische Prüfungsausschuss näher beschrieben. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Von denen muss der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder Beamter mit der Befähigung für den höheren Veterinärdienst sein. Ein weiteres Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben. Für jedes dieser Mitglieder muss ein Stellvertreter gewählt werden. Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Mitglieder sind nicht weisungsgebunden. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Baden-Württemberg und Brandenburg die Stimme des Vorsitzenden (§ 8 Abs. 1-8 Prüf. Vo 1; § 9 Abs. 1-3 Prüf. Vo 2; § 5 Abs. 1-6 Prüf. Vo 4).

10.4.11 Prüfungsnoten

Die Leistungen der Prüflinge werden in den schriftlichen, mündlichen und praktischen Arbeiten mit den Noten aus 10.3.21 bewertet. In Baden-Württemberg sind aus den Beurteilungen der Leistungen aus den Aufsichtsarbeiten sowie den einzelnen Prüfungsfächern der mündlichen und praktischen Prüfung die Vergabe von Zwischennoten zulässig (§ 17 Abs. 1-2 Prüf. Vo 1 und § 13 Abs. 1-3 Prüf. Vo 4).

Die Prüfungsverordnung in Bayern macht keinerlei Angaben über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

10.4.12 Inhalt der Prüfungen

In Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg besteht die Prüfung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Nur in Baden-Württemberg, müssen die Kandidaten noch einen praktischen Abschnitt durchführen (§ 10 Abs. 1 Prüf. Vo 1, 2; § 6 Prüf. Vo 4).

10.4.12.1 Aufsichtsarbeiten

In Baden-Württemberg und Brandenburg besteht die schriftliche Prüfung aus 3 Aufsichtsarbeiten und in Bayern aus 4 Klausuren. Die Bearbeitungszeit pro Aufsichtsarbeit beträgt in allen drei Bundesländern 4 Std.

In folgenden Themengebiete werden die Prüflinge geprüft:

Baden-Württemberg

- Tiergesundheitsüberwachung
- Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
- Lebensmittelhygiene
- Tierschutz
- Tierarzneimittelüberwachung

Bayern

- Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung
- Tierschutz, Tiergesundheit
- Fleischhygiene, Hygiene der Lebensmittel tierischen Ursprungs sowie Warenkunde
- Tierarzneimittel, Futtermittel
- Recht und Verwaltungskunde

Brandenburg

- Tierseuchenbekämpfung oder Tierkörperbeseitigung
- Tierschutz, Futtermittelüberwachung oder Arzneimittelüberwachung
- Lebensmittelüberwachung, Schlachtier- und Fleischhygiene oder Geflügelfleischhygiene

In Brandenburg sind dem Prüfungskandidaten jeweils zwei Themen aus den drei verschiedenen Bereichen zu stellen, von denen er sich eins auswählen kann. Dem Prüfling in Baden-Württemberg wird spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung das jeweilige Wissensgebiet schriftlich mitgeteilt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (in Brandenburg), der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Erst- und Zweitprüfer (in Baden-Württemberg) legen mit Stimmenmehrheit die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten sowie die Hilfsmittel fest. Die Themen werden in einem verschlossenen Umschlag bis zum Tag der Prüfung aufbewahrt. Der Aufsichtsführende bei der Prüfungsarbeit wird vom Vorsitzenden bestimmt. Er muss über den gesamten Verlauf der Prüfung eine Niederschrift anfertigen, in der alle Unregelmäßigkeiten und sonstige Vorfälle notiert werden. Am Ende der Prüfung gibt er sowohl die Aufsichtsarbeiten, als auch die Niederschrift dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter ab. Die Arbeiten müssen spätestens unmittelbar nach Ablauf der Bearbeitungsfrist mit Unterschrift an den Aufsichtsführenden abgegeben werden. In Baden-Württemberg werden die Prüfungsarbeiten den Prüfern in anonymisierter Form zur Korrektur vorgelegt, da die einzelnen Plätze im Prüfungsraum mit Kennziffern versehen werden und zu Beginn der Prüfung unter den Kandidaten verlost werden. Der Schriftführer fertigt eine Liste über die Sitzplätze und Kennzahlen an und übergibt diese dann dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 11 Abs. 1-6 Prüf. Vo 1; § 11 Abs. 1-2 Prüf. Vo 2; § 7 Abs. 1-5 Prüf. Vo 4).

10.4.12.2 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

Die Erst- und Zweitprüfer bewerten in Baden-Württemberg die Leistungen in jedem Fach mit einer Note nach 10.3.21. Wenn die Vorschläge der Prüfer nicht mehr als eine Note voneinander abweichen, so gilt der Durchschnitt als Note. Kommt es zu größeren Abweichungen in der Notenvergabe und können sich die Prüfer nicht untereinander einigen, wird die Note von Prüfungsausschuss festgelegt (§ 12 Abs. 1-3 Prüf. Vo 1). In Bayern werden alle 4 Klausuren mit einer Einzelnote bewertet. Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch die Anzahl der Prüfungsaufgaben errechnet (§ 11 Abs. 2 Prüf. Vo 2). Weichen die Bewertungen der Prüfer in Brandenburg mehr als um drei Punkte voneinander ab, muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zusätzlich bewerten. Stimmt der Vorsitzende mit keiner der Benotungen der Prüfer überein, muss der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit über die Benotung der Arbeiten entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden über die Note. Die Noten werden nach 10.3.21 vergeben. Wird eine Arbeit nicht rechtzeitig oder gar nicht abgegeben, wird sie mit „ungenügend“ (6) bewertet. Die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst gilt als nicht bestanden, wenn eine der drei schriftlichen Arbeiten mit „ungenügend“ (6) bewertet wurden (§ 8 Abs. 1-4 Prüf. Vo 4).

10.4.12.3 Praktische Prüfung

Baden-Württemberg und Hessen sind die einzigen Bundesländer, bei denen die Prüfung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst einen praktischen Abschnitt vorsieht (§ 13 Abs. 1-2 Prüf. Vo 1 und § 8 Abs. 1-7 Prüf. Vo 5). In Brandenburg kann die mündliche Prüfung einen praktischen Teil enthalten (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 Prüf. Vo 4).

In Baden-Württemberg besteht die praktische Prüfung aus 6 verschiedenen Fächern. Die Prüfung soll je Prüfling und Fach 20 Minuten dauern. Je nach Umfang und Schweregrad der Prüfung kann die Dauer angemessen verlängert werden. Es sollten nicht mehr als 4 Kandidaten zusammen geprüft werden.

Folgende Fachgebiete werden geprüft:

- Tiergesundheitsüberwachung:

Am Beispiel einer anzeigepflichtigen Tierseuche, muss der Prüfling die notwendigen Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen angeben.

- Lebensmitteluntersuchung:

Der Prüfling bekommt zur Untersuchung und Beurteilung ein Lebensmittel, und muss darüber einen Untersuchungsbericht und ein Gutachten erstellen.

- Fleisch- und Geflügelfleischhygiene:

Der Kandidat führt eine Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Probenentnahme und Untersuchung von Hilfsproben durch.

- Tierschutz:

Dem Prüfling wird ein konkreter Sachverhalt geschildert. Daraufhin soll er den Tatbestand erheben und beurteilen sowie Vorschläge für das weitere Vorgehen der zuständigen Behörde aufzeigen und begründen.

- Tierärztliche Pathologie und Sektionslehre:

In diesem Fach muss der Prüfling einen Tierkörper oder Teile davon fachgerecht ganz oder teilweise zerlegen, darüber eine Niederschrift mit Gutachten anfertigen. Hier soll der Kandidat seine Kenntnisse in der allgemeinen und speziellen Pathologie nachweisen.

- Mikrobiologische Diagnostik:

Der Prüfling muss mindesten zwei mikrobiologische, histologische oder parasitologische Untersuchungsverfahren erklären.

10.4.12.4 Bewertung der praktischen Prüfung

Die Erst- und Zweitprüfer bewerten die Leistungen in jedem Fach mit einer Note nach 10.3.21. Wenn die Vorschläge der Prüfer voneinander abweichen, gilt der Durchschnitt der Note (§ 14 Abs. 1-2 Prüf. Vo 1).

10.4.12.5 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus 5 Prüfungsfächern (in Bayern), aus 6 Prüfungsfächern (in Brandenburg) und aus 9 Prüfungsfächern (in Baden-Württemberg). Jedes

Prüfungsfach sollte nicht länger als 12 Minuten (in Bayern) und 20 Minuten (in Brandenburg) und mindestens 15 Minuten (in Baden-Württemberg) geprüft werden. Sollte es für die Beurteilung eines Kandidaten notwendig sein, kann die Prüfung um 10 Minuten verlängert werden (in Brandenburg). In der Prüfungsgruppe sollten i.d.R. nicht mehr als 3 Prüflinge (in Brandenburg) und maximal 5 Prüflinge (in Bayern) gemeinsam geprüft werden.

Der Kandidat hat in folgenden Fächern seine Kenntnisse nachzuweisen:

Baden-Württemberg:

- in Tierseuchenrecht über die Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung
- in Lebensmittelrecht über die Vorschriften der tierärztlichen Lebensmittelüberwachung
- in Tierschutz über die tierschutzrechtlichen Vorschriften
- in tierärztlicher Pathologie und Sektionslehre über die allgemeine und Spezielle Pathologie
- in Tiergesundheit über Tierkrankheiten, Hygiene und Seuchenlehre
- Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht
- Arzneimittelrecht
- Qualitätssicherung in der Veterinärverwaltung
- in Verwaltungskunde über die Grundzüge der Staatsverwaltung, die allgemeine Behördenorganisation, das Verwaltungshandeln einschließlich des Verwaltungsverfahrens, die wichtigsten beamtenrechtlichen Vorschriften und den Aufbau der Veterinärverwaltung

Brandenburg:

- Tierseuchenbekämpfung und Tierkörperbeseitigung
- Lebensmittelüberwachung

- Schlacht tier- und Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene
- Tierschutz, Tierarzneimittelwesen, Futtermittelüberwachung und Tierzucht
- Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsvorschriften
- Fachbezogenen Verwaltungs- und Rechtsvorschriften

Über die mündlichen Prüfungsfächer werden in der bayerischen Prüfungsverordnung keine Angaben gemacht (§ 15 Abs. 1-2 Prüf. Vo 1; § 12 Abs. 1, 3 Prüf. Vo 2; § 9 Abs. 1-4 Prüf. Vo 4). In Brandenburg wird der Prüfungskandidat spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu Prüfung geladen. Der Vorsitzende ist Leiter der Prüfung und überwacht deren Ablauf. Die mündliche Prüfung ist auf zwei Tage zu verteilen und kann auch einen praktischen Teil enthalten (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 6 Prüf. Vo 4).

10.4.12.6 Bewertung der mündlichen Prüfung

Die Erst- und Zweitprüfer bewerten in Baden-Württemberg die Leistungen in jedem Fach mit einer Note nach 10.3.21. Weichen die Vorschläge der Prüfer voneinander abweichen, so gilt der Durchschnitt der Note (§ 16 Abs. 1-2 Prüf. Vo 1).

In Bayern werden alle 5 Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung mit einer Einzelnote bewertet. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch die Anzahl der Prüfungsaufgaben errechnet (§ 12 Abs. 2 Prüf. Vo 2). Die Leistungen jedes einzelnen Faches werden in Brandenburg mit je einer in 10.3.21 aufgelisteten Note und Punktzahl bewertet. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Fach der mündlichen Prüfung mit „ungenügend“ (6) oder drei Fächer mit „mangelhaft“ (5) beurteilt wurden (§ 10 Abs. 1-2 Prüf. Vo 4).

10.4.13 Gesamtergebnis

Für die Ermittlung der Gesamtnote werden in Baden-Württemberg die schriftlichen Noten doppelt und die praktischen und mündlichen Noten einfach gewertet. Die ermittelten Werte werden addiert und durch 21 geteilt. Das Ergebnis wird auf eine De-

zimalstelle errechnet und ergibt die Gesamtnote der Prüfung. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote 4,0 erreicht wird. Bei bestandener Prüfung wird die Gesamtnote auf die in 10.3.21 am nächsten liegende Note auf- oder abgerundet. Daraus ergibt sich dann die Prüfungsnote. Der Vorsitzende teilt dem Prüfling die Gesamtnote und die Prüfungsnote mit (§ 19 Abs. 1-3 Prüf. Vo 1). Die Gesamtprüfungsnote wird in Bayern aus der Gesamtnote der schriftlichen und der mündlichen Prüfung errechnet. Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird dreifach und die der mündlichen Prüfung zweifach gewertet. Addiert man die beiden Ergebnisse und teilt die Summe durch fünf erhält man die Gesamtprüfungsnote, die auf zwei Dezimalstellen zu berechnen ist. Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, bekommt er von der Akademie auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer zugeteilt (§ 13 Prüf. Vo 2). In Brandenburg wird das Gesamtergebnis aus den Durchschnittspunkten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und denen der mündlichen Prüfungen ermittelt. Dabei werden die Aufsichtsarbeiten mit 40 vom Hundert und die mündlichen Prüfungen mit 60 vom Hundert gewertet. Das Gesamtergebnis wird durch eine in 10.3.21 stehende Note ausgedrückt (§ 15 Abs. 1-3 Prüf. Vo 4).

10.4.14 Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt in Baden-Württemberg als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als 4,0 ausfällt (§ 19 Abs. 2 Prüf. Vo 1). Der Prüfling hat in Bayern die Prüfung nicht bestanden, wenn er im schriftlichen Abschnitt mindesten zweimal mit der Einzelnote „ungenügend“ (über 5,50) oder mindestens dreimal mit der Einzelnote „ausreichend“ bewertet worden ist. In diesem Fall wird er automatisch von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Ist die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (4) hat der Kandidat ebenfalls die Prüfung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst nicht bestanden (§ 14 Abs. 1-2 Prüf. Vo 2). Der Prüfling hat die Prüfung in Brandenburg nicht bestanden, wenn sein Gesamtergebnis mit „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) beurteilt wird (§ 15 Abs. 3 Prüf. Vo 4).

10.4.15 Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

Kann der Veterinärreferendar wegen Krankheit oder sonstigen von ihm nicht zu beeinflussenden Umständen nicht an einer Prüfung teilnehmen, muss er dies durch ein

amtsärztliches Attest oder in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachweisen. In besonderen Fällen kann der Referendar mit einer Genehmigung des Vorsitzenden von einer Prüfung zurücktreten.

Wird aus diesen Gründen eine Prüfung abgebrochen, so gelten die bis dahin abgeschlossenen Teile der Prüfung als abgelegt (in Brandenburg). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den neuen Termin und über den Umfang der schon erbrachten Leistung. Die gesamte Laufbahnprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Veterinärreferendar ohne ausreichende Entschuldigung von der mündlichen Prüfung fernbleibt oder ohne Genehmigung zurücktritt (§ 22 Abs. 1 Prüf. Vo 1 und § 11 Abs. 1-4 Prüf. Vo 4). Erscheint der Veterinärreferendar nicht zu einem Prüfungstermin ohne triftige Entschuldigung, zählt der Prüfungsteil als nicht bestanden (§ 22 Abs. 1 Prüf. Vo 1). Die bayerische Prüfungsverordnung macht darüber keine Angaben.

10.4.16 Täuschungsversuch und Ordnungswidriges Verhalten

Jeder Versuch das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen wird mit „ungenügend“ (6) bewertet. Stört ein Veterinärreferendar den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er vom Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden und seine Leistung wird mit „ungenügend“ (6) bewertet. In Solchen Fällen muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert und die Mitglieder des Prüfungsausschusses einberufen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Veterinärreferendar vom Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der gesamten Laufbahnprüfung ausgeschlossen werden, sie gilt als beendet und somit nicht bestanden. Stellt sich ein Täuschungsversuch erst nach bestandener Prüfung heraus, kann diese im Nachhinein innerhalb einer Frist von 3 Jahren (in Brandenburg) und einer Frist von 2 Jahren (in Baden-Württemberg) nach dem letzten Tag der Prüfung als nicht bestanden erklärt werden. In diesem Falle ist das Prüfungszeugnis als ungültig zu erklären und einzuziehen (§ 23 Abs. 1-2 Prüf. Vo 1 und § 12 Abs. 1.3 Prüf. Vo 4). Die bayerische Prüfungsverordnung macht darüber keine Angaben.

10.4.17 Niederschrift

Die Prüfer müssen für jedes Prüfungsfach der praktischen und mündlichen Prüfung eine Niederschrift angefertigt. Des weiteren muss der Schriftführer über den gesamten Hergang der Prüfung eine Niederschrift anfertigen (in Baden-Württemberg). Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von den Prüfern oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Noten „ungenügend“ (6) und „mangelhaft“ (5) sind zu begründen (§ 18 Abs. 1-2 und § 20 Abs. 1-2 Prüf. Vo 1; § 14 Abs. 1-2 Prüf. Vo 4). Die bayerische Prüfungsverordnung macht darüber keine Angaben.

10.4.18 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben in der Prüfungsbehörde. Der Kandidat hat das Recht auf Einsicht (in Baden-Württemberg), solange das Prüfungsergebnis angefochten werden kann (in Brandenburg). Die Prüfungsakten sind 3 Jahre aufzubewahren, Nebenakten dürfen nicht geführt werden (§ 25 Prüf. Vo 1 und § 17 Prüf. Vo 4). Die bayerische Prüfungsverordnung macht darüber keine Angaben.

10.4.19 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfungsverordnung von Baden-Württemberg geht nicht näher auf die Wiederholungen der Prüfungen ein. Es ist nur festgelegt, dass die Prüfungsbehörde den Zeitpunkt und den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung bestimmt, den der Prüfling entweder durch Fernbleiben oder durch einen genehmigten Rücktritt noch absolvieren muss (§ 24 Prüf. Vo 1). Kandidaten, die die Prüfung in Bayern nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, haben die Möglichkeit den Lehrgang noch einmal zu wiederholen. Sie müssen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses den Antrag auf Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung stellen (§ 16 Abs. 1-2 Prüf. Vo 2). In Brandenburg kann der Prüfling eine nicht bestandene Prüfung innerhalb von 1 Jahr, frühestens jedoch 3 Monate nach der ersten Prüfung wiederholen. Der Kandidat muss die Aufsichtsarbeiten und die Fächer der mündlichen Prüfung die mit „ungenügend“ (6) oder „mangelhaft“ (5) beurteilt wurden wiederholen. Wurde der Prüfling mit

überwiegend „ungenügend“ (6) oder „mangelhaft“ (5) beurteilt, kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung der gesamten Prüfung anordnen. Die Wiederholungen der mündlichen Fächer finden alle an einem Tag statt (§ 18 Abs. 1-2 Prüf. Vo 4).

10.4.20 Prüfungszeugnis

In Bayern erhält der Prüfungsteilnehmer bei bestandener Prüfung ein Zeugnis und eine Bescheinigung. Im Zeugnis steht die Gesamtprüfungsnote und die erreichte Platzziffer mit der Teilnehmeranzahl und der Zahl derer, die die Prüfung bestanden haben. In der Bescheinigung stehen die Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. In Baden-Württemberg wird dem Kandidat ein Zeugnis überreicht, in dem die errechnete Gesamt- und Prüfungsnote vermerkt ist. Bei bestandener Prüfung erhält der Kandidat in Brandenburg sein Prüfungsergebnis nach dem Muster der Anlage 1 der Prüf. Vo 4. Hat er die Prüfung nicht bestanden, werden ihm sowohl die Gründe dafür als auch eine Rechtsbelehrung schriftlich mitgeteilt (§ 21 abs. 1-2 Prüf. Vo 1; § 15 Abs. 1-2 Prüf. Vo 2; § 16 Abs. 1-2 Prüf. Vo 4).

10.4.21 Bekanntgabe

Die Namen der Tierärzte, die die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst bestanden haben, werden von der Prüfungsbehörde amtlich bzw. in Baden-Württemberg im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt gegeben (§ 26 Prüf. Vo 1; § 19 Prüf. Vo 4).

10.5 Prüfungsverordnung Berlin

Berlin ist das einzige Bundesland, in dem die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst in der Verordnung über die Weiterbildung von Tierärzten auf dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ geregelt wird. Die Verordnung besteht aus drei Abschnitten, wobei der erste Abschnitt die Weiterbildung, der zweite Abschnitt die Prüfung für das Öffentliche Veterinärwesen und der dritte Abschnitt die Übergangs- und Schlussbestimmungen regelt. (Prüf. Vo 3).

10.5.1 Weiterbildung auf dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ Abschnitt I

10.5.1.1 Ziel und Inhalt der Weiterbildung

Während der Weiterbildung zum Fachtierarzt für „Öffentliches Veterinärwesen“ sollen Tierärzten Kenntnisse und Erfahrungen in der Veterinärverwaltung, der Organisations- und Verwaltungskunde für die Arbeit in der Verwaltung sowie in der fachlichen Beratung von Verbänden, Organisationen und der Wirtschaft vermittelt werden (§ 1 Prüf. Vo 3).

10.5.1.2 Weiterbildungsstätten

Zu den Weiterbildungsstätten auf dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ in Berlin zählen

- die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung
- die Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter des Landes Berlin
- das Landesuntersuchungsinstitut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen in Berlin
- amtstierärztliche Dienststellen des Landes Berlin an zugelassenen EG-Schlachtbetrieben

10.5.1.3 Voraussetzungen für die Weiterbildung

Für die Weiterbildung muss der Kandidat

- approbierter Tierarzt und
- mindestens 12 Monate hauptberuflich als Tierarzt tätig gewesen sein, davon mindestens 6 Monate in einer tierärztlichen Praxis (§ 3 Prüf. Vo 3).

10.5.1.4 Dauer und Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung dauert 3 Jahre und beinhaltet 4 verschiedene Praktika, ein Fachseminar, die Prüfung für das öffentliche Veterinärwesen sowie eine nachfolgende Tätigkeit als Tierarzt im öffentlichen Veterinärwesen (§ 4 Abs. 1-2 Prüf. Vo 3).

Praktika:

- 1 Monat in der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung
- 6 Monate in einem Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt
- 1 Monat an einem zugelassenen EG-Schlachtbetrieb
- 1 Monat im Landesuntersuchungsinstitut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen in Berlin

Hat der Kandidat eine von den vier Praktika abweichende tierärztliche Tätigkeit, die gleichwertig ist im Vorfeld schon verrichtet, kann sie auf die Weiterbildungsabschnitte angerechnet werden. Auf die 6 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einem Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt können 3 Monate einer hauptberuflichen Tätigkeit in einer mittleren Landesveterinärbehörde als gleichwertig angerechnet werden (§ 6 Abs. 2 Prüf. Vo).

Fachseminar:

- 3 monatiges Fachseminar bei der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung

Prüfung für das öffentliche Veterinärwesen:

Die Prüfung für das öffentliche Veterinärwesen erfolgt nach Abschluss der Praktika und des Fachseminars nach dem Abschnitt II der Prüf. Vo 3.

Tierärztliche Tätigkeit in der Veterinärverwaltung:

2 jährige tierärztliche Tätigkeit im öffentlichen Veterinärdienst nach bestandener Prüfung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst in

- a). der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung oder
- b). einem Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt eines Bezirksamtes der Stadt Berlin oder

- c). Landesuntersuchungsinstitut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen in Berlin (soll nicht länger als 6 Monate betragen)

Von a). – c). abweichende Tätigkeiten, die gleichwertig sind, können auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden (§ 4 Abs. 2 Prüf. Vo 3). Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung trifft die Entscheidungen über die Anrechnung von Zeiten (§ 6 Abs. 3 Prüf. Vo 3).

10.5.2 Prüfung für das Öffentliche Veterinärwesen Abschnitt II

10.5.2.1 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst

Zur Prüfung werden die Kandidaten zugelassen, die die Voraussetzungen aus Punkt 10.5.1.3 und die Praktika und das Fachseminar aus Punkt 10.5.1.4 erfüllt haben (§ 6 Abs. 1 Prüf. Vo 3). Die Entscheidungen über die Zulassung zur Prüfung trifft die für das für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung (§ 6 Abs. 3 Prüf. Vo 3).

10.5.2.2 Prüfungsausschuss

Die Prüfung wird beim „Prüfungsausschuss für die Prüfung des öffentlichen Veterinärwesens des Landes Berlin“ abgelegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden von der zuständigen Senatsverwaltung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Der Berliner Prüfungsausschuss besteht aus:

- 1 Beamter, der eine leitende Tätigkeit in der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung unterhält (als Vorsitzenden)
- 3 Veterinärbeamten
- 1 Beamter des allgemeinen höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes mit der Befähigung zum Richteramt

Der Vorsitzende führt die laufenden Gespräche. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht weisungsgebunden, sie beschließen mit Stimmenmehrheit, wobei eine Stimmenenthaltung nicht möglich ist (§ 7 Abs. 1-6 Prüf. Vo 3).

10.5.2.3 Prüfungsnoten

Die Prüfungsleistungen werden in den einzelnen Fächern mit Noten und Punktzahlen aus 10.3.21 bewertet (§ 12 Abs. 1-2 Prüf. Vo 3).

10.5.2.4 Prüfungsabschnitte

Die Prüfung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst besteht in Berlin aus einem schriftlichen Abschnitt mit 3 Aufsichtsarbeiten und einem mündlichen Abschnitt mit 6 Prüfungsfächern (§ 8 Prüf. Vo 3).

10.5.2.5 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus 3 Aufsichtsarbeiten, die jeweils innerhalb von 4 Std. anzufertigen sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Ort, die Zeit und wählt die Themen aus folgenden Fachbereichen aus:

- Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung
- Tierschutz, Futtermittelüberwachung und Arzneimittelüberwachung
- Lebensmittelüberwachung einschließlich Hygiene von Lebensmitteln tierischer und nicht tierischer Herkunft, Schlachtier- und Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene, Milchhygiene sowie Handelsklassen – und Preisangabenrecht

Die Themen sind einzeln in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst am Tag der Prüfung in Anwesenheit des Prüflings zu öffnen. Der Prüfling hat seine Arbeit spätestens unmittelbar nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit zu unterschreiben und dem Aufsichtsführenden abzugeben (§ 9 Abs. 1-4 Prüf. Vo 3).

10.5.2.6 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

Die 3 Aufsichtsarbeiten werden nacheinander und unabhängig voneinander von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach den Noten in 10.3.21 bewertet. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab und können sich beide nicht auf eine gemeinsame Note einigen, muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zusätzlich bewerten. Stimmt er mit keiner der beiden Bewertungen überein,

muss der Prüfungsausschuss über die Note mit Stimmenmehrheit abstimmen (§ 10 Prüf. Vo 3).

10.5.2.7 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung sollte frühestens 6 Wochen nach der schriftlichen erfolgen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt den Kandidaten vierzehn Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich ein. Innerhalb einer Prüfungsgruppe sollten nicht mehr als 3 Prüflinge gleichzeitig sein. Für jedes der 6 Prüfungsfächer sind pro Kandidat 20 Minuten vorgesehen. Bei Bedarf kann die Zeit um 10 Minuten verlängert werden. Die Leistungen in jedem Prüfungsfach sind mit einer Note aus Punkt 10.3.21 zu bewerten (§ 11 Abs. 1-7 Prüf. Vo 3).

In folgenden Fächern werden die Prüflinge geprüft:

- Tierseuchenbekämpfung
- Tierkörperbeseitigung
- Tierschutz
- Futtermittel- und Arzneimittelüberwachung
- Lebensmittelüberwachung
- Schlachtier- und Fleischhygiene einschließlich Geflügelfleischhygiene, jeweils unter gleichzeitiger Prüfung, insbesondere der verwaltungs- und ordnungsrechtlichen Kenntnisse

10.5.2.8 Gesamtergebnis der Prüfung

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung mit der Gesamtnote- und punktzahl sowie die Noten und Punkte für die 9 einzelnen Prüfungsleistungen bekannt. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus den Punkten der Aufsichtsarbeiten und der Gesamtpunktzahl der mündlichen Prüfungen (aus den 6 Einzelpunktzahlen wird nach 10.3.21 die Gesamtpunktzahl ermittelt). Im Prüfungszeugnis muss die errechnete Gesamtpunktzahl hinter der Gesamtnote in Klammern stehen. Die Prüfung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst gilt als bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl größer als 4,99 und jeder der vier Teile der

Prüfung bestanden ist. Der betreffende Teil einer Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Aufsichtarbeit mit „ungenügend (6) 1 – 0 Punkte“ oder ein Prüfungsfach der mündlichen Prüfung mit „ungenügend (6) 1 – 0 Punkte“ beurteilt wurde oder drei mündliche Prüfungsfächer mit „mangelhaft (5) 4 – 2 Punkte“ beurteilt worden sind (§ 16 Abs. 1-5 Prüf. Vo 3).

10.5.2.9 Prüfungszeugnis

Bei bestandener Prüfung erhält der Kandidat sein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 der Prüf. Vo 3. Hat er die Prüfung nicht bestanden, werden ihm sowohl die Gründe dafür als auch eine Rechtsbelehrung schriftlich mitgeteilt (§17 Prüf. Vo 3).

10.5.2.10 Prüfungsniederschrift

Vgl. Punkt 10.4.17

10.5.2.11 Einsicht in die Prüfungsakten

Vgl. Punkt 10.4.18

10.5.2.12 Wiederholung der Prüfung

Hat der Prüfling die Prüfung oder nur einen Prüfungsteil (schriftlicher und mündlicher Abschnitt) nicht bestanden oder gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden, kann er den nichtbestandenen Teil oder die gesamte Prüfung innerhalb von 9 Monaten, frühestens jedoch 3 Monate nach der ersten schriftlichen Prüfung einmal wiederholen (§ 19 Prüf. Vo 3).

10.5.2.13 Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisse

Wird ein Rücktritt, eine Versäumung oder eine Unterbrechung einer Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt, gilt der jeweilige Teil der Prüfung als nicht unternommen. Diese Genehmigungen werden nur erteilt, wenn nicht zu ver-

tretende Gründe vorliegen. Wird ein Kandidat krank, muss er eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Die Prüfung gilt immer als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne Genehmigung oder ohne Mitteilung seiner Gründe nicht an der Prüfung teilnehmen kann (§ 13 Abs. 1-2 Prüf. Vo 3).

10.5.2.14 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

Die Prüfung kann bei Prüflingen, die den ordnungsgemäßen Ablauf im erheblichen Maße stören oder einen Täuschungsversuch unternommen haben durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als nicht bestanden erklärt werden. Stellt sich ein Täuschungsversuch erst nach bestandener Prüfung heraus, kann diese im Nachhinein innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem letzten Tag der Prüfung als nicht bestanden erklärt werden. Das Zeugnis wird als ungültig erklärt und eingezogen (§ 14 Prüf. Vo 3).

10.6 Prüfungsverordnung Hessen

Hessen ist das einzige Bundesland, welches weder einen Vorbereitungsdienst noch einen Vorbereitungslehrgang bzw. ein Seminar für die Zulassung zur Prüfung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst verlangt. Nach § 3 Abs. 1 b). der Prüf. Vo 5 ist es dem Prüfling überlassen, ob er für 3 Monate an einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt bzw. an einem gleichartigen anderen unter staatlicher Aufsicht stehenden Institut arbeitet, oder an einem 3 monatigen staatlichen Vorbereitungslehrgang für den tierärztlichen Staatsdienst teilnimmt. Des weiteren wird in Hessen jedes in § 7 Prüf. Vo 5 genannte Prüfungsfach schriftlich, praktisch und mündlich geprüft.

10.6.1 Sinn und Zweck der Prüfung

Allen Personen denen in Hessen veterinärpolizeiliche Befugnisse übertragen werden, müssen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst abgelegt und bestanden haben sowie im Besitz eines Befähigungszeugnisses sein. Zu dem Personenkreis, der diese Prüfung nachweisen muss, gehören die staatlich beamteten Tierärzte, die Direktoren und Tierärzte an den Schlacht- und Viehöfen sowie die Direktoren und

stellvertretende Direktoren der Veterinäruntersuchungsämter und die Referenten, Hilfsreferenten, Dezernenten und Hilfsdezernenten in der Landesregierung und bei den Regierungspräsidenten (§ 1 Prüf. Vo 5).

10.6.2 Allgemeine und besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Die Kandidaten, die sich für die staatstierärztliche Prüfung anmelden, müssen folgende Voraussetzung für ihre Zulassung erfüllen bzw. nachweisen (§ 2 und § 3 Prüf. Vo 5).

Allgemeine Voraussetzungen:

- eine Approbation als Tierarzt besitzen
- die veterinärmedizinische Doktorwürde einer deutschen tierärztlichen Hochschule oder Universitätsfakultät besitzen
- die Voraussetzungen des § 7 des hessischen Beamtengesetzes erfüllen
- mindestens 3 Jahren nach Erhalt der Approbation tierärztlich tätig gewesen sein, davon mindestens 1 Jahr in einer tierärztlichen Praxis
- das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben (der für das Veterinärwesen zuständige Minister entscheidet über Ausnahmen)

Besondere Voraussetzungen - Praktika:

- Nachweis über eine mindestens 3 monatige Tätigkeit (unter tierärztlicher Aufsicht) an einem Schlachthof einer deutschen Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohner.
- Nachweis über eine mindestens 3 monatige Tätigkeit an einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt bzw. an einem gleichartigen anderen unter staatlicher Aufsicht stehenden Institut oder Nachweis über die Teilnahme an einem 3 monatigen staatlichen Vorbereitungslehrgang für den tierärztlichen Staatsdienst.

- Nachweis über eine mindestens 3 monatige Tätigkeit zur Einführung in den Veterinärbeamtendienst bei einem von der Landesveterinärbehörde tätigen Amtstierarzt, wovon mindestens 4 Wochen in einer praktischen ambulanten tierärztlichen Lebensmittelüberwachung absolviert werden müssen.
- Nachweis über eine mindestens 3 monatige Tätigkeit auf dem Gebiet der Tierzucht, in einem Landesgestüt, bei Tierzuchtverbänden oder in einer deutschen landwirtschaftlichen Fakultät.

10.6.3 Antrag auf Zulassung

Den Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat über das Regierungspräsidium Gießen beim Ministerium in Wiesbaden einreichen. Dort wird dann über die Zulassung entschieden (N.N., 2004l).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen (in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift) beizufügen (§ 4 Abs. 1-2 Prüf. Vo 5):

- ein handschriftlicher Lebenslauf (aus dem der Ausbildungsgang und die Beschäftigungen nach Erlangung der Approbation hervorgeht)
- die Approbationsurkunde
- das Doktordiplom
- ein polizeiliches Führungszeugnis
- alle Nachweise über die in 10.6.2 genannten Tätigkeiten

10.6.4 Prüfungszeitpunkt

In Hessen findet die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst jedes Jahr im Oktober statt. Der Termin wird mindestens 2 Monate vorher vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“, in den „Mitteilungen der Hessischen Tierärztekammer“ sowie in der „Tierärztlichen Umschau“ bekannt gegeben (§ 6 Abs. 1-2 Prüf. Vo 5).

10.6.5 Prüfungsabschnitte - Prüfungsinhalte

Die staatstierärztliche Prüfung dauert 3 Wochen und gliedert sich in 7 Prüfungsabschnitte, in denen die Kandidaten jeweils schriftlich, praktisch und mündlich geprüft werden (§ 7 und § 8 Abs. 1-7 Prüf. Vo 5; N.N., (2004I)).

10.6.5.1 Prüfungsabschnitt I – Allgemeine und besondere Seuchenlehre

Schriftliche Prüfung:

Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Bereich der allgemeinen oder besonderen Seuchenlehre (Mikrobiologie, Serologie und Hygiene), die 6 Std. nicht überschreiten sollte.

Praktische Prüfung:

Vorbereitung eines bakteriologischen oder parasitologischen Objektes für die mikroskopische Untersuchung, anschließende Durchmusterung und mündliche Erklärung.

Mündliche Prüfung:

Nachweis ausreichender Kenntnisse über Infektionen und deren Erreger, Parasiten, Immunität, Serodiagnose, Schutzimpfungen und Impfstoffe, Grundlagen der Desinfektion und Desinfektionsmittel, Gesundheitslehre und –pflege einschließlich Stallhygiene.

10.6.5.2 Prüfungsabschnitt II – Allgemeine und besondere Pathologie

Schriftliche und praktische Prüfung:

Zerlegung eines getöteten oder gefallenen Tieres nach den Grundsätzen des Zerlegungsverfahrens bei Tierseuchen bzw. der Gesichtspunkte für gerichtliche Fälle. Über den Befund ist eine Niederschrift und ein Gutachten zu erstellen.

Mündliche Prüfung:

Nachweis ausreichender Kenntnisse in der allgemeinen und besonderen Pathologie.

10.6.5.3 Prüfungsabschnitt III – Allgemeine und besondere Seuchenbekämpfung

Schriftliche Prüfung:

Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet der Veterinärpolizei, die 6 Std. nicht überschreiten sollte.

Praktische Prüfung:

Untersuchung eines veterinärpolizeilichen Krankheitsfalles an einem lebenden Tier. Mündliche Erläuterung über den Untersuchungsgang und Ergebnis. Anfertigung einer Niederschrift und eines Gutachtens über den Befund.

Mündliche Prüfung:

Nachweis ausreichender Kenntnisse über die viehseuchenrechtliche Bestimmungen, insbesondere in den zu deren Durchführung erlassenen Vorschriften, die Feststellungsverfahren, die Entstehung und Verbreitung sowie den Erscheinungen und dem Verlauf der Seuchen und über die Grundsätze der Seuchenbekämpfung.

10.6.5.4 Prüfungsabschnitt IV – Fleischuntersuchung und tierärztliche Lebensmittelüberwachung einschließlich Milchhygiene

Schriftliche Prüfung:

Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet der Fleischschau, der Lebensmittelhygiene oder der Milchhygiene, die 6 Std. nicht überschreiten sollte.

Praktische und schriftliche Prüfung:

Untersuchung eines geschlachteten Tieres oder Teile eines solchen. Anfertigung eines Befundberichtes (innerhalb von 2 Std.) mit gutachtlichen Äußerungen über die Brauchbarkeit zum Genuss für den Menschen.

Mündliche Prüfung:

Nachweis ausreichender Kenntnisse über die Fleischbeschaugesetzgebung sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, das Gesetz und die Verordnungen über das Schlachten der Tiere sowie über die technischen Grundsätze für die Beurteilung von Fleisch.

Praktische, schriftliche und mündliche Prüfung:

Untersuchung eines vom Tier stammenden Lebensmittel unter Beachtung der in den Lebensmittel- und Milchgesetzgebung vorkommenden Bestimmungen (ggf. unter Benutzung eines Mikroskops oder anderen diagnostischen Hilfsmitteln). Der Untersuchungsgang ist zu erläutern und zu beurteilen. Über den Befund ist ein kurzes schriftliches Gutachten zu erstellen.

Mündliche Prüfung:

Nachweis ausreichender Kenntnisse über das Lebensmittel- und Milchgesetz sowie über die dazu erlassenen Vorschriften und Verordnungen.

10.6.5.5 Prüfungsabschnitt V – Tierzucht und Tierhaltung

Schriftliche Prüfung:

Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Bereich der Tierzucht oder der Tierhaltung, die 6 Std. nicht überschreiten sollte.

Mündliche Prüfung:

Beurteilung eines landwirtschaftlichen Haustieres auf seine Eignung als Zucht- oder Nutztier.

Mündliche Prüfung:

Nachweis ausreichender Kenntnisse über die gesetzlichen Grundlagen und den Einrichtungen der Tierzucht, die Vererbungslehre, die Züchtungs- und Gestütskunde, die Haltung und Fütterung und dem Beschlag der Hufe und Klauen.

10.6.5.6 Prüfungsabschnitt VI – Gerichtliche Tierheilkunde einschließlich Tierschutz

Schriftliche Prüfung:

Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Bereich der gerichtlichen Tierheilkunde oder des Tierschutzes, die 6 Std. nicht überschreiten sollte.

Praktische, schriftliche und mündliche Prüfung:

Untersuchung eines gerichtlichen Krankheitsfalles an einem lebenden Tier. Erläuterung des Untersuchungsganges und des Ergebnisses. Anfertigung einer Niederschrift und eines Gutachtens.

Mündliche Prüfung:

Nachweis ausreichender Kenntnisse über die gesetzlichen und veterinärmedizinischen Grundlagen der Gebiete, die Gegenstand tierärztlicher, v.a. amtstierärztlicher Tätigkeiten vor Gericht sein können sowie der Kenntnisse im Tierschutz.

10.6.5.7 Prüfungsabschnitt VII – Verwaltungskunde und Verwaltungspraxis

Nachweis ausreichender Kenntnisse über die Grundzüge der Staatsverwaltung, mit dem Aufbau der Veterinärverwaltung und der allgemeinen Behördenorganisation, die wichtigsten beamtenrechtlichen Bestimmungen und die für den amtstierärztlichen Geschäftsverkehr maßgebenden Vorschriften.

10.6.6 Prüfungsnoten

Jeder Teil (schriftlich, praktisch und mündlich) der 7 Prüfungsabschnitte wird mit folgenden Noten bewertet (§ 11 Prüf. Vo 5).

- (1) „sehr gut“
- (2) „gut“
- (3) „befriedigend“
- (4) „ausreichend“
- (5) „mangelhaft“

10.6.7 Gesamtnote

Um das Gesamturteil zu errechnen, werden alle Einzelnoten addiert und durch 20 geteilt (Bruchzahlen bis 0,5 bleiben unberücksichtigt – Bruchzahlen über 0,5 werden aufgerundet). Vom Gesamturteil ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 13 Prüf. Vo 5).

10.6.8 Niederschrift

Über jeden Teil eines Prüfungsabschnittes muss der Prüfer eine Niederschrift angefertigt werden. Im Falle einer Bewertung mit „ungenügend“ (5) erfolgt eine kurze Begründung in der Niederschrift. Die Niederschriften müssen sowohl von dem Prüfer als auch von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben werden (§ 10 Prüf. Vo 5).

10.6.9 Ausschluss

Werden in den Prüfungen Hilfsmittel verwendet, die nicht vom Prüfungsausschuss vorgegeben wurden, gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 9 Prüf. Vo 5).

10.6.10 Wiederholung

Wird der Kandidat in einem Teil eines Abschnittes mit „ungenügend“ (5) bewertet, muss er nur diesen Teil des Abschnittes wiederholen. Wird er in der Wiederholungsprüfung wieder mit „ungenügend“(5) bewertet, so gilt der gesamte Abschnitt als nicht bestanden. Erhält ein Kandidat für mehrere Teile eines Abschnittes die Note „ungenügend“ (5), so hat er den gesamten Abschnitt nicht bestanden. Wiederholt ein Kandidat einen gesamten Abschnitt und erhält in einem Teil die Note „ungenügend“ (5), so gilt der gesamte Abschnitt als nicht bestanden. Die Prüfung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst oder ein Abschnitt der Prüfung können nur einmal wiederholt werden. Aus besonderen Gründen kann der für das Veterinärwesen zuständige Minister Ausnahmen zulassen (§ 12 Abs. 1-6 Prüf. Vo 5).

10.6.11 Prüfungsende

In Hessen stellt der für das Veterinärwesen zuständige Minister die Zeugnisse für die Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, aus. Das Zeugnis ist Anlage der Prüfungsverordnung. Die bei der Zulassung eingereichten Unterlagen bekommt der Kandidat wieder zurück. Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Kandidat keinen Anspruch auf Anstellung im hessischen Staatsdienst (§ 14 Abs. 1-3 Prüf. Vo 5).

10.7 Übersichtstabelle über die Dauer der Zulassungsvoraussetzungen innerhalb der Bundesländer

Tabelle 10.1: Unterschiede in den Zulassungsvoraussetzungen

		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
a	Nachweis über mindestens x Monate einer hauptberuflichen Tätigkeit als Tierarzt	24	24	12	36	36	12	-	12	24	24	12
b	davon mindestens x Monate tätig in einer tierärztlichen Praxis	-	-	6	6	12	-	-	-	-	-	-
c	davon mindestens x Monate tätig in einer tierärztlichen Grosstierpraxis	-	-	-	-	-	6	-	6	12	6	6
d	davon mindestens x Monate tätig an einer Behörde der bayerischen Veterinärverwaltung	-	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-

		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
e	Vorbereitungsdienst einschließlich Prüfungszeit	-	-	-	-	-	24	24	24	24	24	27
f	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung Vorbereitungslehrgang	3	3	3	3	x)	-	-	-	-	-	-
g	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung Praktische Tätigkeiten	3 + 12 Tage	3	9	8	12	-	-	-	-	-	-
h	Gesamtausbildungsdauer für die Zulassung zur Prüfung [Summe e+f+g]	6 + 12 Tage	6	12	11	12	24	24	24	24	24	27

i	Gesamtdauer für die Zulassung zur Prüfung [Summe a+h]	J	2	2	2	3	4	3	2	3	4	4	3	
		M	6	6	-	11	-	-	-	-	-	-	-	3
		T	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

x) in Hessen können die Kandidaten entweder an einem 3 monatigen Vorbereitungslehrgang oder 3 Monate an einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt bzw. an einem gleichartigen anderen unter staatlicher Aufsicht stehenden Institut arbeiten (§ 3 Abs. 1 b). Prüf. Vo 5). (Prüf. Vo 1 – 11).

11 Amtstierarzt

11.1 Definition: Amtstierarzt

Amtstierärzte sind beamtete Tierärzte der Veterinärverwaltung, die aufgrund einer besonderen Ausbildung für den Staatsdienst mit anschließendem Examen auf allen Gebieten der Veterinärverwaltung (u.a. Lebensmittelüberwachung, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, Grenzdienst) tätig sein können. Sie sind u.a. Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (N.N., 2004a). Die beamteten Tierärzte haben sich nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes zu richten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TierSG). Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, obliegt den jeweiligen Landesbehörden die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes (§ 2 Abs. 1 TierSG). In den Ausführungsgesetzen der Tierseuchengesetze der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg; Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Saarland, Sachsen, Thüringen und in dem Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz des Landes Berlin werden die Voraussetzungen und die Tätigkeitsfelder eines Amtstierarztes beschrieben (§ 3 Abs. 1-3 AGTierSG 1; Artikel 2 AGTierSG 2; § 3 Abs. 1-5 AGTierSG 3; § 1 Abs. 1 AGTierSG 4; § 2 Abs. 1-5 AGTierSG 5, 7, § 2 AGTierSG 8; § 4 Abs. 1 AGTierSG 9; § 2 Abs. 1-4 AGTierSG 10, 12; § 2 Abs. 1 AGTierSG 6; 13; § 2 Abs. 1-2 AG-ViehSG 1). Bremen ist das einzige Bundesland, welches kein Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz besitzt (persönliche Mitteilung: LINDHORST, 2003). Hamburg und Sachsen-Anhalt erwähnen den Amtstierarzt in ihren Ausführungsgesetzen zum Tierseuchengesetz bzw. Viehseuchenrecht nicht (AGTierSG 11; AG-ViehSG 2).

11.2 Berufsbild: Amtstierarzt

Dem Amtstierarzt obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens (N.N., 2004a). Er ist sowohl als Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes als auch als Leiter der Grenzkontrollstellen für die fachliche Anleitung und Kontrolle der amtlichen Tierärzte, Fleischkontrolleure und anderem fachlich ausgebildeten Personal verantwortlich (§ 3 AGFIHG des Landes Brandenburgs). Ein Amtstierarzt kann jederzeit die Aufgaben eines amtlichen Tierarztes übernehmen, da ihm bestimmte hoheitliche Aufgaben übertragen werden (einschließlich der

Aufsicht über die amtlichen Tierärzte). Ein amtlicher Tierarzt dagegen ist nicht befugt amtliche Tätigkeiten in anderen als in den genannten ihm übertragenen Bereich wahrzunehmen. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört die hygienische Überwachung des Lebensmittelverkehrs, vor allem der Lebensmittelherstellungsbetriebe und – einzelhandels, der Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und der Gaststätten. Während der gesamten Schlachttier- und Fleischuntersuchung muss ein beamteter Tierarzt anwesend sein, um den Ablauf zu beaufsichtigen. Der Amtstierarzt ist aufgrund der Berufsordnungen der einzelnen Länder zur ständigen Fortbildung verpflichtet (§ 2 Abs. 4 Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern).

11.3 Voraussetzung für die Bezeichnung „Amtstierarzt“

Um heutzutage als Amtstierarzt in der Veterinärverwaltung tätig sein zu können, muss man die Staatsprüfung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst bestanden haben (§ 3 Abs. 2 AGTierSG 3; § 2 Abs. 2 AGTierSG 5, 7; § 2 AGTierSG 8; § 2 Abs. 2 AGTierSG 10, 12; § 2 Abs. 2 AGTierSG 13). Sinn und Zweck dieser Ausbildung ist es, dem Tierarzt die besonderen Aufgaben des Veterinärwesens näher zu bringen und ihn mit den gesetzlichen Grundlagen und dem Verwaltungsrecht vertraut zu machen.

12 Amtlicher Tierarzt

12.1 Definition: Amtlicher Tierarzt

Ein amtlicher Tierarzt ist ein Tierarzt, der von den zuständigen Behörden benannt wird, und dem die Durchführung der amtlichen Untersuchungen im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und / oder die Hygieneüberwachung von Betrieben übertragen wird (FIHG § 4 Abs.1 Nr. 15; GFIHG § 2 Abs. 1 Nr. 9; VO der EU 1 Artikel 2 Abs. 2a). Der amtliche Tierarzt unterliegt der Aufsicht der Veterinärämter und seine Tätigkeit wird aus öffentlichen Mitteln bezahlt. Er kann diese Tätigkeiten ausschließlich ausüben oder im Haupt- oder Nebenberuf einer anderen Tätigkeit nachgehen, wie z.B. eine eigene Praxis betreiben und Nebenberuflich als amtlicher Tierarzt an einem Schlachthof tätig sein. In Bayern müssen die amtlichen Tierärzte mindestens alle drei Jahr an einem eintägigen Fortbildungslehrgang teilnehmen, der von den Mittelbehörden (Regierungen) durchgeführt wird (AVFIHG § 4 Abs.1). Unabhängig davon besteht für den amtlichen Tierarzt aufgrund der jeweiligen Berufsordnungen der einzelnen Länder die grundsätzliche Verpflichtung zur ständigen Fortbildung (Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern § 2 Abs. 4).

12.2 Berufsbild: Amtlicher Tierarzt

Bei der Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Überwachungen sowie der Einhaltung der hygienischen Mindestanforderungen sind dem amtlichen Tierarzt unter fachlicher Anleitung und Kontrolle des Amtstierarztes folgende Tätigkeiten vorbehalten. Zu den amtlichen Untersuchungen des amtlichen Tierarztes zählen die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung, die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Einfuhruntersuchungen, die Rückstandsuntersuchungen im Erzeugerbetrieb und sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen (GFIHG § 2 Abs.1 Nr. 10; FIHV § 2 Nr. 1; AVVFIH Kapitel II Nr.3). Auch die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen in den Betrieben (Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern u.s.w.) und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch unterliegt dem amtlichen

Tierarzt (FIHG §22a Abs.1). Das Veterinäramt und somit der Amtstierarzt führt die Aufsicht über die Tätigkeiten des amtlichen Tierarztes (N.N., 2003b). Die Schlachtieruntersuchung beginnt bereits vor der Schlachtung im Erzeugerbetrieb und im Schlachthof, bei Haarwild im Gehege (FIHV § 2 Abs. 1 Nr. 1). Sie wird vom amtlichen Tierarzt in zugelassenen und registrierten Schlachtbetrieben und Geflügelschlachtbetrieben sowie in Isolierschlachtbetrieben durchgeführt (AVVFIH Kapitel II Nr. 3.1.1 und 3.2.2). Findet die Geflügelschlachtieruntersuchung im Erzeugerbetrieb statt oder handelt es sich um eine Schlachtieruntersuchung bei einer Not- oder Krankschlachtung, muss der amtliche Tierarzt diese Untersuchung durchführen (AVVFIH Kapitel II Nr. 3.1.3 und 3.2.1). Werden bei Hausschlachtungen während der Schlachtieruntersuchung oder bei der Schlachtgeflügeluntersuchung im Geflügelschlachtbetrieb Merkmale festgestellt, die die Gesundheit des Schlachttieres oder die Genusstauglichkeit des Fleisches zweifelhaft erscheinen lassen (FIHV Anlage 1 Kapitel I Nr. 4), muss der amtliche Tierarzt ebenfalls diese Untersuchung durchführen (AVVFIH Kapitel II Nr. 3.1.2. und 3.2.3). Wenn aus Gründen der Seuchenbekämpfung zur Schlachtung aller Tiere die Isolierschlachtbetriebe nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall erlassen, dass diese Schlachtungen zeitlich versetzt von den übrigen Schlachtungen durchgeführt werden. Der gesamte Verlauf sowie die sich anschließende Desinfektion ist amtlich zu überwachen (FIHG § 13 Abs. 3). In den Fällen, in denen eine Schlachtieruntersuchung nicht durchgeführt wurde, mit Ausnahme der Fälle nach § 2 des Fleischhygienegesetzes sowie bei Isolierschlachtungen, Not- und Krankschlachtungen und bei untersuchungspflichtigem erlegtem Haarwild und Federwild, muss die Fleischuntersuchung von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt werden (AVVFIH Kapitel II Nr. 3.3.1 und 3.3.3). Sind bei der Fleisch- oder Geflügelfleischuntersuchung Merkmale festgestellt worden, die eine Tauglichkeitsbeurteilung des Tierkörpers, der Nebenprodukte und ggf. der Eingeweide zweifelhaft erscheinen lässt, sowie wichtige Teile vor der Fleischuntersuchung entfernt worden sind oder einer unzulässigen Behandlung unterzogen wurden oder der Schlachtierkörper unzulässig zerlegt worden ist, unterliegt die Durchführung der Fleischuntersuchung ebenfalls dem amtlichen Tierarzt (AVVFIH Kapitel II Nr. 3.3.2.1. und 3.3.2.2). Schweine und Einhufer sind generell nach der Schlachtung, falls ihr Fleisch zum Genuss für den Menschen verwendet werden soll, amtlich auf Trichinen zu untersuchen (FIHG § 1 Abs. 3). Nach Eingang des Untersuchungsergebnisses ist das Fleisch amtlich zu kennzeichnen (FIHG § 22 Abs. 1).

In den Fällen, bei denen Untersuchungsergebnisse weitergehenden Untersuchungen wie Trichinenuntersuchung, bakteriologische Fleischuntersuchung und Rückstandsuntersuchungen zur Folge haben, muss der amtliche Tierarzt diese durchführen (FIHV § 2 Abs. 1 Nr. 1b; AVVFIH Kapitel II Nr. 3.6). Bei der Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, übernimmt der amtliche Tierarzt die Leitung der Grenzkontrollstellen, an denen die Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfungen sowie die Warenuntersuchungen stattfinden (FIHG § 16 Abs. 3). Im Grenzeinlassdienst unterliegen die amtlichen Tierärzte der fachlichen Anleitung und Kontrolle der dort tätigen Amtstierärzte (Leiter der Grenzkontrollstelle) (AGFIHG § 3 des Landes Brandenburg).

Auf der Ebene der Kreisverwaltung erledigt der amtliche Tierarzt alle Aufgaben, die mit dem Tierschutz-, Tierseuchen- und Fleischhygienerecht zu tun haben. Zu diesen Aufgaben gehört u.a. die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten- und Widerspruchsverfahren sowie das Erteilen von Anordnungen und Erlaubnissen, insbesondere im Tierschutzrecht (z.B. Erteilung oder Entziehung der Erlaubnis für Zoogeschäfte oder Tierhaltungen jeder Art, Tierhaltungsverbote) (N.N., 2003b).

12.3 Der amtliche Tierarzt im Wandel - Ausbildung des „amtlichen EG-Tierarztes“

12.3.1 Grundsätze des Weissbuches der Lebensmittelsicherheit

Die Verantwortlichkeit für die Lebensmittelsicherheit verlagerte sich mit der Einführung der Grundsätze des Weissbuches in das Gemeinschaftsrecht auf die Unternehmer (SCHWABENBAUER, 2003). Innerhalb der Grundsätze des Weissbuches der Lebensmittelsicherheit, die die Kontrollen betreffen, ist man sich einig, dass alle Glieder der Lebensmittelherstellungskette – „from stable to table“ - amtlichen Kontrollen unterzogen werden müssen. Da aber die Ansätze innerhalb der einzelnen EU-Staaten im Hinblick auf die Durchführung der Kontrollen sehr unterschiedlich sind, müssen die geltenden Rechtsvorschriften für Lebensmittelkontrollen auf gemeinschaftlicher Ebene klargestellt und aktualisiert werden (Weissbuch, Kapitel VI). Für eine sichere Lebensmittelproduktion trägt sowohl der Lebensmittelunternehmer, als auch die Behörde die Verantwortung. Der Lebensmittelunternehmer muss die ge-

meinschaftsrechtlichen Regelungen einhalten und die Behörden sind für deren Überwachung zuständig. Des Weiteren sind sie für die Überwachung der Standards der Lebensmittelsicherheit innerhalb der Betriebe verantwortlich (Weissbuch, Kapitel VI).

12.3.2 Kommissions-Vorschlag 2003 / 577

Den Grundsätzen des Weissbuches der Lebensmittelsicherheit folgend, wurde von der Kommission ein Vorschlag (2003 / 577) für eine Verordnung mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs erarbeitet. Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft, und bedarf zu ihrer Umsetzung einige Änderungen und Überlegungen für die Umsetzung der geforderten Ausbildung zum amtlichen Tierarzt (HILDEBRANDT, FEHLHABER, STOLLE, 2004; Vo. EU 1).

12.3.2.1 Ziel des Vorschlages

Ziel dieses Vorschlages ist die Festlegung spezifischer, gemeinschaftlicher und wissenschaftlich fundierter Vorschriften für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Dabei sollten alle Aspekte, die für den Schutz der Gesundheit der Menschen und der Tiere sowie für den Tierschutz von Bedeutung sind, berücksichtigt werden (Vo. EU 1 S. 2 und 9). Dieser Vorschlag enthält spezielle Vorschriften für die amtliche Überwachung von Fleisch und Fleischerzeugnissen, Fischereierzeugnissen, lebenden Muscheln sowie Milch und Milcherzeugnissen. Durch diese amtlichen Überwachungen soll sichergestellt werden, dass die Lebensmittelunternehmen die Hygienevorschriften ständig einhalten und somit die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften erfüllen (VO. EU 1 S. 2). Mit dieser Verordnung werden die Grundsätze der tierärztlichen Lebensmittelüberwachung, u.a. die Bestimmungen zur Qualifikation des Überwachungspersonals in den Schlacht- und Zerlegungsbetrieben, neu geregelt (SCHWABENBAUER, 2003).

12.3.2.2 Berufliche Qualifikation

Die neue Verordnung, die ab dem 01. Januar 2005 in Kraft tritt, erlaubt die Durchführung der Überwachung von Frischfleisch in den Schlachthöfen, Wildverarbeitungsbetrieben und den Zerlegungsbetrieben nur noch „amtlichen Tierärzten“, die die in der Vo. EU 1 Anhang I Kapitel 2 IV A Nr.1 vorgeschriebene Prüfung und praktische Schulung absolviert haben. Der amtliche Tierarzt sollte die Fähigkeit zur multidisziplinären Zusammenarbeit besitzen und seine Kenntnisse durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen und Fachliteratur ständig auf dem neuesten Wissenstand halten.

Je nach Qualifikation des Tierarztes, muss er innerhalb der Prüfung in folgenden Themengebieten die erforderlichen Kenntnisse nachweisen (Vo. EU 1 Anhang I Kapitel 2 IV A Nr.2).

- Gemeinschaftsrechtliche und nationale Rechtsvorschriften zu veterinärmedizinischen Aspekten des Gesundheitsschutzes, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Arzneimittel
- Grundsätze der gemeinsamen Agrarpolitik, Marktmaßnahmen, Ausfuhrerstattungen, Betrug (auch im weltweiten Zusammenhang): WTO, SPS, Codex Alimentarius, OIE
- Grundlagen der Lebensmittelverarbeitung und Lebensmitteltechnologie
- Grundsätze, Konzepte und Methoden der guten Herstellungspraxis und der Gütesicherung
- Förderung und Anwendung von Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit („gute Hygienepraxis“)
- Qualitätsmanagement vor der Ernte („gute landwirtschaftliche Praxis“)
- Grundsätze, Konzepte und Methoden der Risikoanalyse
- Grundsätze, Konzepte und Methoden des HACCP, Anwendung des HACCP in der gesamten Lebensmittelherstellungskette
- Verhütung und Eindämmung von lebensmittelbedingten Gefährdungen der menschlichen Gesundheit
- Populationsdynamik von Infektionen und Intoxikationen
- diagnostische Epidemiologie
- Kontroll- und Überwachungssysteme

- Überprüfung und ordnungspolitische Bewertung von Systemen für das Management der Lebensmittelsicherheit
- Grundsätze und diagnostische Anwendung moderner Testverfahren
- Informations- und Kommunikationstechnologie in Bezug auf die veterinärmedizinischen Aspekte der öffentlichen Gesundheit
- Datenbearbeitung und Biostatik
- Untersuchung von Ausbrüchen lebensmittelbedingter Erkrankungen beim Menschen
- Relevante Aspekte in Bezug auf TSE
- Tierschutz (während der Erzeugung, des Transportes und der Schlachtung)
- Umweltbezogene Aspekte der Lebensmittelerzeugung einschließlich der Abfallbeseitigung
- Vorsorgeprinzip und Verbraucherinteresse
- Grundsätze für die Schulung von Personal der Lebensmittelherstellungskette

Die hier genannten Kenntnisse, die der Kandidat für die Ernennung zum amtlichen Tierarzt innerhalb einer Prüfung nachweisen muss, kann er entweder im Rahmen seiner tierärztlichen Ausbildung oder durch Schulungen oder Berufserfahrungen nach seiner Qualifikation zum Tierarzt erworben haben (Vo. EU 1 Anhang I Kapitel 2 IV A Nr.3).

Bevor der Tierarzt zum amtlichen Tierarzt ernannt werden kann, muss er noch eine mindestens 200 Std. umfassende praktische Schulung absolviert haben. Diese Schulung darf nur von amtlichen Tierärzten in Schlachthöfen, Zerlegungsbetrieben, Grenzkontrollstellen für Frischfleisch oder Haltungsbetrieben durchgeführt werden. Des weiteren soll dem angehenden amtlichen Tierarzt Kenntnisse über die Überprüfung und Zertifizierung von Systemen zum Management der Lebensmittelsicherheit nähergebracht werden (Vo. EU 1 Anhang I Kapitel 2 IV A Nr.7).

Tierärzte, die bis zum 01. Januar 2005 schon zum amtlichen Tierarzt ernannt wurden, müssen nach dieser Verordnung auch über ausreichende Kenntnisse in den geforderten Gebieten besitzen. Ist dies nach Meinung der Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates nicht der Fall, muss der amtliche Tierarzt diese Kenntnisse innerhalb

geeigneter Fortbildungsmaßnahmen erwerben. Die zuständige Behörde soll die Vorkehrungen für diese Fortbildungen treffen (Vo. EU 1 Anhang I Kapitel 2 IV A Nr.4).

12.3.2.3 Aufgaben des „amtlichen EG-Tierarztes“ bei der Überwachung von Frischfleisch

Der von der zuständigen Behörde ernannte und zugelassene amtliche Tierarzt verfügt über eine fundierte Berufsqualifikation und führt folgende Überprüfungsaufgaben in den Schlachthöfen, Wildverarbeitungs- und Zerlegungsbetrieben durch (Vo. EU 1 Anhang I Kapitel 1 I.1 A-B und I.2 A-H und II. A-E):

- Überprüfung der guten Hygienepraxis

Durch diese Überprüfung soll die kontinuierliche Einhaltung der betriebseigenen Verfahren verifiziert werden und folgende Punkte abdecken: Instandhaltung der betrieblichen Räume und Einrichtungen, Anlagenhygiene und persönliche Hygiene, Unterweisung in Hygiene und Arbeitsverfahren, Schädlingsbekämpfung, Kontrolle der Temperatur, der Wasserqualität und ein- und ausgehender Fleischlieferungen, Handhabung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten.

- Überprüfung von Verfahren, die auf den Grundsätzen des HACCP - Verfahrens beruhen

Hierbei sollte der amtliche Tierarzt überprüfen, ob die HACCP – Verfahren kontinuierlich angewendet werden, v.a. sollte er sicherstellen, dass die Schlachttiere ordnungsgemäß gekennzeichnet und gesund sind, dass das beim Schlachten gewonnene Fleisch den mikrobiologischen Kriterien und den Bestimmungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit von Fleisch entspricht und kein spezifisches Risikomaterial und keine chemischen Rückstände enthält, welche die zulässigen Höchstwerte überschreiten oder physikalische Gefahrenquellen besitzen.

- Überprüfung aller einschlägigen Aufzeichnungen des Fleischbetriebes und der vom Personal verrichteten Tätigkeiten auf allen Stufen des Schlacht- und Zerlegeverfahrens

Im Rahmen der Inspektionsaufgaben soll der amtliche Tierarzt folgende Aspekte berücksichtigen:

- Relevante Informationen zur Lebensmittelherstellungskette aus den Aufzeichnungen der Herkunftsbetriebe der Tiere

Zu diesen Informationen zählt v.a. der Gesundheitszustand der Tiere, der Status des Herkunftsbetriebes, und die verabreichten Tierarzneimittel bzw. die Behandlungen.

- Schlachttieruntersuchung (außer Jagdwild) und Tierschutz

Innerhalb von 24 Std. nach der Ankunft der Tiere im Schlachthof und innerhalb 24 Std. vor der Schlachtung haben sich alle Tiere einer Schlachttieruntersuchung durch den amtlichen Tierarzt zu unterziehen. Dabei prüft er, ob die Kennzeichnungsvorschriften eingehalten und nicht gegen die Tierschutzvorschriften verstoßen wurden. Als genussuntauglich erklärte Tiere, werden gesondert geschlachtet.

- Schlachtkörperuntersuchung

Schlachtkörper und Schlachtnebenerzeugnisse werden unverzüglich einer Besichtigung unterzogen. Zum Nachweis von Tierkrankheiten oder für den Erhalt des endgültigen Befundes kann der amtliche Tierarzt zusätzliche Untersuchungen durchführen und Proben für eine Laboranalyse nehmen.

- Spezifiziertes Risikomaterial

Gemäß den Gemeinschaftsvorschriften für TSE überprüft der amtliche Tierarzt die Entfernung, die Absonderung, die Einfärbung und Kennzeichnung des spezifizierten Risikomaterials.

- Labortest und Basisstudien über Krankheitserreger

Zur Feststellung von Zoonosen, TSE oder nicht zugelassenen Substanzen entnimmt der amtliche Tierarzt Proben.

- Genusstauglichkeitskennzeichnung und Identitätskennzeichnung

Nach abgeschlossener Schlachtkörperuntersuchung wird zum Verzehr bestimmtes Fleisch mit einer Genusstauglichkeitskennzeichnung durch einen Farb- oder Brandstempel versehen. Je nach Fleisch- und Verpackungsart gelten besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung.

Die gesamten Untersuchungsbefunde sind vom amtlichen Tierarzt aufzuzeichnen, zu analysieren und in die einschlägigen Datenbanken einzutragen. Beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten sind sowohl der Betreiber des Fleischbetriebes, die zuständige Behörde sowie die für den Herkunftsbetrieb der Tiere verantwortlichen Personen (u.a. der zuständige Tierarzt) zu informieren. Gelangt der amtliche Tierarzt zu dem Verdacht, dass ein Krankheitserreger aus der Liste A des OIE vorliegt, trifft er alle notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen wie die Schließung des Betriebes und / oder die Unterbindung weiterer Verbringungen in den Betrieb oder aus dem Betrieb heraus, um die mögliche Ausbreitung des Krankheitserregers zu verhindern.

Stellt der amtliche Tierarzt bei seinen Kontrollen irgendwelche Mängel oder Unregelmäßigkeiten fest, muss er folgende geeignete Maßnahmen treffen:

- Entscheidungen auf Grund der Überprüfung der guten Hygienepraxis und der HACCP – Verfahren

Tritt bei der Überprüfung ein Verstoß oder ein Problem auf, muss der amtliche Tierarzt sicherstellen, dass der Betreiber unverzüglich sein Prozesskontrollsystem überprüft und die Ursache feststellt sowie den Verstoß abstellt. Der amtliche Tierarzt kann Maßnahmen wie eine Verlangsamung oder Einstellung des Prozesses, den Rückruf des Fleisches oder auch den Entzug der Zulassung des Betriebes veranlassen.

- Entscheidungen bezüglich der Informationen über die Lebensmittelherstellungskette und bezüglich lebender Tiere

Tiere, die das Gelände des Schlachthofes betreten haben, dürfen dieses nicht wieder lebend verlassen. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Tiere, Tiere mit Anzeichen von Zuständen die eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen können, Tiere aus einem Gebiet das einer Verbringungs-sperre unterliegt sowie Tiere die Rückstände von Tierarzneimitteln über den festgelegten Werten aufweisen, dürfen nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden. Im Rahmen besonderer Bekämpfungsmaßnahmen von Tierseuchen (Brucellose, TSE, Tuberkulose, Salmonellose) beaufsichtigt der amtliche Tierarzt die Tötung der Tiere.

- Entscheidungen bezüglich des Tierschutzes

Der amtliche Tierarzt achtet beim Transport und bei der Schlachtung auf die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen und trifft ggf. die nötigen Abhilfemaßnahmen.

- Entscheidungen bezüglich des Fleisches

Für genussuntauglich wird jede Art von Fleisch erklärt, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, insbesondere Fleisch von Tieren, die keiner Schlachttieruntersuchung unterzogen wurde (Ausnahme: Jagdwild), Fleisch von Tieren, deren Schlachtnebenerzeugnisse nicht der Schlachtkörperuntersuchung unterzogen wurde, Fleisch von verendeten, tot geborenen, ungebo- renen oder vor dem Erreichen eines Alters von sieben Tagen geschlachteten Tieren, Fleisch von Tieren, die an einer meldepflichtigen Tierseuche leiden, Fleisch welches den biologischen Kriterien und den Kriterien in Bezug auf ra- dioaktive Strahlung nicht entspricht, sowie Fleisch, dass spezifiziertes Risiko- material, chemische Rückstände oder Tierarzneimittelrückstände enthält, wel- che die Höchstwerte überschreiten.

12.3.2.4 Häufigkeit der amtlichen Kontrollen

Die zuständige Behörde ist für die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen Kontrollen verantwortlich und muss eine ausreichende Anzahl amtlicher Mitarbeiter bereitstellen, damit alle Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden können. Während der gesamten Dauer der Schlachtier- und Fleischuntersuchung innerhalb der Schlachthöfe und während der gesamten Dauer der Fleischuntersuchung in den Wildverarbeitungsbetrieben muss mindestens ein amtlicher Tierarzt anwesend sein. In Zerlegungsbetrieben muss ein Mitglied des Inspektionsteams der Behörde regelmäßig bei der Fleischbearbeitung anwesend sein.

In Schlachthöfen mit geringem Durchsatz und in Wildverarbeitungsbetrieben können aufgrund einer Risikoanalyse die Kontrollen flexibler durchgeführt werden. So kann z.B. die Schlachtieruntersuchung vom amtlichen Tierarzt im Herkunftsbetrieb durchgeführt werden. Sofern die Fleischuntersuchung eine „amtliche Hilfskraft“ (ein Beamter, der qualifiziert ist, als solcher zu handeln, der von der zuständigen Behörde benannt wird und unter Aufsicht und Verantwortung eines amtlichen Tierarztes arbeitet) durchführt, muss der amtliche Tierarzt nicht ununterbrochen dabei sein. Jegliches Fleisch, das Anomalien aufweist wird von der „amtlichen Hilfskraft“ abgesondert gelagert und vom amtlichen Tierarzt untersucht. Das Ganze wird dokumentiert und erlaubt dem amtlichen Tierarzt somit die Kontrolle, dass die Norm eingehalten wird. Dies alles gilt nicht für notgeschlachtete Tiere mit Verdacht auf eine Krankheit, Rinder die nicht amtlich als tuberkulosefrei gelten, Rinder, Schafe und Ziegen die nicht als amtlich frei von Brucellose gelten oder Tiere die eine Krankheit der Liste A, B des OIE besitzen (Vo. EU 1 Anhang I Kapitel 2 II Nrn. 1-5).

12.4 Die Entstehung des Runden Tisches

Damit die Inhalte des Anforderungskataloges der Vo. EU 1, die am 01. Januar 2005 in Kraft tritt, erfüllt werden können, bedarf es zusätzlicher Qualifizierungsmaßnahmen. Die von der EU geforderte Ausbildung zum amtlichen Tierarzt soll innerhalb des Studiums, der Weiter- und / oder Fortbildung umgesetzt werden (N.N., 2003f). Der in der Vo. EU 1 aufgeführte Ausbildungskatalog ist so umfangreich, dass seine Inhalte nicht alle im regulären Studium abgearbeitet werden können (HILDEBRANDT, FEHLHABER, STOLLE, 2003). Um schnellstmöglichst Lösungswege für die Gestal-

tung und Organisation der Ausbildung des „amtlichen Tierarztes“ zu finden und um die Anforderungen festzulegen, forderte der Arbeitskreis „Tierarzt und Lebensmittel“ die BTK auf, einen „Runden Tisch“ mit Beteiligten der Veterinärverwaltung, der tierärztlichen Bildungsstätten, der Berufsvertretungen der Tierärzte und der Wirtschaft einzuberufen, um entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (SCHALCH, STOLLE, KLARE, 2003).

12.4.1 Grundgedanken zur Umsetzung der EU Vorgaben für die Ausbildung zum amtlichen Tierarzt

Um die Effizienz und die Qualität der tierärztlichen Tätigkeit im Lebensmittelbereich den neuen EU Anforderungen anzupassen, soll eine postgraduale Spezialisierung (Zusatzstudium) an den Hochschulen unter Mitwirkung der Vertreter des öffentlichen Veterinärwesens errichtet werden. Der Grundgedanke für dieses Zusatzstudium ist die Schaffung eines bundeseinheitlichen flexiblen modularen Systems zur Vernetzung der Qualifikation zum amtlichen Tierarzt mit der Fort- und Weiterbildung, wobei die tierärztlichen Berufsbilder (Bestandstierarzt, Hygieneberater, amtlicher Tierarzt, Amtstierarzt und Fachtierärzte) erhalten bleiben, nur ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung neu geordnet werden müssen (BTK, 2003a). Gleichzeitig sollte, bei einheitlich bleibender Approbation, der Anteil des Querschnittfaches „Lebensmittel“, zugunsten der drei Lebensmittelfächer reduziert werden, um den Studierenden in der tierärztlichen Ausbildung ein Basiswissen innerhalb der Lebensmittelfächer zu vermitteln. Den praktizierenden Tierärzten muss weiterhin die Gelegenheit der Teilnahme an der Qualifikation zum amtlichen Tierarzt eingeräumt werden (SCHALCH, STOLLE, KLARE, 2003; N.N., 2003f). Die Befähigung zur Fleischuntersuchung sollte auch weiterhin an die Approbation gebunden sein und kein Zusatzstudium bedürfen (HILDEBRANDT, FEHLHABER, STOLLE, 2004).

12.4.2 Der amtliche Tierarzt im Fleischsektor – Tierärztliche Ausbildung

Mit der tierärztlichen Ausbildung soll der approbierte Tierarzt weiterhin zur selbstständigen Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung befähigt sein (BTK, 2003b). Um die Befähigung zur amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung mit den EU – Vorgaben in Einklang zu bringen, müssen die Lehrinhalte

der tierärztlichen Ausbildung so modifiziert werden (ohne dabei die Gesamtstundenzahl der TAppO zu erhöhen), dass die Tierärzte grundsätzlich im Studium zum amtlichen Tierarzt im Bereich Fleisch ausgebildet werden und ihnen im Bereich Lebensmittel und Technologie ein Basiswissen vermittelt wird, auf welches dann das Zusatzstudium aufbauen kann. Sehr viele Inhalte des Anforderungskataloges der EU sind nach BTK (2003c) bereits schon heute Schwerpunkte in der tiermedizinischen Ausbildung. So wird z.B. die Fleischhygiene (Untersuchung und Beurteilung eines Schlachttierkörpers) im Rahmen der Vorlesungen und Übungen vollständig vom Fach Fleischhygiene und –technologie abgedeckt.

Im Rahmen des Querschnittfaches „Lebensmittel“ könnten nach BTK (2003c) die Themen

- Grundsätze der gemeinsamen Agrarpolitik
- Gute Herstellungspraxis und Gütesicherung
- QM vor der Ernte
- Grundsätze der Risikoanalyse
- Grundsätze HACCP
- Populationsdynamik von Infektionen und Intoxikationen
- Diagnostische Epidemiologie
- Ordnungspolitische Sicherheitsmanagementüberprüfung
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Datenverarbeitung und Biostatik
- Untersuchung von Ausbrüchen lebensmittelbedingter Erkrankungen des Menschen

die von der EU verlangt werden (vgl. 12.3.2.2) und noch nicht im Lehrplan enthalten sind, mit 3 SWS abgedeckt werden.

Die von der EU geforderte praktische Schulung von 200 Std. könnte in einem kombinierten Fleisch- und Hygienepraktikum mit einer Dauer von 5 Wochen und in einem weiteren Lebensmittelpraktikum von 2-3 Wochen Dauer abgedeckt werden (BTK, 2003c).

Die derzeit im Fleischsektor tätigen amtlichen Tierärzte müssen keine zusätzliche Prüfung ablegen. Sie sollen aber nach in Krafttreten der Vo. EU 1 am 01.Januar 2005 an Fortbildungskursen teilnehmen, um eine Anpassung an die EU – Vorgaben zu erreichen. Diese Pflichtfortbildungen sollen nur die Mindestanforderungen der EU

erfüllen, die nicht im Studium gelehrt wurden (BTK, 2003b). Auch die Leiter der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Großbetrieben sollen nach einer Übergangszeit an einer postgradualen Fortbildung teilnehmen, um ihr Kenntnisse an die EU – Anforderungen anzupassen (BTK, 2003b).

Die Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) und die Landestierärztekammern könnten als Fortbildungsträger mit einbezogen werden.

12.4.3 Zusatzstudium

Der von der EU geforderte Ausbildungskatalog ist so umfangreich, dass er trotz Intensivierung der Lehre in den Lebensmittelfächern der neuen TAppO nicht im regulären Studium abgearbeitet werden kann, nur, wenn er auf das Fachgebiet Fleischhygiene beschränkt bleibt (HILDEBRANDT, FEHLHABER, STOLLE, 2004). Damit der Tierarzt aber konkurrenzfähig zu anderen Berufsgruppen mit amtlichen Aufgaben bleibt, muss sowohl die Qualität seiner Ausbildung als auch die seiner Fort- und Weiterbildung innerhalb der lebensmittelhygienischen Fächer verbessert werden. Des weiteren soll das Zusatzstudium mit der Fachtierarztausbildung und dem Referendariat für den amtstierärztlichen Dienst vernetzt und auch bundeseinheitlich gestaltet werden (BTK, 2003b).

12.4.3.1 Vorschläge für die Durchführung des Zusatzstudiums

Um die Vernetzung zwischen der Qualifikation zum amtlichen Tierarzt (nicht nur Fleischhygiene) und der Fort- und Weiterbildungen zu erreichen, schlagen die Mitglieder des „Runden Tisches“ ein bundeseinheitliches modulares System vor. Diese Module können dann sowohl von Anwärtern auf den gesamten amtstierärztlichen Dienst, von Teilnehmern, die nur in einzelnen amtlichen Bereichen tätig sein wollen (Veterinary Public Health - VPH), oder aber auch als Bestandteile der Fachtierarztweiterbildung genutzt werden (BTK, 2003b).

In einem Vorschlag der BTK (2003c) besteht das modulare System zum postgradualen Zusatzstudium aus insgesamt 14 Modulen für den theoretischen Teil (= Anzahl der Wochen / Semester). Von den 14 Modulen sollen 10 Module an den Universitäten und 4 Module in Einrichtungen des öffentlichen Veterinärwesens durch amtliche

Tierärzte (Referenten aus der Veterinärverwaltung) durchgeführt werden. Zusätzlich sollen die theoretischen Module durch 4 einwöchige Praktika ergänzt werden. Jedes Modul soll eine Woche dauern, wobei nicht in allen Fakultäten alle Module gleichzeitig angeboten werden.

Das Prinzip der Durchführung des Zusatzstudiums könnte so aussehen, dass alle 5 veterinärmedizinischen Fakultäten jeweils 2 Module mit den entsprechenden Lehrinhalten übernehmen und nach dem Rotationsprinzip von Studienort zu Studienort ziehen um dort dann die Module zu unterrichten (BTK, 2003c). Somit wäre ein bundeseinheitliches Modulsystem geschaffen, in dem alle Kandidaten die gleichen Bedingungen und Lehrinhalte innerhalb ihrer Fort- oder Weiterbildung erhielten.

12.4.3.2 Vorschläge für Inhalte der Module und Praktika zum postgradualen Zusatzstudium Veterinary Public Health

Um dem EU – Anforderungskatalog gerecht zu werden, schlägt die BTK (2003c) für die universitäre Lehre 10 Module mit folgenden Themenbereichen vor:

- Toxikologie, Rückstände Schadstoffe
- Mikrobiologische Grundlagen, inkl. Hygieneüberwachung, Reinigung und Desinfektion
- HACCP, biotische Hazards
- allg. Verkaufsauffassung von Lebensmitteln, Warenkunde und Produktsystematik
- Fleischtechnologie: Gewinnen, Zerlegen, Zerkleinern
- Lebensmitteltechnologie: Haltbarmachung und Veredlung
- Post processing-Technologie: Transport, Lagerung, Anbieten, Zubereiten
- Milch- und Melktechnologie
- Sea Food Hygiene
- Lebensmitteluntersuchung und –beurteilung

die Unterweisung durch amtliche Tierärzte 4 Module mit folgenden Themenbereichen vor:

- Verwaltungskunde und –recht Teil 1
- Verwaltungskunde und –recht Teil 2
- Qualitätsmanagement in der Verwaltung
- Hygienemanagement im preharvest-Bereich

Vorschlag der BTK (2003c) für die Schwerpunkte der Praktika – vier der sechs möglichen Praktika sollen zur Anerkennung des amtlichen Tierarztes absolviert werden:

- Schlachthof
- Zerlegebetrieb
- Verarbeitungsbetrieb „Fleisch“
- Verarbeitungsbetrieb „non meat“
- Gemeinschaftsverpflegung, Lebensmittelhandel und –verkauf
- Labor

12.4.3.3 Beteiligte an der Durchführung des Zusatzstudiums

Sowohl die Hochschulen als auch die Vertreter des öffentlichen Veterinärwesens sind an der Umsetzung der bundeseinheitlichen Module beteiligt. Die Vertreter des öffentlichen Veterinärwesens sollen an der Durchführung der Module mit der

- Durchführung der Kollegial-Prüfung unter Beteiligung der universitären Ausbilder
- Übernahme von Lehrmodulen auf den Gebieten Ordnungspolitik, staatliche Überwachungs- und Kontrollsysteme, Verwaltungsrecht u.s.w.
- Betreuung der Praktika vor Ort
- anteiligen Übernahme der Mehrkosten für das Zusatzstudium behördlicherseits

beteiligt werden (HILDEBRANDT, FEHLHABER, STOLLE, 2004).

12.4.3.4 Vorschläge für eine Vernetzung der Module für die Amtstierärzte, amtlichen Tierärzte und für die Weiterbildung um Fachtierarzt

Nach Ansicht der BTK (2003c) sollte das Potenzial der Fachtierärzte und auch der Tierärzte, die eine Zusatzbezeichnung besitzen, für den amtstierärztlichen Dienst genutzt werden, indem sie auch in das postgraduale Modulsystem integriert werden.

Um die Amtstierärzte mit in das Modulsystem aufnehmen zu können, bedarf es einer grundlegenden bundeseinheitlichen Reformierung des bisherigen Systems. Die Ausbildung zum Amtstierarzt sollte in einem Kompaktkurs mit praktischen Anteilen erfolgen (BTK 2003b).

Für die bundeseinheitliche Vernetzung der amtlichen Tierärzte, der Amtstierärzte und der Fachtierärzte sind derzeit folgende postgraduale Module mit den Themengebieten Fleischhygiene, Lebensmittelhygiene, Milchhygiene, Futtermittel, Tierschutz, Tierseuchen und Arzneimittel im Gespräch (HILDEBRANDT, FEHLHABER, STOLLE, 2004).

Je nach amtlichem Einsatzgebiet, nehmen die Teilnehmer an verschiedenen Modulen teil. Die Teilnehmer, die sich für den tierärztlichen Staatsdienst qualifizieren möchten, müssen alle Module absolvieren. Die amtlichen Tierärzte die nicht nur im Fleischsektor tätig sein wollen, sondern im gesamten VPH – Bereich, absolvieren die Module Fleischhygiene, Lebensmittelhygiene und Milchhygiene (vgl. Tabelle 14.1). Welche Pflichtmodule für die einzelnen Weiterbildungsgänge der Fachtierarztausbildung nötig sind, sollte im Einvernehmen von Seiten der einzelnen Landestierärztekammern geklärt werden.

13 Statistische Untersuchung über die Tierärzteschaft in der BRD

Die benutzten Daten stammen aus der Zentralen Tierärztedatei (ZTD) und beziehen sich auf die Mitglieder der Tierärztekammern in der Bundesrepublik Deutschland. Die ZTD ist ein Zusammenschluss des Planungs- und Informationszentrum der Tierärztlichen Hochschule Hannover und den Tierärztekammern der Länder.

Die dargestellten Zahlenpaare bedeuten:

Gesamtzahl (*Anzahl Frauen [%] / Anzahl Männer [%]*)

Durch Rundung können sich Werte über 100% ergeben.

Die Begriffe „Tierarzt“, „Fachtierarzt“ und „Beamter“ beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

Die verwendeten Daten sind auszugsweise aus der Quelle: Deutsches Tierärzteblatt 6 / 2003 entnommen.

Zum Stichtag waren bei den Tierärztekammern insgesamt

31.461 (*13.717 [43,6 %] / 17.744 [56,4 %]*)

Tierärzte gemeldet.

Davon waren 21.561 [68,5 %] (*9492 [30,1 %] / 12.069 [38,4 %]*)

tierärztlich im Inland tätig und

370 [1,2 %] (*214 [0,7 %] / 156 [0,5 %]*)

übten eine tierärztliche Tätigkeit im Ausland aus.

9530 [30,3 %] (*4.011 [12,8%] / 5.519 [17,5 %]*)

waren zum Stichtag nicht mehr tierärztlich tätig (SCHÖNE UND ULRICH, 2003).

13.1 Praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte mit Nebentätigkeiten

Zum Stichtag waren den Kammern in Deutschland 14.612 (6.412 / 8.200) praktizierende Tierärzte gemeldet. Neben der Praxis arbeiteten

- 2.277 (244 / 2.033) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe bei Fleischuntersuchungen
- 444 (99 / 345) im Schlachthof
- 212 (19 / 193) bei Versandschlächtereien.

13.2 Beamtete und Angestellte Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst

Wie die Abbildung 13.1 und Abbildung 13.2 zeigen, waren von insgesamt 4.991 (2.168 / 2.823) Tierärzten im öffentlichen Dienst, 1.486 (391 / 1.095) als Beamte – davon 94 (32 / 62) in den neuen Bundesländern und 3.505 (1.777 / 1.728) als Angestellte – davon 952 (385 / 567) in den neuen Bundesländern, tätig. Das bedeutet, dass im Jahre 2002 in der Bundesrepublik Deutschland 23 % der Tierärzte im öffentlichen Veterinärwesen arbeiteten, wovon 16 % angestellt und 7 % beamtete Tierärzte waren.

Von den beamteten Tierärzten waren 26,3 % Frauen und 73,7 % Männer. Bei den angestellten Tierärzten gab es eine eher ausgeglichene Verteilung. Dort waren es 50,7 % Frauen und 49,3 % Männer.

13.2.1 Veterinärverwaltung

Wie in den Abbildung 13.4 und Abbildung 13.5 ersichtlich, waren von den insgesamt 2.048 (772 / 1.276) in der Veterinärverwaltung tätigen Tierärzte 998 (294 / 704) als Beamte und 1.050 (478 / 572) als Angestellte tätig.

Genau 50 % (504) der beamteten Tierärzte arbeiteten in der Veterinärverwaltung der Länder, 48 % (476) arbeiteten als beamtete Tierärzte im Kreis oder in den Gemeinden und nur 2 % (18) waren beim Bund beschäftigt.

Bei den angestellten Tierärzten in der Veterinärverwaltung sieht die Verteilung etwas anders aus. Von denen arbeiteten 67 % (702) im Kreis oder in Gemeinden, 32 % (336) in den Ländern und auch nur 1 % (12) im Bund.

13.2.2 Institute

Innerhalb der Institute arbeiteten insgesamt 1.229 (526 / 703) Tierärzte, wovon 198 (37 / 161) als Beamte und 1.031 (489 / 542) als Angestellte tätig waren.

Von den 198 Beamten arbeiteten

- 12 (5 / 7) bei Nachfolgeinstituten des Bundesgesundheitsamts
- 15 (2 / 13) bei Bundesanstalten
- 118 (21 / 97) bei Veterinär- und Landesuntersuchungsämtern
- 9 (2 / 7) bei Tiergesundheitsämtern
- 18 (1 / 17) bei Tiergesundheitsdiensten
- 26 (6 / 20) bei sonstigen Instituten.

Von den 1.031 Angestellten arbeiteten

- 83 (53 / 30) bei Nachfolgeinstituten des Bundesgesundheitsamts
- 75 (32 / 43) bei Bundesanstalten
- 339 (158 / 181) bei Veterinär- und Landesuntersuchungsämtern
- 22 (20 / 2) bei Tiergesundheitsämtern
- 138 (35 / 103) bei Tiergesundheitsdiensten
- 50 (13 / 37) bei Besamungsstationen
- 324 (196 / 128) bei sonstigen Instituten.

13.2.3 Hochschulen

Im Bereich der Hochschulen (Veterinärmedizinische Bildungsstätten, andere Hochschulen und Universitäten) waren insgesamt 1.308 (716 / 592) Tierärzte beschäftigt, davon 267 (56 / 211) als beamtete und 1.041 (660 / 381) als angestellte Tierärzte.

In den veterinärmedizinischen Bildungsstätten München, Hannover, Gießen, Berlin und Leipzig waren von den 1.308 Hochschulangehörigen insgesamt 931 (492 / 439) beschäftigt, 219 (50 / 169) als Beamte und 712 (422 / 270) als Angestellte.

13.2.4 Fleischuntersuchung

In der Fleischuntersuchung waren zum Stichtag 406 (154 / 252) Tierärzte beschäftigt, davon 23 (4 / 19) als Beamte und 383 (150 / 230) als Angestellte im öffentlichen Dienst. Hinzu kamen noch 142 (62 / 80) Tierärzte die in der Fleischuntersuchung nicht vollbeschäftigt waren und keinerlei weitere Tätigkeiten ausübten.

13.3 Industrie

Von den 1240 (524 / 716) in der Industrie tätigen Tierärzte waren

- 41 (12 / 29) in der Fleischwaren und Lebensmittelindustrie
- 47 (23 / 24) in der Futtermittelindustrie
- 125 (57 / 68) in anderen Bereichen der Wirtschaft
- 1.027 (423 / 595) in der pharmazeutischen Industrie tätig.

Von allen in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Tierärzte arbeiteten zu dieser Zeit nur 6 % in der Industrie beschäftigt (vgl. Abbildung 13.1).

13.4 Verteilung der beamteten und angestellten Tierärzte innerhalb der einzelnen Bundesländer

Beim Bundesländervergleich zwischen beamteten und angestellten Tierärzte im öffentlichen Dienst lag Bayern mit insgesamt 939 (384 / 555) an der Spitze (vgl. Abbildung 13.3). Von den 373 (93 / 280) beamteten Tierärzte, die in Bayern im öffentlichen Dienst arbeiteten waren

- 247 (58 / 189) in der Veterinärverwaltung
- 47 (11 / 36) in Instituten
- 65 (22 / 43) in Veterinärmedizinischen Bildungsstätten
- 8 (2 / 6) in anderen Hochschulen und Universitäten
- 6 (0 / 6) in der Fleischuntersuchung tätig.

Die Anzahl der angestellten Tierärzte im öffentlichen Dienst in Bayern betrug 566 (291 / 275). Von ihnen arbeiteten

- 106 (64 / 42) in der Veterinärverwaltung
- 176 (59 / 117) in Instituten
- 163 (111 / 52) in Veterinärmedizinischen Bildungsstätten
- 47 (33 / 14) in anderen Hochschulen und Universitäten
- 74 (24 / 50) in der Fleischuntersuchung.

Die Abbildung 13.3 zeigt die in den einzelnen Ländern bestehenden Unterschiede in der Anzahl der im öffentlichen Dienst tätigen beamteten oder angestellten Tierärzte. Von den insgesamt 1486 (391 / 1095) im öffentlichen Dienst beschäftigten beamteten Tierärzten kamen 373 (93 / 280) aus Bayern, gefolgt von Niedersachsen mit 254 (61 / 193) und Baden-Württemberg mit 149 (24 / 125).

Die niedrigste Anzahl beamteter Tierärzte im öffentlichen Dienst waren in den Ländern Thüringen 5 (2 / 3), Bremen 8 (3 / 5), Saarland 12 (3 / 9), Mecklenburg-Vorpommern 14 (10 / 4), Sachsen-Anhalt 19 (5 / 14), Brandenburg 20 (8 / 5) und Sachsen 36 (7 / 29) zu vermerken.

Innerhalb der angestellten Tierärzten im öffentlichen Dienst zeigten sich große Unterschiede innerhalb der einzelnen Länder. Auch hier waren die Länder Bayern mit 566 (291 / 275), Niedersachsen 481 (266 / 215), Baden-Württemberg 366 (200 / 166) und Sachsen 315 (142 / 173) und Berlin mit 316 (183 / 133) führend. Die geringsten Anzahlen angestellter Tierärzte im öffentlichen Veterinärwesen waren im Saarland mit 6 (5 / 1), Bremen 20 (9 / 11), Hamburg 28 (14 / 14) und Schleswig-Holstein mit 76 (43 / 33) zu verzeichnen.

13.5 Anzahl der Fachtierärzte und Fachtierarztanerkennungen in der Bundesrepublik Deutschland

Zum Stichtag gab es 4.980 (1.389 / 3.591) Fachtierärzte von denen 4.133 (1.216 / 2.917) für eine, 762 (165 / 597) für zwei, 78 (8 / 70) für drei, und 7 (0 / 7) für vier Fachtierarzttrichtungen anerkannt waren. Dies ergibt eine Gesamtzahl von 5.919 (1.570 / 4.349) Fachtierarztanerkennungen.

Von den 5.919 Fachtierarztanerkennungen waren 26,8 % Frauen und 73,2 % Männer.

In den Bereichen Lebensmittelhygiene, Milchhygiene, Fleischhygiene und Schlachthofwesen, Fleischhygiene, Lebensmittelhygiene und Schlachthofwesen, Öffentliches Veterinärwesen, Lebensmittel, Lebensmittelüberwachung und Lebensmittelhygiene, Milchhygiene und Technologie sowie in der Fleischhygiene und Fleischtechnologie gab es 1.487 (419 / 1.068) Fachtierarztanerkennungen.

Die Verteilung der 1.487 Fachtierarztanerkennungen sah folgendermaßen aus (vgl. Abbildung 13.6)

- 319 (114 / 205) in der Lebensmittelhygiene
- 55 (20 / 35) in der Milchhygiene
- 135 (26 / 109) in der Fleischhygiene und Schlachthofwesen
- 34 (8 / 26) in der Fleischhygiene
- 2 (1 / 1) in der Lebensmittelhygiene und Schlachthofwesen
- 898 (244 / 654) in dem Öffentliches Veterinärwesen
- 42 (6 / 36) in der Lebensmittel
- 0 (0 / 0) in der Lebensmittelüberwachung & Lebensmittelhygiene
- 1 (0 / 1) in der Milchhygiene und Technologie
- 1 (0 / 1) in der Fleischhygiene und Fleischtechnologie

Bei Betrachtung der Abbildung 13.6 fällt sofort die hohe Zahl von 898 (244 / 654) Fachtierarztanerkennungen im Öffentlichen Veterinärwesen auf. Die meisten Fachtierarztanerkennungen in diesem Bereich wurden in Nordrhein-Westfalen 140 (34 / 106), Niedersachsen 104 (22 / 82), Sachsen 104 (29 / 75), Brandenburg 77 (25 / 52), Bayern 74 (19 / 55), Thüringen 65 (16 / 49), Baden-Württemberg 65 (13 / 52), Meck-

lenburg-Vorpommern 57 (20 / 37) und Berlin 52 (20 / 32) anerkannt. Dagegen waren es in Bremen nur 4 (2 / 2), im Saarland 6 (0 / 6), in Hessen 16 (5 / 11), in Hamburg 20 (8 / 12), in Rheinland-Pfalz 28 (3 / 25) und in Schleswig-Holstein 40 (16 / 24) Anerkennungen.

Nur sehr wenige Tierärzte besaßen die Fachtierarztanerkennung für die Bereiche Lebensmittelüberwachung und Lebensmittelhygiene, Milchhygiene und Technologie, Fleischhygiene und Fleischtechnologie und Lebensmittelhygiene und Schlachthofwesen.

Die Fachtierarztbezeichnung „Lebensmittelhygiene und Schlachthof“ und „Lebensmittelüberwachung und Lebensmittelhygiene“ werden in den gültigen Weiterbildungsordnungen der Länder nicht mehr aufgeführt (persönliche Mitteilung: MROZEK, 2004).

Abbildung 13.1: Prozentuale Verteilung der Tierärzte innerhalb verschiedener Berufszweige

(auszugsweise aus „Deutsches Tierärzteblatt“ 6 / 2003 Stand 31.12.2002)

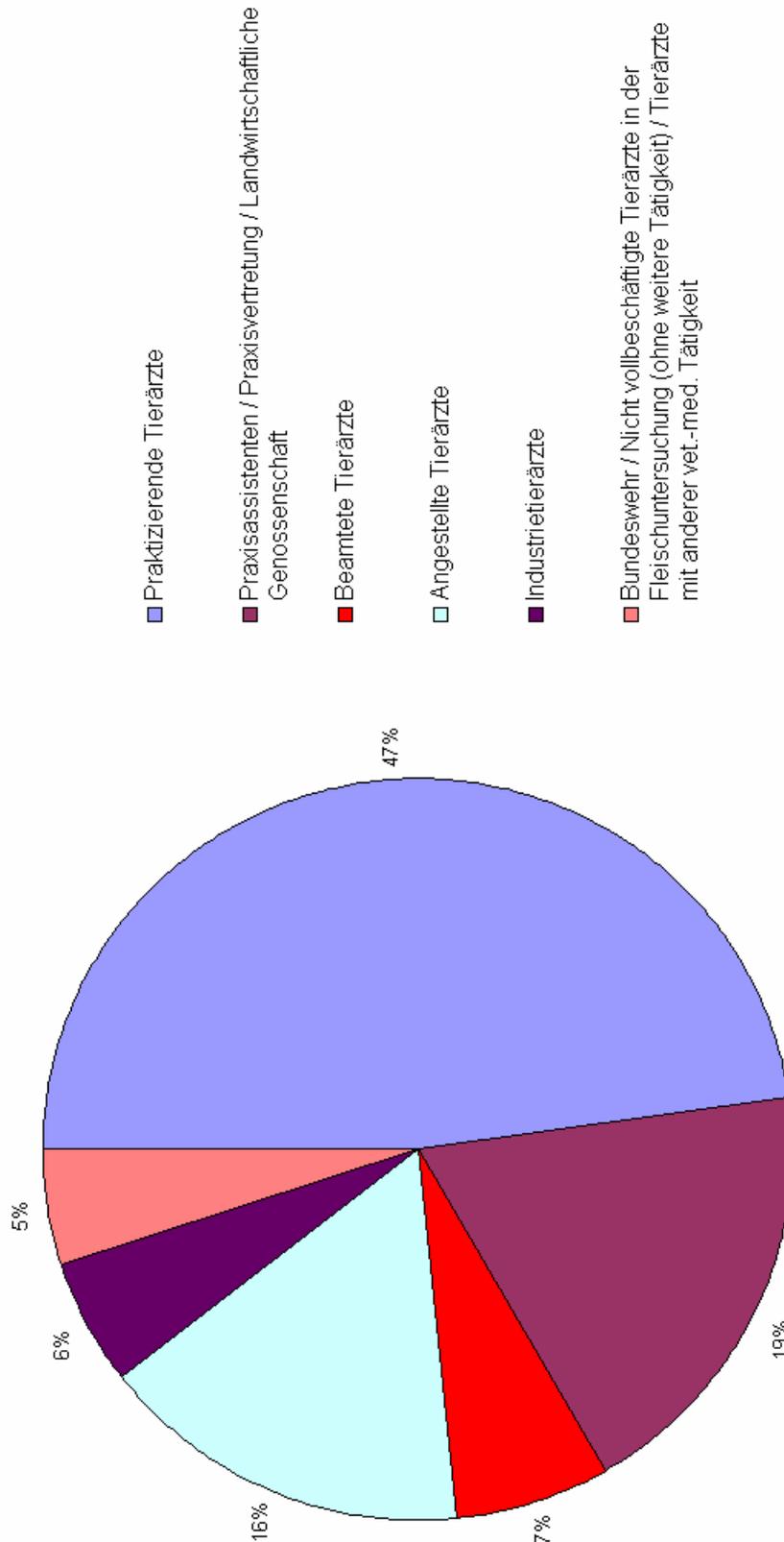


Abbildung 13.2: Verteilung der Tierärzte in der Bundesrepublik Deutschland

(auszugsweise aus „Deutsches Tierärzteblatt“ 6 / 2003 Stand 31.12.2002)

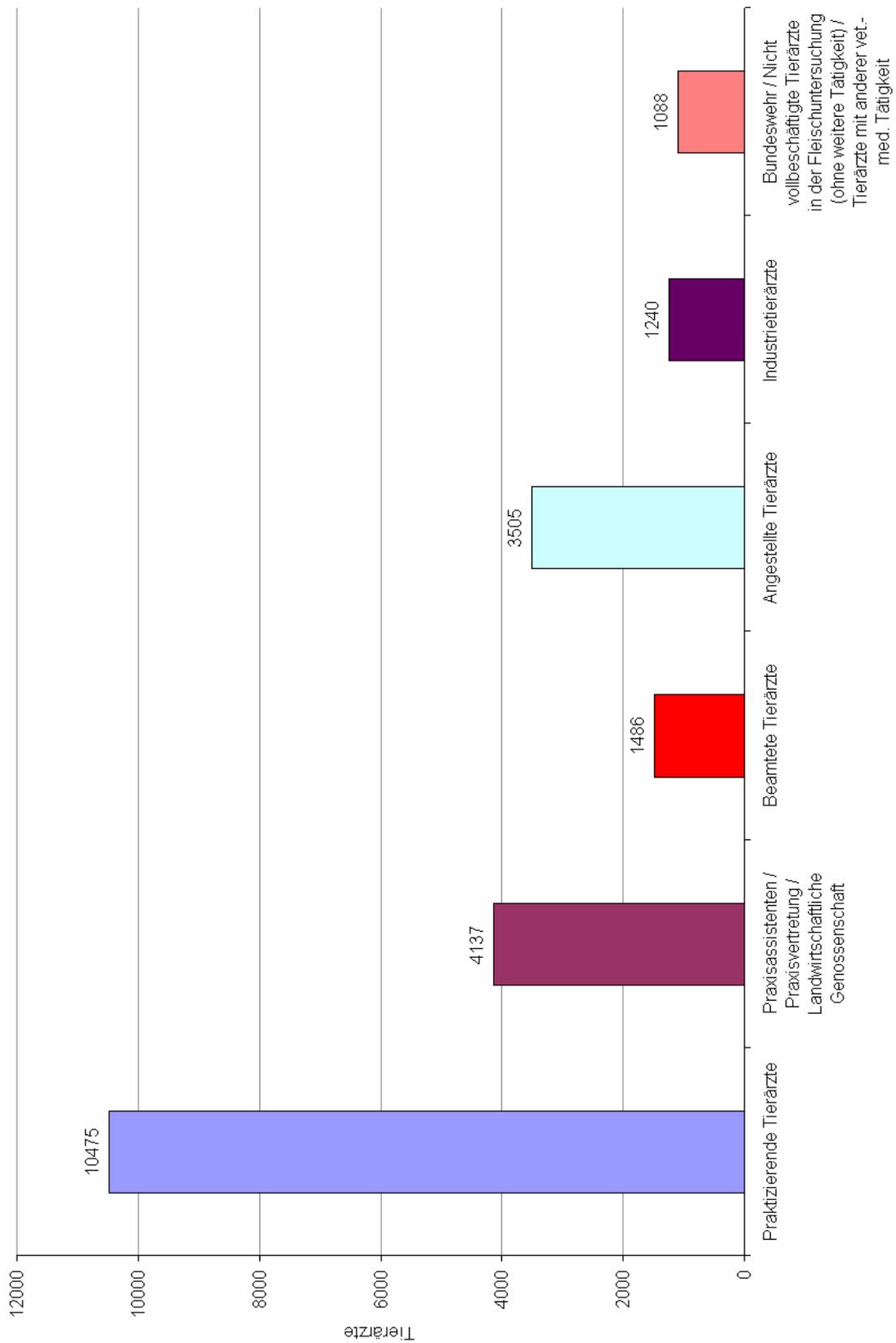


Abbildung 13.3: Verteilung tierärztlicher Berufszweige in der Bundesrepublik Deutschland

(auszugsweise aus „Deutsches Tierärzteblatt“ 6 / 2003 Stand 31.12.2002)

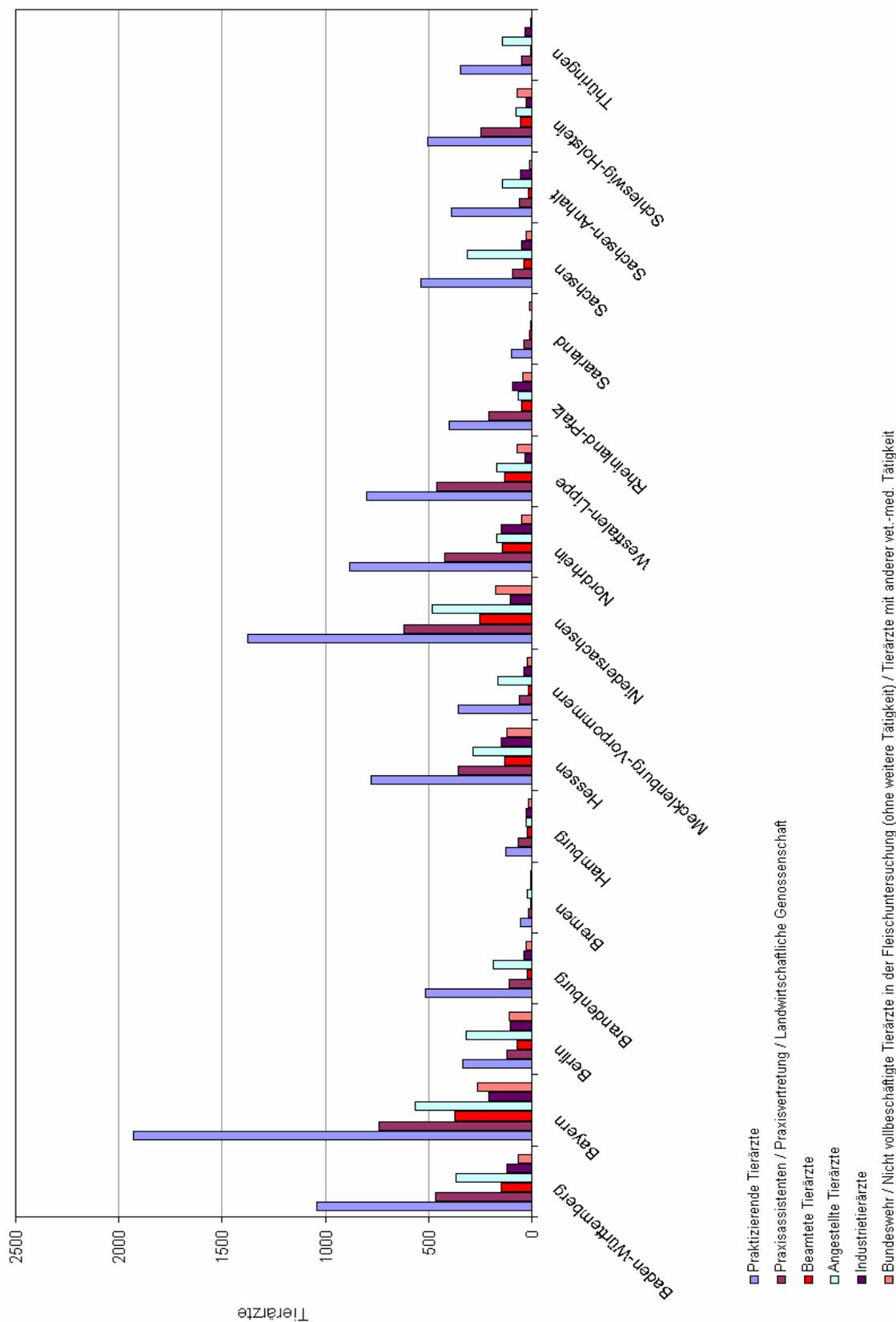


Abbildung 13.4: Beamtete Tierärzte innerhalb der Veterinärverwaltung der Bundesrepublik Deutschland

(auszugsweise aus „Deutsches Tierärzteblatt“ 6 / 2003 Stand 31.12.2002)

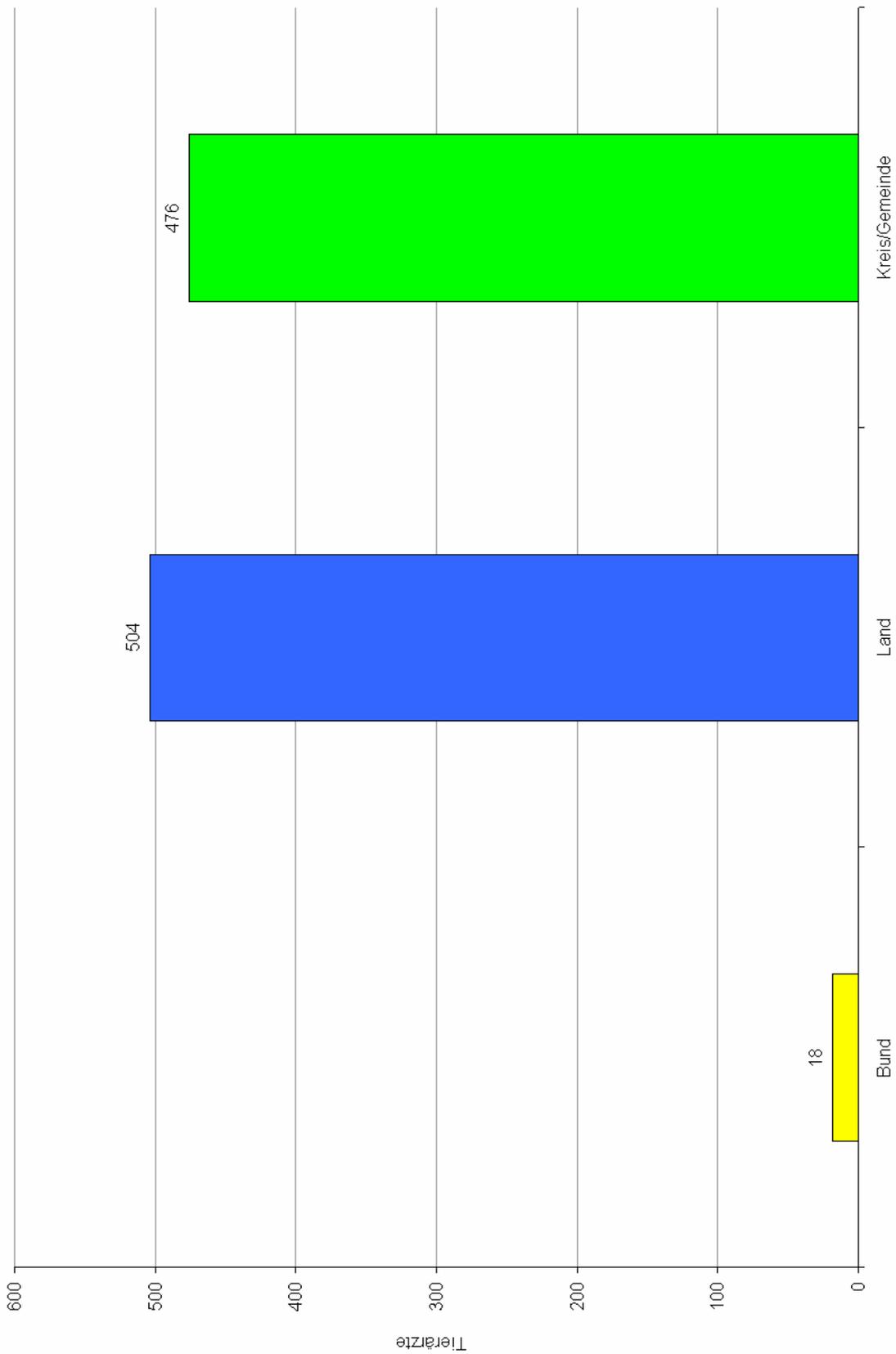


Abbildung 13.5: Angestellte Tierärzte innerhalb der Veterinärverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland

(auszugsweise aus „Deutsches Tierärzteblatt“ 6 / 2003 Stand 31.12.2002)

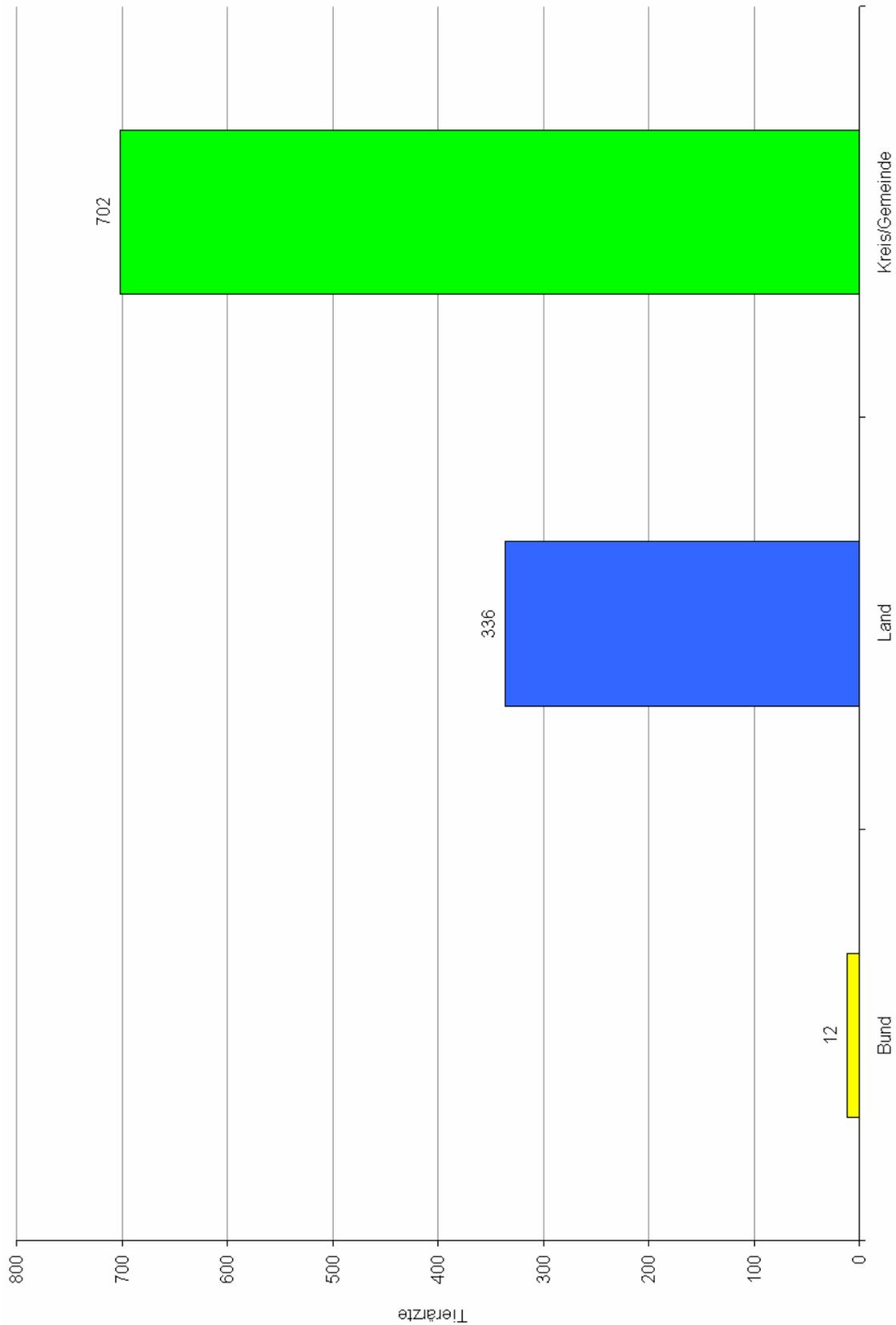
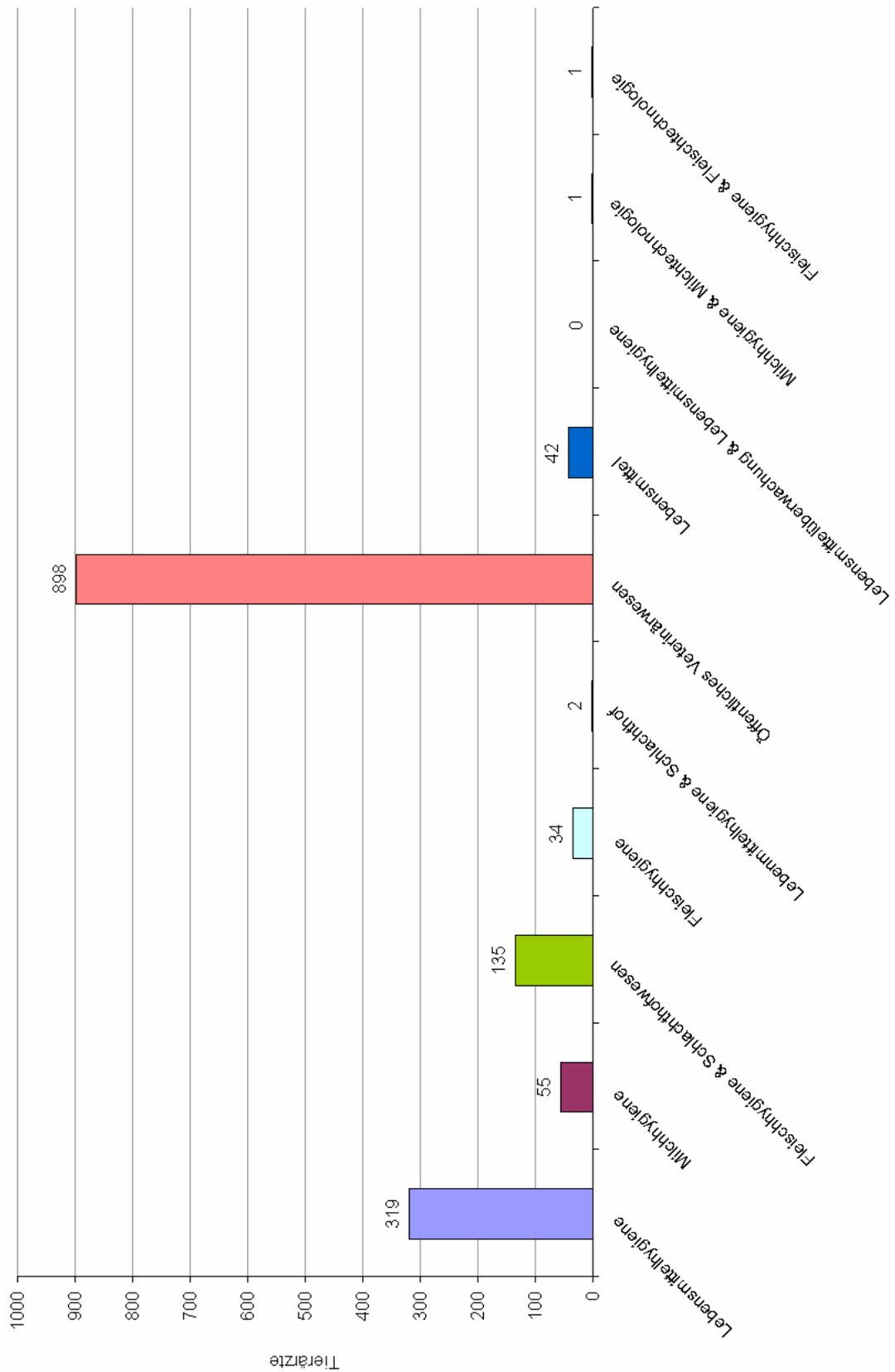


Abbildung 13.6: Fachtierärzte und Fachtierarztanerkennungen in der Bundesrepublik Deutschland

(auszugsweise aus „Deutsches Tierärzteblatt“ 6 / 2003 Stand 31.12.2002)



14 Diskussion

Das Veterinärwesen

Das Veterinärwesen und der Beruf des Tierarztes entstand Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts in Deutschland. Vor dieser Zeit gab es kaum Menschen, die sich ernsthaft mit den Tierkrankheiten und deren Seuchen auseinandersetzen. Anders als heute, besaß das Tierheilverwesen innerhalb der damaligen Bevölkerung keinerlei Ansehen. Sogar die Ärzte waren der Meinung, dass eine eigenständige Tierheilkunde nicht nötig wäre, und sie auch sehr gut ohne „Thierärzte“ auskämen. Zu dieser Zeit wurden die Tierseuchen durch die Medizinalbehörden bekämpft, bzw. durch Menschen die der Meinung waren, sich mit den Seuchen auszukennen. Anfang des 18. Jahrhunderts wurden zwar einige Edikte und Vorschriften gegen die Tierseuchenbekämpfung erlassen, v.a. gegen die im Lande grassierende Rinderpest. Diese Bekämpfungsversuche waren aber nicht sehr erfolgreich, da die Edikte und Vorschriften nicht in allen Gebieten Deutschlands erlassen wurden und eine einheitliche Gesetzgebung zur Seuchenbekämpfung fehlte. Auch von Seiten des Staates war zu dieser Zeit mit nur wenig Unterstützung innerhalb der Tierseuchenbekämpfung zu rechnen. Das Veterinärwesen entwickelte sich erst langsam gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts. Zu dieser Zeit setzte sich das Tierheilverwesen in Deutschland als eigenständige Wissenschaft durch und die Bildungsstätten der Tierheilkunde entwickelten sich. Mit der Zeit nahm auch das Interesse vieler Menschen an der tierärztlichen Wissenschaft zu. Auch das Ansehen der Menschen, die sich mit der Tierheilkunde beschäftigten stieg sowohl in der Bevölkerung als auch bei den anderen Wissenschaftlern. Trotzdem waren die „Thierärzte“ noch lange Zeit den Medizinalkollegen unterstellt und besaßen keine freie Handhabung bei der Tierseuchenbekämpfung. Nach FROEHNER (1929) wurde die Tierseuchenbekämpfung in Preußen noch nach 1817 vom Landrat und dem Kreisphysicus ohne Tierärzte durchgeführt. Noch bis 1834 war es den Regierungen überlassen, ob sie zur Seuchenbekämpfung einen Kreisphysicus oder einen Kreistierarzt einsetzten. Erst mit der Einführung einer besonderen Prüfung 1839 in Preußen, die als Vorreiter unserem heutigen Kreisexamen anzusehen ist, wurde ausschließlich der „beamtete Tierarzt“ für die Überwachung der Viehmärkte und Grenzstellen sowie zur Bekämpfung der Tierseuchen im Lande betraut. Das Veterinärwesen und die Aufgaben der Tierärzte wurden immer mehr von Bedeutung. Durch die Entwicklung wissenschaftlicher Geräte (u.a.

Mikroskope), die Entdeckung krankheitserregender „korpuskulärer Teile“ und die Initiative vieler tierärztlicher Vereine, wurde das Veterinärwesen immer eigenständiger und löste sich in Preußen um 1875 vom Medizinalwesen ab. Es entwickelte sich eine eigenständige Veterinärverwaltung, die mit der heutigen vom Aufbau her vergleichbar war. Das Veterinärwesen ressortierte in Preußen von 1849-1872 im Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und wechselte 1872 ins Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über. Wie heutzutage auch, wurde das Veterinärwesen auf allen Verwaltungsebenen durch beamtete Tierärzte innerhalb der Unter-, Mittel- und Oberbehörden vertreten. In der Verwaltung der Provinzen war ein Veterinärassessor, vergleichbar mit den heutigen Referenten, in der Bezirksverwaltung stand dem Regierungspräsidenten ein Departementstierarzt zur Seite, vergleichbar mit den Dezernenten der heutigen Zeit und auf der Kreisebene stand dem Landrat für veterinärmedizinische Fragen ein Kreistierarzt, heutzutage ein Amtstierarzt, zur Verfügung.

Preußen ist nicht nur aufgrund der Einführung der „besonderen Prüfung“, sondern auch durch den Erlass des preußischen Viehseuchengesetzes (1869) als Vorreiter in der Entwicklung des beamteten Tierarztes und in der Zunahme der Bedeutung des Veterinärwesens anzusehen. Die Entwicklung des Veterinärwesens und der Entwicklungsprozess zu einer einheitlichen Gesetzgebung und der Etablierung des beamteten Tierarztes im Reich mit klar definierten Aufgaben, hat ca. 100 Jahre gedauert. Erst durch die Entstehung der reichseinheitlichen Gesetze konnte eine gezielte und einheitliche Tierseuchenbekämpfung stattfinden. Zu den wichtigsten Gesetzen zählte das Rinderpestgesetz (1871), das Gesetz der Regelung der Einfuhr von Vieh und Fleisch (1876), und das Reichsviehseuchengesetz (1880).

Die Aufgaben des Veterinärwesens haben sich in den letzten 150 Jahren z.T. sehr stark verändert. Der anfängliche Hauptschwerpunkt lag in der Verhütung und der Bekämpfung der Tierseuchen, gegen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts wurde die Schlachttier- und Fleischuntersuchung immer wichtiger und auch zum erstenmal einheitlich gesetzlich durch das Fleischbeschaugesetz geregelt. Auch die Lebensmittel- und Milchüberwachung und die Tierzucht wurde in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts zum Thema des Veterinärwesens. Mit der Zunahme der

Mobilisierung der Menschen durch Auto, Bahn und Flugzeug und damit auch der Zunahme des internationalen Verkehrs und des Handels, der Industrialisierung, der Massentierhaltung u.s.w. traten im Laufe der Zeit immer neue Probleme auf, mit denen sich das Veterinärwesen beschäftigen musste und auch weiterhin beschäftigen muss. Auch durch die Schaffung der EG am 01. Juli 1968 wurde ein weiteres Betätigungsfeld des Veterinärwesens innerhalb der Europäischen Gemeinschaft geschaffen. Zu seinen Aufgaben zählt dabei u. a. die Umsetzung der von der EU erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ins nationale Recht. Durch veterinärrechtliche Kontrollen an den deutschen Außengrenzen ist das Veterinärwesen nicht nur für einen seuchenfreien Tierbestand innerhalb Deutschlands, sondern innerhalb der gesamten EU verantwortlich. Im Vergleich zu früher steht nicht mehr nur die Tierseuchenbekämpfung im Vordergrund, sondern auch der Verbraucherschutz und der Schutz der Tierbestände durch prophylaktische Maßnahmen. Durch das Auftreten neuer, v.a. inapparenter Infektionen (z.B. BSE), die es früher nicht gab bzw. noch nicht bekannt waren und der Zunahme der Massentierhaltung verlagerten sich auch die amtlichen Untersuchungen. Durch die Entstehung der Massentierhaltung werden vermehrt Arzneimittel (v.a. Antibiotika und Wachstumsförderer) verabreicht, die z.T. verboten oder deren zugelassene Höchstwerte überschritten sind. Auch die dadurch bedingte Resistenzbildung ist als ein großes Problem unserer Zeit anzusehen, welches effektiv nur mit entsprechend ausgebildeten Tierärzten bekämpft werden kann.

Die Fleischschau

Bis die Fleischschau von Tierärzten durchgeführt wurde und den Stand von heute erreicht hatte, vergingen einige Jahrhunderte. Schon die Griechen und Römer ließen die auf ihren Märkten angebotenen Lebensmittel sowie ihre Schlacht- und Viehhöfe auf verbotene oder verdorbene Waren kontrollieren. Im frühen Mittelalter übernahmen sachkundige Metzger die Qualitätsbeurteilung des Schlachttieres und die Fleischschau. Dabei wurde größeren Wert auf die Schlachtieruntersuchung gelegt, da man früher der Meinung war, dass nur an lebenden Tieren beurteilt werden könnte, ob sie gesund oder krank seien (VON DEN DRIESCH UND PETERS, 2003 S. 148-151). Zu dieser Zeit besaßen die Menschen noch nicht das Wissen über die Krankheitserreger, die im Fleisch vorkommen können und verfügten auch noch nicht über technische Geräte oder Untersuchungsverfahren mit denen die Erreger identifiziert werden konnten. Ziel der damaligen Kontrollen war hauptsächlich den Verbrau-

cher vor Täuschungen zu schützen. Zu diesen Täuschungen zählten u.a. das Aufblasen oder Färben von Fleisch um eine bessere Qualität vorzutäuschen, sowie der Verkauf von Fleisch falscher Deklaration (Verkauf von Pferdefleisch anstatt Rindfleisch) um die Gewinnspanne zu vergrößern. In dieser Zeit fanden die Schlachtungen meist auf den Straßen oder in Gassen statt. Die ersten modernen Schlachthäuser sind 1810 unter Napoleon I in Frankreich entstanden und wurden u.a. auch von den Deutschen übernommen. Bis Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Fleischbeschau nicht nur von Tierärzten, sondern auch von Ärzten, „Curschmieden“ oder anderen Personen, die glaubten sich mit der Fleischbeschau auszukennen durchgeführt. Die Fleischbeschau gehörte nämlich nicht zu den eigentlichen Aufgaben der damaligen Tierärzte, da in den Tierarzneischulen weder das Fach „Fleischbeschau“ oder „Sanitätspolizei“ gelehrt wurde. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde eine praktische Ausbildung der angehenden Tierärzte in diesem Bereich gefordert. In Preußen wurde 1853 der erste Kreistierarzt zur täglichen Kontrolle der Vieh- und Wochenmärkte eingestellt, der vergleichbar mit unserem heutigen amtlichen Tierarzt war. Durch das 1868 erlassene „preußische Schlachthausgesetz“ wurden die Schlachthoftierärzte in Preußen eingeführt. Dieses Gesetz kann nach SCHMIDT-MÜLHEIM (1884 S. 262-264) als Vorläufer des Fleischbeschaugesetzes angesehen werden. Das heutige „Fleischhygienegesetz“ basiert auf dem 1900 erlassenen „Fleischbeschaugesetz“. Dieses Gesetz schrieb erstmals eine amtliche tierärztliche Untersuchung eines jeden Schlachttieres vor und nach der Schlachtung vor, und wurde somit zum Vorbild der gesamten Welt. Des weiteren durfte die Beschau nur von approbierten Tierärzten durchgeführt werden. Dieses Gesetz sollte v.a. die Bekämpfung der Tierseuchen unterstützen, sowie den Verbraucher vor Gesundheitsschäden und Übervorteilung schützen. Erst durch dieses Gesetz wurde 1905 an der Tierärztlichen Hochschule München der Fleischbeschau zum Prüfungsfach, mehr als 100 Jahre nach der Entstehung der Hochschule (VON DEN DRIESCH, 1990 S. 85). Der Erfolg der Fleischbeschau wurde sehr schnell deutlich, die Tierseuchen und die parasitären Erkrankungen wurden immer seltener. Das „Fleischbeschaugesetz“ wurde 1986 aufgrund von europäischen Veränderungen und einem Wandel des fleischhygienischen Denkens in das „Fleischhygienegesetz“ geändert.

Die heutige Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird von amtlichen Tierärzten durchgeführt. Wobei heutzutage mehr Wert auf die Fleischuntersuchung gelegt wer-

den kann als wie früher, da die Krankheitserreger, die im Fleisch vorkommen können bekannt sind und mit modernster Technologie und Diagnostik, wie z.B. molekularbiologische, genetische (PCR), biochemische oder auch physikalische Untersuchungsverfahren die Untersuchungen durchgeführt werden können. Somit können innerhalb der amtlichen Untersuchungen mit z.T. geringem zeitlichen Aufwand kleinste Mengen an Rückständen oder Arzneimitteln festgestellt oder Bakterien und Viren analysiert werden. Das heutige Ziel der Fleischschau besteht vornehmlich im Schutz der Gesundheit des Verbrauchers vor ansteckenden Krankheiten sowie der Verbrauchertäuschung. Der Verbraucher kann aber nicht nur aufgrund bestehender Vorschriften geschützt werden, sondern es muss auch qualifiziertes Personal vorhanden sein, welches die Rechtsvorschriften anwenden bzw. überwachen kann. Durch die Vorschrift für die einheitliche Durchführung der Lebensmittelüberwachung vom 21. Juni 1934 waren die beamteten Tierärzte für die Überwachung des Verkehrs mit frischem und zubereitetem Fleisch warmblütiger Tiere sowie Erzeugnissen aus solchem Fleisch zuständig. Innerhalb der Lebensmittelpolizei war der beamtete Tierarzt als Sachverständiger der Polizei für die Lebensmittelüberwachung zuständig. Die damaligen Tätigkeiten des beamteten Tierarztes sind mit den heutigen Tätigkeiten eines amtlichen und z.T. auch die eines Amtstierarztes zu vergleichen. Das Ziel der heutigen Lebensmittelüberwachung besteht v.a. in der amtlichen Kontrolle aller Stufen der Lebensmittelherstellungskette „from stable to table“.

Bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden heute zusätzlich amtliche Kontrollen zur Überwachung der Hygiene bei der Gewinnung, Zubereitung und Behandlung von Fleisch und Geflügelfleisch vorgenommen. Auch innerhalb der Lebensmittel- und Milchüberwachung kontrolliert die Veterinärverwaltung nicht nur den Verkehr mit Lebensmittel tierischer Herkunft und die Gesundheit der Milchbestände, sondern auch die Hygiene bei der Gewinnung, Behandlung und Inverkehrbringen dieser Produkte. Mit der Einführung der amtlichen Kontrollen der Hygiene wurde am 13. April 1986 das „Fleischbeschaugesetz“ in „Fleischhygienegesetz“ umgeändert. Die Aufgaben der amtlichen Tierärzte bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beziehen sich heutzutage nicht nur auf mögliche Krankheitserreger, wie Parasiten, Bakterien oder Viren, sondern wie bereits angesprochen auch auf mögliche Rückstände, Arzneimittel, Futtermittelzusatzstoffe oder Umweltchemikalien, die auf die moderne Tierhaltung zurückzuführen sind. Auch innerhalb der Tierzucht (u.a. künstli-

che Besamung), der Tierernährung, des Tierschutzes (u.a. Tierhaltung und Tiertransporte), der Tierkörperbeseitigung und Umweltschutz sowie die Arzneimittelüberwachung und die Anwendung von Sera und Impfstoffe sind in den letzten Jahrzehnten zur Aufgabe des Veterinärwesens geworden, deren Erfüllung nur durch eine spezielle Ausbildung wie z.B. dem Amtstierarzt gesichert werden kann.

Amtstierärzte

Um als Amtstierarzt in Deutschland tätig werden zu können, muss man die staatstierärztliche Prüfung bzw. das „Kreisexamen“ bestanden haben. Als Vorreiter dieser Prüfung ist die Einführung der „besonderen Prüfung“ für die Zulassung zum Kreistierarzt und Departementstierarzt 1839 in Preußen anzusehen. In ihr war zum erstenmal die Rede von „tierärztlichen Beamtenstellen“. Zur damaligen Zeit unterteilte man die Tierärzte in 2 verschiedene Klassen. Die „besondere Prüfung“ konnte nur von Tierärzten „erster Klasse“ durchgeführt werden. Hatten die Kandidaten die Prüfung bestanden, erhielten sie ein „Fähigkeitszeugnis“, heutzutage ein „Befähigungszeugnis“. Erst 1850 wurden die Zulassungsvoraussetzungen zum kreistierärztlichen Examen festgelegt. Sie wurden von der Note des Fachexamens abhängig gemacht. Seit 1855 mussten die Kandidaten zusätzlich zur schriftlichen Prüfung auch noch eine praktische und mündliche Prüfung ablegen. 1876 wurde dann die Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitszeugnisses zum Kreistierarzt oder Departementstierarzt abgeschafft. Seit dieser Zeit gab es nur noch eine Prüfung zur Erlangung der Qualifikation für die Anstellung als beamteter Tierarzt. Preußen erließ 1896 eine Prüfungsvorschrift für die Qualifikation zum beamteten Tierarzt, die unserer heutigen Prüfungsverordnungen, v.a. der aus Baden-Württemberg und Hessen, im Aufbau sehr ähnlich war bzw. noch z.T. identisch ist. Zur Prüfung konnte auch damals nur zugelassen werden, wer mindestens 2 Jahre bzw. 3 Jahre als Tierarzt tätig war (es wurde von der Benotung der Approbation abhängig gemacht). Heute besteht die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst i.d.R. aus schriftlichen und mündlichen Abschnitten, wohingegen zur damaligen Zeit die Prüfung aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil bestand. Die Prüfungsaufgaben beinhalteten Themen aus der polizeilichen sowie gerichtlichen Tierheilkunde. Zusätzlich wurde in der mündlichen Prüfung noch die Fleischschau geprüft. In der praktischen Prüfung mussten die Kandidaten, wie heute immer noch in Baden-Württemberg und Hessen, eine Sektion durchführen (vgl. 10.4.12.3 und 10.6.5.2), ein pathologisches – anatomisches Präparat, ein bakteriolo-

gisches oder parasitologisches Präparat (in Hessen), mit dem Mikroskop untersuchen und anschließend erklären (vgl. Hessen 10.6.5.1) sowie einen Krankheitsfall an einem lebenden Tier untersuchen und im Anschluss einen schriftlichen Bericht verfassen (vgl. Hessen 10.6.5.3). Hatte ein Kandidat eine der Prüfungen nicht bestanden, konnte er diese zweimal wiederholen. Nach den heutigen Prüfungsvorschriften ist nur noch eine Wiederholung zulässig, außer in Thüringen, dort kann die Einstellungsbehörde in begründeten Fällen eine Wiederholung der Wiederholungsprüfung zulassen (§ 30 Abs. 1-2 Prüf. Vo 11). Hatte der Kandidat alle Prüfungen bestanden, wurde ihm, wie heute auch, ein Fähigkeitszeugnis zur Anstellung als beamteter Tierarzt ausgehändigt. Bis nach dem 2. Weltkrieg wurden die Kandidaten nach der Prüfungsverordnung von 1910 geprüft. Da aber im Laufe der Zeit die verwaltungstechnischen Aufgaben immer umfangreicher wurden, sich aber die Anforderungen innerhalb der Prüfungsverordnungen nicht änderten, wurde sehr bald klar, dass eine Verbesserung der Kenntnisse und Erfahrungen innerhalb der Ausbildung der Beamtenanwärter dringend notwendig wurde. Die Ausbildung musste praxisorientierter und gezielter auf die spätere Tätigkeit des beamteten Tierarztes ausgerichtet werden. Auf Grund der wissenschaftlichen und technologischen Fortschritte musste die Prüfungsverordnung auch dahingehend geändert werden, dass die Kenntnisse der Kandidaten während der Ausbildung auf verschiedenen Gebieten der amtstierärztlichen Tätigkeit, wie z.B. Virologie, Lebensmitteluntersuchung und -technologie, Arzneimittel- und Futtermittelkunde, verbessert und intensiviert wurden. Des weiteren wurde 1935 über eine einheitliche „Reichsprüfungsordnung“ diskutiert. Nach dem 2. Weltkrieg wurde weder eine einheitlich Prüfungsverordnung noch eine Neugestaltung der Ausbildung erreicht. Die einzelnen Bundesländer gingen dazu über, ihre eigenen Prüfungsverordnungen zu erlassen. Das schon 1935 angestrebte Ziel einer einheitlichen Prüfungsverordnung für beamtete Tierärzte für ganz Deutschland zu schaffen, wurde bis zum heutigen Tage nicht erreicht.

Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland 11 verschiedene Prüfungsverordnungen für den höheren Veterinärdienst, mit z.T. sehr unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsinhalten. Je nach Bundesland dauert die Ausbildung zum Amtstierarzt in Deutschland zwischen 2 und 4 Jahren. In Berlin und Niedersachsen werden 2 Jahre, in Baden-Württemberg und Bayern 2 ½ Jahre, in Mecklenburg-Vorpommern und NRW 3 Jahre, in Thüringen 3 ¼ Jahre,

in Brandenburg 3 Jahre und 11 Monate und in Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt 4 Jahre für die Ausbildung zum Amtstierarzt benötigt. Alle Bundesländer, mit Ausnahme von Niedersachsen, verlangen u.a. als Zulassungsvoraussetzung einen Nachweis über eine mindestens 12 monatige (in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, NRW und Thüringen), 24 monatige (in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt) oder 36 monatige (in Brandenburg und Hessen) hauptberufliche Tätigkeit als Tierarzt. Von diesen Tätigkeiten müssen wiederum gewisse Zeiten, außer in Baden-Württemberg, entweder in tierärztlichen Praxen (in Berlin, Brandenburg und Hessen), in tierärztlichen Grosstierpraxen (in Mecklenburg-Vorpommern, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) oder an einer Behörde der bayerischen Veterinärverwaltung (in Bayern) nachgewiesen werden. Die Tierärzte, die ihre Prüfung für den höheren Veterinärdienst in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durchführen wollen, müssen als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung u.a. an einem Vorbereitungsdienst teilnehmen. Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate bzw. 27 Monate in Thüringen (inkl. Prüfungszeit). Während dieser Zeit werden die Tierärzte in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt und führen die Bezeichnung „Veterinärreferendar“. In den Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Brandenburg müssen die Tierärzte als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung u.a. einen 3-monatigen Vorbereitungslehrgang, sowie eine praktische Tätigkeit von 3 Monaten und 12 Tagen (in Baden-Württemberg), 3 Monaten (in Bayern), 8 Monate (in Brandenburg), 9 Monate (in Berlin) absolvieren. In Hessen können die Kandidaten nach § 3 Abs.1 b). Prüf. Vo entweder an einem 3 monatigen Vorbereitungslehrgang oder 3 Monate an einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt bzw. an einem gleichartigen anderen unter staatlicher Aufsicht stehenden Institut arbeiten. Entscheidet sich der Kandidat nicht für den Lehrgang, muss er für die Zulassung zur Prüfung 12 Monate eine praktische Tätigkeit absolvieren. Vergleicht man die Gesamtausbildungsdauer für die Zulassung zur Prüfung innerhalb der 11 Bundesländer, die eine Prüfungsverordnung für den höheren Veterinärdienst besitzen, so reichen die Zeiten von 6 Monaten und 12 Tagen (in Baden-Württemberg), 6 Monate (in Bayer), 11 Monate (in Brandenburg), 12 Monate (in Berlin und Hessen), 24 Monate (in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt – inkl. Prüfungszeit) bis zu 27 Monate (in Thüringen – inkl. Prüfungszeit).

Diskrepanzen sind nicht nur zwischen einzelnen sondern auch innerhalb einzelner Prüfungsverordnungen zu finden, so z.B. in der bayerischen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den höheren Veterinärdienst. Dort scheint zwischen dem § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 6 ein Widerspruch in sich zu bestehen, der einer Korrektur bedarf. In § 6 wird über die Zulassung des Kandidaten zum Lehrgang entschieden. Nach § 6 Abs. 2 Nr.1 ist dem Kandidaten die Zulassung zum Lehrgang zu verweigern, wenn er eine der Voraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt oder die nach § 4 vorgeschriebenen Praktika nicht absolviert hat. Der Kandidat kann aber die Voraussetzung, die in § 2 Abs. 1 Nr. 6 steht „die Prüfung für den höheren Veterinärdienst bestanden hat“ nicht erfüllen, da er sich gerade erst für den Lehrgang bewirbt. Eine Änderung in § 6 Abs. 2 Nr.1 mit dem Wortlaut „eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1-5 nicht erfüllen“ müsste vorgenommen werden.

Als weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung bzw. Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst verlangt Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, NRW und Sachsen-Anhalt eine Approbation als deutscher Tierarzt und Hessen und Niedersachsen eine Promotion an einer deutschen Universität. Sachsen-Anhalt oder Baden-Württemberg dagegen erkennen eine Promotion einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule als Zulassungsvoraussetzung an. Im Rahmen der vorstehenden Änderungen bezüglich der Qualifikation zum amtlichen Tierarzt und der EU weiten Vereinheitlichung, sollten allen Mitgliedern der EU die Möglichkeit an der Teilnahme der Prüfung zum Amtstierarzt ermöglicht werden. Deshalb sollten in den Prüfungsverordnungen nicht nur den deutschen Tierärzten die Möglichkeit zu dieser Ausbildung eingeräumt werden, sondern auch den übrigen Mitgliedern der EU. Damit auch ein Ausländer eines europäischen Mitgliedstaates in das Beamtenverhältnis berufen und beamteter Tierarzt werden kann, müssten, soweit dies noch nicht bereits geschehen ist, die Landesbeamtengesetze entsprechend dem § 7 des Bundesbeamtengesetzes „(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt“ geändert werden. Im hessischen Beamtengesetz ist dies bereits in § 7 festgelegt (§ 7 Abs. 1 Nr.1 Hessisches Beamtengesetz).

Die Prüfungen für den höheren Veterinärverwaltungsdienst unterscheiden sich innerhalb der Bundesländer sowohl vom Aufbau als auch vom Inhalt. In allen Ländern werden die Kandidaten schriftlich und mündlich geprüft. In Baden-Württemberg und Hessen müssen die Kandidaten zusätzlich noch eine praktische Prüfung absolvieren. In Baden-Württemberg muss der Kandidat in 6 verschiedenen Fachgebieten seine praktischen Kenntnisse nachweisen. Die schriftliche Prüfung besteht aus 1 Aufsichtsarbeit (in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), 3 Aufsichtsarbeiten (in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg Mecklenburg-Vorpommern und NRW), 4 Aufsichtsarbeiten (in Bayern) und 5 Aufsichtsarbeiten (in Sachsen). Des Weiteren müssen die Kandidaten in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine Hausarbeit innerhalb von 4 Wochen bzw. 3 Wochen (in Mecklenburg-Vorpommern) anfertigen. Die mündliche Prüfung besteht aus 5 Prüfungsfächern (in Bayern und Sachsen), 6 Prüfungsfächern (in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Sachsen-Anhalt und Thüringen) und 9 Prüfungsfächern (in Baden-Württemberg). Zusätzlich zu den Prüfungsfächern müssen die Kandidaten in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen einen Vortrag von 10-15 Minuten halten. Nach der hessischen Prüfungsverordnung müssen die Kandidaten in allen 7 angegebenen Prüfungsabschnitten eine schriftliche, mündliche und praktische Prüfung absolvieren. Die Prüfungen werden alle nach Punkt 10.3.21 benotet, wobei die einzelnen Fächer innerhalb der Bundesländer unterschiedlich gewertet werden. Hessen besitzt im Vergleich zu allen anderen Bundesländern ein eigenes Benotungssystem. Nach § 11 Prüf. Vo 5 werden die Kandidaten mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) und „ungenügend“ (5) bewertet. Die Note (6) gibt es im hessischen Benotungssystem nicht. In den übrigen Bundesländern werden die Kandidaten mit „mangelhaft“ (5) und „ungenügend“ (6) bewertet.

Weiterbildung

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gibt es 17 Landestierärztekammern. Von diesen Landestierärztekammern werden verschiedene Fachtierarztbezeichnungen und Zusatzbezeichnungen im Bereich Lebensmittel angeboten. Die hier nur auszugsweise genannten Unterschiede reichen aus, um zu zeigen, wie gravierend z.T. die Unterschiede in der Weiterbildungszeit und auch im Weiterbildungsgang inner-

halb der 17 Landestierärztekammern für den Erhalt ein und derselben Fachtierarztbezeichnung oder Zusatzbezeichnung sind.

Alle 17 Landestierärztekammern bieten den Fachtierarzt für Lebensmittel an. In allen Bundesländern dauert die Weiterbildung 4 Jahre, außer in Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen, dort dauert die Weiterbildung 3 Jahre. Entscheidet sich der Kandidat in Thüringen für die Variante B der Weiterbildungsordnung, braucht er sogar 5 Jahre für die Anerkennung zum Fachtierarzt für Lebensmittel. In Berlin muss der Kandidat im Weiterbildungsangang zusätzlich zu den geforderten praktischen Tätigkeiten mindestens zwei fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichungen vorweisen. In Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen muss der Kandidat eine Dissertation und mindestens eine fachbezogene Veröffentlichung und 40 Std. für eine einschlägige Fortbildung (in Baden-Württemberg) nachweisen, um die Anerkennung für den Fachtierarzt für Lebensmittel zu bekommen.

Auch für den Fachtierarzt für Fleischhygiene und Schlachthofwesen bestehen innerhalb der Landestierärztekammern bis zu 2 Jahren Differenzen in der Weiterbildungszeit. Sie reicht von 3 Jahre (in Berlin) bis zu 4 ½ Jahre (in Mecklenburg-Vorpommern) bzw. 5 Jahre (bei der Varianten B in Thüringen). In den Länder Berlin und Hessen müssen die Kandidaten im Weiterbildungsangang u.a. die Prüfung für den Veterinärverwaltungsdienst bestanden haben. Hamburg und Thüringen verlangen eine Dissertation und / oder (in Thüringen) mindestens eine fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichung. Der Kandidat aus Thüringen muss zusätzlich noch mindestens 150 Std. an einem anerkannten fachspezifischen Fortbildungskurs und an 60 Std. ATF anerkannten Fortbildungskursen teilgenommen haben, bevor er die Anerkennung zum Fachtierarzt für Fleischhygiene und Schlachthofwesen erhält.

Die Unterschiede innerhalb der Weiterbildungszeiten der Fachtierärzte für öffentliches Veterinärwesen beruhen auf den unterschiedlichen Prüfungsverordnungen für den höheren Veterinärverwaltungsdienst der Länder. Zusätzlich wird eine 2-oder 3-jährige (in Bayern) praktische Tätigkeit in der Veterinärverwaltung nach Erwerb des Befähigungszeugnisses für die Anerkennung verlangt. Die Weiterbildungszeiten reichen somit von 2 ½ Jahren in Baden-Württemberg bis zu 4 ¼ Jahren in Thüringen. In

der hessischen Weiterbildungsordnung wird für die Anerkennung zum Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen nach Erwerb des Befähigungszeugnisses eine 3-jährige praktische Tätigkeit als beamteter Tierarzt im Veterinärverwaltungsdienst mit der Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachttier- und Fleischbeschau, eine Dissertation und entweder 1 fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichung anderer Thematik oder 3 fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichungen verlangt. Im hessischen Heilberufegesetz wird dagegen nur eine 2-jährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit der Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und weder eine Dissertation noch eine Veröffentlichung zur Anerkennung der Fachtierarztbezeichnung verlangt. Auf Anfrage bei der hessischen Landestierärztekammer konnte keine endgültige Aussage getroffen werden, ob der Tierarzt nach der Weiterbildungsordnung 3 Jahre oder nach dem Heilberufegesetz 2 Jahre nach Erwerb des Befähigungszeugnisses im Veterinärverwaltungsdienst tätig sein muss. Ebenso unklar blieb, ob der Tierarzt die in der Weiterbildungsordnung verlangte Dissertation und Veröffentlichung nachweisen muss.

Auch beim Vergleich der Zusatzbezeichnungen sind z.T. gravierende Differenzen innerhalb der Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsgänge festzustellen. Ein Tierarzt in Hessen muss für die Zusatzbezeichnung Qualitäts- und Hygienemanagement im Lebensmittelbereich nur 60 Std. (mindestens 40 Std. theoretische Weiterbildung - ATF anerkannte oder gleichwertige Fortbildungen und mindestens 20 Std. praktische Weiterbildung) für Fortbildungen aufwenden, ein Tierarzt in allen anderen Bundesländern, in denen die Zusatzbezeichnung angeboten wird muss 2 bzw. 3 Jahre (in Bayern) aufwenden, um dieselbe Zusatzbezeichnung zu erhalten wie der Tierarzt in Hessen. Bei der Zusatzbezeichnung Qualitäts- und Umweltmanagement im Lebensmittelbereich gibt es bundesweit in der Weiterbildungszeit eine Differenz bis zu 2 Jahren. Ein Tierarzt in Niedersachsen benötigt für diese Zusatzbezeichnung 2 Jahre, im Saarland 3 Jahre und in Hamburg 4 Jahre. Bei den aufgeführten Beispielen wird ziemlich deutlich, wie unterschiedlich die Anforderungen innerhalb der einzelnen Weiterbildungsordnungen für ein und dieselbe Fachtierarztbezeichnung oder Zusatzbezeichnung sind.

Postgraduales Zusatzstudium

Bei der Betrachtung der Unterschiede der Prüfungsverordnungen für den höheren Veterinärdienst und den Weiterbildungsordnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, stellt sich die Frage, ob im Rahmen der bundeseinheitlichen postgradualen Ausbildung zum amtlichen Tierarzt nicht auch eine Vereinheitlichung der Prüfungsverordnungen für den höheren Veterinärdienst sowie der Weiterbildung der Fachtierärzte und Zusatzbezeichnungen sinnvoll und dringend notwendig wäre. Zur Zeit werden schon von Seiten des „Runden Tisches“ Vorschläge erarbeitet, die Amtstierärzte und Fachtierärzte mit in das Modulsystem für die Qualifikation zum amtlichen Tierarzt aufzunehmen um eine bundeseinheitliche Ausbildung zu schaffen. Das Modulsystem sollte so aufgebaut sein, dass die Module auf eine überschaubare Zeit angelegt werden und die Teilnehmer sich die Reihenfolge der einzelnen Module aussuchen können. Somit könnten auch die praktizierenden Tierärzte ohne größere Zeitverluste und wirtschaftliche Ausfälle an diesem Zusatzstudium teilhaben. Für die Durchführung der Module sind nach HILDEBRANDT, FEHLHABER UND STOLLE (2004) nicht nur die Universitäten sondern auch die Vertreter des öffentlichen Veterinärwesens zuständig. Die Umsetzung dieses Modulsystems könnte so aussehen, dass alle 5 Fakultäten für bestimmte Module zuständig sind und nach dem Rotationsprinzip von Studienort zu Studienort ziehen (BTK, 2003c). Dadurch wäre ein bundeseinheitliches System geschaffen, in dem für alle Teilnehmer die gleichen Bedingungen bei den Aus-, Fort- und Weiterbildungszeiten und –inhalte gelten würden.

Der amtliche Tierarzt, der nur im Fleischsektor tätig ist braucht kein postgraduales Zusatzstudium. Der approbierte Tierarzt soll weiterhin ohne zusätzliche Ausbildung zur selbstständigen Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung befähigt sein. Nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AVFIHG) muss der amtliche Tierarzt in Bayern zur Zeit nur alle 3 Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen. Im Rahmen der Zunahme der Anforderungen an die Qualifikation des amtlichen Tierarztes, sollte dieser aber jährlich gewisse Zeiten an Fortbildungen nachweisen, genau wie es bei allen anderen Tierärzten innerhalb der jeweiligen Berufsordnungen verlangt wird. Die Fortbildungen könnten entweder weiterhin von den Tierärztekammern oder der ATF abgehalten werden, bzw. die amtlichen Tierärzte könnten gewisse Zeiten bestimmter Module besuchen und dafür eine Fortbildungsbestätigung erhalten, ohne eine Prüfung absol-

vieren zu müssen. Die bereits bis zum Inkrafttreten der EU – Vorgabe am 01. Januar 2005 als amtliche Tierärzte in der amtlichen Schlacht tier- und Fleischbeschau tätigen Tierärzte müssen keine Prüfung absolvieren. Ihnen müssten die von der EU geforderten Kenntnisse innerhalb einer Fortbildung vermittelt werden. Nach BTK (2003c) sind bereits heute schon viele der von der EU geforderten Themen für die Qualifikation zum amtlichen Tierarzt im Fleischsektor Bestandteil der tierärztlichen Ausbildung. So wird die Fleischhygiene (Untersuchung und Beurteilung eines Schlacht tierkörpers) vom Fach Fleischhygiene und –technologie innerhalb der Vorlesungen und Übungen abgedeckt. Die übrigen von der EU geforderten Themengebiete für den amtlichen Tierarzt im Fleischsektor könnten mit 3 SWS innerhalb des Querschnittsfaches „Lebensmittel“ abgedeckt werden, da im Querschnittsfach „Lebensmittel“ das Fach Lebensmittel fächerübergreifend von den Fachgebieten Lebensmittelhygiene, Bestandsbetreuung, Mikrobiologie und Infektions- und Seuchenlehre, Pharmakologie und Toxikologie, Tierernährung, Tierpathologie, Tierschutz, Tierhygiene und Parasitologie behandelt wird. So könnten z.B. die in 12.4.2 genannten Themen „Grundsätze der gemeinsamen Agrarpolitik“ in Tierzucht, „Qualitätsmanagement vor der Ernte („gute landwirtschaftliche Praxis“)" in Tierernährung, „Populationsdynamik von Infektionen und Intoxikationen“ in Mikrobiologie / Tierzucht oder „Diagnostische Epidemiologie“ in Mikrobiologie / Pathologie innerhalb der 3 SWS im Querschnittsfach „Lebensmittel“ unterrichtet werden. Die von der EU für die Ernennung zum amtlichen Tierarzt geforderte praktische Schulung von 200 Std. könnte in die schon bestehenden Pflichtpraktika innerhalb des Studiums integriert werden. Dabei sollte die Dauer von 8 Wochen nicht überschritten werden. Die 200 Std. praktische Schulung könnten nach Überarbeitung der TAppO z.B. in einem kombinierten Fleischhygiene- und Hygienepraktikum von 4 Wochen und in einem Lebensmittelpraktikum von 2-3 Wochen absolviert werden (BTK, 2003c). Auf jeden Fall sollte bei der Umsetzung der geforderten Zusatzqualifikation innerhalb des Lehrplanes auf eine Intensivierung der Grundausbildung im Fachbereich Lebensmittel verzichtet werden, da schon durch die letzte TAppO – Änderung von 1999 die Pflichtvorlesungen im Bereich Lebensmittel von 250 Std. auf 263,2 Std. erhöht wurden, bzw. auf 305,2 Std., wenn die Fächer „Lebensmittelkunde“, „Milchkunde“ oder „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene“ von den Studierenden im Wahlpflichtfach zusätzlich gewählt werden. Während des Studiums sollte die Lehre im Fachbereich Lebensmittel nicht mit mehr Vorlesungsstunden belastet werden, da nur ca. jeder 5. Tiermedizinabsolvent im Laufe seines Be-

rufslebens im öffentlichen Dienst hauptberuflich tätig wird. So waren im Jahr 2002 lediglich 9,3 % der Tierärzte als Beamte oder Angestellte in der Veterinärverwaltung tätig. Die Lehre im Bereich Lebensmittel sollte daher nach dem Studium von interessierten und motivierten Kandidaten, die in diesem Bereich tätig werden wollen, intensiviert werden. Durch die Einführung eines freiwilligen Zusatzstudiums für die Qualifikation des amtlichen Tierarztes im Bereich – VPH würden mit Sicherheit hochmotivierte und interessierte Gruppen geschaffen, die die Lehre im Bereich Lebensmittel mit größter Effektivität und Intensität durchführen würden. Dadurch könnten Tierärzte mit höherer Qualifikation im Lebensmittelbereich geschaffen werden, die somit konkurrenzfähig zu anderen Berufsgruppen (z.B. Lebensmitteltechnologe, Lebensmittelchemiker, Ökotrophologen u.s.w.) blieben.

Um die Anzahl der einzelnen Module für das Zusatzstudium festlegen zu können, müssen nicht nur die Anforderungen die an die Qualifikation zum amtlichen Tierarzt gestellt werden, sondern auch die Anforderungen, die an die Amtstierärzte und Fachtierärzte gestellt werden, berücksichtigt werden. Die Module des Zusatzstudiums für den amtlichen Tierarzt im VPH - Bereich müssen die Gebiete des Anforderungskataloges der EU abdecken soweit sie nicht schon Bestandteil der tierärztlichen Ausbildung sind. Damit die Fachtierärzte auch weiterhin die fachlich höchste Kompetenz im Fachgebiet Lebensmittel besitzen und ihnen auch eine amtliche Tätigkeit ermöglicht werden kann, sollen für die in Punkt 8 genannten Weiterbildungsgänge und Zusatzbezeichnungen gewisse Module aus dem Zusatzstudium für sie verbindlich werden. Um die Weiterbildung mit dem Zusatzstudium zu verknüpfen, wird eine bundeseinheitliche Modifikation der Weiterbildungsgänge und v.a. der –inhalte notwendig. Bei der Betrachtung der diversen Unterschiede innerhalb der Weiterbildungsordnungen der einzelnen Bundesländer in Tabelle 8.1 sollten sich die Landestierärztekammern erst über einheitliche Weiterbildungsgänge und –zeiten einigen, bevor sie die einzelnen Pflichtmodule im Zusatzstudium festlegen. Vorschläge für möglich anrechenbare Module für die Fachtierärzte des Lebensmittelbereiches sind aus der Tabelle 14.2 zu entnehmen.

Von der BTK (2003b) wurden für die postgradualen Module die Fachgebiete Fleischhygiene, Lebensmittelhygiene, Milchhygiene, Futtermittel, Tierschutz, Tierseuchen und Arzneimittel vorgeschlagen, die sowohl die Anforderungen des amtlichen Tierarztes im VPH - Bereich als auch die des Amtstierarztes und der Fachtierarztweiterbildungen abdecken. Beim Vergleich der Inhalte der Unterrichtspläne für die Fachseminare in Baden-Württemberg und NRW (vgl. 10.3.10 und 10.4.1) bzw. den Prüfungsanforderungen für den angehenden Amtstierarzt der einzelnen Länder mit den von der BTK (2003b) gemachten Vorschläge für die Fachgebiete der einzelnen Module wird deutlich, dass die vorgeschlagenen Module den heutigen Anforderungen und Inhalte die an die angehenden Amtstierärzte gestellt werden, entsprechen. Beim Vergleich der Prüfungsverordnungen für den höheren Veterinärdienst zeigt sich, dass in allen Ländern i.d.R. ein 3-monatiges Fachseminar zur theoretischen Ausbildung von den Kandidaten verlangt wird. Somit würde ein Modulsystem mit 1 Semester Umfang (14 Wochen) den heutigen Anforderungen an die Ausbildung zum Amtstierarzt entsprechen (BTK, 2003a). Ein von den BTK (2003c) gemachter Vorschlag sieht für das postgraduale Zusatzstudium 14 theoretische Module (= Anzahl der Wochen / Semester) und 4 praktische Module für die Zusatzausbildung vor. Von den theoretischen Modulen sollen 10 von den Universitäten und 4 von den Vertretern des öffentlichen Veterinärwesens übernommen werden. Somit würde jede der 5 tiermedizinischen Fakultäten in Deutschland 2 Module übernehmen. Der Kandidat kann sich dann je nach amtlichen Einsatzgebiet die entsprechenden Module für seine Qualifikation auswählen. Um den Leistungsanforderungen für die Amtstierärzte gerecht zu werden, müssten die angehenden Amtstierärzte alle 14 theoretischen Modulen und die angehenden amtlichen Tierärzte nur die für ihre Qualifikation notwendigen Module durchführen.

Damit sich der Kandidat schon vorab mit der Thematik des jeweiligen Moduls auseinander setzen und sich vorbereiten kann, sollte ihm ca. 2 Wochen vor Beginn das entsprechende Arbeitsmaterial zugeschickt werden. Um die Leistungen der Kandidaten innerhalb der theoretischen Module zu kontrollieren, sollte am Ende eines jeden Moduls eine Prüfung stattfinden, vergleichbar mit den Leistungsnachweisen der einzelnen Abschnitte innerhalb des Vorbereitungsdienstes. Mit dieser Prüfung könnten die Fachkenntnisse und Leistungen der einzelnen Kandidaten bundeseinheitlich von ein und dem selben Prüfer beurteilt und benotet werden. Bei der Ausbildung der

Amtstierärzte innerhalb des Modulsystems wäre über eine „Abschlussprüfung“, vergleichbar dem jetzigen „Kreisexamen“ bzw. der „Staatstierärztliche Prüfung“ nachzudenken. Die Abschlussprüfung könnte bundesweit in allen 5 Fakultäten zweimal jährlich, im Frühjahr und Herbst, für alle angehenden Amtstierärzte stattfinden. Die Gesamtprüfungsnote würde sich aus der Summe der Einzelnoten der Module geteilt durch die Anzahl der absolvierten Module errechnen. Wird ein Modul nicht bestanden oder besteht der Kandidat die Endprüfung nicht, so sollte ihm die Möglichkeit für eine Wiederholungsprüfung eingeräumt werden. Des weiteren stellt sich die Frage, ob die angehenden Amtstierärzte weiterhin eine hauptberuflich tierärztliche praktische Tätigkeit für die Zulassung zu den Modulen benötigen, wie es momentan Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung für den höheren Veterinärdienst in fast allen Bundesländern der Fall ist, oder aber direkt nach dem Studium mit den Modulen beginnen können. Es wäre sinnvoll, dass die Kandidaten, bevor sie Amtstierärzte werden, eine gewisse Zeit in der tierärztlichen Praxis tätig gewesen wären, um nicht nur aus theoretischer Sicht, sondern auch aus eigenen praktischen Erfahrungen heraus qualifizierte Entscheidungen treffen können. Da der Arbeitsbereich des Amtstierarztes sehr breit gefächert ist, wie z.B. im Tierschutz, dem Arzneimittelrecht, dem Futtermittelrecht, der Lebensmittelhygiene, um einige zu nennen, muss der Kandidat über gewisse Kenntnisse verfügen. Diese kann er nur durch die Tätigkeiten in der tierärztlichen Praxis erlangen. Daher ist nach wie vor die hauptberuflich praktische Tätigkeit als Zulassungsvoraussetzung für die Dauer von insgesamt 1 Jahr angebracht, von denen mindestens 6 Monate in der Veterinärverwaltung und mindestens 6 Monate in einer kurativen Praxis absolviert werden sollen.

Der von der BTK (2003c) gemachte Vorschlag von 4-einwöchigen Praktika für das postgraduale Zusatzstudium im VPH – Bereich in einer Schlachtstätte, Zerlegebetrieb, Verarbeitungsbetrieb Fleisch, Verarbeitungsbetrieb „non meat“, Labor und Gemeinschaftsverpflegung, Lebensmittelhandel und –verkauf ist für eine praktische Unterweisung in die genannten Themengebiete nicht ausreichend. Innerhalb des Praktikums soll dem Kandidaten die Möglichkeit eingeräumt werden die in den Modulen vermittelte Theorie durch Anwendung in die Praxis umzusetzen und zu vertiefen. Dem Praktikanten muss ausreichend Zeit für eine Einarbeitung und eingehende praktische Betätigung in sein zukünftiges Arbeitsfeld eingeräumt werden, damit er sich über die betriebseigenen Strukturen und Abläufe einen Überblick verschaffen kann.

Des Weiteren soll er Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder innerhalb seines Berufszweiges erhalten. All dies gelingt ihm nur, wenn er über einen längeren Zeitraum hinweg in einem Betrieb tätig war und dort mit in die jeweiligen Abläufe integriert wurde. Innerhalb eines 1-wöchigen Praktikums kann der Kandidat sich nur einen groben Überblick über die betrieblichen Abläufe verschaffen, nicht aber in die eigentliche praktische Tätigkeit eingeführt werden. Damit der amtliche Tierarzt innerhalb seines Hauptaufgabenbereiches eine adäquate praktische Ausbildung erhält, sollte ein 4-wöchiges Schlachthofpraktikum für ihn obligatorisch werden. Die amtlichen Tierärzte müssten zusätzlich zum Schlachthofpraktikum noch 3 weitere Praktika für jeweils 2 – 3 Wochen aus den genannten Vorschlägen absolvieren. Für die Amtstierärzte sollten spezielle praktische Module eingerichtet werden, in denen sie vorzugsweise in die praktische Durchführung der Aufgaben des Veterinärwesens innerhalb der verschiedenen Fachbereiche bzw. Verwaltungsebenen eingewiesen werden. Dabei sollen sie verwaltungsmäßiges Denken und Handeln erlernen, sowie mit der Erstellung von Gutachten, der Abfassung von Schriftsätzen und Berichten beauftragt werden. Somit würden die angehenden Amtstierärzte nicht nur einen theoretischen Überblick über den Aufbau und die Arbeitsweise der öffentlichen Veterinärverwaltung einschließlich des allgemeinen Verwaltungsrecht bekommen, sondern könnten ihr theoretisches Wissen in die Praxis umsetzen.

Daher sollte für die angehenden Amtstierärzte ein 4-wöchiges Praktikum wahlweise aus folgenden Schwerpunkten

- Ministerium
- Veterinärdezernat einer Bezirksregierung oder
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt oder
- Landesveterinär- und Landesuntersuchungsamt oder
- staatliches Veterinäruntersuchungsamt oder
- Tiergesundheitsamt

obligatorisch werden. Des Weiteren müssten sie ein 2-3-wöchiges Praktikum an einem Schlachthof und wahlweise 3 weitere Praktika für jeweils 2-3 Wochen an einem der oben erwähnten Stellen absolvieren (vgl. Tabelle 14.1). Somit würde der ange-

hende Amtstierarzt Einblicke in die verschiedenen Verwaltungsebenen und ihren unterschiedlichen Aufgabenbereichen erhalten.

Für die Durchführung der praktischen Module sollte für jedes Praktikum eine Art „Tagebuch“ erstellt werden, indem die jeweiligen Mindestanforderungen die der Kandidat innerhalb eines Praktikums zu erfüllen hat festgelegt sind. Der zuständige Amtstierarzt muss darin am Schluss des Praktikums eine kurze Beurteilung über den Praktikant abgeben. Somit hätte man eine gewisse Kontrolle über die durchgeführten Tätigkeiten des Praktikanten sowie eine Beurteilung über seine Leistungen und Befähigungen.

Kann der Kandidat gewisse Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Erwerb der Approbation nachweisen, so sollten diese sowohl auf die theoretischen als auch auf die praktischen Module anrechenbar sein.

Tabelle 14.1: Vorschläge für die Verteilung der theoretischen / praktischen Module für die amtlichen Tierärzte und Amtstierärzte (Mindestanforderungen)

		Amtlicher Tierarzt im VPH-Bereich	Amtlicher Tierarzt im Fleischsektor	Amtstierarzt
Theoretische Module				
Fleischhygiene	2 Module	x		x
Lebensmittelhygiene	2 Module	x		x
Milchhygiene	2 Module	x		x
Arzneimittel	2 Module			x
Futtermittel	2 Module			x
Tierschutz	2 Module			x
Tierseuchen	2 Module			x
Praktische Module				
		mind. 4 Module		mind. 5 Module
Schlachthof (obligatorisch)		4 Wo.		2-3 Wo.
Zerlegebetrieb		2-3 Wo. oder		
Verarbeitungsbetrieb Fleisch		2-3 Wo. oder		
Verarbeitungsbetrieb "non meat"		2-3 Wo. oder		
Labor		2-3 Wo. oder		
Gemeinschaftsverpflegung, Lebensmittelhandel und -verkauf		2-3 Wo. oder		
a) Ministerium				2-3 Wo. oder
b) Veterinärdezernat einer Bezirksregierung				2-3 Wo. oder
c) Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt				2-3 Wo. oder
d) Landesveterinär- und Landesuntersuchungsamt				2-3 Wo. oder
e) Staatliches Veterinäruntersuchungsamt				2-3 Wo. oder
f) Tiergesundheitsamt				2-3 Wo. oder
Praktikum wahlweise a) - f)				4 Wo.
Studium der Veterinärmedizin				
Querschnittsfach Lebensmittel			x	
200 praktische Stunden			x	

Tabelle 14.2: Vorschläge für anrechenbare Module für die Fachtierärzte des Lebensmittelbereiches

	Fachtierarzt für			
	Lebensmittel oder Lebensmittel- hygiene	Fleisch- hygiene oder Fleisch- hygiene und Schlachthof- wesen	Milchhygiene oder Hygiene und Technologie der Milch	Öffentliches Veterinär- wesen
Theoretische Module				
Fleischhygiene		x		x
Lebensmittelhygiene	x			x
Milchhygiene			x	x
Arzneimittel	x	x	x	x
Futtermittel		x		x
Tierschutz		x		x
Tierseuchen		x		x
Praktische Module				
Schlachthof		x		x
Zerlegebetrieb		x		
Verarbeitungsbetrieb Fleisch	x	x		
Verarbeitungsbetrieb "non meat"	x			
Labor	x	x	x	
Gemeinschaftsverpflegung, Lebensmittelhandel und -verkauf	x			
Ministerium				x
Veterinärdezernat einer Bezirksregierung				x
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt	x	x	x	x
Landesveterinär- und Landesuntersuchungsamt	x	x	x	x
Staatliches Veterinäruntersuchungsamt	x	x	x	x
Tiergesundheitsamt				x

15 Zusammenfassung

Anforderungen der EU an den tierärztlichen Berufsstand sowie die Vereinheitlichung der Ausbildungsmöglichkeiten für den Tierarzt auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes bedürfen eine intensive Betrachtung und Neuorientierung bestehender Ausbildungssysteme. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 11 Prüfungsverordnungen für den höheren Veterinärdienst. Die Länder Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein besitzen keine eigene Prüfungsverordnung. Innerhalb der einzelnen Bundesländer werden z.T. sehr unterschiedliche Voraussetzungen und Anforderungen an die angehenden Amtstierärzte gestellt. Je nach Bundesland dauert die Ausbildung zum Amtstierarzt zwischen 2 und 4 Jahren. Ein Tierarzt aus Berlin und Niedersachsen benötigt beispielsweise 2 Jahre und ein Tierarzt aus Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt benötigt 4 Jahre um Amtstierarzt zu werden. Auch innerhalb der Weiterbildungsgänge des Fachbereiches Lebensmittel gibt es bundesweit z.T. sehr gravierende Unterschiede in den Weiterbildungsgängen und -zeiten. Der auf den Grundsätzen des Weissbuches basierende Vorschlag der EU für eine „Verordnung mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs“ sieht für die Durchführung der Überwachung von Frischfleisch in den Schlachthöfen, Wildverarbeitungsbetrieben oder Zerlegungsbetrieben nur noch „amtliche Tierärzte“ vor, die eine Prüfung und eine praktische Schulung von 200 Std. absolviert haben. Diese Verordnung tritt ab dem 01. Januar 2005 in Kraft. Der in dem Vorschlag enthaltene Anforderungskatalog an die amtlichen Tierärzte, ist so umfangreich, dass er bisher nicht alleine durch das Tiermedizinstudium abgedeckt werden kann. Von Seiten des „Runden Tisches“ wurde für die geforderte Qualifikation zum amtlichen Tierarzt ein bundeseinheitliches Modulsystem vorgeschlagen, mit dem sowohl die angehenden Amtstierärzte als auch die Fachtierärzte verknüpft werden können. Durch eine solche bundeseinheitliche Verknüpfung der Aus-, Weiter- und Fortbildungen würde an alle Teilnehmer dieser Module die gleichen Anforderungen und Prüfungsbedingungen gestellt. Im Studium soll weiterhin ein Grundwissen für alle Tätigkeiten im Bereich Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene einschließlich Technologie gelehrt werden. Damit der Tierarzt weiterhin mit der tierärztlichen Approbation, ohne Teilnahme an einem Zusatzstudium, zur selbstständigen Durchführung im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung befähigt bleibt, sollten die von der EU geforderten Inhalte für den amtlichen Tierarzt im Fleischsektor, ohne eine Erhöhung der SWS, im Quer-

schnittsfach „Lebensmittel“ gelehrt werden. Für die übrigen amtlichen Tätigkeiten müssen die Tierärzte an den Modulen der postgradualen Ausbildung teilnehmen. Im Rahmen der europaweiten Vereinheitlichung der Ausbildungsanforderungen an die amtlichen Tierärzte sollte die Gelegenheit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ergriffen werden, eine bundeseinheitliche Vernetzung der Aus-, Weiter- und Fortbildung zu schaffen, um somit die z.T. gravierenden Unterschiede innerhalb der Anforderungen an die Amtstierärzte oder Fachtierärzte zu beseitigen.

16 Summary

Basic principles and new concept for official veterinary education, specifically taking into consideration the requirements of the EU.

The demands of the EU on the veterinary profession, together with the standardisation of educational possibilities for veterinarians in the area of consumer protection, necessitate an intensive inspection and new orientation of existing educational systems. In the Federal Republic of Germany there are eleven different examination regulations for the higher veterinary service. Of all the federal states, only Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland and Schleswig-Holstein have no official veterinary examinations of their own. To some extent, the individual federal states demand very different requirements and standards of their would-be veterinary officers.

Depending on the federal state, the education of an „Amtstierarzt“ takes from two to four years. For example, Berlin and Niedersachsen require two years education in order to become an „Amtstierarzt“, whereas Hessen, Sachsen and Sachsen-Anhalt require four years. Within the channels of further education for the faculty of foodstuffs, there are also serious differences in the content and length of training. The EU recommendation, laid down in the White paper on food safety, for an „Amended proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council laying down specific rules for the organisation of official controls on products of animal origin intended for human consumption“ suggests only official veterinarians, who have completed an examination and at least 200 hours of practical training before being appointed, carry out the control of fresh meat in the slaughterhouses, game handling establishments and cutting plants. This regulation will come into effect from 1st.January 2005. The proposed catalogue of requirements for official veterinarians is so substantial that it cannot be covered by a veterinary degree alone.

In order to meet the stipulated qualifications for a official veterinarian, the „round table“ has suggested implementing a national, modular system, concatenating the education for a veterinarian specialist with that of an „Amtstierarzt“. This would ensure that all participants of such a system of education, further education and professional education would be assessed according to the same requirements and examination standards at a national level.

The degree course should continue to incorporate a basic knowledge of all activities dealing with the area of foodstuff-, meat- and milk-hygiene including it's respective

technology. In order to enable the qualified veterinarian to continue to examine meat and animals for slaughter, it would be also be necessary to incorporate into the degree course, those EU requirements of the meat sector, stipulated for an official veterinarian, into the related sector 'foodstuffs', without increasing the period of study. As far as the remaining official responsibilities and tasks are concerned, it would be necessary for a qualified veterinarian to complete the post-graduate modules pertaining to the position of official veterinary officer. In line with the pan-European standardisation of educational requirements for official veterinarians, the opportunity should be taken to establish a standard network of education, further education and professional education within the Federal Republic of Germany, in order to eradicate the present inconsistencies existing within the requirements for qualified veterinarian specialists and „Amtstierarzt“.

17 Anhang**17.1 Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 2.1:	Behördengliederung der 16 Freistaaten Deutschlands nach dem Stand vom 01.April 1934*	13
Abbildung 2.2:	Die Aufgaben der Veterinärverwaltung in Preußen im Jahre 1925	18
Abbildung 2.3:	Organisation der Lebensmittelpolizei	24
Abbildung 2.4:	Tierärztliche Lebensmittelüberwachung	25
Abbildung 11.1:	Prozentuale Verteilung der Tierärzte innerhalb verschiedener Berufszweige	181
Abbildung 11.2:	Verteilung der Tierärzte in der Bundesrepublik Deutschland	182
Abbildung 11.3:	Verteilung tierärztlicher Berufszweige in der Bundesrepublik Deutschland	183
Abbildung 11.4:	Beamtete Tierärzte innerhalb der Veterinärverwaltung der Bundesrepublik Deutschland	184
Abbildung 11.5:	Angestellte Tierärzte innerhalb der Veterinärverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland	185
Abbildung 11.6:	Fachtierärzte und Fachtierarztanerkennungen in der Bundesrepublik Deutschland	186

17.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 6.1:	Weiterbildungszeiten für Fachtierärzte und Zusatzbezeichnungen im Bereich Lebensmittel innerhalb der 17 Tierärztekammern der BRD	60
Tabelle 8.1:	Unterschiede in den Zulassungsvoraussetzungen	154
Tabelle 12.1:	Vorschläge für die Verteilung der theoretischen / praktischen Module für die amtlichen Tierärzte und Amtstierärzte (Mindestanforderungen)	206
Tabelle 12.2:	Vorschläge für anrechenbare Module für die Fachtierärzte des Lebensmittelbereiches	207

18 Literatur und Quellen

18.1 Literatur

Backhaus, F. und Wiendieck, K. (1937)

Vorschriften für die Veterinärverwaltung Band 1

Verlagsbuchhandlung Richard Schoetz, Berlin

Bayerisches Staatsministerium des Innern, (1946)

VO Nr. 64 v. 31.05.1946 über Errichtung einer Tierärztekammer für den Staat Bayern
(Bayer. GVBl. Nr.12 v. 14.07.1946)

Berliner Münchener Tierärztliche Wochenschrift **1946**, 47

Behrens, H. (1981)

Geschichte und Aufgaben der deutschen Tiergesundheitsämter

Deutsche Tierärztliche Wochenschrift **88**, 325-332

Brühann, W. (1962)

Zur Entwicklung der deutschen Tierseuchengesetzgebung

Berliner Münchener Tierärztliche Wochenschrift **75**, 309-313

Brühann, W. (1965)

Über die Weiterentwicklung der tierärztlichen Lebensmittelüberwachung

Archiv Lebensmittelhygiene **16**, 1-4

Brühann, W. (1983)

Das öffentliche Veterinärwesen

Parey, Berlin und Hamburg

BTK, (2003a)

Ergebnisprotokoll einer vorbereitenden Sitzung des runden Tisches „Qualifikation des amtlichen Tierarztes“ am 10. September 2003 in Bonn

Fachgespräch über die Ausbildung zum amtlichen Tierarzt

BTK, (2003b)

Ergebnisprotokoll eines runden Tisches „Qualifikation des amtlichen Tierarztes“ am 10. November 2003 in Leipzig

Fachgespräch über die Ausbildung zum amtlichen Tierarzt

BTK, (2003c)

Ergebnisprotokoll einer Besprechung am 15. Dezember 2003 in Leipzig

Fachgespräch über die Ausbildung zum amtlichen Tierarzt

Coduro, E. (1978)

Lebensmittelüberwachung in Bayern – ein Modell für die Neuorganisation

Mitteilungsblatt Lebensmittelchemie und gerichtliche Medizin **32**, 33

Eggeling, (1896)

Zur Geschichte der Veterinärpolizei Band 22

Archiv 1896

Ehrlich, C. und Mempel, S. (1956)

Über die Entwicklung der Tiergesundheitsdienste insbesondere in Nordrhein-Westfalen

Berliner und Münchener tierärztliche Wochenschrift **69**, 261-264

Eichbaum, F. (1885)

Grundriss der Geschichte der Tierheilkunde

Berlin: Parey

Englert, H.K. und Trautwein, K. (1971)

Der wissenschaftliche Auftrag tierärztlicher Untersuchungsinstitute

Tierärztliche Umschau **26**, 246-250

Fehlhaber, K. (1999)

Zur Lebensmittelüberwachung in Deutschland – Tradition und Gegenwart

Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung **51**, 27-30

Fortner, J. (1950)

Gedanken zur Übernahme des Bundesveterinärwesens ins Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Berliner Münchener Tierärztliche Wochenschrift **1950**, 54-55

Fortner, J. (1950)

Zur Frage der Eingliederung des Bundesveterinärwesens

Berliner Münchener Tierärztliche Wochenschrift **1950**, 143-144

Froehner, R., Wittlinger, C. (1904)

Der preußische Kreistierarzt als Berater, Praktiker und Sachverständiger

Band 1: Der preußische Kreistierarzt als Beamter und Praktiker

Louis Marcus Verlagsbuchhandlung, Berlin

Froehner, R., Wittlinger, C. (1904)

Der preußische Kreistierarzt als Berater, Praktiker und Sachverständiger

Band 2: Der preußische Kreistierarzt als Veterinärpolizeibeamter

Louis Marcus Verlagsbuchhandlung, Berlin

Froehner, R. (1929)

Über die Entwicklung des Veterinärwesens in Preußen

Tierärztliche Mitteilung **10**, 439

Froehner, R. (1952)

Tierkrankheiten, Heilbestrebungen, Tierärzte im Altertum 1.Band

Terra-Verlag, Konstanz

Froehner, R. (1954)

Geschichte des Deutschen Veterinärwesens 2.Band

Terra-Verlag, Konstanz

Geddert, H. (1954)

Tätigkeitsbericht der Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Tierärztekammern

Deutsches Tierärzteblatt **2**, 168-171

Geissler, A., Rojahn, A. u. Stein, H. (2003)

Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften

Loseblatt-Slg. 3 Bände

Verlag R. S. Schulz, München und Percha

216

Gerlach, A.C., 1875

Die Fleischkost des Menschen vom sanitären und marktpolizeilichen Standpunkt
Berlin, Hirschwald

Goerttler, V. (1944)

Die Aufgaben und die Bedeutung der Tiergesundheitsämter
Berliner und Münchener tierärztliche Wochenschrift und Wiener Tierärztliche Monatschrift **1944, Nr.3 / 4**, 20-22

Grimm, H. (1962)

Professor Hering und seine Zeit
Tierärztliche Umschau **12**, 119-124

Härtl, J. (1976)

Die Entwicklung des Berufstandes der beamteten Tierärzte in Bayern
Historiae Medicinae Veterinariae **1**, 11-18

Hapke, H.J. (1976)

Toxikologische Bewertung von Rückständen in Lebensmitteln
Fleischwirtschaft **56**, 1753-1756

Hildebrandt, G.; Fehlhaber, K.; Stolle, A. (2003)

Initiativen zur Ausbildung des „Amtlichen EG-Tierarztes“
44. Tagung des Arbeitsgebietes Lebensmittelhygiene der DVG 29.September 2003
Garmisch Partenkirchen

Hildebrandt, G.; Fehlhaber, K.; Stolle, A. (2004)

Qualifikation im Zusatzstudium

Fleischwirtschaft **2 / 2004**, 8-9

Koch, A. (1886)

Enzyklopädie der gesamten Tierheilkunde und Viehzucht Band 11

Kapitel: Veterinärpolizei

Wien, 1886, Perles

Kötsche, W. (1994)

Die Entwicklung der Tierärztekammern und Veterinärinstitute im Deutschland des 18. und 19. Jahrhunderts

Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift **107**, 55-57

Kraske, H. (1965)

Vortrag über die Entwicklung und Geschichte der Medizin, anlässlich der 7. Jahreshauptversammlung der LTK Baden-Württemberg am 16.10.1965 in Heilbronn

Deutsches Tierärzteblatt **13**, 466-470

Lerche, M. (1956)

Über die Geschichte der Berliner wissenschaftlichen Gesellschaft für Tierärzte

Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift **69**, 174-178

Lücker, E. und Blüte, M. (1999)

Die Entdeckung der Trichina (Trichinella) spiralis beim Menschen: Ausgangspunkt für die Entstehung der modernen Fleischhygiene

Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung **51**, 35-37

Mayr, A. und Rojahn, A. (1968)

Infektionsfördernde und infektionshemmende Faktoren bei der Massentierhaltung

Tierärztliche Umschau **23**, 555-565

Mießner, H. (1934)

Allgemeine Veterinärpolizei

Verlag von M. & H. Schaper , Hannover

Mussgay, M. (1980)

In: 25 Jahre Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere

Tierärztliche Umschau **35**, 723-788

Niklas, W. (1931)

Robert von Ostertag zum Württembergischen Ministerialdirektor ernannt

Berliner Tierärztliche Wochenschrift **47**, 46-47

Niklas, W. (1950)

Die Veterinärverwaltung in der Bundesrepublik

Tierärztliche Umschau **5**, 139

N.N. (1936)

Die förmliche Auflösung des Deutschen Veterinärrats

Berliner Tierärztliche Wochenschrift **1936**, 450-451

N.N. (1947)

Interzonale Veterinärkonferenz

Berliner Münchener Tierärztliche Wochenschrift **1947**, 139-140

N.N. (1948)

Interzonale Veterinärkonferenz

Berliner Münchener Tierärztliche Wochenschrift **1948**, 25-27

N.N. (1961)

Resolution der Deutschen Zentrale für Volksgesundheitspflege

Deutsches Tierärzteblatt **9**, 252

N.N. (1962a)

Schriftwechsel des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit der Deutschen Tierärzteschaft betreffend des Verbleibs des Veterinärwesens im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deutsches Tierärzteblatt **10**, 35-37

N.N. (1962b)

Die Zusammenfassung der veterinärmedizinischen Belange innerhalb des Bundesministeriums für Gesundheitswesen ist nicht erfolgt

Deutsches Tierärzteblatt **10**, 33-34

N.N. (1962c)

Das Veterinärwesen bleibt im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deutsche Tierärztliche Wochenschrift **69**, 116

N.N. (1962d)

Schriftwechsel der deutschen Tierärzteschaft, des veterinärmedizinischen Fakultätstages und des Bundesverbandes der praktischen Tierärzte mit dem Bundeskanzler betreffend der Eingliederung des Veterinärwesens in das Bundesministerium für Gesundheitswesen

Deutsches Tierärzteblatt **10**, 5-7

N.N. (2002a)

Das öffentliche Veterinärwesen in Deutschland

<http://bmvel.zadi.de/tiergesundheit/oefvet.html>

N.N. (2003a)

Berufsportrait: Amtstierarzt

Bundesverband Praktischer Tierärzte e.V.

www.tieraerzteverband.de/amta.htm

N.N. (2003b)

Amtlicher Tierarzt – die Abteilung für die Überwachung des Tierschutzes und des Verbraucherschutzes nach Fleischhygienerecht

Kommunalreferat Schlacht- und Viehhof

www.schlachthof.muenchen.de/atier.htm

N.N. (2003c)

Werdegang und Aufgabenfeld – Tierarzt in der öffentlichen Verwaltung

Bundesverband der beamteten Tierärzte - Archiv

<http://amtstieraerzte.de/archiv/23588.htm>

N.N. (2003d)

Vorbereitungslehrgang zur Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst 2003 (Baden-Württemberg)

Arbeitsunterlagen von Herrn Univ. Prof. Dr. A. Stolle

N.N. (2003e)

Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen Unterrichtsplan: Einführungskurs und Fachseminar für 2002 / 2003 (NRW)

Arbeitsunterlagen von Herrn Univ. Prof. Dr. A. Stolle

N.N. (2003f)

Beschlüsse der Hauptversammlung des 23. Deutschen Tierärzttag am 11. April 2003 in Magdeburg

Deutsches Tierärzteblatt **6 / 2003**, 596-600

N.N. (2004a)

Amtstierarzt

www.krefeld.de/kommunen/krefeld/FB32.nsf/i_dienstleistungen/5E0EBA6CA471D7C34125699F002F2418

N.N. (2004b)

Allgemeines Tierseuchenrecht

http://www.mibi-hannover.de/lehre/Allgemeines_Tierseuchenrecht.pdf

N.N. (2004c)

Bundeforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Insel Riems

<http://www.bmvel-forschung.de/homeanst/bfav.htm>

N.N. (2004d)

Bundesanstalt für Fleischforschung Kulmbach

<http://www.bmvel-forschung.de/homeanst/baff.htm>

N.N. (2004e)

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

<http://www.stmgev.bayern.de/blickpunkt/tiergesundheit/vet-dienst.htm>

N.N. (2004f)

Der Tiergesundheitsdienst Bayern

<http://www.tgd-bayern.de/>

N.N. (2004g)

Tiergesundheitsdienst

http://www.cvuakarlsruhe.de/seiten/jahresbericht/kapitel_4/kapitel_4.7/tiergesundheitsdienst.htm

N.N. (2004h)

Fortbildungsveranstaltungen der Bayerischen Landestierärztekammer

<http://www.bltk.de/>

N.N. (2004i)

Aufgaben und Struktur der ATF

<http://www.bundestieraerztekammer.de/atf/portrait/struktur/index.htm>

N.N. (2004j)

Fortbildung für amtliche Tierärzt(innen)e und Amtstierärzt(innen)e

<http://www.bltk.de/>

N.N. (2004k)

Herbst-Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer e.V. – Aktuelles aus dem BMVEL

Deutsches Tierärzteblatt **52**, 244-248

N.N. (2004l)

Berufsbild Amtstierärztin / Amtstierarzt

http://www.ltk-hessen.de/info_service/broschuere.htm#7

N.N. (2004m)

Stundenvergleich des Querschnittfaches „Lebensmittel“ alte / neue TAppO

Arbeitsunterlagen von Herrn Dr. M. Bucher

Orlop, H. (1975)

Zur Neuordnung der Ausbildung und Prüfung für Veterinärbeamte

Deutsches Tierärzteblatt **23**, 528-532

Ostertag, R.v.(1892)

Handbuch der Fleischschau für Tierärzte, Ärzte und Richter

Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart

Ostertag, R.v.(1904)

Handbuch der Fleischbeschau für Tierärzte, Ärzte und Richter 5. Auflage

Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart

Renk, W. (1962)

Begründer der tierärztlichen Wissenschaft

Berliner Münchener Tierärztliche Wochenschrift **75**, 33-36

Reuter, G. (1997)

Veterinärmedizin und Gesundheitsvorsorge

Berliner Münchener Tierärztliche Wochenschrift **110**, 431-435

Rojahn, A. und Mayr, A. (1969)

Zur Notwendigkeit veterinärrechtlicher Regelungen in Massentierhaltungen

Tierärztliche Umschau **24**, 15-21

Schalch, B.; Stolle, A.; Klare, H.-J. (2003)

Tierarzt und Lebensmittelsicherheit – der amtliche Tierarzt Magdeburger Beschlüsse

44. Tagung des Arbeitsgebietes Lebensmittelhygiene der DVG 29.September 2003

Garmisch Partenkirchen

Scheunemann, (1957)

Verhalten der Tierärzte in der Öffentlichkeit und gegenüber Angehörigen anderer Berufe

Deutsches Tierärzteblatt **5**, 67-68

Schmaltz, R. (1931)

Eine unverantwortliche Tat

Berliner Tierärztliche Wochenschrift **47**, 691-696

Schmidt-Mülheim, A. (1884)

Handbuch der Fleischkunde

F.C.W. Vogel, Leipzig

Schöne R. und Ulrich H. (2003)

Statistische Untersuchungen über die Tierärzteschaft in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 31.12.2002)

Deutsches Tierärzteblatt **6/2003**, 1-8

Schützler, G. (1962)

200 Jahre tierärztliche Lehranstalt in Lyon

Berliner Münchener Tierärztliche Wochenschrift **75**, 161-162

Schützler, G. (1962)

Zur Geschichte der Veterinärmedizin in Deutschland während des 18. und 19. Jahrhunderts

Deutsche Tierärztliche Wochenschrift **69**, 400-404

Schwabenbauer K. (2003)

Tierärztliche Lebensmittelüberwachung im Wandel

Deutsches Tierärzteblatt **11/2003**, 1153-1156

Stang, B. (1938)

Über tierärztliche Fortbildung

Deutsches Tierärzteblatt **5**, 153-154

Stolle, A.; Peters, J.; Sperner, B. (2000)

100 Jahre Fleischbeschaugesetz – Von Ostertag'scher Fleischschau zu europäischem Kontrollsystem

Deutsches Tierärzteblatt **48**, 796-799

Theurer, B. (1964)

Robert von Ostertag

Tierärztliche Umschau **19**, 103-104

Trautwein, K. (1954)

Veterinärmedizin und Ernährungsschäden bei den landwirtschaftlichen Nutztieren

Deutsche Tierärztliche Wochenschrift **61**, 490-492 und **62**, 33-36

Trautwein, K. (1957)

August Lydtin

Tierärztliche Umschau **12**, 243-246

Wagener, K. (1936)

Die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Preußen

Berliner Tierärztliche Wochenschrift **1936**, 135-138

Von den Driesch, A. (1990)

200 Jahre tierärztliche Forschung in München

Schattauer, Stuttgart

Von den Driesch, A.; Peters, J. (2003)

Geschichte der Tiermedizin 2.Aufage

Schattauer, Stuttgart

Wiemann, J. und Franke, G. (1928)

Der deutsche Viehbestand und die Tierseuchen

Verlagsbuchhandlung Richard Schoetz, Berlin

Wille, R. (1934)

Die Stellung des Veterinärwesens im Staate

Berliner Tierärztliche Wochenschrift **50**, 173-174

Wundram, G. und Schönberg, F. (1942)

Tierärztliche Lebensmittelüberwachung 4.Auflage

Verlag Paul Parey, Berlin und Hamburg

18.2 Rechtliche Bestimmungen

18.2.1 Gesetze

AGTierSG 1: Baden-Württemberg

Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 19.November 1987 (GBl. S. 525) geändert durch das Gesetz vom 12.Februar 1996 (GBl. S. 125)

AGTierSG 2: Bayern

Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-A), geändert durch Gesetz vom 26.Juli 1995 (GVBl. S. 396, BayRS 7831-1-A)

AGTierSG 3: Brandenburg

Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Dezember 2001 (GVBl. I/02 S. 14)

AGTierSG 4: Hessen

Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 22.Dezember 2000 (GVBl. I S. 624)

AGTierSG 5: Mecklenburg-Vorpommern

Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AGTierSG) vom 6.Januar 1993 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7831-2)

AGTierSG 6: Niedersachsen

Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.August 1994 (Nieders. GVBl. S. 411)

AGTierSG 7: Nordrhein-Westfalen

Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung 29.November 1984 (GV.NW. 1984 S. 754)

AGTierSG 8: Rheinland Pfalz

Landes Tierseuchengesetz (LTierSG) vom 24.Juni 1986 (GVBl. S. 134)

AGTierSG 9: Saarland

Saarländisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (SAGTierSG) vom 23.Juni 1976 (Amtsblatt S. 690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.Mai 1999 (Amtsblatt S. 844)

AGTierSG 10: Sachsen

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz – Landestierseuchengesetz – (SächsAGTierSG) vom 22.Januar 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 3.Mai 2003 (Sächs GVBl. 1992 Nr. 3 S. 29)

AGTierSG 11: Sachsen-Anhalt

Gesetz über die Tierseuchenkassen und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) vom 15.Juli 2002 (GVBL. LSA Nr. 38/2002, ausgegeben am 22.Juli 2002)

AGTierSG 12: Schleswig-Holstein

Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung vom 14.Februar 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2000, Nr. 5 S. 97-201)

AGTierSG 13: Thüringen

Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 8.Mai 2001 (GVBL. S.43)
geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1.März 2002 (GVBL. S. 161)

AG-ViehSG 1:Berlin

Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AG-ViehSG) vom 23.Januar 1975
geändert durch Gesetz vom 30.Oktober 1984 (GVBl. S. 1541)

AG-ViehSG 2:Hamburg

Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom
13.September 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1976 Nr. 34)

Bundesbeamten-gesetz vom 14.Juli 1953 (BGBl. I 1953 S. 551; neugefasst durch
Bek. V. 31.März 1999 I 675, zuletzt geändert durch Artikel 9 G. v. 21.August 2002 I
3322)

Fleischhygienegesetz (FIHG) vom 30.Juni 2003 (BGBl. I S. 1243) berichtigt am
28.Juli 2003 (BGBl. I S. 1585)

Geflügelfleischhygienegesetz (GFIHG) vom 17.Juli 1996 (BGBl. I S. 991) zuletzt ge-
ändert durch Artikel 9, § 3 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen
Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6.August 2002 (BGBl. I. S.
3082)

Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mit-
teln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-
gesetz – LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.September 1997
(BGBl. I S. 2296) zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 25.November
2003 (BGBl. I S. 2304, 2307)

Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) (des Landes Brandenburgs) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I / 02 S. 20)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. S. 2863)

Hessisches Beamtengesetz (HBG) vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173), in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26)

HKaG 1: Baden-Württemberg

Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Heilberufe-Kammergesetz) in der Fassung vom 16. März 1995, (GBl. S. 314) zuletzt geändert am 14. Nov. 2000 (GBl. S. 701)

HKaG 2: Bayern

Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) zuletzt geändert am 09. August 1996 (GVBl. Nr. 16 S. 331)

HKaG 3: Saarland

Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte / Ärztinnen, Zahnärzte / Zahnärztinnen, psychologischen Psychotherapeuten / Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten /-psychotherapeutinnen. Tierärzte / Tierärztinnen und Apotheker / Apothekerinnen im Saarland (Saarländisches Heilberufekammergesetz – SHKG) vom 02. Juni 2003 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1780 10. Juli 2003)

HeilBerG 1: Brandenburg

Heilberufsgesetz vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30)

HeilBerG 2: Bremen

Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz-HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1996 (Brem. GBl. S. 53), geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 1999 (Brem. GBl. S. 263) in der Fassung vom 05. Januar 2000

HeilBerG 3: Hamburg

Hamburgisches Tierärztegesetz vom 04. Februar 1991

HeilBerG 4: Hessen

Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz) vom 10. November 1954 (GVBl. S. 193 in der Fassung vom 07. Februar 2003 (GVBl. S. 66)

HeilBerG 5: Mecklenburg-Vorpommern

Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), in Kraft am 30. Januar 1993 geändert durch § 33 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), in Kraft am 01. September 1994

HeilBerG 6: Nordrhein-Westfalen

Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 09. Mai 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW – Nr. 27 vom 16. Mai 2000, S. 403ff)

HeilBerG 7: Niedersachsen

Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) vom 19. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 487)

HeilBerG 8: Rheinland-Pfalz

Landesgesetz über die Kammern für die Heilberufe „Heilberufsgesetz (HeilBerG)“ Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649; 1979 S. 22) in der Fassung der Änderung durch das Landesgesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 21. Februar 2001 (GVBl. S. 49)

HeilBerG 9: Sachsen

Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994, zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (Sächs. GVBl. S. 426)

HeilBerG 10: Sachsen-Anhalt

Gesetz über die Kammern der Heilberufe Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt vom 09. Juli 1996 (GVBl. LSA Nr. 25 / 1996)

HeilBerG 11: Schleswig-Holstein

Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufegesetz) vom 29. Februar 1996, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein am 14. März 1996, in Kraft getreten am 15. März 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 248), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2000 und vom 27. Februar 2002

HeilBerG 12: Thüringen

Thüringer Heilberufsgesetz (ThürHeilBG), Neufassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. 2 / 2002, S. 125)

Lebensmittelgesetz vom 05.Juli 1927 in der Fassung der Veröffentlichung vom 17.Januar 1927 (Reichsgesetzblatt, 1927 Teil I, Nr. 26 S. 134-137)

Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 03.Juni 1900 (RGBl. S. 547)

Reichsviehseuchengesetz (V.G.) vom 23.Juni 1880 (Reichsgesetzblatt 1880, Nr. 16 S. 153-168)

Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung vom 11.April 2001 (BGBl. I S. 506) geändert durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6.August 2003 (BGBl. I S. 3082)

18.2.2 Verwaltungsvorschriften

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz (AVV-Fleischhygiene – AVVFIH) vom 19.Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 44a vom 05.März 2002)

18.2.3 Verordnungen, Ordnungen und sonstige Vorschriften

Approbationsordnung für Tierärzte (TappO) vom 22.April 1986 (BGBl. I S. 600)

Berufsordnung für Tierärzte in Bayern

Vom 27.Juni 1986 (DTBl. 1986, S. 867ff.) zuletzt geändert am 27. November 2002 (DTBl. 2003, S. 426 f.)

Bestallungsordnung für Tierärzte (1938)

Sonderbeilage

Deutsches Tierärzteblatt **5**, 1-11

Prüf.Vo 1: Baden-Württemberg

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über den Vorbereitungslehrgang und die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst (Prüfungsordnung für den tierärztlichen Staatsdienst – PrOtS) vom 20. Februar 2003 (GBl. 05. März 2003 S. 129-134)

Prüf.Vo 2: Bayern

Zulassungs-, Ausbildungs und Prüfungsverordnung für den höheren Veterinärdienst (ZAPO/vet) vom 06. August 2002 (GVBl. S. 370, BayRS 2038-3-2-21-G)

Prüf.Vo 3: Berlin

Verordnung über die Weiterbildung von Tierärzten auf dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ vom 19. August 1993 (GVBl. 02. Oktober 1993 S. 399)

Prüf.Vo 4: Brandenburg

Verordnung über die Prüfung für den Tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung des Landes Brandenburg (Amtstierärzteprüfungsverordnung – AtäPrüfV) vom 14. April 1993 (GVBl. II/93 S. 196)

Prüf.Vo 5: Hessen

Verordnung über die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung in Hessen vom 01. Februar 1950 (GVBl. S. 21)

Prüf.Vo 6: Mecklenburg-Vorpommern

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung höherer Veterinärdienst – APO hVD M-V) vom 29.Dezember 1997 (GVOBl. M-V 1998 S. 85)

Prüf.Vo 7: Niedersachsen

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes im Lande Niedersachsen (APVOhöVetD) vom 13.Mai 1976 (Nds. GVBl. S. 91 – VORIS 20411011000000), zuletzt geändert durch Verordnung am 21.Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 236)

Prüf.Vo 8: Nordrhein-Westfalen

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land NRW (VAPVet) vom 25.April 1986 (GV. NW. 1986 S. 367), geändert durch 1.VO vom 31.Mai 1990 (GV. NW. S. 293)

Prüf.Vo 9: Sachsen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales Gesundheit, Jugend und Familie über die Ausbildung und Prüfung für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst sowie die Weiterbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Veterinärwesens (SächsVethDAPWO) vom 24.Juli.2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 03.Mai 2003 (Sächs GVBl. 2001 Nr. 10 S. 478)

Prüf.Vo 10: Sachsen-Anhalt

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes im Lande Sachsen-Anhalt (APVOhöVetD) vom 01.Februar 1993 (GVBl. LSA Nr. 3 / 1993, ausgegeben am 04.Februar 1993)

Prüf.Vo 11: Thüringen

Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den höheren Veterinärdienst (ThürAPOhVetD) vom 18.November 1997 (GVBl. S. 457)

Prüf. Vo 12: Preußen

Vorschrift für die Prüfung der Tierärzte, welche das Fähigkeitszeugnis für die Anstellung als beamteter Tierarzt in Preußen zu erwerben beabsichtigen vom 19. August 1896 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten, Jahrgang 1896, Nr. 9 S. 159-162)

Reichstierärzteordnung vom 03.April 1936 (RGBl. I S. 347)

Studienordnung für den Studiengang Tiermedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22.August 2001

Verordnung über die Errichtung eines Landesveterinäramts und eines ständigen Beirats für das Veterinärwesen vom 13.Mai 1910 (Preussische Gesetzsammlung, 1910, Nr. 15 S. 65-67)

Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygiene - Verordnung - FIHV) vom 29.Juni 2001 (BGBl. S. 1367) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie zur Änderung hygienerechtlicher Bestimmungen vom 21.Februar 2003 (BGBl. I S. 244)

Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten sowie zur Änderung anderer approbationsrechtlicher Vorschriften (TappO) vom 10.November 1999 (BGBl. I S. 2162ff)

Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AVFLHG) (des Landes Bayern) vom 08.Juli 2000 (BGBl. Nr. 18 / 2000 S. 500)

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung – V.A.V.G – vom 01.Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger und königlich Preußischer Staatsanzeiger, 1912 Nr. 105)

Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 21.Juni 1934 (R.-Gesundh.-Bl. S. 590)

WBO 1: Baden-Württemberg

Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg vom 23.Dezember 1996 (DTBl. 3 / 1997 S. 244-248), in der Fassung vom 17.August 2001 (DTBl. 10 / 2001 S. 1128-1033)

WBO 2: Bayern

Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern in der Fassung vom 11. Mai 1988 (DTBl. 1988, S. 724 ff.), zuletzt geändert am 20.November 2003 (DTBl. 2004, Jahrgang 52. Beilagenheft)

WBO 3: Berlin

Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Berlin vom 21.Oktober 1981, in der Fassung der letzten Änderung vom 13. September 2001 (ABl. S. 4788)

WBO 4: Brandenburg

Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Brandenburg vom 21.März 1996 (DTBl. 11 / 1996 S. 1095)

WBO 5: Bremen

Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Bremen (Amtsblatt der freien Hansestadt Bremen ausgegeben am 08.März 2000 Abl. 30 S. 211-248).

WBO 6: Hamburg

Weiterbildungs- und Prüfungsordnung der Tierärztekammer Hamburg vom 30.Juli 2003 (DTBl. 11 / 2003 S. 3-17)

WBO 7: Hessen

Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen vom 01.Oktober 2003 (DTBl. 9 / 2003 S. 955)

WBO 8: Mecklenburg-Vorpommern

Weiterbildungsordnung vom 4. Januar 1996 (AmtsBl. M-V / Az. 1996 S. 132, DTBl. 4/1996 S. 376), zuletzt geändert am 15. September 2000 (AmtsBl. M-V / AAz. 2001 S. 192, DTBl. 1/2001 S. 73)

WBO 9: Niedersachsen

Weiterbildungsordnung vom 02.Dezember 1997 (DTBl. 2 / 1998 S. 166; 3 / 1998 S. 272; 4 / 1998 S. 403), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.August 2003 (DTBl. 10 / 2003 S. 1097)

WBO 10: Nordrhein

Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein vom 27. Januar 1998 (DTBl. 4 / 1998 S. 417-421) zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 28. März 2001 (DTBl. 5 / 2001 S. 567-569)

WBO 11: Westfalen-Lippe

Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 30. Oktober 2001 (DTBl. 12 / 2001) zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 6. November 2003 (DTBl. 01 / 2004 S. 85)

WBO 12: Rheinland-Pfalz

Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz vom 31. August 1992 (DTBl. S. 1037) zuletzt geändert durch den Beschluss der Vertreterversammlung vom 08. November 2000 (DTBl. 2001 S. 191)

WBO 13: Sachsen

Weiterbildungsordnung für Tierärzte der Sächsischen Landestierärztekammer vom 28. August 1996 (DTBl. 10 / 1996 S. 1007), mit Satzungsänderungen bis einschließlich 10. Satzung zur Änderung vom 05. Juli 2003 (DTBl. 11 / 2003 S. 1210)

WBO 14: Sachsen-Anhalt

Weiterbildungsordnung vom 14. November 1996 (DTBl. 03 / 1997 S. 299) zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2001 (DTBl. 04 / 2002 S. 447)

WBO 15: Schleswig-Holstein

Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2000 (DTBl. 12 / 2000)

WBO 16: Thüringen

Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 9. Juni 1998 (DTBl. 08 / 1998)

18.2.4 EU

Vo. der EU 1:

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs Brüssel, 21.Oktober 2003; KOM (2003) 577 endgültig; 2002 / 0141 (COD)

Weissbuch zur Lebensmittelsicherheit Brüssel, 12.Januar 2000; KOM (1999) 719 endgültig

18.3 Persönliche Mitteilungen

Arnold Ludes (2004)

Persönliche Mitteilung von der Tierärztekammer des Saarlandes am 17. Februar 2004

Brauer, M. (2003)

Schreiben vom Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 05. November 2003

Brauer, M. (2004)

Persönliche Mitteilung vom Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Februar 2004

Grove, H.-H. (2004)

Persönliche Mitteilung vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 03. März 2004

Kasan (2004)

Persönliche Mitteilung vom Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Wittenberg des Landes Sachsen-Anhalts am 17. Februar 2004

Lindhorst, H. (2003)

Schreiben vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in Bremen vom 10. November 2003

Mantel, T. (2004)

Persönliche Mitteilung von der Bayerischen Landestierärztekammer am 25. Februar 2004

Mrozek, M. (2004)

Persönliche Mitteilung von der Bundestierärztekammer am 22.März 2004

Schmidt, G. (2004)

Persönliche Mitteilung von der Landestierärztekammer Bremen am 08.März 2004

Stiehm, H. (2003)

Schreiben vom Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz der Hansestadt Hamburg vom 10.November 2003

Stöppler, H. (2003)

Schreiben vom Bundesverband der Beamteten Tierärzte vom 08.Oktober 2003

Vester, W. (2003)

Persönliche Mitteilung vom Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales am 09.Dezember 2003

Wichterich, B. (2004)

Persönliche Mitteilung von der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft in Berlin am 27.Februar 2004

Zerback, W. (2003)

Persönlich Mitteilung vom Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz am 09.Dezember 2003

Zerback, W. (2004)

Schreiben vom Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz vom 19.Januar 2003

19 Danksagung

An dieser Stelle bedanke ich mich bei allen sehr herzlich, die zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Ganz besonders möchte ich mich bei meinem Doktorvater Herrn Univ.-Prof. Dr. A. Stolle für die Überlassung des interessanten Themas, die jederzeit gewährte freundliche Unterstützung und wertvolle fachliche Betreuung bedanken.

Mein ganz besonderer Dank gilt weiterhin Herrn Dr. M. Bucher für seine Hilfsbereitschaft, wertvollen Anregungen und informativen Gesprächen. Des weiteren möchte ich mich bei Herrn Bucher für die fachbezogene Durchsicht meiner Arbeit bedanken.

Frau M. Schmidt danke ich ganz besonders für die freundliche Hilfe und Unterstützung bei der Korrespondenz mit den Ministerien.

Ebenfalls möchte ich mich bei Frau P. Dickinson, Frau U. Scheidt-Wichterich und Herrn B. Wichterich für ihre konstruktiven Ratschläge bedanken.

Bei meinen Eltern möchte ich mich ganz herzlich für Ihre Unterstützung bedanken. Sie standen mir immer zur Seite und haben mir den Rücken freigehalten, damit ich mich ganz auf meine wissenschaftliche Arbeit konzentrieren konnte. Ihnen widme ich diese Arbeit.

20 Lebenslauf

Name: Sandra Niessen
Anschrift: Innere Wiener Str.9
81667 München
Tel.: 089-4482249
Handy: 0173-2643429
Fax: 089-44142730
E-Mail: sandra.niessen@t-online.de
Geburtsdatum: 10.08.1971
Geburtsort: Bonn-Bad Godesberg
Eltern: Alexander Niessen und
Marly Niessen geb. Dohrmann

Ausbildung:

Schule:
08.1978 – 07.1982 Grundschule in Eitorf
08.1982 – 07.1991 Siegtal-Gymnasium in Eitorf
07.1991 Abitur
08.1994 – 07.1996 Rheinische Akademie e.V. Köln
Ausbildung zur biologisch technischen
Assistentin (BTA) mit erfolgreichem Abschluß

Universität:
11.1996 – 04.2003 Studium der Veterinärmedizin an der Ludwig-
Maximilians-Universität München
04.2003 Approbation

Zusatzausbildungen:

Cambridge-Academy of English

03.-06.1992 Preliminary Level

04.-06.1992 First Certificate in English

Accademia Especializada Idiomas Puerto de La Cruz Teneriffe

04.-06.1993 Spanisch, Grundkurs

07.-09.1993 Spanisch, Intensivkurs

CLIC

Centre de langues y intercambio cultural – Sevilla

03.-06.1994 Spanisch, Intensivkurs